

a. Die Obersten und Hauptleute der du maine'schen Regimenter eröffnen ihren Entschluß bezüglich der beiden zu Uri gefangenen Brüder Cajetano. Man möchte, beantragen sie, nochmals nach Rom schreiben und durch einen Bevollmächtigten den Papst und die Cardinäle ersuchen, daß sie einen Commissär her senden, um mit ihnen zu unterhandeln; dann werde man ohne weiteres die beiden Herren Cajetano freilassen. Uri aber bemerkt, daß der zweifache Landrath aus wichtigen Gründen sich entschlossen habe, benannte Herren freizulassen und den Zusicherungen des Papsts zu vertrauen, und bittet die andern Orte um ihre Zustimmung. Nachdem auf gestellte Anfrage die Obersten und Hauptleute nochmals erklärt, daß sie bei ihrem Entschlusse bleiben, wird der Handel wiederum in den Abschied genommen, auf daß jedes Ort seinen Bescheid ohne Verzug nach Lucern melde. Auch dem Herzog von Terranova soll geantwortet werden. **b.** Es wird jedem Ort freigestellt, die von Zürich auf den 1. März nach Basel ange setzte Tag saz ung zu besuchen, um die dortigen Anstände ver gleichen zu helfen.

Der Gesandte von Zug aus dem Zuger Exemplar.

199.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 7. März (Samstag vor Mittfasten).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe G. 208, und Acten: Bisthum Constanz.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtvenner; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Christof Kloos, alle des Raths. Uri. (Schriftlich entschuldigt). Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Halter, des Raths.

a. Theils in Folge des letzten Tages zu Lucern, theils auf Begehren der Gesandten des Cardinals und Bischofs zu Constanz, nämlich des Weihbischofs und dessen Vicars, Doctor Pistorius, ward diese Conferenz ausgeschrieben. Nun eröffnen diese Gesandten in einläßlichem Vortrage des Bischofs Begehren bezüglich der gewünschten Reformation der Geistlichen und erwarten entsprechende Antwort. Da man aber auf die gestellten Ansuchen einzutreten keine Vollmacht hat und da zudem ein Theil der Gesandten bereits abgereiset ist, wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

b. Art. 98.

200.

Tag saz ung von XII Orten.

Basel. 1592, 7. März (26. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Wolf

gang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Statthalter. Freiburg. Christoff Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter. Appenzell. (Entschuldigt).

Vor Burgermeister und Rath der Stadt Basel eröffnen die Gesandten der XI Orte: Sie haben erwartet, daß die Unterthanen der fünf Ämter Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein dem zu Baden erlassenen Spruche sich gehorsam unterziehen werden; da dieses aber nicht geschehen sei und man aus wichtigen Gründen die Sache nicht auf sich beruhen lassen dürfe, so wünsche man Basels daherige Ansichten zu vernehmen. Basel erwidert, es habe mit Bedauern das bisherige halsstarrige Benehmen seiner erkauften Unterthanen gesehen; da es nun aber den Handel den XII Orten übergeben habe und lezthin zu Baden ein Spruch darüber ergangen sei, so hoffe es, daß man es dabei schirmen werde; wie übrigens die Eidgenossen die Sache an die Hand nehmen wollen, überlasse es deren Gutdünken. Nachdem man einen nach Basel berufenen Ausschuß der fünf Ämter angehört und dieser die lezthin gegebene Antwort bestätigt hatte, wird beschloffen, am nächsten Freitag eine Landsgemeinde nach Liestal zu beschicken. — Auf dieser stellen die fünf Ämter die dringende Bitte, die Stadt Basel dazu anzuhalten, daß sie ihnen die neue Auflage erlasse, indem sie sonst zu Grunde gehen müßten. — Nachdem die Gesandten der XII Orte diesen Bescheid dem Rath zu Basel vorgetragen und ihn ersucht hatten, gegen die Unterthanen keine Gewaltthätigkeiten vorzunehmen, bis die Orte sich über neue Mittel zu einer Verständigung berathen, gibt Basel dazu seine Einwilligung mit der Bitte, die Sache nicht allzu lange zu verschieben, unter Bedauernsäußerung, daß die Eidgenossen so viel mit dieser Sache sich zu beschäftigen haben, und mit dem Wunsche, daß jedes Ort die Rädelsführer, wenn sie mit Unwahrheit Jemanden zu behelligen suchen, festnehme und daß Niemand denselben weder mit Rath noch That beistehe. Dieses wird jedem Ort in den Abschied gegeben, mit dem Auftrag, seinen Bescheid darüber so bald möglich nach Zürich zu melden, damit dieses eine gemein-eidgenössische Tagszung ausschreibe. Die Gesandten von Lucern und Uri lassen es bei ihren zu Baden eröffneten Instructionen verbleiben, da ihnen dießmal keine andern gegeben worden seien. Bern und Solothurn werden schließlich ersucht, ihre Mandate, daß Niemand bei hoher Ungnade den baslerischen Unterthanen mit Rath und Hülfe beistehen dürfe, wieder öffentlich zu erneuern. — Auch an jedes der fünf Ämter wird ein Schreiben erlassen, sie möchten die Sache nochmals reiflich überlegen, einstweilen Jedermann ordentliches Gericht und Recht halten, Niemanden dieser Sache wegen weder mit Worten noch Werken beleidigen und keine Unruhen beginnen.

201.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1592, 19. März.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede FF. 113. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, des Raths. Uri. Heinrich Arnold, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Ammann Meyenberg.

a. Gemäß des Abschiedes der XII Orte zu Basel sollen die Entschliessungen jeden Orts, was man in Hinsicht der Anstände zwischen der Stadt Basel und ihren Unterthanen ferner thun wolle, nach Zürich gemeldet werden. Auf gegenwärtigem Tag nun wollen die V Orte sich über ein gemeinsames Votum verständigen. In Folge der gepflogenen Berathung wird auf höhere Genehmigung hin beschloffen, an Zürich eine Zuschrift zu erlassen, deren Entwurf jedem Gesandten mitgetheilt wird; bis nächsten Montag soll jedes Ort seinen Bescheid darüber nach Lucern melden. Nach diesem Entwurfschreiben halten die V Orte in erster Linie dafür, das Beste sei, die Sache für jezt ganz eingestellt sein zu lassen, in der Erwartung, die beiden Parteien werden sich unterm Beistand Gottes inzwischen in der Güte vergleichen; sollte das nicht belieben und noch vor der badischen Tagleistung, bis zu welcher die Sache immerhin füglich verschoben werden könnte, eine Tagfagung beschreiben ausgesprochen werden, so werden die V Orte dieselbe dann besuchen und ihr Möglichstes zu freundlicher Beilegung des Anstandes beitragen. **b.** Da Hauptmann Letter von Zug wegen der Freilassung der beiden Cajetano Drohungen gegen alle Urner ausgestoßen hat, so verlangt Uri, daß derselbe festgenommen werde, indem es sonst gegen die Folgen sich verwahren müßte. Zug wird daher ersucht, den Letter und dessen Gesinnungsgegnen zur Rede zu stellen und dieselben zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten; wenn Letter um Verzeihung bittet, soll Uri ihm verzeihen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die Anzeige des Landammann Schönenbühl, daß die Ampeln beim Grab des Bruders Klaus aus den bisherigen Beisteuern nicht unterhalten werden können, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.

d. Art. 134. Geistliche.

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 656. Locales.

Grafschaft Baden.

e. Art. 154. Gotteshäuser.

Zu **a.** Der Inhalt der Zuschrift an Zürich nach der Beilage zum Schwyzer Exemplar.

202.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Staus. 1592, vor 20. März.

„Wegen des Abscheydtz jüngst allhie vsgangen etwas Mißuerstandts der dryen gstelbten Arthydtsen ist das die von Brfellen vnd Liffinen sich beschwärenbt, selbiger nit ingangen, handt min Herren nit finden dhönnen in bemaldtem Abscheydt nütit vergriffenlichs von thwädern Theyle ingangen sin finden, sonders alles vff Gfallen beyder Oberkheften gstelbt vnd vnderrebt worden.“ (Rathschlag vom 20. März 1592 im Nidwaldner Rätbe- und Landleute-Protokoll Fol. 131. — Der Abschied fehlt.)

203.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1592, nach 10. April.

„Vff den angezeyten 3Orthydtsen Tag gan Brunnen wegen des Zols zu Bellez, da etwas Mißuerstandts des lefft allhie vsgangnen Abscheydtz ist, deswegen sollen vnserer Ghandten mit vnseren g. L. A. C. von Schwyz Gwaldt han mit den Herren Ghandten von Brj zereden vnd dsach nochmalen zessinn zelegen vnd ouch mit denen von Schwyz zereden Bottschaft, so es

den Gemeinden gessig gan Brj an ihro Gemeinden zschickhen vnd dem gemeinen Man Dsch rächt fürthragen vnd auch berichten.

So Her Vetter Landtammann Waaser noch hüt heimthompt soll Vetter Comissarj Riser mitsampt im dhahin faren, wo er aber nit thompt soll Houtpman Löuw old der Stadthaldter mit Commissarj dahin fahren.“

(Rathschlag vom 10. April 1592 im Rätke- und Landtleute-Protokoll des Ridwaldner Landesarchivs, Fol. 133. — Der Abschied fehlt).

204.

Abordnung der IV evangelischen Städte an den Kurfürsten von der Pfalz.

Seidelsberg. 1592, 13./3. bis 16./6. April.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede B. 585.

Johann Jakob Grynäus, Pfarrer zu Basel, wurde von den IV evangelischen Städten nach Heidelberg abgeordnet und hielt in deren Namen folgenden Vortrag „in der Canzlei“ daselbst:

Auf die Kunde, daß Pfalzgraf Johann Casimir im verfloffenen Januar gestorben und daß gemäß der goldenen Bulle Kaiser Karl IV. die Regierung in der Pfalz am Rhein an ihn, den gegenwärtigen Kurfürsten, übergegangen sei und daß er die Huldigung seiner Unterthanen bereits angenommen habe, haben die evangelischen Städte der Eidgenossenschaft sammt dem Burgermeister und Rath der Stadt Mülhausen ihn hieher abgeordnet, um dem Kurfürsten zu condoliren und zugleich zu seiner Regierung Glück zu wünschen, in der Hoffnung, der Fürst werde dieses wohlgemeinte Officium wohl aufnehmen; wofern er übrigens nicht als Politicus sondern als Theologe die ihm aufgetragenen Sachen ausrichte, möchte man es ihm zu gute halten. Vorab müsse er im Auftrag seiner Principalen ihr tiefes Bedauern über den Hinscheid des Pfalzgrafen Johann Casimir aussprechen, der es mit allen Rechtgläubigen wohl gemeint und in freundlichen Beziehungen zu den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft gestanden habe; da nun aber er (der jezige Kurfürst) vom kurfürstlichen Thron Besitz genommen und mit Gnade und Ernst sich anschickte, vor allen Dingen Gottes Ehre zu befördern, und durch ein öffentliches Ausschreiben zur evangelischen Confession sich bekenne, so gereiche ihm das zum höchsten Ruhm und gebe den evangelischen Orten Ursache, ihre Hoffnung ganz besonders auf ihn zu setzen. Deßhalb wünschen ihm seine Principalen von Gott den Segen, welchen David seinem Sohne Salomon gewünscht hatte. Da es unverborgen sei, daß der Fürst wegen der reinen christlichen Lehre, welche auch in den evangelischen Städten und Landen der Eidgenossenschaft einmüthig verkündet wird, von solchen, welche durch unwissenden Eifer getrieben werden, vielseitig angefochten werden möchte einerseits durch Wohlthut, Verheißungen und der Welt Herrlichkeit, andererseits durch Haß, Untreue und Drohungen, so freue es die evangelischen Orte, daß Gott ihm in seiner blühenden Jugend einen so fürstlichen, eifrigen Heldenmuth und Sinn, bei der Wahrheit zu verharren, so reichlich und gnädig verliehen habe, auch bezweifeln die evangelischen Orte nicht, er werde in seinen Anfechtungen wegen der Wahrheit die schönen Exempel frommer Könige in Israel und Juda betrachten, welche sich von der Bekennung der Wahrheit weder durch Lieb noch Leid haben abwendig machen oder abschrecken lassen; habe ja schon sein Ahnherr, Pfalzgraf Friedrich III., auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 ein so herrliches Bekenntniß seines beständigen Glaubens gethan, auch Pfalzgraf Johann Casimir habe sich von der einmal erkannten Wahrheit niemals abschrecken lassen, wofür er von seinen Feinden geachtet, von vielen Völkern mit Liebe gesegnet worden sei. Diejem Exempel seiner Vorfahren werde der Fürst unter Gottes

Beistand nachfolgen. Letztlich erkennen auch die evangelischen Orte, daß der Fürst, als der vornehmste Kurfürst des Reichs, von dem Allmächtigen reichlich gesegnet sei mit allem, was ihm nothwendig sei zum Besten der Pfalz und des Reichs, also daß er auf Reichstagen und anderswo, in Kriegs- und Friedenszeiten vielen andern Städten und Herrschaften mit Rath und That beizuspringen vermöge. Demnach begehren die evangelischen Orte, daß er die Vertraulichkeit, welche zwischen den beidseitigen Vorfahren zum Wohle des Vaterlandes und der Kirche Christi gewaltet, continuiren möge, was sie ihrerseits auch thun werden. Und dieweil *communio sanctorum* alle zur Einigkeit ermahne und die große Gefahr, die von den unruhigen Feinden des wahren Glaubens herkomme, christliche Herrschaften veranlasse, daß sie einander helfen und in Gefahr nicht stehen lassen, so versehen sich die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, der Fürst werde ihr gutherziges Anerbieten mit Wohlwollen aufnehmen und gnädige Antwort ertheilen.

Die am 16./6. April in der kurfürstlichen Kanzlei, in Gegenwart des Kurfürsten Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, des Reichs Erztruchseß und Herzogs in Bayern, durch den Vicekanzler ertheilte Antwort lautete im Wesentlichen folgendermaßen: Für ihre Theilnahme über das Ableben des Pfalzgrafen Johann Casimir und für ihre Beglückwünschung zum Antritt seiner Regierung spreche der Fürst den IV evangelischen Städten seinen herzlichsten Dank aus; zwar vermisse er sehr den klugen Rath und Beistand des zu früh Hingeshiedenen, indessen hoffe er doch mit Gottes Beistand zum Frommen der Kirche und des gemeinen Vaterlandes die Regierung zu führen; insbesondere habe er gern vernommen, daß die evangelischen Orte und andere gutherzige Christen sich freuen, daß er zur wahren christlichen Religion sich bekenne, obichon ihm nicht wenig Haß dadurch erwachse; er fühle sich aber verpflichtet, Gott und seinem heiligen Wort vor allen Dingen zu gehorsamen und hoffe, Gott werde ihn immer mehr in der einmal erkannten Wahrheit bestärken und ihm die Gnade verleihen, dieselbe nicht nur mit dem Munde und Herzen zu bekennen, sondern auch mit Freuden dafür zu leiden, wenn es sein müsse; er hoffe das Werk seiner frommen Vorfahren zu Ende führen zu können und daß das ausgeschrieben Gebet nicht ohne wesentliche Wirkung sein werde, auch wünsche er von ganzem Herzen, daß es den evangelischen Orten ebenso ergehe und daß ihnen alles dasjenige reichlich widerfahre, was zum Nutzen des Leibes und der Seele und zur Wohlfahrt ihrer Unterthanen und des ganzen Landes gereiche. Was die nachgesuchten nachbarlichen vertraulichen Beziehungen betreffe, so zweifle er nicht, sie werden aus den kürzlich ihnen überschickten Schreiben entnommen haben, daß er nicht weniger als seine Vorfahren mit ihnen in gutem Vertrauen und Verständniß zu stehen und zu verharren begehre und es habe ihn ihr Erbieten, in Lieb und Leid mit Rath und That ihm beizuspringen und Hülfe zu erweisen, ganz höchlich gefreut; dagegen sei auch er bereit, wo er ihnen und den Ihrigen Rath, Hülfe und Beistand erweisen könne, solches nach bestem Vermögen zu thun, denn es müssen seinem Ermessen nach die Bekenner der reinen christlichen Religion steif zusammenhalten, da sowohl die Papisten als die Ubiquisten ihn und alle Bekenner des wahren Glaubens hassen und anfeinden und gemeinsame Sache machen, die Wahrheit zu verdunkeln; darum sei es billig, daß man, weil es eine *communio sanctorum* sein soll, fest zu einander halte; er gebe vorläufig diese Versicherung, obichon er nächstens Gesandte an sie abfertigen werde, um ihnen seine Gemüthserklärung mündlich eröffnen zu lassen.

205.

Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1592, 5. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 210. — Acten: Basel, Urnben.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter und Baumeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Rebing, Ritter, Landammann und Bannerherr; Bogt (Ulrich) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. In Betreff der Anstände zwischen der Stadt Basel und ihren Unterthanen wird auf Ratification hin beschlossen, die nach Baden ange setzte Tagsatzung zu besuchen und daselbst anzuhören, was die Gesandten von Zürich und Basel vorbringen werden und ihnen dann zu eröffnen, daß die katholischen Orte schon längst gern gesehen hätten, es wäre die Sache auf gültlichem Wege ausgeglichen worden, daß man aber, wenn keine Ausgleichung erfolge, Basel ermahnen müsse, den Unterthanen die streitigen Auflagen zu erlassen; von nun an wolle man aber mit der Sache nichts mehr zu thun haben, viel weniger noch zu gewaltthätigen Maßregeln gegen die Unterthanen mitwirken, indem die Bünde nicht so weit verbindlich machen. **b.** Nach Anhörung einer Zuschrift der in päpstlichen Diensten in Frankreich stehenden Hauptleute und eines mündlichen Vortrags des Hauptmanns von Mettenwyl von Lucern, welcher die in berührter Zuschrift vorgebrachten Anliegen bestätigt, wird an die Obersten und Hauptleute und an die beiden Herzoge von Mayenne und von Parma geschrieben. **c.** Es langen Briefe ein von Cardinal Paravicini und vom Bischof von Casan (Cassano) in Rom in Betreff der Anforderungen der Obersten und Hauptleute der du maine'schen Regimenten. Sie werden in den Abschied genommen, um den Hauptleuten davon Mittheilung zu machen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Landammann Imhof dankt für die Verwendung, welche die katholischen Orte seinem Schwager Walther Röll haben zu Theil werden lassen, indem derselbe vom Großmeister zu Malta und den „Tütschen Zungen“ daselbst zum Ordensritter angenommen worden. Es wird ihm ein Daneschreiben an den Großmeister zugestellt. **f.** Der Herzog von Savoyen wird an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert, ebenso der spanische Ambassador Pompejus della Croce in Mayland. **g.** Dem neuen Gubernator der Freigravschafft Burgund, Graf von Champlute, wird für seine Zuschrift gedankt und ihm Glück gewünscht. **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschafft Thurgau.
Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 299. Kirchliches u. Glaubenssachen.

h. Art. 99.

206.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1592, 10. Mai (vff Sonntag nach der Vffart Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF. 132.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton

Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Baumeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Jten, des Raths. Glarus. Melchior Häfeli, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Christoff Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Zürich eröffnet, es habe diese Tagssatzung ausgeschrieben, weil die Anstände zwischen der Stadt Basel und deren ungehorsamen Unterthanen noch immer nicht berichtigt seien und weil es Noth thue, eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien zu Stande zu bringen. Die Gesandten von Basel erwidern, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel bedauern, daß die Angelegenheit mit ihren erkaufte rebellischen Unterthanen den Eidgenossen so viele Mühe verursache, sie zweifeln auch nicht, daß die auf der Tagssatzung zu Basel gewesenen Gesandten berichtet haben werden, wie genannte Unterthanen in ihrer Halsstarrigkeit verharren und den von den Gesandten erlassenen Spruch anzunehmen sich geweigert haben. Wiewohl sie verdient hätten, abgestraft zu werden, so habe doch die Obrigkeit, auf der Gesandten Gesuch, dasselbe noch nicht gethan. Damit aber die Sache einmal beendet werde, bitten sie, es möchten die Eidgenossen ihrem einmützig ausgesprochenen Vertrag Geltung verschaffen und die baselischen Unterthanen, wenn es nöthig werden sollte, mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Nach zweitägiger Berathung und in Erwägung, daß Gewaltmaßregeln in der ganzen Eidgenossenschaft Unwillen, sogar Unruhen erweken möchten, daß die Unterthanen wegen der gegenwärtigen Thurgau das Begehrte nicht wohl leisten könnten, daß endlich ohnehin über den Besitz des erledigten Bisthums Straßburg ein Krieg entstehen dürfte, wird Basel ersucht, die Sache einstweilen zu verschieben, um die Eidgenossenschaft nicht in größere Gefahr zu bringen. Die Gesandten von Basel aber erwidern, sie hätten geglaubt, daß die Eidgenossen noch andere Mittel, als Gewalt, hätten ausfindig machen können, genannte Unterthanen zum Gehorsam zu bringen; Basel müsse dem Bischof zu Basel schweres Geld für diese Unterthanen bezahlen; wenn nun letztere ihrer Obrigkeit nichts geben, so wäre diese genöthigt, in der Stadt selbst das Geld durch Steuern aufzubringen, was weit schlimmere Folgen nach sich ziehen könnte. Die Gesandten von acht Orten schlagen demnach vor, an die fünf Ämter eine ernste Mahnung zu erlassen, ihrer Obrigkeit gehorsam zu sein, Lucern, Uri, Zug und Freiburg dagegen wollen gemäß des Abschieds zu Lucern nicht dazu stimmen. Daher wird beschlossen, es soll jedes Ort so bald möglich seinen Bescheid über den Entwurf des Schreibens nach Zürich melden. **b.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 139. Verlauf von Gerichtsherrschaften.

207.

Münzconferenz der beiden Städte Schaffhausen und Constanz.

Diehenshofen. 1592, 31. Mai (21. alt. Kal.).

Kantondarchiv Schaffhausen.

Abgeordnete: Schaffhausen. Doctor Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Alexander Keller, Secretar

meister; Hans Konrad Peyer im Hof, des Raths. Constanz. Niklaus von Gall, österreichischer Rath, Hauptmann; Hans Hasenberg; Hans Kaspar Schmid, Sefelmeister, beide des Raths; Jakob Hüetlin, Stadtschreiber.

Da von Alters her die beiden Städte Constanz und Schaffhausen bezüglich des Münzschlags, des Werths und des Gehalts der Münzen eine Gleichheit beobachtet und andere dazwischen gelegene Städte sich ebenfalls darnach gerichtet haben, und da seit einiger Zeit wegen der neugeschlagenen Vierer oder Zweierli allerlei Beschwerden vorkommen, sind Abgeordnete beider Städte zusammengetreten, um im Interesse des gemeinen Nutzens über dieses „Münzwerk“ zu berathschlagen. Nach Anhörung der beiderseits eingelegten Berichte wird vereinbart: Das Ausmünzen der Zweierli oder Vierer soll, weil bereits eine große Menge davon geschlagen worden ist und damit sich zu beklagen Niemand mehr Ursache habe, für einige Jahre eingestellt sein; wenn aber später eine oder beide Städte diese Münzsorte wieder zu schlagen beabsichtigen, so soll man es einander anzeigen; auch die andern mindern Münzen, als Haller und Pfeninge, sollen in ihrem Werth verbleiben; beide Städte sollen ihre Münzstempel selbst gebrauchen lassen und sie niemand Anderem verleihen, damit unordentliches Münzen vermieden bleibe. Und da dermalen wegen Mangel des Silberkaufs nichts Fruchtbares bezüglich der größern Münzen ausgemacht werden kann und bei einigen eidgenössischen Orten bisher gegenüber dem Reich und den angränzenden Städten in verschiedenen Münzsorten große Ungleichheit gewesen und noch ist, so sollte mit Osterreich und dem schwäbischen Kreis eine durchgehende Vergleichung der Münzen halber angestellt werden. Die schaffhausischen Gesandten nehmen es auf sich, auf nächster badischer Tagleistung dieses anzuregen und die empfangene Antwort den Herren zu Constanz schriftlich mitzutheilen, welche dann ihrerseits ihrem Landesfürsten darüber ausführlichen Bericht erstatten und dessen Resolution Schaffhausen mittheilen werden.

208.

1592, 1. Juni (auf ingehenden Brachmonat).

Landesarchiv Nidwalden. Urkundensammlung (Abschrift).

Unter obigem Datum sprechen Landammänner und gefessene Landräthe der III alten Orte hochlöblicher Eidgenossenschaft, nämlich von Uri, Schwyz und Nidwalden, die beiden Thäler Ursern und Livinen von dem neu auferlegten Zoll zu Bellenz für sich und alle ihre Kaufmannswaaren frei und ledig, wie sie es gemäß aufgelegten Briefen und Kundschaften von Altersher gewesen sind, so daß sie daselbst weder Zoll, Weggeld noch andere Auflagen zu entrichten brauchen. Jedoch erstreckt sich diese Befreiung nur auf die eigenen Thälerteute der beiden Thalschaften; würden sie aber mit Fremden gemeinschaftlich Handel treiben, so haben sie alsdann wie diese den Zoll zu entrichten.

209.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1592, 24. Juni (auf Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 19. Staatsarchiv Zürich.

Gesandte: Zürich. Hauptmann Heinrich Bräm. Bern. Landvogt David Tscharner. Lucern. Hauptmann Beat Amrhyn. Uri. Heinrich Kuhn. Schwyz. Hans Blaser. Unterwalden. Melchior Bofinger,

von Nidwalden. Zug. Heinrich Meyenberg. Glarus. Rudolf Bay. Basel. Hans Rudolf Ruder. Freiburg. Ulrich Wild. Solothurn. Hans Gibelin. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	a. Art. 17. Allg. Verwaltungsfachen.	e. Art. 103. Justizfachen.
	b. " 18. Allg. Verwaltungsfachen.	
Lanis u. Mendris.	i. Art. 6. Kammerrechnungen.	
Landvogtei Lanis.	d. Art. 269. Niederlassungswesen.	g. Art. 120. Justizfachen.
	e. " 49. Beamte zc.	h. " 50. Beamte.
	f. " 300. Straßen und Brücken.	

h aus dem Zürcher Exemplar.

210.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1592, 28. Juni (vff Sontag nach Johannes Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede FF. 148. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede XX. 95. — Kantonsarchiv in Aarau, VIII, 14.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Baumeister, beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Melchior Puffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Konrad Wiser, Landammann.

a. (S. u. Sargans). b. Pfarrer Hieronymus Hütler zu Benden überbringt ein ihm zugekommenes Schreiben der Herren von Hohenfay, worin sie ihm verbieten, auf ihrem Grund und Boden in der Dorfschaft Haag römische Ceremonien, Kreuzgänge, Ausspendung der Sacramente u. dgl. vorzunehmen; denn sie wollen bei ihren Untertanen nur einerlei Religion dulden und jene Ceremonien seien der evangelischen Wahrheit in mehreren Hauptpunkten entgegen, zudem würde es ja auch nicht geduldet, wenn sie ihre Prediger zu Verrichtung des evangelischen Gottesdienstes an Orte schicken wollten, wo man der katholischen Religion zugethan sei. Der Pfarrer beschwert sich auch mündlich, daß die Freiherren dem Gotteshaus Benden Zinse und Zehnten nicht verabfolgen lassen, und bittet um daherige Verwendung. Wird ad referendum genommen, mit dem Auftrage an Zürich, darüber an die Freiherren, die seine Bürger sind, zu schreiben. c. Die beiden von Uri auf die Landvogteien im Thurgau und Sargans erwählten Landvögte, welche letztes Jahr nicht gemäß ergangenen Beschlüssen waren erwählt worden, überreichen vorschriftsgemäß die Bescheinigung (ausgestellt von Landammann, Räten und Landleuten zu Uri an ordentlicher Gemeinde zu Bözlingen am ersten Sonntag im Mai 1592), daß sie ihre Ernennung nicht durch Antriebe oder Bestechung erlangt haben. Sie werden nun Uri zu Ehren in Huldigung genommen. Daneben wird aber beschloffen, wenn in Zukunft ein Ort Landvögte in die Vogteien dies- oder jenseits des Gebirges setzt, so sollen diese Landvögte ihre Scheine auf der ersten Tagleistung zu Baden vorlegen oder, wenn keine gehalten würde, ihren Herren und Obern übergeben, damit diese sie jederzeit

den andern Orten darlegen können; es soll auch nicht mehr gestattet sein, einen Landvogt zum zweiten Mal zu erwählen. **d.** Die Gesandten des Erzherzogs Ferdinand von Österreich und des Bischofs zu Constanz und der vorderösterreichischen Länder und Stände, nämlich Hans Jakob Sigelmann, österreichischer Rath, Hans Ludwig von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, Ludwig Eggs, Amtmann zu Rheinfelden, Hartmann von Hallwyl, Deutschordens-Commenthur zu Weuggen, Christof Thumb von Neuburg, Deutschordens-Commenthur zu Freiburg im Breisgau, Hans Thüring Reich von Reichenstein, sowie Abgeordnete von beiden Städten Freiburg und Thann stellen nach Überreichung ihres Credenzbriefs, d. d. Ensisheim 25. Juni, das Gesuch um Abordnung von eidgenössischen Gesandten, um den ausbrechenden Krieg mit der Stadt Straßburg wegen der Bischofswahl beilegen zu helfen und um Verschiebung des in einigen Orten beabsichtigten Ausbruchs. Nachdem nun beschlossen worden, daß ein Gesandter von jedem Orte auf den 23. Juli sich in Basel einfinden soll, um von da aus zu Vermittlung eines Friedens in beide Heerlager sich zu verfügen, wird an die beiden Städte Zürich und Bern, welche einen Ausbruch zur Unterstützung derer von Straßburg veranstalten, die Anfrage gestellt, ob sie ungeachtet der beschlossenen Gesandtschaft mit ihrem Ausbruch fortfahren wollen oder nicht. Beide antworten, daß sie von ihrem den Straßburgern gemachten Versprechen nicht wohl zurücktreten dürfen und daß die Vorbereitungen zu dem Ausbruch ihnen bereits bedeutende Kosten verursacht haben; übrigens halten sie dafür, daß ihr Ausbruch neben der Gesandtschaft, zu der sie gerne mitwirken wollen, gar wohl bestehen könne, ja die gerechte Sache nur noch mehr fördere; ihre Hülfsstruppen werden auf ihrem Marsche den Angehörigen des Erzherzogs keinen Schaden zufügen, sondern die dargereichten Lebensmittel pünktlich bezahlen und nur die mit ihnen verbündete Stadt Straßburg vor fernern Unbilden schützen. Die Gesandten von Lucern verwahren sich gegen die daraus entspringenden Folgen. Daher wird nun an Zürich und Bern nochmals das dringende Ansuchen gestellt, sie möchten den Abmarsch der Hülfsstruppen verschieben, bis jene Gesandtschaft ihre Verrichtungen beendet habe. **e.** Der spanische Ambassador della Croce trägt vor, er habe während der zwei und zwanzig Jahre seiner Gesandtschaft schon mehrmals das Glück gehabt, durch seine Rathschläge Unglück in der Eidgenossenschaft abzuwenden; auch jetzt wieder drohe den Eidgenossen eine Verwicklung in einen fremden Krieg, indem Zürich und Bern die Stadt Straßburg wider das Bisthum, auf welches der Cardinal von Lothringen billigerweise erwähnt worden sei, zu unterstützen im Begriff stehen; er könne aber die Versicherung geben, daß jenem Cardinal die mächtigsten Fürsten beistehen werden und daß die von Straßburg umsonst auf die Hülfe des Fürsten von Bern, den man auch König von Navarra nenne, bauen und nur ihre Freunde mit sich in's Unglück ziehen. Seine Ermahnungen und die wohlwollenden Gesinnungen des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland werden ihm verdankt. **f.** Ein vom Secretär der französischen Gesandtschaft, Bigier, überreichtes Schreiben des Herrn von Sillery vom 6. Juli, worin er sich über Feindseligkeiten von Seite der Grafschaft Burgund, Verarrestirung von Waffen und daherigen Bruch der Neutralität beschwert, wird in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte der Stände der Grafschaft Burgund und des Parlaments zu Dôle eröffnet schon die Vorfahren des Kaisers und der Eidgenossen haben gefühlt, daß ein gesondertes Volk schwach ist und daß es durch Bündnisse mit Andern sich stärkt; deswegen sei die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und der Freigravenschaft Burgund aufgerichtet worden. Nach dem Tode des alten Grafen von Champlyte, der drei und dreißig Jahre lang die Grafschaft als Gubernator mit Anerkennung regiert, habe der König dessen ältesten Sohn, einen würdigen Nachfolger seines Vaters, zum Gubernator ernannt. Da nun täglich Feindseligkeiten von Seite des Herzogthums Burgund und anderer Nachbarn gegen die Grafschaft vorkommen, so hoffe und

erwarte der Gubernator, es werden die Eidgenossen sie gemäß Erbeinung in Schutz nehmen. Wenn die Eidgenossen Truppen durch die Grafschaft senden, so möchten sie ihre Hauptleute anweisen, keinerlei Schaden derselben zuzufügen; beim Durchzug des Oberst Humbert von Dießbach mit den Herren von Guitry und Sancy seien Brandschadungen vorgekommen, gegen die schon auf letzter Tagssagung geklagt und Restitution verlangt worden sei. Man möchte ferner Bern um eine Antwort angehen in Betreff der streitigen Wälder auf dem Noirmont und wegen des schuldigen Zinses vom Schloß Sainte Croix. — Dem Gesandten wird für den überbrachten freundschaftlichen Gruß und für die Ausbezahlung des Erbeinungsgeldes gedankt. An den französischen Ambassador wird geschrieben, er möchte den Herrn von Bissy von seinen Feindseligkeiten gegen die Grafschaft Burgund abmahnen, auf ungesäumte Freilassung der Gefangenen bringen und für Aufrechthaltung der Neutralität der Grafschaft sorgen. Die übrigen Punkte des burgundischen Vortrags werden in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Glarus stellt die Bitte, es möchte auch Schwyz jenen Vergleich, der über die Anstände wegen Windegg und Gaster abgeschlossen worden ist, annehmen, wie es Glarus bereits gethan, damit die Briefe darüber aufgerichtet werden können. Schwyz bemerkt, daß es nur ganz Unbedeutendes daran auszuweisen habe, daß nämlich „etwa zu Tagen geredt,“ es werde Glarus vielleicht viele Jahre keinen neugläubigen Vogt mehr nach Gaster setzen, oder vielleicht nie mehr; möge sich nun das verhalten, wie es wolle, so werde Schwyz jenen Vergleich halten, auch wenn keine Briefe darüber aufgerichtet worden. Schwyz wird die Annahme der Artikel verdankt, mit der Bitte, daß es auch die Briefe darüber errichten lassen möchte, damit beide Theile sich daran zu halten wissen. **k.** Basel begehrt, daß man den durch die sechs Schiedorte aufgerichteten und auf der Tagssagung vom 2. Februar bestätigten Vertrag in Vollziehung setze. Das auf letztem Tage entworfene Schreiben an die fünf Ämter wird noch etwas verbessert und dann an dieselben erlassen mit dem Begehren um baldige Antwort. (Als Antwort erfolgte eine vom 26. Juli datirte Supplication der basel'schen Untertanen an die XII Orte. S. Acten: Basel im Staatsarchiv Lucern). **l.** Das Begehren Lucerns, man möchte nochmals an den Kaiser schreiben, damit er dem Grafen von Desana das Prägen falscher Lucerner und Berner Münzen verbiete, wird in den Abschied genommen, weil man vom Kaiser noch eine Antwort auf das früher dießfalls an ihn erlassene Schreiben erwartet. Der Landschreiber in den Freiamtern wird gleichzeitig beauftragt, in'sgeheim nach jenem Boswylser sich zu erkundigen, der falsche Lucerner Schillinge und Berner Kreuzer fabricirt hat. **m.** Burgermeister Meyer von Schaffhausen berichtet, daß Schaffhausen jüngst mit denen von Constanz zu Dießenhofen eine Übereinkunft hinsichtlich der Münzen abgeschlossen habe, und beantragt, man möchte sich mit dem Erzherzog Ferdinand und mit dem schwäbischen Kreis über Gleichheit der groben Münzsorten verständigen. Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Weil auf allen Tagssagungen Gesuche um Fensterschenkungen in Kirchen, Rathhäuser u. dgl. einlangen, woraus bedeutende Kosten erwachsen, so wird beschloffen, es soll in Zukunft jedes Ort für ein Fenster in eine Kirche nur 8 Kronen, für ein solches in eine Conventstube 4 Kronen und an Particularpersonen nur 3 Kronen bezahlen, nicht mehr. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Das Gesuch Lucerns an die übrigen katholischen Orte und Appenzell um Schenkung von Fenstern in das neu erbaute Kloster Rathhausen wird von diesen in den Abschied genommen. **s** und **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Das Erbeinungsgeld vom Haus Österreich und von der Grafschaft Burgund für das Jahr 1592 wird ausbezahlt. **w.** (S. u. Freiamter). **x.** (S. u. Luggarus). **y.** Das erneuerte Ansuchen der

Stadt Winterthur um Fenster und Wappen wird von den Gesandten von Bern, Unterwalden und Freiburg in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

h. Art. 4. Beamte.	q. Art. 678. Verschiedenes.
n. " 587. Stifte und Klöster.	u. " 300. Kirchliches u. Glaubenssachen.
s. Art. 118. Kirchliches u. Glaubenssachen.	t. Art. 149. Locales.
a. Art. 111. Klöster.	
w. Art. 63. Marchen.	
p. Art. 129. Justizsachen.	x. Art. 43. Beamte.

x aus dem Berner Exemplar, **y** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 10.

211.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1592, zwischen 13. und 18. Juli.

„Vff das Schryben Comyssari Gyslers an die 3 Ordt wegen Theodoren Burgen vnd fines huns darinn er Rahts begärt, wessen er sich zuhaltten habe gägen Inen, vnd v. g. L. A. E. zu Schwyz ein 3Orthyschen Tag beschryben will man den Tag besuochen mit dem Beuelch, mit den übrigen Ordten zethun vnd lassen, doch bedündchte vns Imme mit denen Rechten fürzefaren. — Des Belliçi'schen Zols halben soll der Ghandter losen was anbracht werde. — Ist Stadthalder Luffi Bot worden.“

(Rathschlag vom 13. Juli [vff Margrethä] und 18. Juli 1592 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 139. — Der Abschied fehlt.)

212.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1592, 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 20. — Staatsarchiv Zürich.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 209. Geschüz zu Jenis.	
e. Art. 6. Kammerrechnungen.	
c. Art. 267. Zölle.	f. Art. 61. Rechnungssachen.
d. " 328. Verschiedenes.	
b. Art. 420. Beisteuern.	g. Art. 371. Rechnungssachen.

f und **g** aus dem Zürcher Exemplar.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Luggarus und Mainthal.

Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

213.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 214, und Allg. Abschiede FF. 170. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfährich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Ulrich Geberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths.

a. Letzte Woche sind die Hülfstruppen der beiden Städte Zürich und Bern nach Straßburg aufgebrochen. Da nun Zürich und der Cardinal von Osterreich eine gemein-eidgenössische Tagfagung nach Basel ausgeschrieben haben, wird nach allseitiger Besprechung der Wichtigkeit dieser Sache auf höhere Genehmigung hin beschloffen, nach Zürich in folgendem Sinne zu schreiben: Man habe erwartet, daß gemäß dem auf der Fahrrechnung zu Baden ausgesprochenen Wunsche jener Ausbruch unterbleibe, bis die gleichzeitig beschlossene Gesandtschaft ihre Verrichtungen beendet haben werde; da aber dem nicht also geschehen sei, müsse man den Erfolg dem allmächtigen Gott anbefehlen; zwar habe man hierüber noch keine bestimmten Instructionen, indem jenes Schreiben zu spät angekommen, jedoch könne man nicht unterlassen, in Betracht der Gefahren, die der Eidgenossenschaft durch jenen Krieg drohen, sie zu ersuchen und zu ermahnen, daß sie ihren Truppen in Basel anbefehlen, nicht weiter zu marschieren, bis die Gesandten daselbst angekommen seien. Jedes Ort soll sobald möglich seinen Bescheid darüber nach Lucern melden. **b.** Da die Obersten und Hauptleute, welche in den Jahren 1589 und 1590 den vereinigten katholischen Fürsten, Städten und Ständen in Frankreich unter Herzog von Maine zu Hülfе gezogen waren, trotz aller Versicherung des römischen Stuhls und des Cardinals Cajetano ihren ausstehenden Sold immer noch nicht erhalten haben, indem auch der dieser Sache wegen nach Rom abgeordnete Hauptmann Maderan von Uri unverrichteter Dinge zurückgelehrt ist, so wird beschloffen, nochmals an den Papst, an das Consistorium und an einige der einflußreichsten Cardinäle zu schreiben, man habe nun lange genug gewartet und könne nicht mehr anders, als besagten Ansprechern und den armen Wittwen und Waisen, die täglich um Bezahlung schreien, aus Armuth und Elend zu helfen; daher habe man den Obersten und Hauptleuten bewilligt, auf Güter und Einkünfte aller Jener, welche dem römischen Stuhl zugethan seien, greifen zu dürfen, wo sie solches auf eidgenössischem Gebiete finden, bis sie für ihre Ansprachen bezahlt seien. Weil Schwyz und Zug zu dieser Arrestbewilligung keine Vollmacht haben, wird die Sache in den Abschied genommen, es soll aber jedes Ort seinen Bescheid bis zum 31. nach Lucern melden, damit dieses die Briefe ausfertigen kann. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** Die Beschwerde über ein zu Zürich erlassenes Urtheil wegen des von Fridolin Hässi von Glarus an Hauptmann Albrecht Fremwler verübten Mordtodes wird in den Abschied genommen. **f.** Der spanische Ambassador wird an Bezahlung der versfallenen Pension erinnert. **g.** Der Herzog von Savoyen wird abermals an Entrichtung der letztjährigen Pension und an pünktliche Bezahlung und Bekleidung der dortigen Garde gemahnt und dem Gardehauptmann der Auftrag erteilt, die angemessenen Schritte zu thun, damit er allmonatlich ausbezahlt werde. **h.** (S. u.

Engelberg). **i.** Ammann Elsener von Zug wünscht Auskunft darüber, wie hoch den Knechten in Frankreich die Kronen angerechnet werden. Antwort: Die Hauptleute bezahlen die Knechte mit 24 guten Bazzen für die Krone und Jedermann sei damit wohl zufrieden. **k.** Landammann Waser wird ersucht, auf das Begehren des Rathrichters von Lucern diesem mitzutheilen, was Elisabeth Glüeler bezüglich der zu Lucern in Untersuchung befindlichen Unholdin ausgesagt hat.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

e. Art. 679. Verschiedenes.

d. Art. 1. Beamte.

h. Art. 100.

Landgraffschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthal.

Schirmvogtei Engelberg.

k. aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **b.** „Wir der Schultheiß vnd Rath der Statt Lucern Thund khund menglichen mit disrem brieff: Nachdem dann von wegen wolverdienter Kriegszallungen, so den Obersten vnd Houpplütten von vnnsrem vnd der übrigen vier Catholischen obrten vnnsren gethrüwen lieben allten Eydtgnossen, Mitburgern vnd brüderen von Bry, Schwyz, Underwalden Ob vnd Nid dem Wallb vnd Zug, desglichen auch Glarus noch vnbezalt vffstand von dem Kriegszug har, In wölichem sy der Heiligen Union vnd den Catholischen ständen In Frandrych vnnder dem befehl des Herrn Herzogen du Mayne gebiennt, vor vnnsren Rätthen vnd hohen gwälten, desglichen auch zu Eydtgnossischen tagsatzungen vil gehandelt, auch durch bottschaftt vnnsrer sonderlich aber zu Päpftl. Heyligkeit gan Rom, alls zu wölicher sy die Obersten vnd Houpplütt action und ansprach handt von wegen des Znen durch den Herrn Cardinalem Caietanum, domalen In Frandrych wäsenden Apostolischen Legaten, gethanen versprächen vmb solliche Zallung neben villfaltigen schryben und Persönlichen verordneten anwälten und sollicitatoren geworben vnd angehalten worden, bißhar aber Znen die versprochne Zallung nitt ervollget, darum vff nächst diser tagen by vns gehaltenem fünfforttschem tag auch gehandelt vnd beschloßen, Irer Heyligkeit, auch dem Heiligen Concistorio vnd ettlichen sonderbarn Herren nachmalen zum aller fründtlichsten zeschryben vnd Znen die sachen wol ze sinn legen, wie dann beschehen vnd solliche schryben versertigt worden. Vnd dann wir hieneben von gesagten Obersten vnd Houpplütten abermaln ernstlich angerüefft vnd ganz trungenlich gebetten worden, Ir höchstes iherstes anligen vnd obstehnden Jammer anzufachen vnd zu betrachten, wie vngütlich Znen beschäche, vnd also Znen vnd Zren soldaten, sonderlich aber auch den armen Wittwen vnd weissen, so täglich Znen vor ougen vnd vmb bezallung schryent vnd sy nötigent, vß sollicher armutt, not vnd ellend zehelffen: Da so haben wir in ansehen vnd bedenden Irer billichen vnd göttlichen ansprach, auch gstaltsamme der sachen vnd angezogner gutter vrsachen vnd bedenden vnns für vnnsrer stimm vnd ohrt (gleichwie die übrigen obgenannten vier ohrt, auch Fryburg Vnsre S. L. A. E. M. und B. sampt Glarus durch Ire versgaleten stimmen, so sy vns vberschickt, auch gethon) des erlittert, wöllend auch gesagten Obersten vnd Houpplütten zugelassen vnd verwilliget haben, wouer Znen nitt vff gemelte gethone schryben Zallung vnd bescheid von Rom ervollget, daran sy kommen vnd vß der nott erlebiget werden mögen, das sy aller dern, so dem heiligen Römischen stul zugethan, gütter, Zins, Rendt vnd gälten, wo sy die vff dem Eydtgnossischen boden betretten mögent, In arrest vnd verbott ze legen, biß das Znen vmb solliche Ire rechtmäßige billiche ansprachen von wegen hochermellts heiligen Römischen stuls vß Krafft Znen von desselbigen wegen gethanen versprechens vernütigung beschicht, damit auch wir die Oberkeiten nun mehr der täglichen beschwärußen entlediget zerumen kommen vnd nitt stäts allso an der schnur umbhar gefürt werden müßent. Des zu vrkhund haben wir disen schyn mit vnser statt vffgedrucktem Secret vnnsrigel bewart geben lassen vff Zinstag nach Laurentii Anno 1592.“

Unterm 4. August wurden Ruffve erlassen an den Papst, an das Cardinalcollegium, an den Bischof von Cassano, an Georg Dalesco, an den Herzog von Sessa, spanischen Ambassador in Rom, an die Cardinäle der deutschen Congregation, an den Protector Cardinal Borromäus.

214.

Basel. 1592, nach 29. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15.

Freiburgische Instruktion für seinen Gesandten auf den Tag gen Basel, vom 29. Juli: Nachdem die vorgehenden katholischen Orte in die Botschaftsführung, deren man sich auf letzter Jahrrechnung zu Baden unterredet, bewilliget von deswegen, daß der hochwürdige Herr Cardinal von Osterreich sammt der vorderösterreichischen Kammer seine Werbung jüngster Tage eräferet, haben meine gnädigen Herren (von Freiburg) ihren Schultheissen, Herrn Hans Meyer, als ihren Gesandten dargegeben und ihn mit der allgemeinen badischen Instruktion verfaßt gemacht. — Ein daheriger Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

215.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1592, 5. September (Samstag vor Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths; Renward Gysat, Stadtschreiber. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Puffi, Statthalter, von Nidwalden.

Ferner waren zugegen: Balthasar, Bischof von Ascalon, Weihbischof zu Constanz, im Namen des Bischofs Andreas von Constanz; Abt Ulrich von Einsiedeln.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—e. Art. 101—105.

216.

Augenscheinaufnahme durch Gesandte von Bern und Freiburg.

1592, 11. bis 18. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiebband F. 195.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Gatschet; Nicod Moratel, beide Generalcommissär; Georg Ansel, Patrimonialprocurator von Lausanne. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Jost Vonderweid, Generalcommissär, beide des Raths; François des Granges, Generalcommissär; François Buquet, Commissär.

Nach gegenseitiger Begrüßung erläutern sich die Gesandten gegen einander, daß sie mit vollkommenen Vollmachten ausgerüstet seien, in nachfolgenden Spänen abschließlich zu handeln: **a.** Der Anstand zwischen denen von Villars-les-Friques und Villars-le-Grand in Betreff der Weidfahrt wird gemäß Spruch vom Mai 1588 entschieden und ein von den Generalcommissären des Granges und Moratel unterzeichneter Vertrag datirt vom 1./11. September, aufgerichtet. **b.** Der Span bezüglich der Marchen zwischen der Herrschaft St. Aubin und der Dorfmark Miffy wird nach zweitägigen Verhandlungen eingestellt, da keine Partei von ihren angesprochenen Rechten abgehen will; inzwischen sollen die von St. Aubin die Messelerie und andere Herrschaftsrechte üben, wie und wo sie es von Alters her gethan haben. **c.** (13. September). Auf der Matte

des Molleires am Bach Chandon angekommen, wo die von Misery einen Marchstein gesetzt, stellen die bernischen Gesandten die Anfrage, ob man, wenn die Oberherrlichkeit daselbst abgemarchet werde, die von Oleyres bei der Genossame der Feldfahrt in dieser Matte belassen würde, wie der Tausch von Chandon und die Erlauntniß zugeben. Die freiburgischen Gesandten aber verlangen, daß vor Allem aus die Jurisdiction ausgemarchet werde, indem erst dann die Feldfahrt derer von Oleyres in Frage komme. Aus den Aeußerungen Berns entnehmen sie, daß es sich bei ihm weniger um die zuvor prätendirte Souveränität daselbst als darum handle, die von Oleyres der Weidfahrt theilhaftig zu machen. Die Sache bleibt unentschieden. **d.** Am folgenden Tage im Wald zwischen Lussy, Romonter Herrschaft, und Villarzel l'Evêque angekommen, weisen die von Bern eine alte Delimitation vor und wollen die Marche von der Ete des Mooses, genannt Matey, über etliche daselbst liegende Steine bis an das Moos von Romont gerichtet wissen. Da die von Lussy eine andere Marche angeben und Freiburg auf die Präntension Bern's nicht eingehen will, wird die Sache auf nähern Untersuchung verwiesen. **e.** (15. September). Der Marchstreit zwischen den Landeuten von Billaranon, Herrschaft Romont, und denen von Brenles, Herrschaft Wilden, wird nach Justification der allerseits vorgelegten Marchbriefe erledigt und von beiden Generalcommissären ein Instrument darüber aufgerichtet. **f.** (16. September). Wegen eingetretenen Regenwetters konnte mit der Berichtigung der Marchen zu Larit und Entremont nicht fortgefahen werden, daher die Gesandten und Commissarien nach Dron zurückkehrten. Da zudem das Gebirge bereits verschneit ist und die spänigen Orte an den Bergen Naya, Tissineva, Mocusa unwegsam geworden sind, so wird hier beschlossen, diese Sache auf künftiges Frühjahr zu verschieben, wo dann beide Städte Gesandte hinausschicken sollen, sofern man nicht inzwischen sich vergleichen würde. **g.** Am folgenden Tage (17. September) verfügen sich die freiburgischen Gesandten zu denen Berns auf das Schloß zu Dron, um den spänigen Handel zwischen den Landeuten von Maracon einerseits und denen von Châtel St. Denis andererseits in Betreff der Weidfahrt und des Holzhaus in Sceva vorzunehmen. Sie beweisen urkundlich, daß das ganze Stül Sceva den niedern Gerichten von Châtel und Attalens zugethan und deshalb in der Stadt Freiburg Landesherrlichkeit gelegen sei. Während die bernischen Gesandten dieses zugeben müssen, verlangen sie doch, daß der Span an unparteiische Commissarien gewiesen werde, in welches aber die freiburgischen Gesandten sich nicht einlassen können. Der darauf von den beidseitigen Generalcommissären entworfene Vergleich (d. d. 8./18. September) wird angenommen. **h.** In Wiederaufnahme der spänigen „Limitaten“ auf Larit wird Generalcommissär Gatschet dahin vermocht, sammt dem Stadtschreiber von Freiburg den im Jahr 1581 zu Bern und Freiburg darüber verhandelten Abschied zu unterzeichnen, damit derselbe für die Zukunft Kraft und Bestand habe und man sich dessen im Fall der Noth behelfen könne. **i.** (18. September). Bezüglich des neuen Spans von wegen der Souveränität über die Häuser und andere Dinge, die sich von dem Schloß Chinaux befehlen und zu Combremont-le-Grand gelegen sind, stützt sich Bern auf den Ausspruch von 1538, in welchem nur „mit aller Herrlichkeit“ stehe, welcher Ausdruck nicht auch die Souveränität, die man sonst auch „Oberherrlichkeit oder hohe Obrigkeit“ nenne, bedeute. Freiburg behauptet dagegen, der Ausdruck „mit aller Herrlichkeit“ begreife Alles in sich und schließe Nichts aus, wie man denn auch nachweisen könne, daß er in andern Verträgen auch für die Souveränität gebraucht worden, ferner daß der Posses seit her erfolgt sei mit der Erlauntniß des Lehens, mit der Übung der Jurisdiction, mit der Ausübung der katholischen Religion, auch mit Missiven von Bern. **k.** Gegenüber der Ansprache Bern's auf den Zehnten zu „Bullien Jaur“ (Billengeaux?) stützt sich Freiburg auf den Posses und besonders auf einen allgemeinen Artikel im Abschied von

1581, der angebe, was jede Stadt vor, während und seit der Einnahme des savoyischen Landes ruhig besessen habe. — Die beiden letzten Späne werden auf eine spätere Conferenz gewiesen, in der Meinung daß sie, wenn sie dort nicht vertragen werden könnten, durch unparteiische Commissarien entschieden werden müssen. 1. Die vier obbeschriebenen Aussprüche werden approbirt und signirt.

217.

Münzconferenz.

Payerne 1592, 18. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschließband 124.

Gesandte: Bern. Michael Dugsburger; David Tscharner. Freiburg. Niklaus Reiff. Genf. (Franz) Barro. Neuenburg. (Claude) Roffelet.

Auf die Klagen der Städte und Gemeinden des Waadtlandes über die Verwirrung im Münzwesen und die Überwerthung der großen und kleinen Gold- und Silbermünzen wird folgende Werthung festgestellt:

Der Ecus mit dem Bild des Königs von Frankreich zu 7 Fl. 6 Groß oder 30 Bazzen;	
Der Pistolet	7 Fl. oder 28 Bazzen;
Der spanische Dublon	2 französische Ecus oder 60 Bazzen;
Der mayländische Dublon	2 Pistolets oder 56 Bazzen;
Der mayländische Ducaton	6 Fl. 4 Groß 6 Denier oder 25 $\frac{1}{2}$ Bazzen;
Der Philippsthaler	6 Fl. oder 24 Bazzen;
Der Franken	30 Groß oder 10 Bazzen;
Der französische Teston	21 Groß oder 7 Bazzen.

Die andern groben Stücke sollen bei der Werthung verbleiben, wie sie durch die letzte Reform festgesetzt worden.

Die Sols von Genf und Savoyen behalten ihren üblichen Cours.

Die Parpillols von Genf und jene von Savoyen mit dem großen Kreuz ebenfalls, wenn sie gut sind, die andern nicht guten (non bastants au tiltre) sollen nur 2 Quart gelten, wie jene mit dem kleinen Kreuz und ähnliche.

Von den Kreuzern von Wallis sollen 5 Stück so viel gelten als 4 Stück mit dem Gepräg von Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Die alten Quart (cartz vieux à l'eschelle) und andere Quart des Herzogs Emanuel (bastans au tiltre) behalten ihren gewöhnlichen Cours, die andern (ne pouvans baster) sollen gänzlich verrufen sein.

Die Quart von Genf sollen ihren gewöhnlichen Cours haben.

Die guten Sols von Montbelliard sollen so viel gelten wie die andern Sols von Savoyen und Genf, die andern nicht guten (faibles, qui ne sont du tiltre susdict) sollen gänzlich verrufen sein.

Die alten Sols des Königs (von Frankreich), bei der letzten Reform abgebildet (qui ne sont que de deux coings), sollen zwei Bazzen gelten, alle andern, von welchem Gepräge sie auch sein mögen, sollen nur so viel wie ein Sol von Bern, d. i. 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer gelten.

Um diese in Folge der Proben der Münzmeister aufgestellte Werthung obbenannter Münzsorten aufrecht

zu erhalten, sollen deren Abbildungen veröffentlicht werden, damit Jedermann sich vor Schaden zu hüten wisse.

Die fremden Münzen, mit Inbegriff der Pinottes, darf bei Strafe Niemand annehmen, bevor sie von den Obrigkeiten aufgesetzt und valutirt worden; die Beamten sollen darüber wachen; welcher Stand zuerst von solchen Münzen etwas erfährt, soll die andern davon benachrichtigen, damit geeignete Maßregeln getroffen werden können.

Wer verurtheilte Münzen einhandelt, um sie auszuscheiden, soll ebenso bestraft werden, als hätte er ein Majestätsverbrechen begangen.

Um jeglichem Mißbrauch vorzubeugen, soll man nur nach Florin handeln, aber nichts desto weniger die Gold- und Silberforten nach ihrer Werthung annehmen.

Wer obbenannte Münzen zu einem höhern Preis annimmt, als deren Werthung es erlaubt, soll mit Confiscation der angenommenen Summe bestraft werden, ebenso der, der sie ausgegeben hat; der eine Drittel der Buße verfällt der hohen Obrigkeit, der andere dem Spital der Stadt, auf deren Gebiet das Vergehen geschehen ist, oder, wenn daselbst kein Spital wäre, den Armen des Orts, der letzte Drittel dem Angeber. Dergleichen hat jeder Wohlgesinnte die Pflicht, Übertreter dieser Verordnung zu verzeigen, wofür er Anspruch auf den Drittel der confiscirten Summe hat.

Die Angehörigen der vier Stände sind gehalten, die Gold- und Silbermünzen dieser Reform gemäß zu nehmen und auszugeben ohne Gefährde oder Weigerung, damit Handel und Verkehr erleichtert werden; zu diesem Zwecke sollen benannte Stände sich vereinbaren, jeder auf seinem Gebiet die benannten Münzsorten in gleichförmigem Titel, Gewicht und Werth zu schlagen.

In allem diesem wird die Verbesserung durch die Herren und Obern der Hauptstadt jedes Standes vorbehalten.

Die Zustimmung erfolgte: von Neuenburg, Freiburg und Solothurn am 29. September, Bischof von Wallis 30./20. September, Genf 18. October. (Staatsarchiv Bern: Freiburgbuch D.)

218.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 218. — Allgem. Abschiede FF. 199.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Jost Holbermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Ruffi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Seiler, des Raths.

a. Weil große Theuerung der Lebensmittel eingetreten ist und ernste Maßregeln nöthig werden, so sollen die Gesandten auf die am 25. dieses Monats nach Baden auszuschreibende Tagung darüber instruit werden. Inzwischen werden die Landvögte beauftragt, die nöthigen Vorjorgen zu treffen. Auch über Vertreibung der Landstreicher soll auf der Tagung zu Baden berathschlagt werden. Die zu Bellenz regierenden Orte sollen

für Abschaffung des Fürkauts mit Wein daselbst sorgen. Auch findet man, daß wöchentlich mehr als der nöthige Bedarf an Korn nach Uri geführt werde, daher eine Aufschüttung desselben allort zu vermuthen ist.

b. Der Herzog von Savoyen wird nochmals ernstlich an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen erinnert.

c. Die Gesandten, welche die spanische Pension in Uri abholen werden, sollen mit dem Ambassador Rücksprache halten, damit den katholischen Orten für den Fall der Noth bundesgemäße Hülfe in Mayland bereit gehalten werde.

d. Unterwalden wird erinnert, das Gebet wider die Türken auch anzuordnen.

e. Auf das Gesuch des Fridolin Freumler von Glarus wegen des an seinem Vater durch Hauptmann Fridolin Hässi verübten Todtschlags wird an Glarus geschrieben, es möchte die Parteien gütlich zu vereinbaren suchen.

f. Da die früher abgerufenen Kreuzer von Wallis, Genf, Chur und Neuenburg wieder überhand nehmen, wird Zürich ersucht, dieselben auf die Probe zu setzen.

g. (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** Zu Baden soll verhandelt werden über das wälsche Bettelvolk, welches über das Gebirg herkommt; denn die Mainthaler sollen dem Vernehmen nach ihre Kinder förmlich Andern auf den Bettel verdingen. **k.** (S. u. Freie Ämter). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Freiamter.
Schirmvogtei Engelberg.

g. Art. 588. Stifte und Klöster.
h. Art. 155. Gotteshäuser.
k. Art. 31. Rechts- und Gerichtssachen.
l. Art. 106.

219.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

1592, nach 22. October.

„Vff den anbestimmbten 3Ordtyschen Tag will man den Tag besuochen wegen Ordnung des Wyn für vnd vffhouffs, auch Verlichung des Holz zu Bellez soll vnser Ghandter mit den übrigen Orden Ewaldt han. — Ist Landtuoht Lum Bot worden.“

(Rathschlag vom 22. October 1592 im Nidwaldner Rätthe- und Landleute-Protokoll Fol. 4. — Der Abschied fehlt.)

220.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1592, 25. October (vff Sontag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF. 208. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedband 132, Fol. 73.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Benner; David Tscharner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich „Züebrieh“ (Geberg), Statthalter. Unterwalden. Marquard Jmsfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Esener, Ammann. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Christof

Meiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Nach Anzeige der Gesandten von Zürich, daß es diese Tagfagung auf Begehren der V katholischen Orte ausgeschrieben habe, eröffnen letztere, daß sie dazu veranlaßt worden seien wegen der zunehmenden Theuerung der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse und wegen des Fürkaufs von Korn in den gemeinsamen Vogteien, daß sie auch bereits dem Landvogt in den Freiamtern die angemessenen Weisungen darüber ertheilt haben, was ihnen Zürich und Glarus nicht übel nehmen mögen. Hierauf tragen die Commissarien des Bischofs von Constanz, als Administrator der vorder-österreichischen Lande (Hans Christof von Stadion, Hans Ludwig von Heideck, Hans Jakob Eggs), vor, sie seien hieher abgeordnet worden, um zu vernehmen, was für Maßregeln zu Abschaffung des Fürkaufs man beschließen werde. Die gegenwärtige Theuerung rühre nicht von einem Mangel der Victualien her, sondern von der Gewinnsucht Einzelner; der Bischof wolle gern zu Allem Hand bieten, damit die Getreideausfuhr aus den eidgenössischen und österreichischen Landen verhindert werde; es möchte nicht ohne Erfolg sein, wenn eine gewisse Taxe im Fürkauf festgesetzt würde, wie solches vor Jahren die österreichische Regierung durch ein offenes Landmandat auch gethan habe, was freilich bei den Reichen auf starken Widerstand gestoßen sei; die Hauptursache des Übels sei übrigens der strassburgische Krieg, denn im ganzen untern Elßaß liege Alles öde und keine Hand rege sich, um die Winterfaat zu besorgen, daher man trachten müsse, Brandenburg und Straßburg zur Niederlegung der Waffen zu vermögen; nur dieses werde die vorder-österreichischen und eidgenössischen Lande vor der äußersten Hungersnoth retten. Auf die Bemerkung der eidgenössischen Gesandten, daß die österreichische Regierung durch Mandate das Abführen von Korn in die Eidgenossenschaft verboten habe, was der Erbeinung zuwider sei und großen Unwillen erregen werde, erwidern die Commissarien, der Bischof und die Regierung erbieten sich, den Eidgenossen den Ankauf von Korn zu gestatten, doch unter der Bedingung, daß die Betreffenden urkundliche Scheine von ihrer Obrigkeit mitbringen; wegen des erlassenen Mandats zu antworten haben sie keine Vollmacht; zu Beilegung des strassburgischen Kriegs halten sie für zuträglich, wenn die Eidgenossen schriftlich oder durch Gesandte die streitenden Parteien ermahnen würden, sich entweder zu vereinbaren oder dem Recht zu unterziehen; freilich müßten dann aber auch Zürich und Bern ihre Angehörigen heimmahnen. Von den andern XI Orten werden diese nun ersucht, ihre Angehörigen heimzuberufen, damit man gemeinsam über die Mittel sich berathen könne, wie der Friede herzustellen sei. Die Gesandten von Zürich und Bern entgegen, Ehre und Reputation verbieten ihnen, ihre Leute ans Straßburg zurückzuberufen, auch würden weder Theuerung noch Krieg aufhören, auch wenn jene heimgelehrt wären. Nichts destoweniger wird von den XI Orten an Zürich und Bern die Mahnung erlassen, ihr Kriegsvolk heimzuberufen. Lucern soll, sobald es von ihnen Antwort erhalten und die andern Orte davon in Kenntniß gesetzt hat, im Namen der XI Orte das Nöthige besorgen. **b.** Da die von einzelnen Orten in Gemäßheit vieler Abschiede erlassenen Mandate gegen den Fürkauf vielfach übertreten werden, weßhalb auch die katholischen Orte zur Ausschreibung gegenwärtiger Tagfagung veranlaßt worden waren, so wird nun, nach Einsichtnahme der ältern Abschiede und Mandate, Folgendes beschlossen: 1. In Zukunft darf Niemand mehr das Korn auf den Bauernhöfen, in den Speichern, Mühlen oder auf dem Feld aufkaufen, sondern wer Korn zu verkaufen hat, soll es auf die freien Märkte führen. 2. Es darf in den Orten und auf den Märkten nicht geduldet werden, daß die Kornkäufer das Korn in Masse aufkaufen, vielmehr soll ihnen nur nach Verhältniß des Marktes zu kaufen erlaubt sein, damit auch Andere für ihre Bedürfnisse sorgen können. 3. Wer

Geld auf Korn ausgeliehen hat, darf den betreffenden Zins nur in Geld, nicht aber in Korn beziehen. 4. Die Klöster, Edlen und Gerichtsherrn sind verpflichtet, ihr Korn in die nächsten Städte zu führen und auf freiem Markte zu verkaufen, bei strenger Strafe; sie dürfen jedoch armen Leuten bis auf zwei Mütt Kernen zu kaufen geben oder leihen. 5. Niemanden ist gestattet, auf den Wochen- oder Jahrmärkten mehr als drei oder vier Mütt Kernen zu seinem Hausbrauch zu kaufen, außer wenn er eine ordentliche Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringt, daß er mehr kaufen dürfe; sollte ein Ort Jemanden den Fürkauf gestatten, so haben die übrigen Orte das Recht, dieses aufgekaufte Korn zu verarrestiren. 6. Jedes Ort hat Vollmacht, eine Verordnung für seine Märkte aufzustellen (doch ist keinem Ort dabei etwas vorgeschrieben), damit der Kornwucher abgestellt werde. Die, welche gegen diese Verordnung handeln, sollen streng bestraft werden. Dieses Mandat wird allen Landvögten, Prälaten und zugewandten Orten zu ihrem Verhalt mitgetheilt, auch soll jedes Ort für dessen pünktliche Handhabung sorgen. **c.** Nach dem Antrag Zürichs wird allen Orten aufgetragen, gegen das Aufkaufen und Ausführen von Vieh, Käse, Butter u. dgl. die angemessenen Maßregeln zu treffen, damit der gemeine Mann nicht so sehr gedrückt werde. **d.** Auf die durch Landammann von Beroldingen im Namen der die Grafschaft Vellenz regierenden drei Orte gemachte Eröffnung, daß sie gegen das Aufkaufen von Wein eine Verordnung erlassen haben und wünschen, daß diese auch in den gemeinen ennetbirgischen Vogteien publicirt werde, wird ihnen Vollmacht ertheilt, ihr Mandat in den übrigen Vogteien bekannt zu machen und die Landvögte und Amtleute mit dessen Vollziehung zu beauftragen. **e.** Die Gesandten von Basel machen die Anzeige, daß ihre ungehorsamen Unterthanen dem an sie erlassenen Schreiben nicht nachleben, weßwegen Basel die Bitte und das Begehren stellen müsse, daß man dieselben mit Nachdruck zum Gehorsam anhalte und den rebellischen Eid aufhebe, damit nicht auch Unterthanen anderer Orte zu ähnlicher Widerspenstigkeit versucht werden. Daher wird beschloffen, an die ungehorsamen Unterthanen Basels nochmals zu schreiben, man habe erwartet, sie würden die Eidgenossen in größerm Ansehen halten; mit Unrecht rühmen sie sich des eidgenössischen Titels und Bundes, denn sie seien nicht in diesem Bund und verhalten sich nicht eidgenössisch; da sie ihrer von Gott eingesetzten Obrigkeit ungehorsam seien, so halte man sie nicht für Eidgenossen. Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg und Appenzell haben zu dieser Zuschrift keine Vollmacht und nehmen die Angelegenheit in den Abschied. Basel wird ermahnt, inzwischen gegen jene nichts vorzunehmen. **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Der spanische Ambassador della Croce beschwert sich, daß, ungeachtet der vor einiger Zeit abgeschlossenen Übereinkunft über Vertreibung der Banditen aus dem mayländischen und ennetbirgischen Gebiet, dennoch viele solche Banditen in der Herrschaft Lauis sich aufhalten und häufig Raub und Mord auf mayländischem Gebiete verüben, und verlangt Abhülfe. Daher werden die Landammänner von Beroldingen und Luzzi beauftragt, mit dem Ambassador über einen bestimmten Tag sich in's Einverständniß zu setzen, an welchem die Banditen aus dem beidseitigen Gebiet verjagt werden sollen. Uri soll für den Nothfall fünfzig wohlgerüstete Männer aus dem Livinertal bereit halten, auch soll es im Namen der übrigen Orte die weitern nothwendigen Maßregeln treffen. **i.** (S. u. Baden). **k.** Glarus stellt das Ansuchen, man möchte Schwyz dazu anhalten, über den Vertrag betreffend Windeck und Gaster Briefe und Siegel aufrichten zu lassen, damit künftige Anstände vermieden bleiben. Nachdem der Gesandte von Schwyz erklärt hat, daß er darüber nicht instruirt sei und das Begehren in den Abschied nehmen wolle, wird an Schwyz geschrieben, es möchte den Eidgenossen zu Gefallen die bezüglichen Briefe aufrichten lassen. **l.** Landammann Tschudi stellt im Namen seiner Obern die Bitte, man möchte denen von Ober-Urnen, die früher nach Wesen zur Kirche

gegangen und nun mit großen Kosten eine eigene Kirche erbaut haben, Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in dieselbe schenken. Wird ad instruendum genommen. **iii.** Landammann von Beroldingen eröffnet in seinem und seiner Mithauptleute Namen, es sei ohne Zweifel allgemein bekannt, wie sie im Jahr 1589 mit Bewilligung ihrer Obrigkeit an einem Kriegszug nach Frankreich mit 28 Fähnchen sich betheiliget und daselbst sieben Monate treu gedient haben; da sie zu keiner Bezahlung haben gelangen können, haben sie sich entschlossen, nach Hause zu ziehen, worauf sie durch einen mit einem Beglaubigungsschreiben versehenen Abgesandten des päpstlichen Legaten in Frankreich, Cardinals Cajetano, veranlaßt worden seien, noch länger zu dienen. Da dieser ihnen den hl. Stuhl als Zahler angeboten, dem sie fortan dienen und von dem sie ihre Ansprachen fordern sollen, so seien sie noch dritthalb Monate im Dienste geblieben unter fortwährenden Entbehrungen und Gefahren, bis sie das Unglück gehabt, eine Feldschlacht zu verlieren, worauf sie in großem Elend nach Hause zurückgekehrt seien. Obschon sie zu Erlangung ihrer Forderungen in Rom wiederholt Schritte gethan, haben sie es doch zu nichts weiter gebracht als zur Verhaftung zweier Herren Cajetano, Brudersöhnen benannten Cardinals. Auf das schriftliche Versprechen des Papsts, ihre Ansprüche untersuchen und ihnen darauf die Bezahlungen verabsolgen zu wollen, haben sie den Arrest aufgehoben und neuerdings nach Rom geschickt, aber wieder ohne Erfolg, weshalb sie sich nochmals klagend an ihre Obern gewendet und von denselben die Zustimmung erhalten haben zur Verarrestirung aller Einkünfte und Güter, welche die ausländischen geistlichen Fürsten und Prälaten in der Eidgenossenschaft, in den Vogteien Lavis, Luggarus, Mendris und Mainthal, in der Grafschaft Baden, in den Freiamtern, im Rheinthal, zu Bremgarten und Mellingen, im Thurgau und Sarganserland besitzen; da sie aber ohne Wissen und Willen der andern regierenden Orte nicht wohl vorschreiten können, so bitten sie ganz dringend um diese Bewilligung. Dieses Gesuch wird, weil die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Stimme darüber an Lucern schicken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

g. Art. 634. Stifte und Klöster.

f. Art. 93. Marchen.

i. Art. 166. Locales.

Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Sargans.

Grafschaft Baden.

l, i, m aus dem Zürcher Exemplar §§ 3, 5, 10.

221.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1592, 17. November.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen, Landammann und Landeshauptmann; Johann Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Ritter, Landesfährich. Schwyz. Oberst Rudolf Heding, Landammann und Panterherr. Nidwalden. Niklaus Nyser, Ritter, alt-Commissär von Bellenz.

a. Schwyz und Unterwalden haben auf den hier gehaltenen zweifachen Landrath Gesandte abgeordnet, um bezüglich des Firkaufts von Korn und Wein, Abschaffung des Markts zu Sursee und des Zolls wegen zu Bellenz Maßregeln zu verabreden, damit der drohenden Theuerung vorgebeugt werde. Uri hat darauf

nicht ermangelt, ebenfalls Gesandte zu ernennen, um mit ihnen über die erforderlichen Maßregeln berathen zu helfen. — Nun versichern die Gesandten von Uri, daß ihres Wissens kein Korn auf Fürkauf über den Berg gehe, da ihre Obern bei Strafe an Leib, Ehre und Gut haben verbieten lassen, daß Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit, so weit ihre Jurisdiction reiche, Korn verladen dürfe und daß man, wenn man in den Speichern und Kornschütten hätte nachsehen lassen, sich hätte überzeugen können, wie unwahr man Uri angeschuldigt habe; was das Kaufen für den Hausbrauch anbelange, werde es dafür sorgen, daß es mit aller Bescheidenheit geschehe. **b.** Die Gesandten Uri's bemerken, daß glaubwürdigen Berichten zufolge die Müller von Schwyz und Unterwalden zu Zeiten ihr Korn auf den Märkten zu Lucern auf Ding kaufen und dann in höherm Werth, als der Kauf geschehen, nehmen müssen, ferner daß dieselben gleich Anfangs einige Mütt sehr theuer und dann das Übrige in niederm Preise kaufen, was „ein bösen schlach“ zur Folge habe, daher es gut wäre solchem vorzubeugen. **c.** Uri wird ersucht, in der drei Orte Namen an Commissär und Rath der Commune Bellenz die Weisung zu erlassen, dafür zu sorgen, daß keinerlei Korn und Getreide aus den drei Vogteien geführt werde. **d.** Bezüglich des Zolls zu Bellenz antworten die Gesandten von Uri, daß ihre Obern für dermalen keinen schließlichen Bescheid geben können, weil es das ganze Land betreffe, daß sie die Sache aber so bald möglich an die Gemeinde kommen lassen und sodann deren Entschluß mittheilen werden. **e.** In Betreff des Fürkaufs in Wein wird beschloffen, daß fürderhin weder Säumer noch Andere mehr als zwei Fässer Wein auf einmal kaufen dürfen, ferner daß die Bellenzer nicht mehr als 50 Brenten Wein über den, der Einem auf seinem Eigenthum gewachsen, kaufen oder an eine Schuld nehmen mögen. Der Commissär soll die Beobachtung dieser Verordnung überwachen und das zu viel Gefaufte zu der Kammer Handen confisciren; hat Einer Geld auf den Wein ausgeliehen, so ist Niemand schuldig, den Wein zu geben, sondern nur das Geld sammt dem gebührenden Zins. Diese Satzung soll kraft des letzten Abschieds zu Baden in die andern vier Vogteien der XII Orte geschickt und dort ebenfalls beobachtet werden. **f.** Weil der Markt zu Sursee dem Markt in Lucern offenbar zu großem Nachtheil gereicht und nur den Höblern Vorthail bringt, indem, wenn der Bauer das Korn selbst in die Stadt führen würde, dasselbe in der Regel in einem geringern Preis zu kaufen wäre als wenn man es erst von den Höblern beziehen muß, wird für gut erachtet, in einem in der drei Orte Namen zu erlassenden Schreiben Lucern zu ersuchen, des gemeinen Nutzens wegen eine Zeit lang diesen Markt einzustellen. **g.** Dergleichen soll man Lucern ernstlich darum angehen, von dem Zoll abzustehen, indem er für die drei Orte eine Neuerung wäre. Sollte Lucern darauf nicht eingehen, so soll jedes Ort auf die nächste Vörtische Tagsatzung seinen Gesandten Instructionen darüber ertheilen. **h.** Da die Mülchen in so gar hohen Werth gekommen sind, indem sie in großer Menge auf Fürkauf aufgekauft werden, sollen dagegen Maßregeln getroffen werden. **i.** Die von Bellenz sind durch den Magistrat der Gesundheit zu Mayland durch ein Schreiben ermahnt worden, der an verschiedenen Orten aufgetretenen Pestilenz wegen zu Bewahrung des Passes Wachen aufzustellen und Niemand ohne glaubwürdige Scheine passiren zu lassen, daher Jedermann gewarnt sein soll, ohne einen solchen Schein in das Mayländische zu reisen. **k.** Auf den Antrag Uri's, den Mürtischen Bund wiederum zu erneuern, indem dadurch Freundschaft und eidgenössische Liebe bei der Jugend erfrischt würde, wird erkannt, Ammann Neding soll das bei seinen Herren und Obern anbringen, auch die Zeit vorsehen, wann es am bequemsten geschehen könnte; sein Gutbedünken soll dann Schwyz an Unterwalden berichten, welches seinerseits seinen Bescheid an Uri überschicken wird. **l.** Schließlich begehren die Gesandten von Uri, man möchte seine alte Satzung über Abschaffung des Fürkaufs in Wein und allen andern Nahrungsmitteln in

den Abschied nehmen, um nachzusehen, ob etwas darin zu verbessern sei, denn ihre Obern beabsichtigen, dieselbe bei der gegenwärtigen Theuerung wieder zu erneuern, wenn sie den übrigen Orten nicht mißfalle.

222.

Münzconferenz von Bern, Freiburg, Wallis, Genf und Neuenburg.

Payerne. 1592, 20. December.

Staatsarchiv Bern. Udg. Abschiede XX, 248 b. — Kantonsarchiv zu Lausanne. — Kantonsarchiv Freiburg. Bb. 124.

Gesandte: Bern. David Escherner. Freiburg. Niklaus Reiff; Franz Werro. Wallis. Peter Niedmatten. Genf. Michael Roset. Neuenburg. Claude Koffelet.

Da im Münzwesen sich Mißbräuche durch Überwerthung der großen und kleinen Gold- und Silbermünzen eingeschlichen haben, so ist man zur Abschaffung derselben zusammengetreten und hat Folgendes vereinbart. Es soll gelten:

Der Thaler (escus) mit dem Bild des Königs von Frankreich	7 Florin 6 Groß oder 30 Baz.
Der vollgewichtige (bastant au poidz) spanische Dublon zwei französische Thaler, demnach	15 Florin oder 60 Baz.
Die Goldpistolen von Spanien, Mantua, Ferrara, Genua und anderer italienischer Fürsten, damit sie wegen des bisherigen niedern Preises nicht aus dem Land gezogen werden	¹⁾ 7 Florin 3 Groß oder 29 Bz.
Der Gesandte von Wallis wünscht sie im bisherigen Werth zu belassen, will aber die Entschliezung der andern Stände seinen Obern hinterbringen, in der Hoffnung, daß diese auch dazu sich verstehen werden.	
Der Dublon von Mayland	²⁾ 14 Florin 6 Groß oder 58 Bz.
Die Silberducatonen von Mayland, Venedig und Florenz, sowie die von Savoyen und andere ähnlichen	³⁾ 6 Fl. 4 Gr. 6 Den. od. 25 ¹ / ₂ Bz.
Der Philippsthaler	⁴⁾ 6 Fl. oder 24 Bz.
Die deutschen Thaler, genannt Reichsthaler, sollen in dem Werth verbleiben, wie sie in dem jüngst gedruckten Libell tarifirt sind.	
Der vollgewichtige (pesant) Franken	30 Gr. oder 10 Bz.
Der Teston mit dem Kreuz, Viertelsthaler genannt	⁵⁾ 21 Gr. 9 D. oder 7 Bz. 3 Krz.
Der Teston mit dem großen Haar (lescus dor pistolet) werth sind, nämlich	29 Bz.
Der französische Teston in richtigem Feingehalt (bastant au tiltre)	21 Gr. oder 7 Bz.
Der Teston von Navarra, im Gewicht des französischen Teston	21 Gr. oder 7 Bz.
Die Testons von Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg und Genf	6 Bz. 1 Krz.
Die Testons von Lothringen, mit dem großen Haar (au grand poil) sollen gleichviel gelten wie ein schweizerischer Teston, nämlich	6 Bz. 1 Krz.
Die Testons von Lothringen, mit dem großen Kragen (au grand col)	16 Gr. 6 Den. oder 5 ¹ / ₂ Bz.

Die neulich geschlagenen lothringischen Testons sollen, bevor man sie werthen kann, auf die Probe gesetzt werden. Die Stücke von 4 Groß und 3 Groß und von 10 Quart (cars) sollen in ihrem bisherigen Werth verbleiben, laut dem letztin gedruckten Libell.

Die Sols von Genf, Savoyen und Besançon, in richtigem Feingehalt, sollen den üblichen Cours behalten.

Die Parpilliois von Genf und jene von Savoyen, mit dem großen Kreuz (a la grand Croix) und mit richtigem Feingehalt, sollen im bisher üblichen Cours verbleiben.

Die andern nicht feinhaltigen (non bastantes au tiltre) Parpilliois, wie jene mit dem kleinen Kreuz und ähnliche, sollen nur 2 Quart gelten.

Die alten, in der letzten Münzreform beschriebenen Sols « de Roy, qui ne sont que de deux coings », sollen als Halbbazen cursiren, jene aber, welche man gegenwärtig schlägt, mit zwei C auf der einen Seite und vier Kronen auf der andern, sollen nicht mehr als 1½ Kreuzer gelten, sowie auch alle andern in der benannten Reform enthaltenen Gepräge.

Zur Vollziehung vorstehender Evaluation sollen die Münzmeister Abbildungen der brauchbaren Münzen und deren Proben veröffentlichen, um die andern gänzlich zu verbannen.

*) Die guten (bastans au tiltre) Kreuzer von Wallis sollen den Cours haben wie jene der fünf Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Genf und Neuenburg, unter der Bedingung, daß die Regierung von Wallis die Zurückziehung der zu leichten und geringhaltigen anordnen und sie in Zukunft im Gewicht und Feingehalt wie jene der andern fünf Stände schlage, und so lange es benannten fünf Ständen also beliebt. Inzwischen sollen deren 5 Stück nicht mehr als 4 der andern gelten.

Die alten Quart (cartz vielx a leschelle), worauf FERT*) steht, und andere des Herzogs Emanuel sollen, wenn sie den richtigen Feingehalt haben, in ihrem gewöhnlichen Cours verbleiben, die geringhaltigen (ne pouvans baster [être bastant]) sollen gänzlich verrufen sein.

Die guten Quart von Genf sollen ihren gewöhnlichen Cours behalten.

Fremde Münzen, welche in die benannten Staaten eingeführt werden und hier nicht inbegriffen sind, dürfen, bevor sie probirt und valutirt sind, bei Strafe von Niemand angenommen werden. Die Beamten sollen darüber wachen. Wer zuerst etwas erfährt, soll die andern davon benachrichtigen, damit geeignete Maßregeln getroffen werden können.

Niemand, wer er auch sei, darf Gold- oder Silbermünzen aufwechseln, um Gewinn daraus zu ziehen, bei Strafe an Leib, Leben und Gut. Wer mit Münzen Handel treiben will (traffiquent), hat sich an die in jeder Stadt hiefür ausdrücklich aufgestellten Personen zu wenden.

†) Die Herren der Stadt Genf sollen in Zukunft ihre Dreiquart Stücke in gleichem Schrot (alloy), Gewicht, Feingehalt und Anzahl wie die fünf andern Stände schlagen und die Münzmeister sollen sich gegenfeitig die Form (la forme) mittheilen und sich darnach richten.

Wer verrufene Münzen einhandelt, um sie auszuscheiden (billioneront la monoye), soll bestraft werden, gleich als hätte er ein Majestätsverbrechen begangen.

Um jeglichem Mißbrauch vorzubeugen, soll man nur nach Florin handeln, aber nichts destoweniger die Gold- und Silbermünzen nach ihrer Werthung annehmen.

Wer obbenannte Münzen zu einem höhern Preis, als die Werthung erlaubt, annimmt, soll mit Confis-

*) Fortitudo Ejus Rhodum Tenuit.

cation der angenommenen Summe bestraft werden, ebenso der, welcher sie ausgegeben hat; der eine Drittheil der Buße verfällt der hohen Obrigkeit, der andere dem Spital der Stadt, auf deren Gebiet das Vergehen begangen worden, oder, wenn daselbst kein Spital ist, den Armen des Orts, der letzte Drittheil dem Angeber. Dergleichen hat jeder Wohlgesinnte die Pflicht, Übertreter dieser Verordnung zu verzeigen, und hat dafür Anspruch auf den Drittheil der confiscirten Summe.

Die Angehörigen der fünf Stände sind gehalten, die Gold- und Silbermünzen dieser Reform gemäß zu nehmen und zu geben, ohne Gefährde oder Weigerung, damit Handel und Verkehr erleichtert werden.

⁸⁾ Zu diesem Zwecke sollen die benannten Stände sich vereinbaren, jeder auf seinem Gebiet die benannten Münzsorten in gleichförmigem Titel, Gewicht und Werth zu schlagen.

Alle zu leichten und fremden Silberforten sollen den dazu aufgestellten Einwechslern gebracht werden, um sie einschmelzen zu lassen (*reduyre au billon*).

Und um jeglichem Betrug zuvorzukommen und damit gegenwärtige Verordnung besser beobachtet werde, sollen fortan die Münzmeister die Jahrzahl auf jede Gattung von Münzen schlagen.

⁹⁾ Die Kreuzer der fünf Stände sollen in Zukunft im Verhältniß von 7 Florin 6 Sol auf den Sonnenhaler geschlagen werden, und zwar zu 2 Denier 8 Grän und 1 Quart, welches auf 3 Loth 1 Quintlein und 1 Octave kommt, und im Gewicht von 45 Quarnes (45 Quarnes oder Quernes = 180 Stük). Das Remedium im Feingehalt darf 2 Grän oder $\frac{1}{8}$ Loth und «en taillie» 4 Stük nicht übersteigen und gehört der hohen Obrigkeit.

Jede Obrigkeit ist gehalten, über genaue Beobachtung gegenwärtiger Verordnung durch eigens hiefür ange stellte und beedigte Aufseher zu wachen und die Münzmeister, welche aus Bosheit das Remedium überschreiten, als Fälscher zu bestrafen.

¹⁰⁾ Die Gesandten sollen gegenwärtige Verordnung ihren Obrigkeiten mittheilen, welche nach Gutfinden diesen Artikeln etwas beifügen oder dieselben verändern mögen. Behufs Kundgebung des Entscheids wird ein besonderer Tag nach Bern auf den 20. Januar a. St. nächsthin (30. Januar 1593) angesetzt, es wäre denn, daß die Obrigkeiten ihre Meinung dem Rath von Bern schriftlich mittheilen würden.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt. Im Berner Exemplar sind von anderer Hand verschiedene Durchstreichungen und Correcturen angebracht, so daß der ursprüngliche Abschied aus dem Lausanner Exemplar hergestellt werden mußte. Nach der in damaliger Zeit viel gebrauchten Übung und der Form der Bemerkungen ist zu vermuthen, daß diese bernischen Änderungen die Instruction für die bernischen Gesandten auf die auf den 20. Januar angeetzte Münzconferenz sein möchten. Vielleicht sind sie das Resultat der über den Entwurf eingegangenen Stimmen, da ein Abschied der spätern Münzconferenz sich nicht vorfindet und der Vertrag doch in Kraft trat (vgl. Abschied 226, b).

Die nicht unwesentlichen Abänderungen und Begehren sind folgende: 1. „Sol by der alten Würdigung helyben.“ 2. „By altem helyben.“ 3. Die Tarifrung ist durchgestrichen und dafür gesetzt: „6 Fl. 6 Gr. oder 26 Bazen.“ 4. Statt der durchgestrichenen Valuation ist gesetzt: „6 Flor. 3 Gr. oder 25 Baz.“ 5. Verändert in „vauldornt les quatre 7 Flor. 6 Gr., qui valent 30 Baz.“; der zweite Theil des Satzes, „daher 4 Stük u.“, ist durchgestrichen. 6. Der ganze Satz ist eingeklammert mit der Randbemerkung: „blassen“. 7. Dergleichen. 8. Dergleichen. 9. Dieser Satz ist durchgestrichen mit der Bemerkung: „blassen“. 10. Dergleichen. Die stehen gebliebenen Sätze und Artikel sind fortlaufend nummerirt.

Dem Exemplar im Freiburger Archiv ist ein Mißiv Freiburgs an Bern vom 27. Januar 1593 nachgetragen, des Inhalts: Freiburg lasse sich die zu Peterlingen vereinbarten Artikel gefallen, mit der einzigen Ausnahme, daß es die mayländischen und dergleichen Silberkronen zu 26 Bazen zu würdigen beantrage, da dieselben „zimlich silberrich“ seien, diese Würdigung besser mit der savoyischen Währung von 6 Florin 6 Groß übereinstimmen würde und weil die Silberkronen an etlichen andern Orten schon 27 Bazen gelten.

Auf der Münzconferenz vom 6. November 1593 wird obiger Abschied von Peterlingen unter einigen Modificationen bestätigt. (S. Abschied 243, b.)

223.

Gütliche Verhandlung zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel.

Baden. 1592, 21. December (11. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebb. 50.

Säze des Bischofs von Basel: Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr von Lucern; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann von Schwyz. Der Stadt Biel: Hans Keller, Pannerherr und des Raths von Zürich; Vincenz Dachselhofer, wälsch-Sekelmeister und des Raths von Bern.

Nachdem auf verschiedenen Tagfazungen in den Jahren 1590 und 1591 die Anstände zwischen dem Bischof von Basel und Burgermeister, Rath, Burger und ganzer Gemeinde der Stadt Biel in Betreff des Panners zu Biel und der Mannschaft in der Herrschaft Erguel zu keinem gütlichen Austrag gebracht werden konnten, wurde zu Erzielung einer Vereinbarung gegenwärtige Zusammenkunft beider Parteien und der von ihnen erbetenen Schiedherren angezettelt. Vor letztern erscheinen Jakob Christof, Bischof zu Basel, in eigener Person, sammt Herrn Marx, Bischof zu Lida, Suffragan und der Hochstift Basel Dombekan, und Meister Kaspar Burgknecht, Secretär der Stift, als Abgesandte des Domcapitels einerseits, und Burgermeister Johann Hugli, Stadtschreiber Jakob Letter und Sekelmeister Niklaus Brand, als Anwälte der Stadt Biel andererseits. Und nachdem beide Parteien ihre Beschwerden und Ansprachen vorgebracht und ihre Briefe und Documente den Säzen vorgelegt hatten, werden von den Säzen beider Parteien Vergleichsartikel entworfen, die jedoch auseinander gehen. Nun erklärt der Bischof, daß er den Säzen, der Eidgenossenschaft und namentlich den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn zu Ehren und Gefallen die von seinen Säzen entworfenen Mittel sich gefallen lasse. Die Abgeordneten Biels aber, ungeachtet sie persönlich die von ihren Säzen vorgeschlagenen Mittel annehmbar finden, schützen ihre limitirte Instruction vor, welche ihnen nicht gestatte, in den übrigen Artikeln handeln zu lassen, bevor die streitigen Punkte wegen des Panners zu Biel und der Mannschaft in der Herrschaft Erguel liquidirt seien, wollen daher die Mittel ihren Principalen zur Annahme hinterbringen und innerhalb drei Tagen deren Antwort vorlegen. Weil nun aber das Weihnachtsfest so nahe ist und auch die andern spänigen Artikel des Erörterens bedürfen, so kann jezt in der Sache nicht weiter vorgeschritten werden. Ungeachtet dem Bischof gemäß eines gemein-eidgenössischen Abschieds erlaubt wäre, bezüglich der streitigen Punkte, Mannschaft und Panner das Recht zu gebrauchen, will er sich schließlich doch dazu verstehen, die Säze nochmals freundlich in der Sache handeln zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel sich bis zum 17./7. Januar schriftlich erklären, ob sie die von seinen Säzen vorgeschlagenen Mittel annehmen wollen oder nicht; nehmen sie dieselben an, so werde er einen andern gütlichen Tag ansetzen, die von Biel sollen aber alsdann mit ausgedehnten Vollmachten sich einfinden und in allen übrigen spänigen Artikeln gütlich handeln lassen; würden sie aber die Mittel, betreffend Panner und Mannschaft, ausschlagen, so werde ihnen das Recht angeboten. Er bitte auch, man möchte des Bischofs Zimmer „Begnädigung“ und seine eingelegte Protestation und Revocation dem Abschied inseriren. Das finden die Herren Säze nicht unziemlich und erkennen einstimmig, daß diesem nachgekommen werden soll.

224.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1592, 22. December (Dienstag vor Weihnachten).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältnis Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, letztere beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Landammann und Landeshauptmann; Walthor Imhof, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Hauptmann Ambros Tyrer, letztere beide des Raths.

a. Es handelt sich um einen gütlichen Vergleich über den Abschied und Vertrag, der zwischen beiden Orten den 15. December 1588 zu Stans in Betreff des Marktes war abgeschlossen worden und der seither zu verschiedenen Verhandlungen Anlaß gegeben hatte. — Der 1. Artikel, der davon handelt, wie jedes Ort bei seinen Freiheiten und seinem Herkommen bleiben solle, wird bestätigt. Der 2. Artikel wird ebenfalls bestätigt, jedoch mit einer Erläuterung über die Ernennung der Zusätze bei entstandenen Streitigkeiten. 3. Wenn Jemand von beiden Orten auf offenem, freiem Markt etwas aufrecht gekauft hat, das weder der Markt-, noch der Stadt- und Landesordnung, noch den Bünden zuwider ist, so soll er dabei bleiben. 4. Die Wirthhe und Weinschenken von Lucern sollen unter dem Begriff des Hausbrauchs auch verstanden sein, auch darf Jeder Mollen, Käse und andere Waaren zu Uri an Wein tauschen, sofern er den Wein in seinem Haus brauchen will. 5. Man soll bei den alten Bündnissen und Verkommnissen bleiben und das „Verbieten“ darf nur statt haben über gichtige Schulden und schriftliche oder mündliche Versprechungen oder Verbürgungen; übrigens dürfen nur Sachen verarrestirt werden, wobei jedoch Lucern bei seinem Vorbehalt über Verarrestirung von Kriegssachen verbleiben soll. 6. Die Schiffeleute des Pfisternauens dürfen zu Uri ihre eigenen Waaren laden und abführen; wenn die Urner auch etwas zu führen haben, so sollen erstere ihnen daselbe führen, sofern auf dem Schiff Platz ist und die Urner mit den Lucernern über den Lohn sich verständigen können. 7. Da die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sich über den Zoll auf Salz und andern Waaren beschwerten, welcher ihnen an der Zinnen bei Weggis abgefordert wird, und da Lucern sich über den Zoll beschwert, den seine Angehörigen von Wein und Leder oder Fellen zu Uri entrichten müssen, so soll jedes Ort seine betreffenden Rechtstitel darüber hervorsuchen und das andere davon in Kenntniß setzen. 8. Der zwischen beiden Orten und ihren Schiffeleuten im Jahr 1586 abgeschlossene Vertrag über das Verführen der „Gfährte“ wird bestätigt. 9. Da Uri vor einigen Jahren eine Taxe darüber festgesetzt hat, wie viel seine Schiffeleute von jedem Mütt Korn, den sie nach Uri führen, beziehen dürfen, und da dieses dem Markt zu Lucern nachtheilig ist, so soll Uri darüber berathschlagen und die nothwendigen Verfügungen zum Nutzen des Markts treffen und dann Lucern darüber berichten. 10. Um Freundschaft und Liebe gegenseitig zu erhalten, sollen in Zukunft beide Theile in ihren Beschwerden sich bescheidenlich halten und dieselben am gehörigen Orte anbringen. **b.** Uri wird ersucht, mit seinen Wirthen Rücksprache zu nehmen, daß sie den Reisenden nicht mehr wehren, durch die Stadt Lucern zu passiren. **c.** Ebenso, dem Erhard Rinderlin in dessen Handel gegen seine Stieftochter Barbara Waldegger behülflich zu sein.

225.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

1593, nach 8. Januar.

„Bij den Appellatag ist Herr Better Landtammann Lussy, Waaser vnd Hauptman Löuw sampt dem Richter zu Gsandten erwölbt.“

(Rathschlag vom 8. Januar 1593 im Nidwaldner Rätthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 10. — Der Abschied fehlt.)

226.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1593, 8. und 9. Februar (29. und 30. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 350.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, wälsch-Sekelmeister. Freiburg. Johannes Meyer, Schultheiß. Solothurn. Wolfgang Tägischer (Degenscher), Sekelmeister.

a. Diese Conferenz war wegen der Bieler Angelegenheit angezettelt worden. Nachdem die Abgeordneten von Biel, Burgermeister Johann Hugi, Sekelmeister Niklaus Brand und Niklaus Wyttenbach den Verlauf und Stand dieser Angelegenheit erörtert und unter Hinweisung auf die kaiserlichen Freiheitsbriefe und die bisherige Übung dessen Banner- und Mannschaftsrecht begründet hatten und sowohl das Bündniß der Stadt Bern mit Biel von 1352, dem die Bündnisse der beiden Städte Freiburg und Solothurn mit Biel nachgebildet sind, als auch die von den beidseitigen Säzen gestellten, ungleich lautenden Mittel verhört und die der Lucerner und Schwyzer Säze als den Bundesverhältnissen der drei Städte mit Biel nachtheilig und daher unzulässig erachtet worden waren, findet man, in Betrachtung des sanften, friedliebenden Gemüths des Bischofs und erwägend, daß der Anstand lediglich durch einige Hofdiener angezettelt und erhalten werde, für das Angemessenste eine Deputation an den Bischof abzuordnen und ihn ernstfleißig zu bitten, die Bieler bei dem Banner- und Mannschaftsrecht bleiben zu lassen. Würde er nicht entsprechen, so hätte man dann um so besser Glimpf und Ursache, nach Mitteln zu trachten, wie die Bündnisse ungeschwächt erhalten werden können. Biel wird die Wahl der Deputirten, einen oder zwei im Namen der drei Städte, oder aus jeder Stadt einen, heimgestellt. Die Abgeordneten Biels erklären sich mit dieser Schlußnahme anfänglich einverstanden, kommen dann aber am folgenden Tag wieder darauf zurück und meinen, daß zu Vermeidung unnützer Mühe und Kosten rathsjamer sei, vorerst an den Bischof ein gemeinsames fürbittliches Schreiben abgehen zu lassen, da eine schließliche Antwort doch nicht zu erhalten sein würde. Indeß wünschen sie vorher diesen Abschied an ihre Obern zu bringen.

b. Bern zeigt an, was über den jüngsten peterlingischen Abschied zu Abschaffung der übermäßigen Steigerung grober Gold- und Silbermünzen und den Lauf der geringen Münzsorten von den betreffenden Orten in Antwort erfolgt sei, „in Meinung, gleiches gegen den Dritten Wallis, Nüwenburg vnd Genff nach dem jedes Berichts bedarff“ darin sich zu ersehen und zu einer schließlichen Resolution auf erste Zusammenkunft die Gesandten mit vollkommenem Befehl abzufertigen.

227.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 27. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 221. — Nig. Abschiede FF^o. 243.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß, Pannerherr; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfährich; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Landesfährich und des Raths. Schwyz. Rudolf Heding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Ruffi, Landeshauptmann; Johann Waser, Pannerherr, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Ruffbaumer, des Raths.

a. Herr von Sillery, residirender Ambassador des Königs von Navarra, hatte (mit Zuschrift vom 20. April) einen Aufbruch verlangt und zu diesem Zweck eine Tagung nach Solothurn ausgeschrieben. Bereits hat Nidwalden auf der am 25. April abgehaltenen Landsgemeinde einen Beschluß gefaßt, gemäß welchem bei Verlust von Leib, Ehre und Gut jegliche Theilnahme oder Begünstigung dieses Aufbruchs verboten wird. Weil man nun einander feierlich versprochen hat, in gegenwärtigen Wirren fest zusammen zu halten, weil es ferner augenscheinlich ist, daß dieses Begehren aus keiner andern Absicht erfolgte, als um Unruhen und Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu erregen, da es auch Katholiken nicht geziemen will, mit einem Kezer, „wie dann der von Navarren ye vnd allwegen gsin vnd noch ist“, sich also einzulassen, und weil es der Bezahlung der verfallenen Pensionen und anderer Ansprachen mehr hinderlich sein würde, so wird der Entwurf einer abschlägigen Antwort an Sillery berathen. Jedes Ort soll so bald möglich seinen Bescheid darüber nach Lucern melden, damit dieses das Schreiben ausfertigen kann. (Der Entwurf wurde von allen Orten angenommen). **b.** Oberst Sebastian Ruhn und die Hauptleute, welche in päpstlichen Diensten den letzten Aufbruch nach Frankreich mitgemacht haben, bitten um Verwendungsschreiben zur Erlangung ihrer ausstehenden Soldforderungen und um die Erlaubniß, einen Gesandten aus den katholischen Orten bezeichnen zu dürfen, der mit ihrem Gesandten die nöthigen Unterhandlungen in Rom betreibe. Entsprochen. **c.** Der spanische Ambassador della Croce übergibt nach Überreichung seiner Creditive vom Gubernator des Herzogthums Mayland, „Contestable“ zu Castilien, einen schriftlichen Vortrag, worin er zur Wachsamkeit ermahnt, indem die Feinde des katholischen Glaubens Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu pflanzen suchen. Seine freundschaftlichen Anerbieten werden verdankt und an den Gubernator ein Dankschreiben erlassen. **d.** Der Stadtschreiber von Lucern berichtet über die Unterhandlungen, welche er und Maderan von Uri in Betreff der du maine'schen Kriegsforderungen zu Como mit dem päpstlichen Legaten gepflogen haben. Weil man daraus ersieht, wie „schimpflich und unverhofflich“ Rom sich abfinden möchte, wird an den Legaten geschrieben, man werde, wenn er keine günstigeren Aufträge für Bezahlung der Forderungen habe, mit der Beschlagnahme der geistlichen Güter und Einkünfte dieß- und jenseits des Gebirgs fortfahren. **e.** Mit dem spanischen Ambassador wird ernstlich Rücksprache genommen in Betreff der Hülfe, welche Spanien gemäß Bündniß den katholischen Orten zu leisten verpflichtet ist und wegen welcher bereits vor einigen Jahren Landammann Ruffi an den König von Spanien abgeschickt worden war, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Weil Ruffi nächstens nach Mayland verreisen

wird, so wird ihm aufgetragen, neben gebührender Begrüßung des neuen Gubernators mit demselben auch in Betreff der versprochenen Hülfe und anderer Artikel das Nöthige zu unterhandeln, damit diese wichtige Sache nicht länger verschoben werde. **f.** Der gewesene Vogt zu Arbon, Mettler, wird dem Bischof von Constanz für Erlangung seiner von dieser Vogtei herrührenden Ausstände empfohlen. **g.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortangelegenheiten :

Schirmvogtei Engelberg.

g. Art. 107.

228.

Tagssazung der XIII Orte.

Solothurn. 1593, 28. April (Mittwuchen vor Philipi vnd Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede FF. 256 b. — Staatsarchiv Bern. IIIg. Abschiede XX, 271.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, Stadtschreiber und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. („Sindt nit erschinen“). Glarus. Jost Eschudi, alt-Landammann; Fridolin Hüßli, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß; Lorenz Aregger, Ritter, Benner; Wolfgang Degenscher, beide Sekelmeister; Hieronymus von Koll; Oberst Urs zur Matten, alle des Raths. Schaffhausen. Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. (Entschuldiget „kurze halb der Zyt“).

Nachdem die Gesandten obiger sechs Orte bis auf den Abend auf die Ankunft der übrigen Gesandten gewartet, eröffnet den andern Morgen Herr von Sillery: Die Ursache der Einberufung gegenwärtiger Tagssazung habe man bereits aus den Zuschriften erfahren; um nämlich zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen, sei der König genöthiget, die Gewalt der Waffen anzuwenden, und begehre daher von den Eidgenossen einen Aufbruch von 6000 Mann. Es sei des Königs Wille, dieselben allein zur Erhaltung seiner Krone und wider jene zu gebrauchen, welche den Untergang Frankreichs anstreben. Der König hege ein solches Vertrauen zu den Eidgenossen, daß er zuversichtlich erwarte, sie werden gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung ihn nicht verlassen, auch hoffe er zu Gott, er werde seinen gerechten Waffen seinen Beistand verleihen; dann werde auch der König in den Stand gesetzt werden, alle jene zu befriedigen, denen er etwas schuldig sei. Man soll versichert sein, daß der König die Liebe und Freundschaft, die er von den Eidgenossen empfangen habe und noch erwarte, zu vergelten suchen werde. Da gegenwärtig noch andere Werbungen um einen Aufbruch wider den König in einigen Orten stattfinden, so bitte er freundschaftlich, man möchte sich wohl vorsehen und nichts übereilen und in Erwägung ziehen, daß der König den Frieden und sein Land zu erhalten strebe, während jene Krieg und Unordnung bezwecken und den Frieden in Frankreich zu hintertreiben suchen, ja die Eidgenossen möchten wohl bedenken, daß sie bei Abschließung der Vereinung mit Frankreich feierlich angelobt haben, alle und jede Güter der Krone, welche der König dieß- und jenseits des Gebirges besessen habe, zu schützen und zu schirmen, auch sei in dem Bündniß mit Savoyen ausdrücklich erklärt, daß dasselbe nicht den Zweck habe, irgend einen Fürsten damit zu beleidigen oder anzugreifen, daß man gegentheils in letzterm Falle nicht daran gebunden sei. Weil nun der Herzog von Savoyen den Krieg begonnen, indem er die Markgrafschaft „Saliffes“ (Saluzzo) sammt andern Gütern der Krone Frankreich in Besiz genommen habe, so dürfen ihm die

Eidgenossen keinen Beistand leisten, ohne Verletzung der Versprechungen, welche sie den Königen von Frankreich und dem Herzog selbst gemacht; auch sollen die Eidgenossen nach den schon gemachten Erfahrungen wohl bedenken, was sie von jenem Aufbruch zu hoffen haben, wie sie gehalten und betrogen worden, wie man ihnen vorgegeben, daß der Krieg, sobald sie in Frankreich angekommen, ein Ende haben werde, wie man ihnen vorgespiegelt, daß sie für ihre alten und künftigen Anforderungen Sicherheit erhalten werden; der Erfolg aber sei bekannt; auch müsse er die Eidgenossen an jene Zusicherung zu Erlangung des letzten Aufbruchs erinnern, man warte allein auf ihr Kriegsvolk, um einen König zu Rheims zu krönen. Daher möchten die Eidgenossen auf der Hut sein und sich nicht mehr betrügen lassen und ihre Hülfe nicht wider ihren besten Freund und Bundesgenossen schicken, sondern bedenken, daß der Krieg auch ihnen Nachtheil und Schaden bringe. Er bitte in Betracht zu ziehen, ob sie befugt seien, vom König Bezahlung zu verlangen, wenn sie ihr Volk wider ihn ziehen lassen; er hoffe aber, das werde nicht mehr geschehen, sonst wäre er gezwungen, gegen jene zu erklären, daß weder sie noch die Ihrigen irgend eine Ansprache am König oder an seinem Land, welchem sie so viel Schaden zugefügt, haben sollen. Er bitte schließlich zu Gott, daß er die Eidgenossen in aller Wohlfahrt bewahren und in seinen göttlichen Schutz und Schirm nehmen möchte. — Da diese wichtige Angelegenheit nicht allein Frankreich, sondern die ganze Christenheit und namentlich das eigene Vaterland angeht, so finden die Gesandten der sechs Orte für gut, in Abwesenheit der sieben andern Orte jezt in der Sache nichts zu beschließen, dagegen soll eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf den 16. Mai nach Baden ausgeschrieben werden, womit Solothurn beauftragt wird.

Die Gesandten aus dem Berner Exemplar.

229.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 225. — Allg. Abschiede FF. 253.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Meding, Ritter, Landammann; Ulrich Geberg, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi und Johann Waser, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

a. Obwalden hatte die Ausschreibung dieser Tagsatzung des savoyischen Aufbruchbegehrens und anderer wichtiger Geschäfte wegen verlangt. Bereits haben Lucern, Nidwalden, Zug und Freiburg ihre Einwilligung zum Aufbruch erteilt, in der sichern Erwartung, daß die andern Orte auch dazu stimmen werden. Das wird den andern Orten in den Abschied gegeben. Sobald man über die Sache einig geworden sein wird, will man sich mit dem savoyischen Gesandten, Herrn von Lambert, über die Capitulationspunkte verständigen, namentlich über Festsetzung der Besoldung, damit hernach nicht wieder solche Anstände, wie beim letzten Aufbruch, erfolgen.

b. Der spanische Ambassador della Croce versichert in schriftlichem Vortrage, wie der König sich über die Einigkeit der katholischen Orte freue, wie er das Bündniß zu halten gesonnen sei und ihnen seinen mächtigen Schutz zusichere. Seine freundschaftlichen Anerbieten werden ihm verdankt und daneben bemerkt, die

Obrigkeiten wünschen zu wissen, ob der Gubernurator von Mayland vom König Vollmacht habe, im Fall der Noth den katholischen Orten die bundesgemäße Hilfe zu schicken, und ob auch die künftigen Gubernuratoren diese Vollmacht haben werden. Dem König wird ebenfalls geschrieben und ihm seine gnädige Gefinnung verdanft mit der Bitte, in derselben zu verharren. **c.** Die Abordnung einer Gesandtschaft nach Mayland zu Beglückwünschung des neuen Gubernurators wird verschoben, bis man mit dem savoyischen Aufbruch im Reinen ist. Die Verantwortung des Landammann Lussi über diese Gesandtschaftsreise wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Freiämter). **e.** Über die Anzeige Lucerns, daß vor einigen Tagen falsche „Döllchler“ zu Lucern ausgegeben worden seien, soll jeder Gesandte referiren, damit die nöthige Warnung erlassen werde. **f.** (S. u. Baden). **g.** Auf nächste Tagfagung zu Baden sollen die Gesandten Vollmachten mitbringen, was man den päpstlichen Anwälten in Como in Betreff der Anforderungen der Obersten und Hauptleute für den du mayne'schen Kriegszug und für den letzten Aufbruch in päpstliche Dienste antworten wolle, weil man vernommen hat, daß Cardinal Paravicini von der Abordnung von Gesandten nach Rom abgerathen habe. **h.** Mit dem spanischen Ambassador wird Rücksprache gehalten wegen Bezahlung des königlichen Stipendiums zu Mayland, damit die jungen Leute keinen fernern Anlaß zu Klagen haben. **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.	f. Art. 167. Locales.
Landvogtei Freiämter.	d. Art. 156. Locales.
Schirmvogtei Engelberg.	i. Art. 108.

230.

Jahrrechnung der Engelberger Schirmorte.

Engelberg. 1593, nach 14. Mai.

„Unser Gsandter vff die Jahrrechnung gan Engelberg soll Ewaldt vnd Beuelch han, des vnderen Gotshus zu Engelberg halben wie der Abscheidt (der Conferenz vom 11. Mai zu Lucern) mit bringt mit ihr Gnaden vnd den übrigen Ortden zrat werden, was bester Gstadtten man Ordnung setzen vnd machen welle darmit das Gottoß ergerlich Leben etlicher Gstadt abgesehaffet vnd dem fürkommen werde.“

(Rathschlag vom 14. Mai 1593 im Nidwaldner Raths- und Landleute-Protokoll, Fol. 25. — Der Abschied fehlt.)

231.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1593, 16. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede FF³, 256.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfhyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi und Johannes Waser, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann.

Starus. Hauptmann Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister, des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Zürich meldet, daß, da die vom französischen Ambassador nach Solothurn ausgeschriebene Tagfazung nur von sechs Orten besucht worden sei, diese es für angemessen erachtet hätten, eine gemein-eidgenössische Tagfazung nach Baden auszuschreiben. Er legt nun den Abschied jener Tagfazung vor. Nach Anhörung dieses Abschiedes gibt Zürich Kenntniß von einer Zuschrift des französischen Ambassadors (vom 16. Mai) an die XIII Orte, worin er das auf der Tagfazung zu Solothurn Vorgebrachte wiederholt und versichert, daß der König bereits die nöthigen Anordnungen für Bezahlung der Anforderungen getroffen habe, die er aber nur ausführen könne, wenn er mit Hülfe der Eidgenossen den Frieden zu Stande bringe. Zürich bedauert, daß die Gesandten der sieben Orte den Herrn von Sillery zu Solothurn nicht selber angehört haben, und stellt an die katholischen Orte die dringende Bitte, den Ausbruch nach Savoyen nicht zu bewilligen, damit der Friede in Frankreich desto eher zu Stande komme, und Mittel und Wege mitzuberathen, wie man Frankreich zum Frieden verhelfen könne. Was den Ausbruch selbst betreffe, welchen der französische Ambassador begehre, so wisse man, daß Zürich nie sonderlich viel mit solchen Dingen sich befaßt habe, jedoch wolle es gern in den Abschied nehmen, was jeder Gesandte darüber vorbringe. — Die Gesandten der katholischen Orte erwidern, die Zuschrift des Herrn von Sillery sei ihnen ziemlich spät zugekommen, auch sei darin nicht gemeldet gewesen, warum die Tagfazung nach Solothurn ausgeschrieben werde, daher ihre Obrigkeiten auch für unnöthig erachtet haben, dieselbe zu besuchen; nun haben sie Auftrag, zu vernehmen, durch welche Mittel ein Friede in Frankreich zu Stande kommen könne. Da in dem Ausbruchbegehren keine Erwähnung geschehe, wo die Bezahlungen zu fordern seien, wollen sie solches in den Abschied nehmen. Den Ausbruch nach Savoyen betreffend, so ergebe sich aus dem Bündniß mit Savoyen, daß sie zur Bewilligung desselben verpflichtet seien, indem die Truppen nur in des Herzogs Land verwendet werden sollen. — Zürich schlägt nun vor, entweder eine Gesandtschaft an den König und an die Fürsten nach Frankreich abzuordnen, um einen Frieden zwischen ihnen zu vermitteln, oder zu diesem Zwecke Zuschriften an beide zu erlassen; wenn die katholischen Orte den Ausbruch nach Savoyen einstellen, so möchte das einen guten Anfang zur Friedensvermittlung bilden; es bitte daher dringend darum, Lucern beharrt auf seiner Antwort, daß es gemäß Bündniß mit Savoyen den begehrtten Ausbruch nicht habe abschlagen können; den Antrag, an beide Parteien Zuschriften zu erlassen, möchte man in den Abschied nehmen und so bald möglich den Bescheid nach Zürich melden, damit dieses im Namen aller Orte die Schreiben erlasse. Zürich drückt schließlich sein Bedauern aus, daß Uri trotz der Einladung von gegenwärtiger Tagfazung weggeblieben sei; denn sollten in Zukunft auch andere Orte zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen, so möchte das den Eidgenossen an ihrer Reputation nicht wenig schaden und die Absichten ihrer Feinde, Uneinigkeit zu pflanzen, begünstigen. **b.** Die Gesandten von Schaffhausen machen Anzug, daß vor einiger Zeit eine Weibsperson silberne Monstranzen, Kelche und anderes Kirchengeräthe einem dortigen Goldschmiede zum Verkauf angetragen habe, aber angehalten worden sei, daß Graf Rudolf zu Sulz auch einige Kelchdiebe habe richten lassen, endlich daß der Truchseß an Schaffhausen trozig geschrieben habe, er werde es vor den XII Orten verklagen, wenn es ihm die Kirchengeräthe nicht zu Handen stelle. Schaffhausen wolle sich hiemit verantwortet haben, indem es die fraglichen Gegenstände bereitwillig dem verabfolgen werde, dem sie von Rechts wegen ge-

hören. Das wird seitens der übrigen Orte gebilligt. **e.** In Betreff der in Umlauf befindlichen schlechten und falschen Münzen wird beantragt, jedes Ort soll auf die Verbreiter derselben Acht haben und sie nach Verdienen strafen. Auf nächster Jahrrechnung will man eine gemeine Verordnung darüber erlassen. **d.** Solothurn eröffnet vor den übrigen V katholischen Orten: Schon vor einiger Zeit habe der König von Navarra die Herren Cardinal von Conti, dessen Bruder den Marschall von Rätz und Marquis de Pisana an den Papst abgeordnet, um ihm seine Anliegen und Beschwerden zu eröffnen, die aber noch zu keiner Audienz haben gelangen können; Solothurn beantrage daher, den Papst durch ein Schreiben zu ersuchen, jene Gesandten anzuhören und ihr Begehren den katholischen Orten mitzutheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. Wird in den Abschied genommen. **e.** Es wird eine Tagsatzung der sechs katholischen Orte nach Lucern auf den 30. Mai angesetzt.

232.

Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1593, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FP². 272. — Lucerner Abschiede G. 229.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Ambros Büntiner, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann, Bannerherr; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, Anmann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. Betreffs der vom Herzog von Savoyen und vom König von Navarra begehrten Aufbrüche und der Friedensvermittlung in Frankreich wird beschlossen, eine daherige Zuschrift an den Papst zu erlassen und den sechs Orten, welche die letzte Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben hatten, in folgendem Sinne zu antworten: Man würde die Absendung von Zuschriften an beide Parteien in Frankreich gern sehen, wenn man nicht bereits an den Papst das Ansuchen gestellt hätte, die in Rom befindlichen Gesandten des Königs von Navarra anzuhören; es lasse sich vermuthen, der König werde zur katholischen Religion übertreten, und das wäre der beste Weg zum Frieden; man wolle indessen die Antwort aus Rom abwarten. **b.** Obschon die Gesandten in Betreff der du mayne'schen Kriegsanforderungen keine Instruktionen haben und auch die betreffenden Hauptleute diesmal mit keinem Begehren eingekommen sind, wird doch beschlossen, dem Nuntius, wenn er in's Land zu kommen wünsche, um zu unterhandeln, sicheres Geleit zu ertheilen. Dabei wird der frühere Beschluß, auf die geistlichen Einkünfte Beschlag zu legen, sofern er mit den Ansprechern sich nicht abfinden wolle, bestätigt. (Wegen dieser Ansprachen wurden am 8. Juni von den V katholischen Orten Zuschriften erlassen an den Papst, an das Cardinalcollegium, an die Congregatio germanica der Cardinäle in Rom, an Cardinal Paravicini, an den Protector Cardinal Borromäus und an den Nuntius Odescalco in Como). **c.** Da Oberst Gallati von Glarus sich öffentlich rühmt, daß er als Oberst im Dienst des Königs von Navarra angestellt sei, daß er ein stattliches Regiment Eidgenossen dahin führen wolle und Einige aus den katholischen Orten wisse, die mit ihm ziehen werden, so wird das mit Verwunderung vernommen, indem man zugleich besorgt, es möchte dieses bei allen

katholischen Ständen und Fürsten die katholischen Orte an ihrer Ehre beeinträchtigen. Daher soll jedes Ort ein scharfes Verbot erlassen, bei Verlust von Leib und Gut sich bei diesem Dienst nicht zu betheiligen; davon wird der Abt von St. Gallen und die gemeinen Vogteien benachrichtigt und dem Gallati anbefohlen, sich solcher Äußerungen zu enthalten. Veinebens wird berichtet, daß, sobald Gallati aufbreche, auch die katholischen Bundesfürsten einen Aufbruch veranstalten werden und daß zu diesem Behuf und zur Bezahlung der alten Anforderungen der Hauptleute 300,000 Kronen bereit liegen. **d.** (S. u. Freiamter). **e.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Landvogtei Freiamter. | d. Art. 94. Schützenwesen. |
| Schirmvogtei Engelberg. | e. Art. 109. |

233.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lavis. 1593, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiebe V. 23.

Gesandte: Zürich. Hauptmann Heinrich Bräm. Bern. Gilg Imhaag. Lucern. Gilg Fleckenstein Uri. Heinrich Arnold, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Teberg. Unterwalden. Melchior Mosbacher, von Obwalden. Zug. Christian Jten. Glarus. Hans Heinrich Schieser, Landesfähnrich. Basel. Andreas Kyff. Freiburg. Wilhelm Panther. Solothurn. Wilhelm Schwaller. Schaffhausen. Hans Hanser. — Alle des Raths.

a. (S. u. vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Mendris). **c.** Solothurn macht Anzug, ein gewisser Graf lasse falsche Schillinge und Kreuzer nach dem Schlag etlicher Orte der Eidgenossenschaft schlagen, die nicht währschaft seien, wodurch die Achtbarkeit der Eidgenossenschaft beeinträchtigt werde; man sollte deßhalb an dessen Obrigkeit sich wenden, die ohne Zweifel diesen Frevel nicht dulden werde. Aus den darüber angestellten Untersuchungen ergibt sich, daß es der Graf von Desana bei Bercelli sei, der Schillinge und andere Münzen schlagen lasse; er habe besondere Freiheiten und sei gleich wie der Markgraf von „Messara“ (Masserano?) bei Bercelli, der vor einigen Jahren falsche Leuen hatte münzen lassen, nur dem Reich unterworfen. — Wird ad referendum genommen. **d—p.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|---------------------------|--|--|
| Bier ennetb. Vogt. überh. | a. Art. 20. Allg. Verwaltungssachen zc. | h. Art. 62. Rechts- und Gerichtssachen. |
| Lavis und Mendris. | p. Art. 7. Kammerrechnungen. | |
| Landvogtei Lavis. | d. Art. 153. Justizsachen. | k. Art. 155. Justizsachen. |
| | e. „ 77. Landvogteiwohnung. | l. „ 244. Justizsachen. |
| | f. „ 154. Justizsachen. | n. „ 245. Justizsachen. |
| | g. „ 220. Justizsachen. | o. „ 156. Justizsachen. |
| | i. „ 51. Beamte. | |
| Landvogtei Mendris. | b. Art. 407. Justizsachen. | m. Art. 408. Justizsachen. |

234.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.
Stans. 1593, 25. Juni (Freitag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Johann Moscher, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Hauptmann Niklaus Leuw, Ritter, alt-Vogt im Mainthal, des Raths, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-f. Art. 110-115.

235.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1593, 27. Juni (Sonntag nach Johannes Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede FF³, 288. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedbb. 132, S. 112. — Landesarchiv Glarus. — Kantonsarchiv Schaffhausen. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbb. 61.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Keding, Ritter, Landammann, Bannerherr; Hans Lofer, des Raths. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, Landammann und Bannerherr, von Obwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Wäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Freiamter). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Baden). **f** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Das Gesuch des Landammann Tschudi von Glarus um Schenkung von Fenstern in die neue Kirche zu Ober-Urnen wird in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Das Gesuch von Schwyz um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Rathhaus wird in den Abschied genommen. **l.** Glarus stellt das Begehren, es möchten über den nun beiderseits angenommenen Vergleich zwischen Schwyz und Glarus wegen der Vogtei Windegg und Gaster besiegelte Briefe errichtet werden. Die Gesandten von Schwyz erwidern, Schwyz werde die Artikel halten, obschon noch keine Briefe darüber abgefaßt seien; es habe bisher den dreifachen Landrath, vor den diese Sache gehöre, noch nicht versammeln können, weil das alte Rathhaus abgebrochen worden sei. — Schwyz wird um Beförderung der Angelegenheit ersucht. **m.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, begehrt in schriftlichem Vortrage, man möchte die Regierung der Grafschaft Burgund dazu bewegen, die zu Dôle verarrestirten Waffen zurückzuerstatten und die Neutralität zu halten, indem er dann auch für Beobachtung dieser Neutralität von fran-

zösischer Seite sich verwenden werde. Darauf erwidert der Gesandte der Freigravschafft, Scudier Benoit: Er sei beauftragt, den Eidgenossen für die bisherige Freundschaft zu danken; obgleich die Gravschafft an den bürgerlichen Kriegen in Frankreich keinen Theil genommen habe, sei ihr doch großes Unglück aus denselben erwachsen, denn trotzdem sie sich stets bestrebt habe, die Neutralität aufrecht zu erhalten, sei sie doch oft durch Überfälle und Plünderungen heimgesucht worden; nun aber, nachdem Frankreich den Neutralitätsvertrag so häufig gebrochen, behaupte Herr von Sillery, die Gravschafft habe das gethan, und stelle sogar Reclamationen. Er ersuche die Eidgenossen, wieder wie letztes Jahr einen oder zwei Gesandte zu bezeichnen, welche im gegebenen Falle für Sicherstellung der Freigravschafft die nöthigen Schritte zu thun hätten, auch bitte er, sie möchten an den Prinzen du Maine, an den Vicomte von Tavannes und Andere schreiben, durch ihre Soldaten keine Feindseligkeiten mehr gegen die Gravschafft vorzunehmen und deren Neutralität zu respectiren. Schließlich bitte er, man möchte dafür sorgen, daß bei einem künftigen Durchmarsch von Franzosen oder anderm Volk keine Unordnungen mehr stattfinden. — Beiden Gesandten werden ihre freundschaftlichen Gesinnungen verdankt; dabei werden sie ermahnt, dafür zu sorgen, daß die Angehörigen beider Staaten sich ruhig und friedlich gegen einander verhalten und daß die Neutralität der Freigravschafft respectirt werde. Der französische Gesandte wird überdieß ersucht, dafür sorgen zu wollen, daß die Summen, welche die Herren von Sancy, Schomberg und Guitry für Munition schuldig sind, nunmehr der Gravschafft bezahlt werden. ■. Der Gesandte der Freigravschafft Burgund eröffnet ferner, in Betreff der Marchstreitigkeiten zwischen den Ständen der Freigravschafft und der bernischen Landschaft Waadt habe man sich früher schon dahin verständiget, daß kein Theil gegen den andern etwas Thätliches anfangen solle und daß allfällige Anstände auf rechtllichem Wege zu erörtern seien. Nun aber seien am 17. Juni lezthin gegen 250 Bewaffnete aus der bernischen Vogtei Newis (Nyon), wahrscheinlich mit Vorwissen des Landvogts, in die Ortschaften la Moille und les Landes „mit Trummen und Pfyffen“ eingefallen, haben daselbst geplündert, siebzehn Häuser verbrannt und bei zwanzig Personen weggeführt. Es sei aber Thatsache, daß besagtes Gebiet zur Freigravschafft gehöre. Er bitte daher, gemäß Erb-einung Anordnungen zu treffen, daß jene Beschädigungen ohne Verzug vergütet, die Gefangenen freigelassen und die Thäter strenge bestraft werden. Berns Gesandte erwidern, sie haben von diesem Vorfall noch keine Kenntniß, hätten übrigens erwartet, der Graf von Champlite würde sich zuvor an Bern wenden, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen; Bern möge wohl leiden, daß die Sache durch eigene Abgeordnete untersucht werde. Die Gesandten Berns werden beauftragt, ihrer Obrigkeit ernstlich vorzustellen, daß solche Feindseligkeiten gegen die Erbeinung seien und ernste Verwicklungen erzeugen könnten, daß aber die Eidgenossen alle Mittel zu Erhaltung der Neutralität anwenden werden. An die Regierung der Gravschafft wird geschrieben, man wolle beiderseits Sätze ernennen, um die Anstände auf güttlichem oder rechtllichem Wege entscheiden zu lassen. ●. Da Erzherzog Ferdinand von Österreich und der schwäbische Kreis einen Münztag nach Constanz ausgesprochen und auch die Eidgenossen dazu eingeladen hatten, um sich einmal über die Münzen und andere Sachen zu vereinbaren, waren Zürich und Schaffhausen ersucht worden, im Namen der Eidgenossen diesen Münztag zu besuchen und über die Verhandlungen Bericht zu erstatten. Nun legen Gerold Escher, alt-Stadtschreiber von Zürich, und Hans Konrad Meyer, Bürgermeister von Schaffhausen, welche nach Constanz waren abgeordnet worden, den Abschied dieser Münzconferenz vor (dat. 8. Juli, s. den folgenden Abschied). Dieser wird in den gegenwärtigen Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber berathe und seinen Bescheid nach Zürich sende, auf daß dieses den Erzherzog und den schwäbischen Kreis davon in Kenntniß setze. Die Kosten

jener Gesandtschaft werden auf die Orte gleichmäßig vertheilt; sie betragen für jedes 5 Kronen oder 8 gute Gulden. **p.** Philipp von Mentlen, alt-Landvogt der Grafschaft Baden, meldet im Auftrag des spanischen Ambassadors della Croce, er habe schon mehrmals beantragt, man möchte über Vertreibung der Banditen gegenseitig die nöthigen Anordnungen treffen; nun begehre der Gubernator zu Mayland, daß jeder Theil den Banditen so weit auf das andere Gebiet nachsetzen dürfe, bis er sie lebendig oder todt ergriffen habe. Es werden nun die Landammänner von Beroldingen von Uri und Ruffi von Unterwalden nach Mayland abgeordnet, um daselbst das Entsprechende zu unterhandeln. **q.** Zürich macht Anzug, daß zufolge eingegangener Nachrichten die ungehorsamen Unterthanen von Basel sich über Erhöhung des Salzpreises beklagen, einige Bürger der Stadt aufwiegeln und Unruhen erweken möchten, weßwegen es vorschlage, nochmals ein Schreiben an die fünf Ämter zu erlassen. Die Gesandten von Basel sind über diese Sache ohne Instruction, äußern aber persönlich, daß ihre Obrigkeit diese Angelegenheit bis zu einem günstigeren Zeitpunkte verschoben habe; sie glauben, daß eine Zuschrift nicht ohne günstigen Erfolg sein werde; das Salz könne die Obrigkeit nicht mehr in dem bisherigen Preise verabsolgen, weil es aufgeschlagen habe. Daher wird an jedes der fünf Ämter eine nochmalige Mahnung erlassen. **r.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neu erbaute Jesuitencollegium wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleichartiges Gesuch des Landammanns Jmfeld von Unterwalden für das neue Haus des Statthalters Leu. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Mendris). **u.** (S. u. Freiamter). **v.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** Das Gesuch des Sekelmeisters Schumacher von Wesen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neuerbautes Wirthshaus zum Schwert wird in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. Freiamter). **z.** Jedes der regierenden Orte erhält von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen laut ihrer Rechnung 131 Gld. 39 Schl. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** (S. u. Sargans). **cc.** (S. u. Freiamter). **dd.** Landammann Ruffi von Unterwalden erinnert die Gesandten von Schaffhausen abermals an seine Anforderung an Landvogt Rudolf und bittet um deren Verwendung bei ihren Obern, daß sie ihn mit seinen Unterpfändern „verfahren lassen wollen“, ansonst er im Fall wäre, auf Guthaben der Burgermeister Ringl und Meyer zu greifen, die ihn zu jenem Vorschuß veranlaßt haben. Die Gesandten Schaffhausens wollen dieses empfehlend an ihre Obern bringen. **ee.** Der französische Ambassador begehrt von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell Antwort auf das zu Solothurn an sie gestellte Ansuchen um einen Aufbruch von 6000 Mann. Da diese sich nicht entschließen wollen, bevor der Ambassador erkläre, wo das Geld sei und was für gewisse Mittel deßhalb gezeigt werden, gibt er seinen Vorschlag jedem dieser Gesandten in den Abschied. — Eine inzwischen vom Stadtschreiber von Solothurn auftragsgemäß entworfene Ermahnung an den König zur Continuation der angefangenen Friedenshandlung wird approbirt und Zürich zur Ausfertigung und Besiegelung in der sieben Orte Namen übergeben. **ff.** Des Bischofs von Basel Kanzler klagt vor den Gesandten der XIII Orte gegen die bischöflichen Unterthanen der Stadt Biel, welche die durch die Sätze erlassenen Erkenntnisse immer noch nicht angenommen haben und dem Bischof nicht hulbigen wollen, daher derselbe verursacht worden sei, sie nach Baden zu laden; er bittet, ihnen eine „starke“ Citation zukommen zu lassen. Da man aber hofft, die Parteien möchten bei einem erneuerten Versuch der Sätze gütlich vertragen werden können, wird der Handel nochmals verschoben. Inzwischen sollen die von Biel ernstlich ermahnt werden, dem neuen Meyer zu hulbigen, ansonst man dem Bischof den begehrten Rechtstag bewilligen würde.

Landgraffschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthal.

Grafschaft Sargans.

Grafschaft Baden.

Landvogtei Freiamter.

Bier ennetb. Vogt. überh.

Landvogtei Mendris.

Landvogtei Luggarß.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 208. Ehehaften.	g. Art. 25. Justizsachen zc.
f. " 24. Justizsachen zc.	
d. Art. 157. Verschiedenes.	
i. Art. 147. Verschiedenes.	bb. Art. 7. Beamte.
e. Art. 183. Locales.	x. Art. 168. Locales.
c. " 13. Rechnungssachen.	aa. " 69. Abzug.
a. Art. 32. Rechts- und Gerichtssachen zc.	y. Art. 33. Rechts- und Gerichtssachen.
u. " 162. Verschiedenes.	ee. " 130. Gotteshäuser.
v. Art. 210. Kriegssachen.	
t. Art. 409. Justizsachen.	
s. Art. 44. Beamte.	

aa und **bb** aus dem Zürcher Exemplar §§ 12 und 26; **ee** aus dem Glarner, **dd** aus dem Schaffhauser, **ee—gg** aus dem Solothurner Exemplar.

Im Solothurner Exemplar steht zwischen **dd** und **ee** die Note: Der Nachzug der thurgauischen Rechnung, so sich auf 42 gute Gulden belaufen mag; item der Rechtsandel zwischen der Stadt St. Gallen und den Notmunden einerseits, sodann den Sellen'schen Erben von St. Gallen und Augsburg andererseits, des freitigen Testaments halber; item der Streithandel der Englisberger'schen Schuld wegen zwischen denen von „Wißung (auch Wüßing)“ (Wuiffens?) oder der Stadt Freiburg einerseits und Sefelmeister Ulrich Dorerer zu Baden andererseits „sind alhie vßgelassen worden“. Bezüglich des letzten Handels liegt beim Abschied eine Instruction, datirt vom 13. Juli, für Pannerherr Johannes Keller von Zürich und Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal von Solothurn, was sie im Namen der zu Baden versammelten zwölf Orte vor Schultheiß und Rath zu Freiburg ausrichten und verhandeln sollen.

236.

Münztag.

Constanz. 1593, 8. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede FF^o. 312.

Abgeordnete des Erzherzogs von Österreich: Hans Christof Schenk von Staufenberg; Doctor Gall Hager. Der vorder-österreichischen Regierung und Kammer zu Ensisheim: Lorenz von Heidegg zu Gurtwyl; Doctor Andreas Harfch. Des schwäbischen Kreises: Jost Ludwig von und zu Nagensried und Belmont, des Bischofs von Constanz Kammerpräsident und Obervogt zu Mörsburg; Doctor Leonhard Gög; Doctor Sebastian Mitschellin, württembergischer Rath; Johann Brodbeck, württembergischer Oberrath und des schwäbischen Kreises Senator; Hans Jakob Rembold, des geheimen Raths der Stadt Augsburg; Matthäus Welfer, des Raths daselbst; Doctor Philipp Tradel und Doctor Georg Tradel, beide der Stadt Augsburg bestellte Advocaten; Konrad Baudistel, Burger zu Stuttgart und des schwäbischen Kreises Wardein. Der XIII Orte der Eidgenossenschaft: Gerold Escher, des Raths zu Zürich; Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister zu Schaffhausen. — Außerdem waren noch anwesend Abgeordnete der Herrschaften Bregenz, Hohenegg und Hohenberg, der Landvogtei Schwaben, der Städte Constanz, Radolfszell, der Herrschaft Feldkirch, der Stadt Feldkirch, der Landgraffschaft Nellenburg, der Stadt Ehingen, der fünf österreichischen Städte Walssee, Riedlingen, Sulgau, Mengen und Munderkingen.

Dieser Münztag war veranstaltet worden, um gegen das Überhandnehmen fremder geringhaltiger, zum Theil falscher und beschmittener Münzen wirksame Maßregeln zu berathen. Sowohl in der allgemeinen Versammlung als bei den Berathungen der Ausschüsse gibt sich die Ansicht kund, daß das Unheil der fremden

und andern bösen Münzen so sehr vorgefchritten sei, daß für dermalen an eine Abschaffung der fremden und andern mit der Reichsmünzordnung nicht übereinstimmenden Münzen nicht gedacht werden könne, wenn nicht eine Störung in Handel und Gewerbe eintreten solle, und daß man sich vor der Hand auf eine Valutation beschränken müsse. Demnach vereinbart man sich dahin: Die Reichsthaler, österreichischen, burgundischen, eidgenössischen und andern guten, nicht verrufenen Thaler sollen gelten 18 gute Bazzen, die Reichsgulden 16, die Franken $8\frac{1}{2}$, die savoyischen, mantuanischen und dergleichen italienischen Achtbäzner 8, die venetianischen halben Justiner 12, die Silberkronen $21\frac{1}{2}$, die französischen Diken 6, die lothringischen und schweizerischen Diken 5 gute Bazzen und 1 Kreuzer, die alten „gerechten“ Bologner 3, die neuen seit Pius V. aber, sowie die schweizerischen und andere dergleichen geringhaltige Dreibäzner mögen um $2\frac{1}{2}$ gute Bazzen genommen werden, jedoch soll Niemand verpflichtet sein, sie anzunehmen; die niederländischen Bechner mit dem Adler und spanischen Wappen sollen zu $2\frac{1}{2}$ guten Bazzen genommen werden. Da bei den böhmischen Dreikreuzer- oder Halbbazzenstücken sich eine solche Ungleichheit ergibt, daß ohne Gefahr nichts Bestimmtes verfügt werden kann, so vereinbaren sich die anwesenden Stände dahin, daß die „gerechten Dreikreuzerer“ und halben Bazzen in bisherigem Werth cursiren mögen, daß die andern und geringhaltigen aber jede Obrigkeit nach „Irer landsleuffigen sorten gehalt vnd gelägenheit“ valuiren und cursiren lassen solle. Die Philippsthaler sollen vom Datum dieses Mandats an noch ein Jahr lang zu $20\frac{1}{2}$ Bazzen genommen und ausgegeben werden, nach Abfluß des Jahres soll über dieselben weiter verfügt werden. Die „küngischen Fünfftheiller,“ welche bisher 4 Bazzen gegolten, sollen in Zukunft nicht mehr als 16 Kreuzer und die halben 8 Kreuzer gelten. Aus der Rappen- oder Baselermünz sollen Plappart, Doppelvierer, Schnapphanen oder Roß, wie bisher, 15 Bazzen für 1 Gulden genommen werden. Bezüglich der kleinen Vierer aber ist es jeder Herrschaft überlassen, ob und wie sie dieselben auf ihrem Gebiet ausgeben und annehmen lassen wolle. Zürcher- und Lucernererschillinge, ganze und halbe Schwyzerbazzen, wie auch Pfeninge, Angster und Haller und andere kleine Landmünzen mögen nach einer jeden Herrschaft Gelegenheit und Verordnung eingenommen und ausgegeben werden. Außer den erwähnten dürfen keine andern fremden, nicht im Reich geschlagenen Münzsorten genommen und ausgegeben werden, sondern sollen hiemit abgeschafft und verboten sein. Bezüglich der Goldmünzen wird verfügt: Die Kronen, welche das Goldguldengewicht halten, sollen 23, jene, welche das Kronengewicht haben $23\frac{1}{2}$, Sonnenkronen 25, Kreuzducaten 26, Salzburgerducaten 27, ungarische und spanische 28 Bazzen gelten; bezüglich der Goldgulden aber soll es so gehalten werden, wie oben in Betreff der Philippsthaler verfügt worden. Bei nicht vollgewichtigem Gold soll für jedes Gran, um das es zu gering ist, 1 Kreuzer abgezogen werden. — Jeder Übertreter dieses Mandats soll nach Verhältniß der ausgegebenen Münzen bestraft werden „und confisciert sin,“ wobei es jeder Herrschaft überlassen bleibt, den Angeber daraus zu belohnen. Daneben soll jede Herrschaft über Aufrethaltung dieses Mandats mit allem Ernst wachen. Erst drei Monate nach seiner Publication, welche überall auf denselben Tag geschehen soll, tritt dieses Mandat in Kraft. — An die Fürsten, welche Bergwerke und Silbergruben haben, soll der eidgenössischen Gesandten gestelltes Begehren in Betreff des Silberkaufs referirt werden, wobei die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wird, der Erzherzog werde sich darüber aus guter Nachbarschaft willfährig erzeigen. Das mit gegenwärtiger Valuation gleichlautende Münzdict soll nach vier Monaten allerorts publicirt werden; inzwischen mag jede Herrschaft ihre Angehörigen davon in Kenntniß setzen, damit diese so viel möglich und ohne Schaden von den angegebenen Münzsorten sich zu entladen wissen. — Da die Abgeordneten der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises diesen Abschied nur ad referendum

und auf Zustimmung der Fürsten und Stände der bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreise angenommen haben, so wird ihnen hiezu ein Termin bis St. Michaelstag bewilligt; dergleichen wird den Gesandten der Eidgenossenschaft eine Frist bewilligt, um die Sache an die XIII Orte zu bringen, wobei sie beförderlichste Resolution zusichern.

Der Abschied ist abgedruckt bei „Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv zc.“ III. S. 20 ff.

237.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 13. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 228. — Allg. Abschiede FF^o. 326.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Leopold Feer, Bannerherr; Hauptmann Wendelin Pfyffer; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Ambros Büntiker, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. N. Geberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Schmid, des Raths.

a. An Glarus, das dem König von Navarra einige Fähnchen Knechte bewilliget hat, welche bereits sich marschfertig machen und mit denen auch andere katholische Hauptleute zu ziehen gesonnen seien, wird geschrieben, es möchte diesen Aufbruch einstellen. Ebenso wird an Appenzell, wo dem Vernehmen nach auch drei Fähnchen aufgebrochen sein sollen, abmahmend geschrieben. Zugleich wird vorgeschlagen, an den Ambassador des Königs von Navarra zu schreiben, er möchte Keinem aus den katholischen Orten eine Hauptmannschaft übertragen oder sonst Jemand zu diesem Dienst verlocken, indem man Fehlbare an Leib und Gut strafen würde. (Das Schreiben an Sillery ist nicht abgegangen). Darüber soll jedes Ort seinen Bescheid bis künftigen Freitag nach Lucern schicken. **b.** Auf die Anzeige von Schwyz, daß Einige mit Alchymie oder der neuen Kunst, „Silber- und Goldwärd an sich zu bringen,“ sich abgeben und damit auf Märkten, bei Zahlungen, Erbfällen u. dgl. Viele betrügen, wird verordnet, es solle den Goldschmieden streng verboten werden, anderes als wahrhaftes Metall zu verarbeiten.

238.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1593, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 24. — Staatsarchiv Zürich: Bb. 151, S. 37. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| e. Art. 52. Beamte. | |
| g. Art. 7. Kammerrechnungen. | |
| b. Art. 268. Zölle. | f. Art. 62. Rechnungsfachen. |
| d. „ 111. Justizfachen. | h. „ 269. Zölle. |
| c. „ 45. Beamte. | |
| a. Art. 375. Rechte und Privilegien. | |

Landvogtei Lauis.

Luggarus und Mainthal.

Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

e aus dem Zürcher, **h** aus dem Basler Exemplar.

239.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1593, 2. August (23. Juli alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebb. 140.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Christof Reiff. Solothurn. „Dursen“ (Urs) Zurmatten. — Alle der Rätthe.

a. Zwet dieser Conferenz ist, sich zu vereinbaren, ob man Genf ermahnen wolle, seine neuen Halbbazen ihres schlechten Gehalts wegen zu verbessern, oder was für andere Maßregeln zu treffen sein möchten, damit die Unterthanen der drei Stände vor Verlust und Schaden geschützt werden. Nach Einvernahme des Münzmeisters von Bern und des Wardeins von Freiburg wird an den Rath zu Genf das ernste Gesuch erlassen, die halben Bazzen nach dem Gehalt und Gewicht der drei Städte zu schlagen, mit der Erklärung, daß sie sonst verrufen würden. Auf diese Weise erwartet man, Genf werde entweder zur Verbesserung veranlaßt oder aber der Schaden verhütet. Daneben soll ihm verwiesen werden, daß es auf die Halbbazen nicht das bisher gewöhnliche Zeichen wie auf den Bazzen und den Dreicartstücken, sondern unerlaubt das Kreuz der drei Städte setzen lasse. **b.** Auf den Anzug, daß die Herzogin von Longueville abermals der Grafschaft Neuenburg eine Telle auferlegt habe und daß Personen, welche Güter und Nebzen dort besitzen, noch höher als die in der Grafschaft geessenen Leute angelegt werden, wird gut befunden, die Herzogin und ihre Söhne zu erinnern, was für „Nutzbarkeit“ ihnen von des Burgrechts wegen mit den drei Städten bisher erwachsen sei und wie sie sich bisher willfährig erzeigt haben, mit der Bitte, sie möchten ihren Mitbürgern gegenüber von der angelegten Telle abstehen und diese nicht für ihre Unterthanen, sondern für ihre besten Freunde achten. **c.** Da Bern und Solothurn seit einiger Zeit mit großem Bedauern wahrnehmen müssen, daß jene, welche Güter und Nebzen hinter Neuenburg besitzen, mit der Neuernung beschwert werden, auf ihre Kosten Bannwarte halten zu müssen, soll auch darüber dem Gubernator und den fürstlichen Rätthen geklagt werden, mit dem Begehren um Abhülfe, ansonst man sich an die Herzogin selbst wenden würde.

240.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 7. September.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiebe G. 232. — Allg. Abschiebe FF^o. 335.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliter, Benner, und Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landanmann. Schwyz. Rudolf Meding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann; Beat Zur-
lauben, Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** In Betreff des österreichischen Münzgeschäfts wird an Zürich geschrieben, man könne sich noch zu keiner Antwort entschließen, weil noch kein Bescheid über den Silberkauf eingegangen sei. Zugleich wird es ersucht, die neuen Genfer Münzen zu probiren. **c.** Da der Bischof von Constanz in Sachen

seiner Anstände wegen Arbon und Horn auf den 4. October Gesandte herschicken will, werden der Landvogt und Landschreiber im Thurgau mit der Sammlung und Anherfsendung der hierauf bezüglichen Actenstücke beauftragt. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Mit dem spanischen Ambassador wird über die gewünschte Aufnahme Appenzells in das Bündniß der katholischen Orte mit Spanien Rücksprache gehalten. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Wegen der Zerwürfnisse in Frankreich und der Befehung des Königs von Navarra wird der Papst in einem Schreiben gebeten, über den Stand der Dinge zu berichten, damit die katholischen Orte sich zu verhalten wissen. **i.** An den Fürsten von Guise wird eine Mahnung erlassen wegen der ausstehenden Zahlungen. **k.** Dem Landammann von Beroldingen und alt-Landammann Lussi werden die nöthigen Verhaltungsbefehle nach Mayland ertheilt betreffs des Collegiums, des königlich-spanischen Stipendiums und des Procurators Ambrosius Fornero daselbst. **l.** Die V Orte werden um Fenster mit ihren Ehrenwappen ersucht in das Pilger- oder Gasthaus bei U. L. Frauencapelle zu Werthenstein, wo eine gnadenreiche Capelle und große Wallfahrt ist. **m.** Schwyz soll den Herrn auf Morschach wegen seiner Äußerungen über die Schirmorte zur Rede stellen. **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafs- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.
Graffschaft Baden.
Bier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Luggarus.
Schirmvogtei Engelberg.

- f.** Art. 158. Verschiedenes.
n. Art. 133. Gotteshäuser.
g. Art. 180. Handel und Befehr.
d. Art. 214. Justizsachen.
m. Art. 116.

241.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1593, 12. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiebe G. 235. — Allg. Abschiebe FF^o. 342.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Bartholome Gering, des Raths. Schwyz. Rudolf Rebing, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Rußbaumer, des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach nochmaliger Verlesung der ab letztem Tage zu Lucern an den Papst erlassenen Zuschrift und nach Anhörung eines einläßlichen Berichts des Gesandten von Schwyz wird man darüber einig, eine Gesandtschaft an den Papst abzuordnen. Die durch einen Ausschuß entworfene Instruction für dieselbe wird in den Abschied genommen; dabei wird für zweckmäßig erachtet, daß diese Gesandtschaft vor dem Papst den üblichen Fußfall leiste, daß im Namen der VII Orte nur zwei Gesandte, und zwar von zwei Orten und auf der letztern Kosten bezeichnet werden sollen. Zur Feststellung der Instruction und Ernennung der Gesandten wird eine Tagfagung auf den 18. October nach Lucern angesetzt; Freiburg wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht. **b.** Da die Obersten und Hauptleute, welche den Feldzug unter Herzog du Maine mitgemacht haben,

von ihrer Anforderung von 40,000 Goldkronen nicht absteigen können, und da man sich für verpflichtet hält, ihnen sowohl als den armen Kriegsknechten und den Wittwen und Waisen der Abgestorbenen nach Kräften behülflich zu sein, so werden die Landammänner Troger und Lussi beauftragt, mit dem Legaten zu Como hierüber Rücksprache zu halten und ihm zu verdeuten, daß man sich an den Papst selbst wenden werde, wenn die Verhandlungen nicht zu einem günstigen Resultate führen. **c.** Auf den Antrag von Schwyz wird an den Herzog von Savoyen in Betreff der Garde zu Turin geschrieben, auch wird jedem Ort die Abschrift einer Zuschrift des Herzogs mitgetheilt.

242.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1593, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 238. — Allg. Abschiede FF². 346, 352.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Bartholome Gering, des Raths. Schwyz. Rudolf Keding, Landammann; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Halter, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Durch Stimmenmehrheit werden Lucern, Uri und Schwyz als die Orte und Hauptmann Ludwig Schürpf und die Landammänner Imhof und Keding als die Gesandten bezeichnet, welche die Gesandtschaft nach Rom verrichten sollen. Der Antrag Solothurns, man solle von allen VII Orten gemeinsam die Gesandten abordnen, wird in den Abschied genommen. Der Tag für der Gesandten Abreise wird auf den 30. October angesetzt, daher die Orte mit ihrem Bescheid sich beeilen müssen. Die Gesandten sollen in Rom vor allen andern Geschäften den bisher üblichen Fußfall vor dem Papst leisten und dann gemäß der nun angenommenen Instruction handeln und schließlich auch für Bezahlung der Kriegsansforderungen sich verwenden. **b.** (S. u. Baden). **c.** Das vom spanischen Ambassador vorgetragene Begehren um einen Aufbruch von 6000 Mann wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Baden.

b. Art. 134. Gotteshäuser.

Landvogtei Freiamter.

d. Art. 122. Gotteshäuser.

Zu **a.** Die vom 25. October datirte Instruction enthält ihrem Hauptinhalt nach Folgendes: Mit großem Schmerz sehe man, wie Frankreich bereits seit sechsunddreißig Jahren durch innere Kriege zerrissen werde, wie diese Kriege schon einer Menge der besten Katholiken das Leben gekostet und wie durch die Spaltung der christlichen Fürsten es den Türken möglich geworden, bis nach Ungarn vorzudringen und gegenwärtig wieder große Rüstungen gegen die Christenheit zu veranstalten. In dieser Gefahr nehme man die Zuflucht zum Haupt und allgemeinen Vater der Christen, damit er zur Ehre Gottes und Wohlfahrt der Christenheit und zur Erhaltung der katholischen Religion eine Ausöhnung zwischen den Fürsten und Ständen in Frankreich vermittele. Wenn die Ruhe in Frankreich unter einem katholischen König hergestellt sei, so werden dann die christlichen Fürsten vereint im Stande sein, die Türken wieder zurückzudrängen; auch die Eidgenossen werden wieder zu ihrer frühern Ruhe und zur Bezahlung ihrer verdienten Anforderungen gelangen, während bei der Fortdauer der

Bürgerkriege in Frankreich noch größerer Jammer, Schismate in der Christenheit und der Untergang Frankreichs und auch der Eidgenossenschaft zu besorgen seien. Man bitte also den Papst dringend, die Sachen bald zu einem guten Beschluß zu bringen.

243.

Münzconferenz.

Bern. 1593, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister; David Fährner, alle des Raths. Freiburg. Niklaus Reiff, des Raths. Solothurn. Urs Zurmatten, Oberst und des Raths. Genf. Michael Roset, alt-Syndic. Neuenburg. Claude Koffelet.

a. Diese Zusammenkunft war von Bern ausgeschrieben worden, weil die Münzmeister der beiden Städte Freiburg und Solothurn eine große Anzahl Kreuzer geschlagen haben, welche geringhaltiger sind, als die früher festgesetzte Verordnung vorschreibt, wodurch die gute Münze aus dem Lande kommt. Die zur Verantwortung gezogenen Münzmeister können sich nicht genügend rechtfertigen, deren aufgestellte Berechnung aber, in welchem Gehalt sie künftig münzen und welchen Lohn sie davon nehmen werden, wird unter folgenden Bedingungen angenommen: Jede Stadt soll geschworne Wardeine bestellen und dieselben beauftragen, ein wachsameres Auge auf die Münzmeister jeden Ortes zu haben und ihnen nicht zu gestatten, Münzen auszugeben, bevor sie durch die geschwornen Wardeine für wahrhaft erklärt worden; ferner sollen die Münzmeister ihrem Erbietem gemäß so viel grobe Münzen, als Bazzen und Halbbazzen, schlagen, als ihnen möglich ist, damit wieder grobe Münzen in's Land kommen. **b.** Der Abschied von Peterlingen vom 20. December 1592 wird bestätigt, mit der Ausnahme, daß die Silberkronen von Mayland, Venedig, Florenz, Savoyen, Ducatonen genannt, u. A. m. für 26 Bazzen gewerthet sein sollen, die guten Philippsthaler für 25 Bazzen und 4 Kreuz-Dilpfenninge für 30 Bz. Nach Annahme durch die Orte soll diese Verordnung publicirt werden; inzwischen sollen die Münzmeister das Münzen einstellen oder aber nur so münzen, daß die Obrigkeit zu strafen nicht Ursache habe.

Das Freiburger Exemplar dieses Abschieds ist betitelt: Verathschlagung über den letzten am 20. December 1592 zu Peterlingen gehaltenen Abschied. — Im Stadtarchiv zu Sitten, wo er im V. Band der „Pändnussen und Brieff Lobl. Stands Bern“ auch enthalten ist, trägt er die nämliche Überschrift.

244.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1593, 9. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 241, und Acten: Frankreich, Unruhen. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedb. 68.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Ulrich Dulliker, Benner, und Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann; Vogt Martin Schick, des Rath. Schwyz. Statthalter (Ulrich) Ceberg; Statthalter Schriber, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden. („Nidt dem Wald hatt nit mögen kommen Winds halb“). Zug. Jakob Ruffbaumer, Ammann. Freiburg. Johann Raze, des Raths.

a. Über das Begehren des spanischen Ambassadors um einen Aufbruch von 6000 Mann von den sechs Orten sind die Instructionen ungleich. Die Landsgemeinde von Uri hat den Aufbruch bereits bewilligt, doch wünscht Uri sich noch über die Bedingungen mit den andern Orten zu verständigen. Daher wird das Begehren in den Abschied genommen, mit dem Auftrag an jedes Ort, binnen fünfzehn Tagen seinen Bescheid an den Ambassador und an Lucern einzuschicken, damit nöthigenfalls eine Tagfagung ausgeschrieben werden kann. **b.** Es walten Anstände zwischen den Hauptleuten und Knechten in Savoyen in Betreff Ausbezahlung des Soldes. Die Sache wird verschoben, bis die Antworten von beiden Parteien eingelangt sein werden. **c.** Der Antrag von Schwyz, daß die Wirthe für eine Mahlzeit nicht mehr als 4 Bazen und für eine Maß Bettliner nicht mehr als 8 Schilling fordern dürfen, wird in den Abschied genommen. **d.** Verabredung zwischen Lucern und Freiburg wegen ihren als Besatzung in Lyon liegenden vier Fähnchen. **e.** Jedes Ort soll seine Studentensplätze im eidgenössischen Collegium zu Mayland stets besetzt halten, desgleichen die zwei Plätze im königlich spanischen Stipendium laut des Bündnisses, da für jeden 70 Kronen jährlich bezahlt werden. Daneben soll man auch der treuen Dienste des Schaffners Ambrosius Fornaro von Freiburg stets eingedenk sein, damit ihm seine Besoldung richtig verabfolgt werde.

d aus den Acten: Unruhen in Frankreich, im Staatsarchiv Lucern; **e** aus dem Freiburger Exemplar.

245.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1593, nach 14. November.

„Herr Landammann Wolfgang Lussy wegen des begerten Tags des Salzklauffs halben gan Brunnen Gesandter verordnet und befohlen, was zue guotem thuon vnd lassen, was wichtiges wider hinderlich bringen.“

(Rathschlag vom 14. November 1593 im Nidwaldner Räthe- und Landleuten-Protokoll, Fol. 35. — Der Abschied fehlt).

246.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson und Grasburg.

Bern. 1594, 22. Januar (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 416–446.

Gesandte: Nicht genannt.

a—d. (S. u. Grandson). **e.** Angehörige von Freiburg hatten sich jüngst darüber beklagt, daß sie von ihren im Obersieenthal gelegenen Rinderweiden eine Steuer bezahlen müssen. Die Sache wurde damals auf gegenwärtige Jahrrechnung geschlagen. Nun sind auf heutigem Tag die von Obersieenthal mit ihren Briefen und Gewährsamen erschienen und haben angezeigt, wie vor fünfzig oder sechzig Jahren auf Alle, welche hinter ihnen Berg- und Alpfahrten besaßen, sowohl Freiburger als auch Walliser, eine Auflage gelegt und auch ohne Widerrede bezahlt worden sei; sie glauben nicht, hierin eine Neuerung gemacht zu haben. Unter diesen Umständen und da auch seine, Berns Bürger, die im Sieenthal Grundbesitz haben, der gleichen Auflage

unterworfen sind, ersucht es Freiburg, seine Unterthanen zu Erstattung der schuldigen Steuer anzuhalten, was dieses aus Mangel am nöthigen Befehl in den Abschied nimmt. **f-u.** (S. u. die betr. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

f, k-g, t, u. Art. 140-149.

a-d, g-i, r, s. Art. 482-490.

Vogtei Schwarzenburg.

Vogtei Grandson.

247.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1594, 24. bis 27. Januar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschlebe C, 451.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner; David Tschärner, beide des Kleinen Rath's. Freiburg. (Nicht genannt).

a-ss. (S. u. die betr. Vogteien). **tt.** Freiburg beschwert sich, daß die bernischen Unterthanen zu Püßly und an andern Orten statt des bisherigen Hüterlohns von 4 Deniers auf das Mannwerk Neben dem Spital zu Romont 10 Maß Wein abfordern. Wird von den Gesandten Berns in den Abschied genommen. **uu.** Der an der Sense erlassene Entscheid über den Span zwischen Lussy und Villarzel l'Evêque wird beiderseits angenommen und soll durch die Amtleute im Beisein der Generalcommissäre nächstens vollzogen werden. **vv.** Bezüglich der an der Sense und jetzt wieder vorgebrachten Beschwerde, der Kirchherr zu Châtel St. Denys greife mit dem Niedzehnten auf bernisches Gebiet hinüber, berichtet der Amtmann, daß der Kirchherr keine Neuerung sich anmaße und die Abmarchung und ergangenen Urtheile gelten lasse. Man läßt es dabei verbleiben. **ww.** Auf die von Freiburg gemachte Anregung wegen des unerörterten Spans zu Combremont erwidern die bernischen Gesandten, sie werden den Lehenmann des Herrn von Combremont beförderlich citiren und dann Freiburg gebührende Antwort geben. **xx.** Die des Spans wegen zwischen Villarzel und Lussy beauftragten Amtleute sollen auch des Anstandes halber, der zu Saulgy gegen den Spital zu Milden obwaltet, Mittel zu suchen Vollmacht haben. **yy.** Der „verschwächten“ Knechte oder Nachrichten Belohnung halber, welche wider den alten Bestallungsbrief den Amtleuten mit vielfältigen Beschwerden obliegen, soll auf nächster Zusammenkunft eine gleichmäßige Ordnung vereinbart werden. **zz.** (S. u. Murten). **aaa.** (S. u. Orbe mit Tschlerlik).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

ss. Art. 1.

qq, rr. Art. 150, 151.

a-kk, aaa. Art. 248-283.

nn-pp. Art. 491-493.

ll, mm, zz. Art. 716-718.

Bern-Freiburg. Vogt. überh.

Vogtei Schwarzenburg.

Vogtei Tschlerlik.

Vogtei Grandson.

Vogtei Murten.

248.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1594, 31. Januar (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. 447.

Gesandte: Bern. — Freiburg. Wilhelm Krumenstol und Niklaus von Dießbach. Solothurn. — Den Abgeordneten der Stadt Biel wird auf ihren Vortrag betreffend den Anstand mit dem Bischof von Basel durch die Gesandten der drei Städte folgender schriftliche Bescheid ertheilt: Man sei Willens, den Bischof durch ein nochmaliges ernstliches Schreiben anzusprechen und zu ersuchen, die Stadt Biel bei ihren alten Bräuchen, Freiheiten und Gewohnheiten, auch bei dem gnädigen Versprechen, das er ihr bei Antritt seiner Regierung gemacht, bleiben zu lassen und sie nicht davon zu verdrängen, was nicht nur der Stadt Biel, sondern auch den mit ihr verbündeten Städten unlieblich wäre. Ferner will man durch ein Schreiben die Herren Sätze, Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg, freundlich bitten, sich in ihrem Urtheil mit den andern Sätzen zu vergleichen, in Betracht der vielen Unruhen, Mühe und Kosten, die erfolgen würden, wenn man versuchte, Biel von seinen Freiheiten und den Bünden mit der Eidgenossenschaft zu verdrängen. Dabei wird Biel gewarnt, in nichts einzutreten, was seinen Freiheiten und den Eidgenossen an ihren Bünden nachtheilig wäre; man werde ihm in vorfallenden Sachen Hilfe und Beistand mit Rath und That erweisen. — Für diesen gnädigen Willen und weisen Rath haben sich die Bieler Abgeordneten höchlich bedankt, mit Erbietung aller eidgenössischen Gutwilligkeit.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus der freiburgischen Instruction im Instructionenbuch Nr. 15.

249.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 5. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 244.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähnrich, des Raths. Schwyz. Ulrich Teberg, Statthalter; Sebastian Bieler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. Der Gesandte von Lyon stellt das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs von sechs Fährhaken Knechten (gegen den König von Navarra) und übergibt ein vom 29. Januar datirtes schriftliches Gesuch der Räte der Stadt Lyon und des Erzbischofs. Wird in den Abschied genommen; die Orte sollen sich darüber binnen acht Tagen an Lucern erklären. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Ein Abgeordneter des Herzogs von Savoyen überbringt das verfallene Vereinigungsgeld unter Entschuldigung der Verspätung. **e.** Der spanische Ambassador della Croce sucht um Verwendung bei Bern nach, auf daß die mayländischen Kaufleuten verarrestirten Waaren wieder freigegeben werden. **f.** An den König von Spanien und die nach

Mayland Abgeordneten wird geschrieben, man möchte dem Statthalter Donada von Luggarus und Mithaften gestatten, die 1000 Kronen, welche sie jährlich für den Salztransit zu Mayland bezahlen müssen, nunmehr den Orten entrichten zu dürfen; auch wird an die Gesandten in Mayland in Betreff der Verweigerung des Korntransits durch Mayland und wegen neuer Zölle daselbst geschrieben. **g.** (S. u. Sargans). **h.** Schwyz wird beauftragt, mit Kaspar Meyer über Bezug von Salz von Constanz her durch das Oberland zu unterhandeln und dann die übrigen Orte vom Resultat in Kenntniß zu setzen. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Der Gesandte von Zug soll den erhaltenen Bescheid in Betreff des Unwillens der Kriegsknechte in Savoyen gegen ihre Hauptleute wegen Solzbzahlung und bezüglich der Kreuzer von Vallis, Genf und Neuenburg seiner Obrigkeit hinterbringen. **l.** Für den Aufbruch nach Savoyen werden die Capitulationspunkte entworfen. **m.** Dem Gesandten von Lyon wird auf sein Begehren eine Abschrift der Verfügung gegeben, welche man betreffs der Bestallung der Hauptleute bei einem künftigen Aufbruch getroffen hat und die dahin geht, daß wie bei den bisherigen Aufbrüchen für jedes Fähnchen monatlich 1800 Sonnenkronen bezahlt werden sollen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	e. Art. 159. Verschiedenes.
Grafschaft Sargans.	g. Art. 112. Klöster.
Grafschaft Baden.	h. Art. 135. Gotteshäuser.
Schirmvogtei Engelberg.	i. Art. 117.

250.

Conferenz der die Grafschaft Baden regierenden Orte.

Baden. 1594, 6. Februar (Sonntag nach Unser Lieben Frouwen Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Stift Burgach.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 59. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Dieser Abschied scheint defect zu sein.

251.

Schiedverhandlung über die Anstände zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel.

Baden. 1594, 3. März (21. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bischof von Basel.

Der Herren Sätze Namen: Johannes Keller, Bannerherr und des Raths von Zürich; Vincenz Dachselhofer, Sefelmeister und des Raths von Bern; Ludwig Pszyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr von Lucern; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann von Schwyz.

Zu dem Streithandel zwischen dem Bischof von Basel und Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel wird von den vier erbetenen Sätzen über folgende Punkte und Artikel auf die vorgelegten Beschwerden, Klagen, Antworten, Documente, Handfesten und Probationschriften gütlich und einhellig gesprochen: 1. Bürger-

meister, Rätthe, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Biel, sammt denen von Bingenelz, Leubringen und Bözingen, auch Mett, was diesseits der Suze gelegen, sollen den Bischof für ihren Landesfürsten und Oberherrn anerkennen und demselben gehorsam sein, nach Laut des Eides, den sie ihm geschworen haben und den sie in Zukunft allen seinen Nachfolgern wie von Alters her schwören sollen; dagegen soll ihnen der Bischof den gewöhnlichen Bestätigungsbrief geben. (Hier folgen die Formel des Eides, sowie jene des Bestätigungsbriefs, letzterer vom 31. August 1575).

2. Panner und Mannschaft der Stadt Biel und der Herrschaft Erguel. Da es unbestritten ist, daß die Herrschaft Erguel dem Bischof und der Stift Basel ohne alles Mittel mit hohen und niedern Gerichten, Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Gefällen, Tellen, Rechten und Gerechtigkeiten zusteht, so sollen diese fernerhin dabei verbleiben. Weil aber die Unterthanen der Herrschaft Erguel vor zweihundert und vierzig Jahren, als die Stadt Biel mit der Stadt Bern und einige Jahre nachher auch mit beiden Städten Freiburg und Solothurn in ein ewiges hülfliches Bündniß getreten, in Folge dessen einige Kriegszüge mit ihrem Panner in ihren eigenen Kosten mitgemacht, da ferner Bischof Jmer im 12. Artikel der 1388 der Stadt Biel gegebenen Begnadigung die Einsaßen und hier wohnenden Landleute dem Panner zu Biel, „mit derselben zu reysen,“ zugetheilt hatte, vermöge wessen die Stadt Biel und die Leute der Herrschaft Erguel, laut den von Biel eingelegten Reiserödeln, viele Kriegszüge und Reisen nicht allein mit den verbündeten drei Städten, sondern mit gemeinen Eidgenossen mitgemacht haben, so soll es auch fernerhin dabei verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung: Wenn dem Bischof oder der Stift innerhalb der Stift Marchen Kriegsnoth zustieße, so daß sie zum Schirm ihrer Lande und Leute, Städte, Schlößer und Dörfer Hülfe bedürften, so sollen Meyer, Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Biel mit ihrem Stadtpanner sammt den Pannerleuten aus der Herrschaft Erguel dem Bischof und der Stift mit so viel Mannschaft, als des Feindes Macht und die Noth erfordert, zuziehen, wie getreuen Unterthanen gebührt, und zwar zwanzig Tage lang in ihren eigenen Kosten; für längere Dienste über diese zwanzig Tage hinaus ist ihnen der Sold zu verabreichen. Gleichermäße sollen die von Biel, wenn sie von den drei verbündeten Städten oder von gemeiner Eidgenossenschaft zum Schutz und Schirm des gemeinen Vaterlandes um Huzug gemahnt werden, sammt den Pannerleuten von Erguel ihre gebührende Hülfe gemäß der ewigen Bünde zu leisten verpflichtet sein und ebenso mit gemeinen Eidgenossen oder der Mehrheit derselben ihre Verpflichtungen gegenüber Frankreich erfüllen; jedoch darf dieser Huzug nicht gegen den Bischof und die Stift gebraucht werden. Im Fall aber der Bischof und die Stift, die Eidgenossenschaft und die drei obbenannten Städte, also alle drei Parteien zugleich, in einen Krieg verwickelt würden, so sollen die von Biel mit ihrem Panner und den vorbenannten Pannerleuten auf den Bischof und die Stift Aufsehen haben und diesen allen zuziehen. Daneben darf die Stadt Biel fortan mit Niemanden ein Bündniß oder einen Schirmvertrag abschließen, ohne des Bischofs und Domcapitels und der Eidgenossenschaft Vorwissen und Zustimmung. (Hier folgt die Formel des Pannereides, welchen die Herrschaft Erguel der Stadt Biel zu schwören hat).

3. Malefiz und hohe Gerichte sammt der Abtheilung der großen Bußen, welche nicht das Leben berühren. Obwohl alle hohen Gerichte in der Stadt Biel und deren Bezirk dem Bischof, als dem rechten Landesfürsten, zugehören, Bischof Johannes aber durch den ertheilten Gnadenbrief von 1468 ihr bei peinlichen und malefizischen Sachen Theilsame an den verwirkten Gütern gelassen, dergestalt, daß dem Bischof zwei Theile, der Stadt Biel der dritte Theil gehören, und daß von den erlaufenen Kosten zwei Theile dem Bischof und ein Theil der Stadt Biel zu tragen gebühren, so soll dieses auch fernerhin in Kraft verbleiben und das Malefizgericht vorerst in des Bischofs, als der hohen

Obrigkeit, und sodann in des Burgermeisters und Rath's der Stadt Biel Namen durch den bischöflichen Meyer, als Stabführer, gehalten werden. Damit indeß alle unnöthigen Kosten vermieden bleiben, sollen der Bischof und die Stadt nach obbenanntem Verhältniß nur die Kosten für Einbringung der Verbrecher, für die Auzung, für die Abhaltung des Malefizgerichts und für den Nachrichten zu tragen schuldig sein. Wenn der Bischof für die Unterbringung einer außerhalb des Gebiets der Stadt Biel verhafteten Person das Gefängniß daselbst bedarf, soll es ihm gestattet sein. Da im genannten Gnadenbrief Bischofs Johannes klar enthalten ist, wie sich der Meyer und Rath zu Biel bei andern großen Geldstrafen und Verwirlungen, die keine Leibesstrafen auf sich tragen, zu verhalten haben, daß nämlich die durch Urtheil eingegangenen Bußen und Güter sowie die erlaufenen Kosten zu gleichen Theilen bezogen und getragen werden sollen, so soll diesem hinfür ebenso nachgekommen werden. Was dem Bischof auf solche Weise zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen verfällt, soll ihm ohne Widerrede verabfolgt und daher nicht versucht werden, „ein hohe sach in ein ringere zu betädigen.“ Bezüglich unwichtiger Bestrafungen aber, es sei von Ehegerichts'händeln oder von „Manszüchten“ wegen, soll es beim 7. und 11. Artikel des Vertrags von 1468 und beim 6. Artikel des Gnadenbriefs Bischofs Melchior von 1556 sein Verbleiben haben. Belagend das Abzugsgeld von ererbtem, wegziehendem Vermögen, daß gleiches das Burgrechtsgeld von neuangenenommenen Burgern, sowie die Kriegsbusen, so sollen diese Gefälle, weil derselben wegen mit dem vorigen Bischof nie etwas verrechnet worden und sie zur Erhaltung der Stadtgebäude und Straßen dienen, auch fernerhin Burgermeister und Rath der Stadt Biel zukommen, ausgenommen die Kriegsbusen im Erguel. 4. Einberufung und Abhaltung des Rath's. Der Meyer soll in vorfallenden Sachen den Kleinen Rath nach bisheriger Übung versammeln und die Umfrage halten, den Großen Rath aber darf er nicht ohne Zustimmung des Kleinen Rath's einberufen. Wenn Burgermeister und Rath private Angelegenheiten gegen den Bischof hätten, so dürfen sie sich in Abwesenheit des Meyers wohl darüber berathen, müssen es aber nachher an gehörigen Ort gelangen lassen. 5. Erlaß von Statuten und Gesetzen. Da die frühern Bischöfe niemals eine Einrede gemacht haben, wenn die Bieler Erbrechte und andere dergleichen „politische Ordnungen“ auf die Stadt und was in derselben Zielen begriffen aufgesetzt haben, so mögen sie dieses auch fernerhin thun. Meyer, Burgermeister und Rath dürfen auch in Zukunft zur Erhaltung guter Polizei Mandate erlassen und Gebote und Verbote publiciren, jedoch dürfen sie keine Mandate mehr in die Herrschaft Erguel schiken noch sich daselbst einer Jurisdiction oder Gerichtsbesetzung annehmen. Es soll denen von Biel auch erlaubt sein, ihre Einkünfte und Guthaben im Erguel, die nicht „wucherliche“ Contracte und Kornzinse und vor dem vom Bischof darüber erlassenen Mandat aufgelaufen sind, einzuziehen; für die Zukunft aber sollen diese Mandate in Kräften verbleiben. 6. Appellation. Es sollen zur Vermeidung fernerer Anstände hinfür keine Appellationen oder Züge mehr aus der Herrschaft Erguel und Pfingen vor den Rath nach Biel gezogen, sondern dieselben sollen stets vor die Kammer, Rätthe oder Commissarien des Bischofs gewiesen und daselbst ausgetragen werden. Im Übrigen läßt man es dabei verbleiben, daß wie bisher vom Rath zu Biel nicht weiter appellirt werden darf. 7. Bezüglich der Wasserreusen und der Mühle wird gesprochen, daß die von Biel das Wasser vom Stadtbrunnen mit den zwei Dünkeln nur so benutzen dürfen, daß die bischöfliche Mühle nicht benachtheiligt wird, wie von Alters her. 8. Da einiger Burger von Biel Gärten, welche an den bischöflichen Garten stoßen, behufs Wiederöffnung des Stadtgrabens gleichfalls abgeschlossen worden sind, was zu größerer Kommlichkeit der Stadt geschehen ist, so bittet man den Bischof, dieses eine geschehene Sache sein zu lassen. 9. Wo der Bischof als Oberherr den Bann über das Jagen und Wildpretschießen bisher

befessen hat, da soll man es nach Herrschaftsrecht ohne Eingriff dabei verbleiben lassen; jedoch soll denen von Biel ihr herkömmliches Recht zum Jagen vorbehalten sein, von welchem Rechte sie indeß bescheidenen Gebrauch und kein Handelsgeschäft machen sollen. 10. Bezüglich des Zolls beläßt man es bei dem von Bischof Kaspar darüber gegebenen Brief, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt ohne des Bischofs Vorwissen keine Erhöhung desselben vornehme. Wegen der Zollstrafen soll es beim 8. und 9. Artikel des von Bischof Kaspar im Jahr 1484 verliesenen Begnadigungsbriefts sein Verbleiben haben. 11. Da die Stadt vermöge obbenannter Zollrechtssame sowohl in der Herrschaft Erguel als bei sich den Zoll bisher bezogen, daneben auch den Zehnten zu Füglistal (Wauffelin) und Plentsch (Plagne), sowie 234 Pfund Stebler Hauptgut auf der Stift St. Zimmer genossen hat, der Bischof aber durch diesen gütlichen Vertrag alle Gerechtsamen in der Herrschaft Erguel wieder an sich ziehen möchte, soll er für diese drei Ansprachen der Stadt als freien Auskauf 900 Sonnenkronen an Gold, in drei Jahren zahlbar, ausrichten, wogegen ihm die Briefe über benannte Rechtssamen herausgegeben werden sollen. Auch nach diesem Auskauf sollen die Bewohner der Herrschaft Erguel in der Stadt Biel wie bisher zollfrei sein. 12. Beide Theile sollen zwei Männer ertiesen, um die Wälder zu besichtigen und die angefangene Vereinbarung darüber zum Ziel zu führen. 13. Weil die Stadt zu der „Anlage“ beim navarrischen Kriegszug nicht berufen worden, die Sache überhaupt ohne ihr Zuthun vor sich gegangen ist, wird der Bischof ersucht, diese Sache auf sich beruhen zu lassen. 14. Da die Stadt bisher für die Türkenhülfe nie „contribuirt worden“ und zur Eidgenossenschaft gehört, so soll sie der deswegen geschehenen Anforderung ledig sein, es sei denn, daß die Eidgenossenschaft sich dabei auch theiligt. Es dürfen jedoch keine andern Stiftsstände und Unterthanen aus der Enthebung der Stadt Biel von diesen beiden Artikeln (navarrischer Kriegszug und Türkenhülfe) dem Bischof gegenüber gleiche Rechte ansprechen. 15. Nachdem man dem Bischof die von seinem Vorgänger Bischof Melchior aufgerichteten Briefe betreffend die Ablösung des Burgstals zu Biel in Original vorgewiesen, hat er die „zu benügen angenommen.“ 16. Weil durch Ableben des Propsts und ganzen Capitels zu St. Zimmer der Vertrag von Basel von 1534 zu Ende gelaufen ist und der Bischof als dortiger Landesherr in den Posses der erblosen Güter dieser Stift succedirte, so soll ihm hiemit benannte Stift und Propstei mit allen Rechten und Einkünften und allem andern Zubehör übergeben sein, jedoch mit der Erklärung, daß der Bischof die allda wohnenden Unterthanen bei ihrer jezigen Religion unangefochten verbleiben lasse, es wäre denn, daß die Unterthanen sich anders verständigten. So lange übrigens diese bei ihrem gegenwärtigen Glauben verharren, soll der Bischof ihnen, wenn sie Prediger bedürfen, solche geben und diesen die durch den basel'schen Vertrag festgesetzten Einkünfte verabsolgen lassen und auch die Kirchen und Pfrundhäuser gehörig unterhalten. Hinwieder soll Biel die in der Graffschaft Neuenburg gelegene Pfarrei Serrières, deren Collatur ihr vor Zeiten geschenkt worden, mit allen Einkünften und Rechten als Eigenthum verbleiben. 17. In seiner ersten „Verichtsschrift“ hatte sich der Bischof gegen die Stadt über folgende Punkte beklagt, nämlich über Verschweigung und Beeinträchtigung seiner zu Biel und in der Herrschaft Erguel besizenden „hohen Herrlichkeiten,“ über Aufreizung seiner Unterthanen, ihren Verpflichtungen gegen ihn nicht nachzukommen, endlich über unfreundliche und ungeziemende „Tractation“ und Bedrohung der Amtleute. Nach angehörter Verantwortung derer von Biel wird gesprochen, daß dieses Alles, sowie auch alle andern Reden und was sich während des gegenwärtigen Anstandes in Wort oder Schrift zugetragen haben möchte, zur Erhaltung wahrer Einigkeit und Freundschaft aufgehoben, hin, todt und ab sein solle. Endlich soll jede Partei, den Herren Säzen und ihren Obrigkeiten zu Ehren und Gefallen, die dieses Handels wegen erlittenen Kosten an sich selbst tragen. — Da

indess die Parteien über gegenwärtige gültlichen Mittel keine endgültige Erklärung abgeben können und Bedenkzeit darüber verlangen, werden ihnen dieselben in den Abschied gegeben; mit dem Begehren, bis Ostern ihren Entschluß schriftlich oder mündlich den Säzen mitzutheilen.

252.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1594, 14. März (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch M. S. 458.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Johann Rudolf Sager, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Wilhelm Krumenstol und Peter Känel, beide des Raths. Solothurn. Stadtschreiber vom Staal.

a. Diese Conferenz war von Bern zusammenberufen worden. Nach gegenseitiger Erstattung des obrigkeitlichen Grusses wurde als erstes Geschäft die beschwerend vorgebrachte Zugangelegenheit vorgenommen und beschlossen, es soll fürderhin kein Burger und Hintersäß der drei Städte befugt sein, einem andern Burger derselben einen Kauf, den er in der einen oder andern Stadt eingeht, durch Mittel des hievor gebrauchten Zugpfennings abzusagen und zu ziehen, jedoch allfällige daherige Freiheiten vorbehalten, wöfern deren Inhaber nicht freiwillig dieser Verordnung sich unterwerfen. **b.** Bern beschwert sich wegen des großen Ohngelds, welches seinen Burgern zu Freiburg von dem daselbst durchführenden Wein abverlangt werde. Freiburg erwidert, allerdings habe es früher Berns Burger von dem Wein, den sie zu ihrem Hausgebrauch durch die Stadt gefertigt haben, nichts abverlangt; allein es werde hiermit Mißbrauch getrieben, indem der meiste Wein auf Verkauf und nicht zu eigenem Gebrauch diene, überdieß müssen seine eigenen Burger das Ohngeld auch entrichten. Die Sache bleibt unerlediget. **c.** Der Abzüge halber, so einer oder der andern Stadt von derselben Burger oder Unterthanen zufallen und gehören, wird geordnet, weil jedem Burger der drei Städte freisteht, aus einer in die andere zu ziehen und sich da hausmäßig niederzulassen, so sollen sie von dem Abzug frei sein, ausgenommen ist nur das bisher übliche Abzugsgeld der fünf vom Hundert, das beim Wegziehen der Obrigkeit zu entrichten ist. **d.** Bern beschwert sich gegenüber Solothurn 1. wegen dessen den Bucheggbergern auferlegten Verbot des Kirchenbesuches, Kindstauen und Eheinssegnungen zu Münchenbuchsee und Seeberg; es sei das den dahorigen Verträgen und Übungen zuwider, um deren Einhaltung es Solothurn ersuche; 2. wegen der Neuerungen, welche der Ammann zu Messen einführe, um deren Abschaffung es bitte; 3. ersucht es Solothurn um Ausmarchung des Zehntens, der einigen bernischen Angehörigen zustehet, damit jeder Theil wisse, innert welchen Zielen und Marken er bleiben soll; 4. wünscht es, daß auch die Angelegenheit wegen der Quart zu Erlispach durch Ausmarchung richtig gemacht werde; 5. rügt es den Mißbrauch, den die Fischer der Stadt Solothurn mit Aufkaufen der Fische aus dem Bielersee üben, und verlangt Abhülfe. — Alle diese Beschwerden und Begehren wollen die Gesandten Solothurns an ihre Obern bringen, in der Hoffnung, diese werden Bern mit Freundschaft begegnen.

253.

Conferenz zwischen Lucern und Freiburg.

Lucern. 1594, 14. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Acten: Frankreich, Aufbrüche.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, Bannerherr; Niklaus Schumacher; Christian Bircher, alle des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister; Hauptmann Johann Kaze, beide des Raths.

a. Da die Angelegenheiten der Stadt Lyon eine ganz unerwartete Wendung genommen haben und die beiden Städte für ihre daselbst befindlichen vier Fähnchen in Besorgniß sind, so haben sie für nothwendig erachtet, eine Besprechung darüber zu veranstalten. Nun aber ist noch keine Antwort eingelangt über den letzthin dem Abgesandten von Lyon ertheilten Abschied, weswegen kein Beschluß gefaßt werden kann; jedoch wird eine Zuschrift an die Stadtherren zu Lyon entworfen, um sie, im Fall des Nicht Eintreffens einer Antwort binnen acht Tagen, nach Lyon abgehen zu lassen. **b.** Was dann noch weiter vorgebracht worden, darüber weiß jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten.

254.

Tagfajung der XIII Orte.

Baden. 1594, 29. März (Zinstag vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede FF². 376.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, Statthalter und des Raths. Bern. (Entschuldigt). Lucern. Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Keding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Ruffi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Frey, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, alt-Landammann; Hauptmann Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Zürich eröffnet, es haben einige Kaufleute von Lyon etwas Geld, Pinatelles genannt, zu Mayland verfertigen lassen wollen und seien an allen Zollstätten ungehindert passiert, auf dem Gebiet von Bern aber habe man ihr Gut mit Beschlag belegt, weswegen sie um Hilfe gebeten; da jedoch die Verwendung Zürichs und anderer Orte in Bern ohne Erfolg geblieben sei, so habe es gegenwärtige Tagfajung auszusprechen für nöthig erachtet. Nun wird eine Zuschrift von Bern vom 18. März verlesen, worin es sich über sein Ausbleiben entschuldigt und die Gründe seiner Handlungsweise bei jener Arrestlegung angibt und begehrt, daß man die Kläger nach Bern weise, wo sie günstige Moderation zu erwarten haben. Landvogt von Mentlen, als Bevollmächtigter des spanischen Ambassadors, sucht um Aufhebung jenes Arrestes nach. Daneben bitten Anwälte der betroffenen Kaufleute dringend, ihnen gegen Bern behülflich zu sein, und bemerken, daß, wenn der

Arrest nicht aufgehoben würde, leicht andere Nationen Anlaß nehmen dürften, Waaren nicht nur bernischer, sondern überhaupt eidgenössischer Kaufleute zu verarrestiren. Abgeordnete von St. Gallen führen im Namen ihrer Kaufleute Klage, daß ihnen von Lyon Drohungen gegen sie zugekommen seien, und bitten ebenfalls um Aufhebung des Arrests, damit nicht größerer Nachtheil für die Eidgenossenschaft daraus entspringe. Ein gleiches Gesuch lassen auch die III Bünde vorbringen. Es wird nun nach einstimmigem Beschlusse an Bern eine schriftliche Vorstellung erlassen mit dem Ersuchen, beförderlich darüber nach Zürich zu antworten; sollte eine abschlägige Antwort erfolgen, so soll Zürich eine allgemeine Tagsatzung ausschreiben, um diese Sache zu einem günstigen Ende zu bringen und die bisherige Freiheit des Handels und Wandels in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Auf die Anzeige des Gesandten von Freiburg, daß durch den Grafen von Desana bei Vercelli Solothurner Kreuzer geschlagen und sogar die Stempel um Geld ausgeliehen werden, wird nochmals an den Kaiser um Abhülfe geschrieben. **d.** (S. u. Maintal). **e.** (S. u. Lauis). **f.** Glarus begehrt neuerdings, man möchte Schwyz veranlassen, die Briefe über den angenommenen Spruch, betreffend die Vogtei Windegg und Gaster, aufzurichten zu lassen. Landammann Neding erwidert, Schwyz habe bis dahin diese Sache nicht vor die Landsgemeinde bringen können, werde aber nichts desto weniger die Artikel und Verträge halten. Da man diesen Anzug nicht erwartet hat, indem man glaubte, die Sache sei schon längst in Richtigkeit, so wird Schwyz ersucht, den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen den Vertrag in Schrift verfassen und besiegeln zu lassen. **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Baden). **i.** Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen vor den Gesandten der vier Schirmorte, daß ihm zwei Citationen vom Kaiser zugekommen seien, auf dem bevorstehenden Reichstag zu erscheinen; er bitte nun um Rath, ob er persönlich oder durch eine Gesandtschaft sich dorthin begeben solle. Wird in den Abschied genommen. **k.** Die Gesandten von Glarus erneuern ihr Gesuch um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in die neue Kirche zu Ober-Urnen. Da einige Orte die ihrigen bereits bezahlt haben, wird es von den übrigen in den Abschied genommen. **l.** Lucern macht Anzug, daß die Jahrrechnungen dieß- und jenseits des Gebirgs allzu große Kosten verursachen und daher den Herren und Obern „nützig inangeantwurtet werde“, und beantragt, für Abhülfe zu sorgen. Der Antrag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten über eine entsprechende Verordnung instruire.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- g.** Art. 67. Bölle ic.
h. Art. 60. Justizsachen.
b. Art. 21. Allg. Verwaltungssachen.
e. Art. 246. Justizsachen.
d. Art. 376. Rechte und Privilegien.

Grasschaft Sargans.
 Grasschaft Baden.
 Vier ennetb. Vogt. überh.
 Landvogtei Lauis.
 Landvogtei Maintal.

255.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 15. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 247. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 68.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Albrecht Segesser, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Benner, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter,

Statthalter und Bannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Sefelmeister Schmid. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister; Hauptmann Hans Mazé, beide des Raths.

a. Der Entwurf einer Zuschrift an die Stadtherren zu Lyon auf ihr Begehren, ob man die Besatzung daselbst auch unter der Autorität des katholisch gewordenen Königs dienen lassen wolle, wird mit dem Auftrag möglichst schneller Entschliessung in den Abschied genommen. **b.** Man ist entschlossen, die Unterhandlungen mit Mayland über Nachlaß des Transitgeldes für Salz fortzusetzen und auszuwirken, daß Statthalter Donada zu Luggarus jedem Ort die versprochenen 200 Kronen verabsolge. Der Handel zwischen Johann Peter Poy und Statthalter Donada und Mithaften wird an's Recht gewiesen. **c.** Der Entwurf einer Antwort an den Papst auf dessen den Gesandten der VII Orte mitgegebenes Breve vom 15. Januar, worin er für die Gratulation und den Fußfall dankt, wird in den Abschied genommen. **d.** Dem Ambrosius Fornero von Freiburg, Agenten der katholischen Orte in Mayland, soll das verlorene Document über seinen Jahrgeloh durch ein anderes ersetzt werden. **e.** Den Gesandten wird die Copie einer Zuschrift des französischen Ambassadors von Sillery mitgetheilt, damit jedes Ort seine Erklärung, was darauf zu antworten sei, an Lucern melde. In dieser Zuschrift vom 13. April warnt der Ambassador die katholischen Orte, den Einflüsterungen von Frankreichs Feinden nicht zu sehr Gehör zu leihen und die für Mayland, Burgund und die Niederlande begehrten Aufbrüche nicht zu bewilligen, da diese mittelbar doch gegen Frankreich gerichtet seien, indem Spanien seine eigenen Truppen aus diesen Provinzen ziehen und gegen Frankreich benutzen könnte, wenn sie von Truppen der katholischen Orte besetzt wären; ferner gibt er zu bedenken, daß der immerwährende Krieg auch der Eidgenossenschaft schade und daß dessen Fortdauer die Berichtigung der schuldigen Zahlungen unmöglich mache. **f.** Da seit einiger Zeit die Unterthanen aus den gemeinen Vogteien ohne die Bewilligung aller regierenden Orte bald zu diesem, bald zu jenem Aufbruch fortgeführt werden, wird vorgeschlagen, über ein gemeinsames Verhalten in solchen Fällen sich zu verständigen. Die Gesandten sollen auf nächste Tagssatzung zu Baden darüber instruiert werden. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Herr de la Courz übergibt seine Creditive als ordentlicher Ambassador des Herzogs von Savoyen bei den VI katholischen Orten und meldet des Herzogs freundschaftliche Gesinnungen. Wird verdankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Erinnerung an Bezahlung der Fenster in die Kirche zu Werthenstein; jedes kostet 7 Gulden. **l.** In Betreff des ausstehenden Soldes für die Obersten und Hauptleute, welche letzthin zu Dijon gedient haben, wird dahin geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

i. Art. 61. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

g. Art. 307. Stifte und Klöster.

e. Der Inhalt des Schreibens aus dem Freiburger Exemplar.

256.

Conferenz von vier katholischen Orten.

Lucern. 1594, 22. April (Frytag vor Misericordia domini).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 249.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Albrecht Segeffer, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Ambros Büntiner, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paulus Heinrich und Hauptmann Hans Trinkler, beide des Raths.

a. Der spanische Ambassador verlangt, daß die Vollziehung des bewilligten Aufbruchs nicht länger verschoben und den Einflüsterungen des Herrn von Sillery kein Glaube geschenkt werde, denn es sei nicht sicher, daß der „Herr von Bendome“ (König von Navarra) in ruhigem Besiz der Krone Frankreichs und vom Banne gelöst, noch daß er wahrhaft katholisch sei, weswegen das Herzogthum Savoyen sicher gestellt werden müsse; man möchte also zuerst zehn Fähnchen aufbrechen lassen und die übrigen unter Oberst Kuhn von Uri nachschicken. Antwort, man wünsche, daß der ganze Aufbruch sammethaft abziehe, wie er bewilligt worden, indem die Neuerung mancherlei Nachtheil mit sich bringen könnte; weiter könne man jezt nicht gehen, wolle aber, wenn ihm das nicht genehm sei, über sein Begehren referiren. Hievon wird auch an Freiburg Mittheilung gemacht. **b.** Der Vorschlag des Landammann Lussi, eine Vermittlung zwischen den christlichen Fürsten zu versuchen, findet man zwar christlich und gut, aber einstweilen unthunlich, weil man nicht darum angesucht worden ist. **c.** Jedes Ort soll seinen Hauptleuten verbieten, Angehörige Lucerns zum gegenwärtigen Aufbruche anzunehmen, weil die lucernischen Hauptleute sonst nicht genug Leute aufbringen könnten. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** In dem auf jüngster Conferenz beschlossenen Schreiben an den Papst will man nur für die den Gesandten erwiesene gute Aufnahme danken, darin aber die unfreundliche Antwort anziehen, welche Cardinal Paravicini in Betreff der Aussprachen der Obersten und Hauptleute gegeben hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 308. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

257.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1594, 29. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Vogt N. Räs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg und Lieutenant Balthasar Kyd, beide des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, Landammann und Panterherr; Jakob am Bauen und Sebastian von Büren, beide des Raths, von Nidwalden (auch „vß beuelch vnd gvalt deren ob dem Wald“).

a. Weil das Practiciren und Trölen in den drei Orten wieder einzureißen droht, hat man sich zu Abhaltung gegenwärtiger Conferenz veranlaßt gesehen. Die Gesandten Uri's machen nun die Anzeige, „das nit

weniger by Inen hüriges Jars die sachen Etwas wittloüffiger dan Inren Bruch vnd sagung sich erstreckt," daß jedoch die Dinge ihren Miteidgenossen vielleicht „rucher vnd höher" vorkommen als sie in der That seien; wenn man ihnen geeignete Mittel, dieses Practiciren und Trölen abzustellen, zeige, sei es ihnen von Herzen lieb und sie würden gern nach bestem Vermögen dazu verhelfen. Die Gesandten von Unterwalden ihrerseits eröffnen, es sei allerdings der Fall, daß an der lezten Landsgemeinde einige Unruhige sich erhoben und „fürbrochen", indem „mit merer Hand Inren besetzten Empteren old Bogtyn ein anzal gettes Inren Landesjettel oder Landtlütten zegäben vfferlegt"; es sei nun den ehrsamten Rätthen und allen Verständigen von Herzen leid, sie wissen aber dermalen kein Mittel, diesem vorzubeugen, hoffen jedoch zu Gott, er werde in Kurzem seine göttliche Gnade und Mittel, das abzuschaffen, senden. Nach einläßlicher Erdauerung der Sache wird für das wirksamste erachtet, den Dreiländerbund von Neuem zu beschwören, die alte von gemeinen Orten zu Baden angenommene Verordnung gegen das Practiciren zu verlesen und derselben fleißig nachzuleben; daneben findet man für nöthig, daß auch die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden, gleich den ennetbirgischen Gesandten, beschwören sollen, von Urtheilen weder Miet noch Gaben anzunehmen. Das will man abschiedsweise in Treuen an die Obern bringen und denselben vorstellen, was mit der Zeit aus solchem Practiciren erfolgen möchte. Auch wird für fruchtbar erachtet, Uri in einem freundlichen Schreiben von diesen Sachen abzumahnen.

b. Schwyz wünscht eine Vereinbarung bezüglich des Erbrechts, was ohne Änderung der Landrechte geschehen könnte, da diese einzig in Bezug auf die Verkündung der Testamente nicht übereinstimmen, da gemäß des Landesrechts von Uri die Testamente nur den Erben innerhalb Landes verkündet werden, während in beiden andern Orten die Erben inner- und außerhalb des Landes dazu verkündet werden sollen; Schwyz fände daher gut, wenn Uri in dieser Beziehung den beiden andern Orten sich conformiren würde; darüber sollten dann Brief und Siegel gegen einander aufgerichtet und darin festgestellt werden, daß Erbanstände da, wo der Erbfall geschieht, berechtigt werden müssen.

c. Das Begehren Unterwaldens um abschriftliche Mittheilung der in den beiden andern Orten geltenden Artikel, „ob Jemand sich partyete oder den andern vß synem Hus liüde", soll an die Obern gebracht werden.

d. (S. u. Bellenz).

e. Das von Franz Donada an die sechs katholischen Orte eingeschickte Gesuch, ihm zu dem zugesagten Salzgewerbe zu verhelfen, wird nach Lucern übermacht mit der Bitte, in aller Orte Namen an den Herzog von Mayland ein „fürdersam" Schreiben zu erlassen. Dabei wird Landammann von Beroldingen beauftragt, den spanischen Gesandten um seine Verwendung beim Herzog anzufragen.

f. Auf die Beschwerde der Kaufleute und Säumer, die über den Gotthard fahren, daß einige Feiertage nicht überall an demselben Tage gefeiert werden, woraus ihnen viele Kosten und Schaden erwachsen, indem die Fuhren aufgehalten werden, wird auf Ratification hin verordnet: Wenn Einer an einem Ort ladet, wo nicht Feiertag ist, und gleichwohl an einen andern Ort käme, wo ein Feiertag wäre, jedoch nicht ein von der Kirche gebotener, so mag er wohl ungehindert fahren und ohne bestraft zu werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Bellenz 2c.

a. Art. 31.

258.

Jahresrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1594, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Eckhardt, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

a—e. Art. 118—122.

Schirmvogtei Engelberg.

259.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 13. und 14. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15, und Urtenabschiede E. Fol. 76.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sefelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sefelmeister; Jost von der Weid, Generalcommissär; Franz des Granges, Generalcommissär; der Stadtschreiber (Anton von Montenach).

a. (S. u. Schwarzenburg). **b.** Wegen der Zehnten zu Châtel St. Denis waltet ein Anstand, indem Bern behauptet, daß dieselben laut verschriebenem Recht in seinen Zehntbezirk gehören, während auch die Kirche Anspruch darauf erhebt. Die Sache wird zu weiterer Information verschoben. **c** und **d.** (S. u. Grandson). **e.** Bern und Freiburg sind ungleicher Ansicht über den Unterschied der in den Erkanntnissen vorkommenden Bezeichnung frumentum und purum frumentum. Jenes hält beide Ausdrücke für gleichbedeutend, nämlich Zehntpflicht zu Entrichtung von Weizen, dieses dagegen meint, die Zehntpflichtigen seien nur da zu Abgabe von Weizen verbunden, wo purum frumentum genannt sei, während frumentum allein Mischkorn bezeichne. Da man sich nicht einigen kann, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. **f.** Des Zinses zu Albeuwe hält sich Freiburg für ledig, da das Hauptgut schon 1547 abgekauft und seither nichts mehr entrichtet worden sei, so daß jedenfalls doppelte Verjährung eingetreten sei. **g.** Wegen Ablösung des Zehntens zu Remauffens wird eine Antwort verschoben. **h.** Als gemeine Ordnung und gleiches Recht soll fürderhin gelten, daß bei Geldstagen die ganze Handlung und Beschluß an dem Ort statt haben soll, wo der Schuldner gefessen ist, so daß auch die Gegenstände und Güter, welche außerhalb derselben Obrigkeit und Gerichtszwang liegen, darin begriffen sein mögen. Es soll indeß Jedem, der in einen solchen Geldstag nicht williget, sein Recht gemäß inhabenden Siegeln und Briefen vorbehalten sein. **i.** Die beidseitigen Bürger sollen beim Ueberziehen aus der einen Stadt in die andere vom Abzug befreit sein, nicht aber die Untertanen, welche fünf vom Hundert zu entrichten haben. Dabei werden verschiedene Verhältnisse näher bezeichnet, bei welchen Modifikationen eintreten. **k.** Bezüglich des Umgelds zu Besensens, um dessen Abstellung Bern ersucht, gibt Freiburg die Erklärung, daß dasselbe von der Stadt Rue im ganzen Amt mit seiner Einwilligung bezogen werde. **l.** Da sich Bern zu Rechtfertigung des Zollbezugs zu Dron, Palesieux, Escotaux, Servion, Effertes und Chatillens auf den

Zoll hinter Rue bezieht, wird ihm von Seiten Freiburgs mit Urkunden bewiesen, daß dieser letztere ein alter, schon vor Einnahme des Landes bestandener Zoll sei. **iii.** Bern bringt vor, daß zu Dombidier von einem Fuder Wein statt wie bisher ein Kreuzer nunmehr ein halber Bazzen gefordert werde, während dagegen Freiburg über Zollsteigerung zu Thun klagt. Man einigt sich, daß die Auflegung neuer und Steigerung alter Zölle beidseitig unterlassen werden solle. **ii.** Freiburg verlangt in Kraft des Burgrechts, daß die Güter seiner Unterthanen im Siebenthal unbesteuert bleiben. Dagegen bezeugt Bern, daß solche Steuern ein uraltes Ding seien und es seine Unterthanen nicht von ihren Freiheiten drängen könne. **i.** Die Klage über die zu Bully vorgenommene Steigerung an Ruage, Vendes und Hüterlohn wird bis auf weitem Bericht eingestellt belassen. **p.** Die beiden Späne des Zehntens halb zu Vuillie en Joux und der Oberherrlichkeit des sechsten Theils zu Combremont wird abermals weitläufig verhandelt, ohne daß man sich jedoch hätte verständigen können. **q.** Zu Behandlung und Beilegung verschiedener penderter Gegenstände werden Tagfahrten angesetzt: nach Murten auf den 1. Juli, an die Sense auf den 20. Juni, in die gemeinen Vogteien auf 1. September, zu Beilegung der Späne am Berg Naya und Mocousa auf den 15. August, zu Aufrichtung der March bei Gillarens auf den 20. Juni, derjenigen bei Chandon, St. Albin und Missy auf den 16. Juni nach Mleyres. **r.** Die von Missy klagten gegen die von St. Albin wegen verweigerter Feldfahrt, um die sie doch Brief und Siegel haben. Wird in den Abschied genommen. **s.** Die Verwendung Freiburgs für Ulrich de St. Bernhard findet bei Bern kein Gehör. **t.** (S. u. Bernisch-Freib. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.

t. Art. 2.

Vogtei Schwarzenburg.

a. Art. 152.

Vogtei Grandson.

e, d. Art. 494, 495.

Im Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede, Band E. Fol. 107 und 110 sind die Verhandlungen dieses Tages, jedoch nicht alle Artikel, in französischer und deutscher Ausfertigung ebenfalls enthalten. Die deutsche Ausfertigung trägt das irrige Datum vom 4. Mai.

260.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 20. Juni.

Kontonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Venner von Grafenried und der Amtmann von Laupen. Freiburg. Hans Rätz und Bläsi Leimer.

Diese Konferenz fand statt, um die neu entstandenen Streitigkeiten wegen der Auen und Reisgründe an der Sense beizulegen, was auch gelang, indem die Unterthanen zu Erhaltung guter Nachbarschaft sich bereit erklärten, dem schon früher dießfalls ergangenen Spruch und Vertrag Genüge zu leisten. Zu Öffnung der vertragswidrigen Einschlüsse wird Termin gegeben bis Michaelis, wobei dann Gesandte beider Städte zugegen sein werden. Die gegenseitigen Kosten werden wettgeschlagen.

261.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1594, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiebe V, 26.

Gefandte: Zürich. Heinrich Bräm, Statthalter. Bern. Sebastian Darm. Lucern. Niklaus von Hertenstein. Uri. Hans Scherer, Landesfähnrich. Schwyz. Melchior Pfyl. Unterwalden. Christof Laab, Landschreiber, von Obwalden. Zug. Hauptmann Peter Widart. Glarus. Johannes Heitz. Basel. Jakob Götz, Stadtwechsler. Freiburg. Jakob Wehrli. Solothurn. Hauptmann Urs Saler. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.

Lanis u. Mendris.

Landvogtei Lanis.

Landvogtei Mendris.

b. Art. 63. Rechts- und Gerichtssachen.

m. Art. 8. Kammerrechnungen.

a. Art. 121. Justizsachen.

c. " 247. Justizsachen.

d. " 248. Justizsachen.

e. " 157. Justizsachen.

f. " 360. Stifte und Klöster.

g. Art. 410. Justizsachen.

h. Art. 158. Justizsachen.

i. " 380. Bischof von Como.

k. " 386. Bischof von Como.

l. " 249. Justizsachen.

262.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1594, 26. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe FF². 398. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebband 132, Fol. 166. — Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau. IX. 5.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Balthasar, Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hieronymus von Koll, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a-d. (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** Der Gefandte des Herzogs von Savoyen, Herr de la Cour, eröffnet nach Überreichung seiner Creditive, der Herzog habe den festen Willen, die Freundschaft mit seinen liebsten Freunden und Bundesgenossen zu erhalten und das zwischen ihnen bestehende Bündniß immer enger zu knüpfen; auch er, der Gefandte, wünsche wie sein Vorgänger die freundschaftlichen Beziehungen zu erweitern, und erwarte, daß man sich zu ihm treu meinender Dienste versehe, indem er es sich zur Ehre anrechnen werde, den Eidgenossen dienen zu können. Seine freund-

schastlichen Gefinnungen werden ihm verdankt mit der Versicherung, daß man ihm nicht weniger als seinen Vorgängern alle Freundschaft erzeigen werde. **II.** Die Kaufleute von Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen führen Beschwerde über Steigerung des Zolls zu „Musuel“ (Muglietta?) auf transitirende Waaren und Gelder der eidgenössischen Kaufleute durch den Herzog von Savoyen und bitten um Verwendung, daß Abhülfe geschehe. Auch Benedikt Stocker und Miterben von Schaffhausen beschwerten sich in schriftlicher Eingabe, daß vor vier- undzwanzig Jahren den Stocker'schen Erben eine bedeutende Summe Geldes in Savoyen auf offener Straße weggenommen und bisher trotz aller Reclamationen und Zusicherungen nicht zurückerstattet worden sei; ferner daß im Jahr 1589 den Stocker'schen Erben ihre Besizung und Erbgerichtigkeit des Salzbrunnens in Tarantaise mit Gewalt und über gethanes Rechtbieten weggenommen wurde, und daß ihre daherigen Reclamationen sowie auch der Eidgenossen Verwendung zu keinem Resultate geführt haben. Sie müssen daher dringend bitten, ihnen zum Gegenrecht beholfen zu sein und zu erlauben, auf die Güter und Besizungen einiger savoyischer Edelleute im Gebiet von Bern und Freiburg Arrest legen zu dürfen, bis sie für Schaden und Kosten entschädigt seien. Auf diese Beschwerden der Kaufleute und der Stocker'schen Erben erwidert der savoyische Ambassador, der Herzog habe sicher nicht im Sinn, die eidgenössischen Kaufleute mit neuen Zöllen zu beschweren; er, der Gesandte, werde daher nicht ermangeln, von der Klage den Herzog in Kenntniß zu setzen. Was die Beschwerde derer von Schaffhausen betreffe über Verarrestirung einer Summe Geldes und Wegnahme der Nuzung des Salzbrunnens in Tarantaise, so können die Eidgenossen wohl ermessen, daß der Herzog nicht verbunden sei, etwas zurückzuerstatten, was einzelne seiner Unterthanen auf savoyischem Gebiet Jemanden weggenommen haben, dagegen werde er Jedermann gutes Recht halten; übrigens liege der Salzbrunnen auf savoyischem Gebiet, sei also den in Savoyen geltenden Satzungen und Rechten unterworfen und könne daher vom Herzog wieder zu Handen gezogen werden; beiläufig wolle er jedoch bemerken, daß der Herzog und seine Verfahren wie gegen gemeine Eidgenossen so auch gegen Schaffhausen sich stets freundschaftlich verhalten habe, daß aber nichts desto weniger die von Schaffhausen ihre Truppen unter Herrn von Sancy im Krieg wider den Herzog und zur Zerstörung von Ripaille haben gebrauchen lassen, daher auch der Herzog nach Kriegsrecht befugt gewesen sei, den Salzbrunnen zu confisciren. Es sei ersichtlich, daß die von Schaffhausen zu diesen Klagen selbst Anlaß gegeben haben; übrigens wolle er dafür sorgen, daß der Herzog über diese Punkte bald Antwort gebe. Wird in den Abschied genommen. **I.** Unter Überreichung des Erbeinungsgeldes eröffnet der Gesandte der Freigrafenschaft Burgund vor den Gesandten der XIII Orte: Der Graf von Champlyte und das Parlament zu Dôle danken den Eidgenossen für die Dienste und Freundschaft, welche sie bisher der Graffschaft erzeigt, und besonders für die neuliche Verwendung zu Aufrechthaltung der Neutralität der Graffschaft beim französischen Ambassador, Herrn von Sillery; der Eidgenossen Schreiben aber habe wenig gefruchtet, denn feindseliger als zuvor benehme sich jezt von Baugreman, achte die erhaltenen Befehle nicht, falle plündernd in die Graffschaft ein und habe selbst während der auf der Eidgenossen Wunsch gehaltenen Conferenz einen Streifzug unternommen. Da nun weder Schreiben, noch jene Conferenz, noch die Bemühungen der Obersten Gallati und von Grifach etwas geholfen haben, so bitte er, die Eidgenossen möchten gemäß Vereingung und Verheißungen die Graffschaft beschützen und vor feindlichen Gewaltthätigkeiten schirmen und auswirken, daß Herr von Baugreman zum Schadensersatz gezwungen werde. Es werden nun auf den Wunsch des Gesandten Zuschriften erlassen an den Grafen von Tavannes und andere französische Befehlshaber im Herzogthum Burgund, ferner an den Gubernator zu Langres, an den Herrn von Baugreman und Herrn von Sillery, worin verlangt wird, dafür zu sorgen, daß

solche Feindseligkeiten, Mäubereien und Brandschazungen gegen die Freigrasschaft aufhören, deren Neutralität respectirt und der zugefügte Schaden ersetzt werde, ansonst man auf weitere Klagen hin genöthiget wäre, gemäß Erbannung Gewalt mit Gewalt abzutreiben. — Wie letzte Jahre Lucern der Auftrag und die Vollmacht gegeben worden war, die Freigrasschaft in ihren Anliegen und Beschwerden anzuhören und zu beschirmen, damit die Neutralität aufrecht erhalten werde, so wird nun auch Bern, als Nachbar, gleiche Vollmacht ertheilt. Zugleich wird der ganze Handel in den Abschied genommen. **k.** Glarus begehrt neuerdings, man möchte Schwyz dazu vermögen, die durch eidgenössische Vermittlung abgeschlossenen und beiderseits angenommenen Vergleichsartikel über die Vogtei Windegg und Gaster förmlich verbrießen und besiegeln zu lassen. Schwyz ist dazu geneigt, wenn auch der von ihm beantragte unbedeutende Punkt darin aufgenommen würde. Indeß wird es ersucht, den Vertragbrief auch ohne den berührten Punkt aufrichten zu helfen, damit dieser Anstand endlich erlediget werde. **l.** Gesandte des Abts von St. Gallen bitten die IV Schirmorte um Rath, was er betreffs des vom spanischen Gesandten begehrten Durchzugs von 4000 Landsknechten thun solle. Es wird ihm gerathen, einstweilen den Durchpaß nicht zu bewilligen, bis man den Obrigkeiten darüber berichtet habe. Die Sache wird übrigens ad referendum genommen. **m u. n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Lavis). **p.** Uri bittet die VII katholischen Orte um Fenster und Wappen in die neu erbaute Kirche zu Attinghausen. Heimzubringen. **q.** Anton Mey von Lyon bittet für sich und im Namen der andern Kaufleute, denen einige Ballen Pinatellen auf Berner Gebiet verarrestirt worden sind, man möchte in ihren Kosten Gesandte nach Bern schicken, um die Aufhebung dieses Arrestes auszuwirken. Zu dem Ende wird Zürich beauftragt, neben Schultheiß Krepfinger, Schultheiß Meyer von Freiburg und Burgermeister Meyer von Schaffhausen einen Gesandten nach Bern abzuordnen, um die angemessenen Schritte zu thun. (Der französische Ambassador von Sillery hat den Anstand bald darauf verglichen). **r u. s.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **t u. u.** (S. u. Rheinthal). **v.** (S. u. Baden). **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. Freiamter). **z.** Die frühern Beschlüsse über Fensterschenkungen werden erneuert. Dem zufolge soll in Zukunft Jeder, der um Fenster mit der Orte Ehrenwappen ansuchen will, sein Gesuch zuerst von Ort zu Ort anbringen. Wird zugleich in den Abschied genommen. **aa.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Da jene Mayländer, welche ihr gestohlenen Gut auf eidgenössischem Territorium gefunden haben, die Zurückstellung desselben verlangen, und da man für angemessen erachtet, daß auch den Angehörigen der Eidgenossen, wenn sie ihnen weggenommene Gegenstände auf mayländischem Grund und Boden ausfindig machen, dasselbe zurückerstattet werde, so wird an die Landvögte zu Lavis und Mendris und an den Senat zu Mayland geschrieben, sie möchten sich über ein gegenseitiges gleichmäßiges Verfahren in solchen Fällen zu verständigen suchen und das Resultat an Zürich und Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, berichten. **dd.** Das erneuerte Gesuch Freiburgs um Fenster und Wappen in die dortige Jesuitenkirche wird nochmals in den Abschied genommen, weil einige Gesandten darüber noch nicht instruirte sind. **ee.** (S. u. Freiamter). **ff.** Landammann Waser erinnert im Namen des Seckelmeisters Leu die beiden Orte Solothurn und Appenzell, demselben Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus zu schenken, da die übrigen Orte die ihrigen bereits bezahlt haben. Dieselben nehmen das Gesuch ad instruendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

aa. Art. 64. Rechnungssachen.

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 491. Stifte und Klöster.	d. Art. 670. Locales.
	b. " 527. Stifte und Klöster.	w. " 301. Kirchl. u. Glaubenssachen.
	c. " 26. Justizsachen.	
Landvogtei Rheintal.	f. Art. 37. Anst. mit Abt v. St.Gallen.	t. Art. 73. Ewiger Verspruch.
	m. " 96. Weggelder zc.	u. " 38. Anst. mit Abt v. St.Gallen.
	n. " 72. Ewiger Verspruch.	
Grafschaft Baden.	v. Art. 62. Justizsachen.	bb. Art. 4. Beamte.
	x. " 93. Zurzacher Markt.	
Landvogtei Freiamter.	y. Art. 34. Rechts- und Gerichtssachen.	ee. Art. 163. Verschiedenes.
Vier ennetb. Vogt. überh.	e. Art. 64. Rechts- und Gerichtssachen.	s. Art. 198. Zollsachen.
	r. " 211. Kriegssachen.	
Landvogtei Lauis.	o. Art. 122. Justizsachen.	

dd aus dem Zürcher Exemplar § 25, **ee** aus dem Nidwaldner Exemplar, **ff** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv § 25.

263.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1594, 7. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Johann Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Hans Lufmann, des Rathes. Schwyz. Ulrich Teberg, Statthalter; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Statthalter.

a. Über das vom spanischen Ambassador kraft Bündniß gestellte Paßgesuch für 4000 Landsknechte durch das Gebiet der drei Orte eröffnen die Gefandten ihre Instructionen, zugleich wird der 4. Artikel der Vereinung abgehört, welcher sagt, daß, im Fall der König Kriegsvolk bedürftig wäre und dasselbe durch unsere Landschaften zu führen beehrte, die Befehlshaber den Durchpaß verlangen können. Daher wird auf Gutheissen der Obrigkeiten beschlossen, dem König den begehrten Paß zu bewilligen, unter der Bedingung jedoch, daß am gleichen Tage nicht mehr als 200 Mann, die eine Hälfte am Morgen, die andere am Abend und nur mit ihren Seitengewehren bewaffnet, durchziehen, daß sie auch alle Zölle und Nahrungsmittel nach Billigkeit bezahlen und sonst sich nach Gebühr verhalten, endlich daß solche Kriegsteute, welche durch Beschädigungen oder andere ungebührliche Handlungen sich verfehlen würden, von der betreffenden Obrigkeit nach Verdienen bestraft werden mögen. Die beiden andern Orte sollen ihre Resolution darüber an Uri mittheilen, welches dann beim spanischen Gefandten darum anhalten soll, den Befehlshaber dieses Kriegszuges zu ermahnen, jeder Rotte einen ordentlichen Führer beizugeben, damit sie Jedermann unbeschadet und unklagbar durchziehen. Im Fall dieses von den Obrigkeiten angenommen wird, soll Uri in der drei Orte Namen den Landvögten von Bellenz und Riviera Mittheilung davon machen, damit gute Ordnung gehandhabt wird. **b.** Eine Zuschrift des Erzbischofs von Mayland vom 25. Juni, die Anzeige enthaltend, daß er nächstens die Visitation beginnen werde, nebst der Bitte, man möchte ihm bei diesem Anlaß allfällige auf den Gottesdienst bezügliche Wünsche mittheilen, wird in den Abschied genommen.

264.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1594, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 27.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.
Luggarus und Mainthal.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a. Art. 131. Rechts- und Gerichtssachen. | f. Art. 212. Beschüz zu Irnis. |
| b. Art. 35. Verschiedenes. | g. Art. 8. Kammerrechnungen. |
| g. „ 36. Verschiedenes. | |
| c. Art. 63. Rechnungssachen. | h. Art. 64. Rechnungssachen. |
| d. „ 130. Justizsachen. | |
| e. Art. 414. Wälderverkauf. | |

Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

265.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1594, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 251.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Ven, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Art. 123.

Schirmvogtei Engelberg.

266.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1594, 19. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Hans Lufmann, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Hauptmann Ulrich Aufdermauer, alt-Statthalter, Sekelmeister. Nidwalden. Wolfgang Lussi, alt-Landammann.

a und **b.** (S. u. Bellenz). **c.** Uri hat bezüglich des Erbrechts und der Testamente an Schwyz geschrieben und erwartet dessen Antwort, inzwischen bleibt es bei dem früher Verabredeten. **d.** Ferner meldet es, was für eine Übung es bei Pfandschazungen habe, nämlich, wenn Einer pfänden wolle, lasse er zuerst schätzen, dann ziehe man den dritten Pfening ab und setze einen angemessenen Termin für die Lösung des Pfands; „was dan by lebendigem lib pfent vnd gschetzt wirt, daß verblibe genßlichen in kresten“. Daneben findet man für nöthig, später sich zu besprechen, ob nicht Fremde und Einheimische gleich gehalten werden

sollten, wenn bei einem Nachlaß Verlust eintritt. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** Da beinahe in allen andern Orten die Ducatonen mehr gelten als in den III Orten, so wird im allgemeinen Interesse für gut erachtet, sie auch für 2 Gulden anzunehmen. Was dießfalls jeder Obrigkeit gefällt, soll auf nächste Vörtliche Conferenz den Gesandten in die Instruction gegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

a, b, e. Art. 35—37.

267.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

1594, 22. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sckelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär; Jakob Wehrli, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz des Granges, Generalcommissär.

Bergfahrt der obigen Gesandten beider Städte auf die streitigen Punkte auf Tosiviva, Mocusa und Raya. Daherige Verhandlungen, die zum Theil ohne Erfolg blieben.

268.

Bern. 1594, 29. August (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Savoybuch A. Nr. 1, S. 529.

Erklärung über einen Waffenstillstand, Neutralität und gute Nachbarschaft zwischen Bern und Savoyen:

« Nous l'aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne scauoir faisons: Comme estans puis n'a gueres entrez en quelque traicté de confirmation et renouvellement d'alliance et bonne intelligence avecq l'Altesse monsieur le Duc de Sauoye nostre tresbenin seigneur, ancien allié et confederé pour entier esclaircissement et assouppissement du different qu'auoit este suscité entre nous quelques annees y à dont les articles se vont accommodantz pour estre esgalez à la satisfaction de sadite Altesse et nostre benefice, repos et soulagement commung de noz estatz respectiuelement, et vueilliantz par ce que surattendantz la conclusion desdits articles et solemnite deladite alliance, son Altesse demeure esclaircie de nostre saine et droicte intention en son endroiet, comme elle de son costé nous a assuré de la sienne. Affin que la consideration des troubles et armées circonvoysines n'ombragent ny apportent defiance ny soubçon à elle ny à nous jusques à ce que nostre Seigneur ayt donné perfection au traicté susdit entre nous projecté: Auons par ces presentes promis et promettons vnaniment en foy de personages d'honneur et soubz l'obligation de nostre seau cy bas apposé de ne rien innover ny attenter par voye hostile les estatz et subjectz de sadite Altesse ny permettre le passage sur noz terre et Pays de Vaud pour entrer en Savoye à quelque ce soit, et que nous ne permettrons que aulcune levee cuverte ny secrette se face de nostre part ny par quel que ce soit riere noz estatz, null y reserué, pour offenser sadite Altesse et les siens en ses pays et terres soit par aggression ouverte ou bien pour passer sur seditz pays et estatz pour l'endommager, ains viure, traffiquer et commercer en bonne amitié et voysinance, comme vrays anciens et et sincerés amys alliez et bons voysins, et cest pour le terme d'vng an, à commencer des la datte des presentes, durant lequel terme sadite Altesse

demeurera obligée à nostre endroict à promesse reciproque de mesme obseruation de bonne et fidelle voy-sinance. Faict et passé en nostre petit et grand Conseil le 19 d'Aougst 1594. »

Diese Erklärung wurde von Schultheiß, Kleinem und Großem Rath der Stadt und Republik Bern am 15. August 1595, 17. November 1596 und 17. September 1597, jeweilen auf ein Jahr, erneuert. (Actenstücke a. a. O.).

269.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1594, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 253. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Niklaus Pfyster, Ritter und Bannerherr, alle des Rath's. Uri. Heinrich Kuhn, Sekelmeister und des Rath's. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jörgy (Jöri), Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Uttinger, des Rath's.

a. Auf gegenwärtiger Tagfazung will man sich über Mittel und Wege berathen, wie man zur Bezahlung der Ansprachen an die Krone Frankreich gelangen könne. Nachdem man in Erwägung gezogen hat, wie die Kriege in Frankreich nie aufhören und daß man ohne Nachtheil der katholischen Religion keinen beständigen Frieden werde vermitteln können, daß ferner der König von Navarra vom Papst weder absolvirt noch als katholisch anerkannt worden ist, so hält man zu Beförderung der Sache für das Zweckmäßigste, nochmals an den Papst zu schreiben und ihm dieselbe wie früher zu Gemüth zu führen, ferner beim Gubernator zu Mayland, bei den Ambassadoren von Spanien und Savoyen und bei Herrn von Sillery in Solothurn die nöthigen Schritte zu thun, Erkundigungen über den Stand der Dinge einzuziehen und dann nochmals darüber zu berathschlagen. Das wird in den Abschied genommen und Freiburg und Solothurn von der Ursache gegenwärtiger Versammlung Kenntniß gegeben. **b.** Der savoyische Ambassador Peter de Billete, Herr de la Cour, gibt seinen Vortrag schriftlich ein. Darin versichert er, daß der Herzog die Erhaltung der katholischen Religion allem Andern vorseze und erwarte, daß die katholischen Orte dasselbe thun und nicht zu etwas einwilligen oder verhelfen werden, das dieser Religion zum Abbruch gereichen könnte. Seine freundschaftlichen Anerbietungen werden angemessen verdankt und der Vortrag in den Abschied genommen. **c.** Schwyz wird beauftragt, bei denen von Appenzell sich zu erkundigen, ob sie noch wünschen, in das Bündniß mit dem König von Spanien aufgenommen zu werden, damit man beim Gubernator zu Mayland die angemessenen Schritte thun könne. **d.** Uri soll mit dem neu ankommenden spanischen Ambassador wegen Ausbezahlung der verfallenen Pensionen ernstlich reden. **e.** Auf ein Schreiben des Herrn von Sillery an die V katholischen Orte wird geantwortet, wie jeder Bote zu sagen weiß. **f.** An die in spanischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen in Savoyen, welche unbefugt nach Frankreich zum Entsatz des Herzogs von Nemours gezogen sind, wird geschrieben, sie sollen sich unverzüglich zurückziehen und nur gemäß Vertrag gebrauchen lassen; auch sollen sie berichten, von wem jenes Schreiben ausgegangen sei, das ihren Feldherrn ermächtigt habe, sie nach Belieben verwenden zu dürfen. **g.** (S. u. Freiamter). **h** u. **i.** (S. u. Baden). **k.** Auf das Gesuch des Hauptmanns Brümfi aus dem Thurgau verwendet man sich beim Landvogt daselbst in Betreff Bezahlung der Leute, welche unter

ihm den du maine'schen Feldzug in Frankreich mitgemacht haben. **I.** Jedem Gesandten wird eine Copie der Zuschrift des Gubernators zu Mayland in den Abschied gegeben. In dieser Zuschrift aus Mayland, 3. September, antwortet der Gubernator den sechs katholischen Orten auf deren Schreiben vom 29. verfl. Monats, daß er schon wiederholt um eine Entschließung an den König sich gewendet habe und es nun nochmals thun werde, übrigens einem befriedigenden Bescheid von demselben entgegenzusehen; ferner, daß er ihrem Wunsche wegen des Nachfolgers des verstorbenen Ambassadors Pompejus vom Kreuz gern willfahrt haben würde, wenn er nicht bereits den Herrn Alfonso Casate zu dieser Stelle ernaunt hätte, den er empfehle. — Den Landammännern von Beroldingen und Lussi wird nun aufgetragen, den Gubernator nochmals zu erinnern, daß er sich endlich in Betreff der Hülfe, welche man den katholischen Orten in ihren Nöthen schuldig sei, entschließe. **II.** Der Gubernator der Freigravschafft Burgund, Graf von Champlite, wünscht Antwort auf das durch seinen Gesandten Scudier Benoyt auf der Jahrrechnung zu Baden gestellte Gesuch. Darüber soll sich jedes Ort beförderlichst entschließen. Übrigens hat der Graf und das Parlament zu Dôle auf das von Seite der XIII Orte ab der Jahrrechnung erlassene Schreiben an Lucern besonders geantwortet. **III.** (S. u. Thurgau). **IV.** Da wieder Theurung eingetreten ist, soll jedes Ort für Abschaffung des Fürtkaufs und des Wuchers Sorge tragen. **V.** Weil die Schritte für Bezahlung der Ansprachen, welche die Obersten und Hauptleute für ihre Dienste in Frankreich an den päpstlichen Stuhl haben, ohne Erfolg geblieben sind, so wird Landammann von Beroldingen beauftragt, bei seiner Reise nach Mayland auch zum Herzog von Parma sich zu verfügen und ihn an die Zusicherung seines Vaters zu erinnern und an den Herzog von Sessa, spanischen Ambassador beim Papst, zu schreiben. **VI.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Gravschafft Baden.
Landvogtei Freiamter.
Landvogtei Luggarus.

II. Art. 492. Stifte und Klöster.

III. Art. 63. Justizsachen.

IV. Art. 131. Gotteshäuser.

V. Art. 86. Landrechtsachen etc.

VI. Art. 136. Gotteshäuser.

II. Der Inhalt des Vortrags und **I.** der Inhalt des Schreibens aus den Beilagen zum Schwyzer Exemplar.

Zu **c.** Unterm 26. August 1594 versprechen Landammann und heimliche Räte des Landes Appenzell, den mit Heinrich III., König von Frankreich, geschlossenen Bund noch vier bis fünf Jahre zu halten und während dieser Zeit keinen Bund mit Spanien zu machen, noch dieser Macht Truppen zu bewilligen. (Actenstük bei Zellweger: Urkunden III, 3 S. 367.)

270.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 30. September (Freitag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 258, und Allg. Abschiede FF^o. 443.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Albrecht Segeffer, Ritter; Niklaus Schumacher; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Statthalter; Heinrich Ruhn, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jöri, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landam-

mann und-Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Peter Staub, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister, des Raths.

a. Der spanische Ambassador, Alfons Casati, gibt nach Überreichung seines Creditivs (vom 10. September) seinen Vortrag schriftlich ein und dankt für den pünktlichen Besuch dieser Tagsatzung. Die Grüße und vertraulichen Erbietungen des Königs und des Gubernators zu Mayland werden verdankt, unter Zusicherung gleichen dienstlichen Willens und vertraulicher Correspondenz; sodann wird ihm congratulirt, daß die Wahl des Königs auf einen so verdienten und den katholischen Orten so günstig gesinnten Mann gefallen; dabei wird in Betreff Bezahlung der jährlichen Pension mit ihm Rücksprache genommen. **b.** An Oberst Kuhn von Uri und dessen Hauptleute, welche zum Entfaz des Herzogs von Nemours und dessen Bruders nach Lyon gezogen sind, wird nochmals durch einen eigenen Boten geschrieben, sie sollen weiter nicht auf französisches Gebiet ziehen, sondern sich an ihre Instruction halten. Nach Solothurn wird Anzeige gemacht von diesem und dem frühern Schreiben und von der Entschuldigung des Oberst Kuhn, daß sein Zug in keiner andern Absicht geschehen, als um diese katholischen Fürsten zu retten, was Frankreich eher zu Nutzen als Schaden gereiche. **c.** Für die Gesandten nach Italien, die Landammänner von Beroldingen und Lussi, werden die gewünschten Briefe ausgefertigt; Lussi wird besonders aufgetragen, beim Herzog von Savoyen die erforderlichen Schritte für Bezahlung des rückständigen Soldes zu thun, im Fall die Truppen noch nicht befriedigt wären. **d.** An den Cardinal von Ems und den Cardinal von Osterreich wird in Betreff einiger Verbesserungen im eidgenössischen Collegium zu Mayland geschrieben, denn man möchte die Sache nicht sitzen lassen. **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Vellenz zc.). **i.** Jedem Gesandten wird der Entwurf einer Wirthsordnung in den Abschied gegeben, um später darüber zu berathen; inzwischen soll Uri den Wirthen zu Urfern und Livinen die nöthigen Weisungen ertheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 495. Stifte und Klöster.

f. Art. 27. Justizsachen.

g. Art. 137. Gotteshäuser.

h. Art. 38.

Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Baden.

Bogtei Vellenz zc.

271.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 13. November.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Niklaus von Grafenried, Venner; Martin Rodt, Rathsschreiber; David von Müti, Landvogt zu Laupen. Freiburg. Hans Razé; Bläsi Leimer, beide der Rätthe; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

Besichtigung und Aufnahme eines detaillirten Verzeichnisses der Einschlüge zu beiden Seiten der Sense.

272.

Conferenz der evangelischen Orte und Solothurn, nebst St. Gallen und Bünden.

Lenzburg. 1594, 14. December (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Allg. Abschiede Bd. 132, S. 204.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johannes Keller, Bannerherr und des Rath's. Bern. David Tschärner, des Rath's, alt-Landvogt zu Baden. Glarus. Ludwig Wischer, alt-Landammann. Basel. Jakob Oberried, Bannerherr; Melchior Hornlocher, beide des Rath's. Solothurn. (Entschuldiget). Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Bürgermeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Bannerherr und des Rath's. III Bünde. Hauptmann Andreas von Salis.

a. Da einige Hauptleute in Frankreich und etliche Orte die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsatzung verlangt hatten, um über Mittel und Wege sich zu berathen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an die Krone Frankreich gelangen könne, der französische Ambassador, Herr von Sillery, aber nicht persönlich erschienen ist, so werden Landvogt Tschärner und Bürgermeister Meyer und ein Gesandter von Solothurn, um dessen Bezeichnung Solothurn besonders ersucht wird, an denselben nach Neuenburg abgeordnet mit dem Auftrag, ihn anzufragen, warum er jetzt wieder eine Tagsatzung gemeiner Orte verlange; ferner ihm zu erkennen zu geben, daß, wenn eine allgemeine Tagsatzung versammelt werden solle, es nöthig sein werde, auch die sieben andern Orte entweder durch Abgeordnete oder schriftlich, auf des Ambassadors Kosten, zu benachrichtigen, warum diese allgemeine Tagsatzung ausgeschrieben werde, nämlich um sie zu mehrerer Beförderung des Friedens in Frankreich anzufuchen, ihre daselbst und in Savoyen befindlichen Truppen heimzurufen und bei den Friedensunterhandlungen mitzuhelfen; wenn man nicht so zu Werke gehe, werden die sieben Orte die Sache in den Abschied nehmen und lange anstehen lassen. Die Gesandten sollen ferner dem Ambassador nicht verhehlen, daß, wenn die sieben Orte das an sie gestellte Begehren abschlagen würden, oder nicht bald Zahlung erfolge, man dann genöthiget wäre, Gesandte an den König selbst zu schicken und mit mehr Ernst als bisher auf Bezahlung der ausstehenden Schulden und namentlich auf „Enthebung“ der 70,000 Kronen, für welche die IV evangelischen Städte und St. Gallen sich verschrieben haben, zu dringen. Es möge deßhalb der Ambassador die Sache wohl überlegen und mit Ernst auf Abhülfe denken. Den erhaltenen Bescheid sollen die Gesandten zum fernern Verhalt Zürich mittheilen. **b.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen legt eine Zuschrift seiner Obern vor, betreffend ihren flüchtigen Burger Dithmar Bastard, nebst der Abschrift eines Missivs des Nepereschmids zu Augsburg, der seinen Schwager Bastard auch einen Unruhestifter nennt. Er meldet daneben, daß Bastard an vielen Orten gedroht habe, er wolle die Stadt St. Gallen schon noch in Angst und Noth bringen, und daß derselbe an den meisten Orten besiegelte Scheine ausgebracht habe. Er begehrt, man möchte den nichtigen Klagen und unbefugten Trölereien Bastards keinen Glauben beimessen und ihn abweisen. Da man sich nun erinnert, daß Bastard kürzlich vor den Rätthen der vier evangelischen Städte und Glarus erschienen, aber allenthalben abgewiesen worden ist, daß Schaffhausen ihm den Bescheid gegeben hat, es werde seinen Gesandten auf künftige Tagleistung seinethalben Instructionen mitgeben, so wird er nicht angehört, vielmehr ermahnt, sich ruhig zu verhalten. **c.** Auf Anbringen Hornlochers von Basel wird abermals ein Fürschreiben in der IV Städte Namen an das Parlament zu Dôle erlassen wegen des gefangenen Jakob Ternault von Genf,

damit ihm für den durch Straßenräuber auf burgundischem Gebiet zugefügten Schaden beförderlich Recht gehalten werde.

„Sachen vñert der Tagleistung.“

d. (S. u. Baden). **e.** Glarus beschwert sich gegen Zürich, daß seine Angehörigen keine „Rörli“ (Faß für trockene Gegenstände) mehr erhalten können, um ihr gekauftes Korn den See herauf zu führen, daß dagegen das Korn der Bündner und Anderer in „Rörli“ geführt werde, was dem alten Brauch zuwider sei, und daß ihnen, wenn der Kernen in Säen am Wetter liege, großer Schaden begegne. Es begehrt Anordnung, daß die Rörli voraus seinen Angehörigen zur Verfügung stehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 70. Abzug.

Grafschaft Baden.

273.

Appellationstag der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Uri. 1595, 4. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und Landesfähnrich; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Walthar Zeffel, alt-Landvogt im Rheinthal; Vogt Bartholome Gerig, alle vier des Raths. Schwyz. N. Aufdermauer, Statthalter; Hauptmann Josef Grüninger. Nidwalden. (Niklaus) Neu, Ritter, Statthalter; Lieutenant (Johann) Würsch, Sekelmeister, beide des Raths.

a—m. (S. u. Vellenz zc.). **n.** Uri beantragt, zu Pflanzung mehrerer Freundschaft und eidgenössischer Treue und Liebe sich darüber zu vereinbaren, wie man sich fürderhin gegen einander der Pfandschazungen halber verhalten wolle, dergleichen, wenn Jemand an Personen in dem einen oder andern Ort zu verlieren hätte, endlich des Erbrechts halber, ob Einer schuldig sein solle, Testamente den nächsten Erben kund zu thun, oder ob er dieses bei der Obrigkeit, wo das Testament vorgebracht wird, mit dem Rechten wehren müsse.

o. Uri wünscht gegenseitige Gestattung freien feilen Kaufs und daherige Änderung der Landrechte, da die drei Orte einander stets Mitlandente und wohlvertraute Brüder nennen; wolle man darauf nicht eintreten, so werde Uri Jedermann so halten, wie man in jedem Ort die Urner halte. **p.** (S. u. Vellenz zc.). **q.** (S. u. Lanis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

q. Art. 297. Märkte.

a—m, p. Art. 39—51.

Landvogtei Lanis.
Vogtei Vellenz zc.

274.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte, sammt Solothurn.

Aarau. 1595, 23. und 24. Januar (13. und 14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absh. C. 11.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, alt-Bürgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Michael Dugsburger; David Tscharner, beide des Raths. Clarus. Heinrich Lager, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Bürgermeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Bannerherr und des Raths. III Bünde. (Von den gerade in Chur versammelten Rathsgesandten langt eine Entschuldigung ein, mit der Erklärung, daß sie sich gefallen lassen, was beschossen werde, und mit der Bitte um Mittheilung des Abschieds).

a. Auf dem im December zu Lenzburg gehaltenen Tage war die Abordnung einer Gesandtschaft an den französischen Ambassador, Herrn von Sillery, nach Neuenburg beschossen worden; bevor aber verschiedener Verhinderungen wegen die Gesandten ihrem Auftrage hatten nachkommen können, hatte Bern auf des Ambassadors Begehren gegenwärtige Zusammenkunft ausgeschrieben. Der Ambassador, in die Sizung berufen und angefragt, ob er etwas vorzubringen habe, bemerkt, er habe auf die Nachricht, daß eine Gesandtschaft an ihn abgeordnet werde, diese Deputation einer solchen Bemühung lieber überheben und mit den Gesandten gemeinsam tractiren wollen. Da er vorläufig nichts Anderes vorbringt, wird ihm Folgendes eröffnet: Obschon man wegen der ausstehenden großen Summe und der bedeutenden Schulden an die Obrigkeiten sowohl als an die Obersten, Hauptleute und andere Personen wiederholt an den König geschrieben, auch mit dem Herzog von Nevers, als einem Fürsten des Reichs, und Andern, die durch das eidgenössische Gebiet gereiset, mündlich gesprochen und ernstlich um Bezahlung sollicitirt habe, sei doch dieses Alles bisher ohne Erfolg gewesen; der gleichen „fründtliche lange vßzüg“ könne man aber nicht länger dulden. Der Ambassador werde sich erinnern, wie treu die Eidgenossen dem König in seiner größten Noth beigestanden, wie einige Städte für bedeutende Summen sich verschrieben und wie die Obersten und Hauptleute Leib und Gut in seinem Dienst dargefreßt haben, aber ungeachtet ihrer treuen Dienste noch wenig genossen, vielmehr in die äußerste Noth versetzt worden seien. Um nun nicht etwa auf andere Mittel, wodurch möglicher Weise die bisherigen Gefinnungen gegenüber dem König geändert werden möchten, bedacht sein zu müssen, möchte der Ambassador, der mit den Zuständen in Frankreich und der Noth in der Eidgenossenschaft gänzlich vertraut sei, angeben, wie die Sachen am zweckmäßigsten an die Hand zu nehmen sein möchten. Worauf der Ambassador erwidert, er sehe wohl ein, daß die Obrigkeiten und besonders die Obersten und Hauptleute und Privatpersonen wegen schlechter Bezahlung ihrer Anforderungen an Frankreich mit Grund sich zu beklagen haben; der König und er bedauern dieses herzlich und fühlen Erbarmen mit diesen guten Leuten; dagegen aber seien die Entschuldigungen, warum dieses geschehen, nicht weniger triftig, denn es habe nie an gutem Willen, aber stets an Vermögen gemangelt; habe der König auch fast alle Städte und Provinzen in seiner Gewalt, so habe er bisher doch weniger Nutzen als Kosten damit gehabt, da er einen großen Theil mit Geld habe an sich bringen müssen; von diesen Ausgaben endlich befreit, habe der König der Eidgenossen Anliegen so zu Herzen genommen, daß er leztlin den Herren seines Raths fünf scharfe Schreiben, die er von ihm, Sillery, empfangen, mit dem ausdrücklichen Befehl überschickt habe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; deßhalb habe er die Zuversicht, es werde nächstens Geld

in die Eidgenossenschaft kommen, könne aber keineswegs versprechen, daß alle Schulden bezahlt werden. Wenn man daher eine Gesandtschaft an den König abordne, um ihm Glück zu wünschen, ihn zu versichern, wie herzlich man über sein Wohl und sein Glück sich freue und wie man wünsche, Gott werde seinem Königreich zu einem guten allgemeinen Frieden verhelfen, und ihn daneben um Bezahlung der gemeinen und besondern Ansprachen zu bitten, so werde das der Sache noch mehr Nachdruck geben; im Übrigen möchte man die bisherigen Gesinnungen gegenüber Frankreich nicht ändern, indem das nicht allein dem König, sondern auch der Eidgenossenschaft zum Schaden gereichen würde; „diß alles meine er, Herr Ambassador, gwißlich im besten, so er hiemit an Gott züge vnd waarhafftig achte, das Gott selbs jekt in diser versamlung by vnd vnder vns syge vnd zu disem werck synen sägen vnd glücklich verlychen welle.“ Nach Anhörung dieses Vortrags und Vorschlags, zu dem der Ambassador bisher nie sich hatte hinneigen wollen, wird auf höhere Genehmigung hin für dringend nötig erachtet, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um demselben der Orte und Personen Lage und Noth mündlich auseinander zu setzen; sollte der König, wie der Ambassador versichert, nächstens nach Lyon kommen, so findet man das ganz gelegen, sonst aber, weil die Sache einen längern Aufschub nicht gestattet, sollen die Gesandten den König auffuchen, wo sie ihn finden. Und weil des Ambassadors Gegenwart dabei von großem Vortheil sein dürfte, wird er ersucht, mit den Gesandten zum König zu reiten. Derselbe glaubt aber, er würde zur Förderung der Sache besser beitragen können, wenn er hier bliebe, will sich übrigens noch darüber besinnen und dann nach bestem Wissen und Gewissen handeln; auf alle Fälle will er den Gesandten Anweisung geben, wie sie am sichersten zum König gelangen können; zudem gibt er den Rath, nur zwei bis vier Gesandte im Namen Aller abzuordnen, da diese eben so viel ausrichten und so hoch gehalten würden, als wenn deren mehr wären. — Wiewohl man überzeugt ist, daß der Ambassador mit der Zeit zu hohen Stellen am Hofe gelangen werde und den Eidgenossen vielseitig nützlich sein könne, und man daher ihm gern willfahren und große Kosten ersparen möchte, so findet man doch, es sei besser, Gesandte von allen Orten abzuordnen, theils weil die Anliegen jedes Orts verschieden sind, theils weil die Orte, aus welchen keine Gesandten mitreiten würden, die andern leicht nicht genügender Beforgung ihrer Interessen anschuldigen möchten; auch glaubt man, eine Gesandtschaft aller Orte würde mehr Wirkung haben und es könne dann jeder Gesandte selbst seinen Obern über das Verhandelte Bericht erstatten; überdieß hat man Hoffnung, daß eine solche Gesandtschaft neben der Beförderung der Zahlungen auch zur Versöhnung und zum Frieden in Frankreich wesentlich beitragen könnte. Um aber weder den König noch den Ambassador durch eine zu zahlreiche Gesandtschaft unwillig zu machen, soll von jedem der acht Orte nur Ein Gesandter mit je zwei Dienern abgeordnet werden; als gemeiner Schreiber wird bezeichnet der hier anwesende Schreiber Zürich's; Solothurn soll einen gemeinen Fourrier bestellen, „der handtvest vnd frnotig syge“; die III Bünde werden schriftlich ersucht, gemeinsam nur Einen Gesandten zu ernennen. Bei dieser festgesetzten Zahl soll es gänzlich verbleiben und kein Gesandter ein weiteres Gefolge mitnehmen, auch soll jede Obrigkeit dafür sorgen, daß einmal daran festgehalten werde. Dieser Gesandtschaft sollen sich weder Hauptleute noch Privatpersonen anschließen, sondern dieselben mögen vierzehn Tage vor oder nach den Gesandten abreisen und die Gesandten auf der Reise unbelästigt lassen. Sind die Obriskeiten alle mit diesen Anordnungen einverstanden, so sollen die Gesandten am 27./17. Februar in Solothurn sich versammeln und verständigen, welchen Weg sie einschlagen wollen. Jeder Gesandte wird von seiner Obrigkeit eine besondere Instruction haben, welche Instructionen, wo es nötig sein sollte, in eine einzige zusammengezogen werden sollen. — Nachdem dieser Entschluß dem Ambassador mitgetheilt worden ist, bemerkt er, daß

er das, was er zuvor gesprochen, nicht in der Meinung gethan habe, als wolle er den Obrigkeiten etwas vorschreiben, und daß er, da man eine gemeine Abordnung für angemessener halte, nicht dagegen sein wolle; er fügt aber den Wunsch bei, bei der festgesetzten Anzahl es verbleiben zu lassen, zugleich erbietet er sich, der vielfältigen Ehren und Freundschaft wegen, die ihm in der Eidgenossenschaft erzeigt worden, sein Möglichstes zum Gelingen des vorhabenden Werks beizutragen und den Obrigkeiten stets mitzutheilen, was aus Frankreich an ihn gelange und an welchem Ort der König sich aufhalte. **b.** Nach Verlesung einer von Basel eingelangten ernstern Zuschrift bezüglich der 70,000 Kronen, um welche sich die fünf Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen für den König von Frankreich und die burgundischen Stände verschrieben haben und wovon bereits zwei verfallene Rinsen ausstehen, wird der Ambassador ersucht, für unverzügliche Bezahlung der Rinsen sowie für Abtragung des Capitals zu sorgen, da der Termin der drei Jahre nunmehr vorüber sei. Dieser findet das Begehren ganz begründet, versichert, er habe betreffenden Orts zur Bezahlung angemahnt und werde auch denen in Basel, welche diese Summe aufgebrochen haben, persönlich schreiben, zweifelt auch nicht an baldiger Bezahlung und bittet einstweilen um Geduld. **c.** Vor einigen Jahren waren Hauptmann Jermi von Basel, Schultheiß Heid von Freiburg und der Stadtschreiber von Solothurn im Namen der XIII Orte nach Frankreich zur Sollicitation der Zahlungen abgeordnet worden und hatten daselbst eine besiegelte Versicherung ausgebracht, es werde die Eidgenossenschaft innerhalb acht Jahren gänzlich bezahlt werden. Da Herr von Sillery diese Briefe in seinen Händen hat, während sie doch billiger Weise hinter einem Ort oder zu gemeiner Eidgenossen Händen aufbewahrt werden sollten, so wird gefragt, ob man ihn um deren Verabfolgung ersuchen oder sie länger bei ihm bleiben lassen wolle. Weil dieses jedoch eine Sache ist, welche alle XIII Orte angeht und ein solches Ansinnen an den Ambassador gerade jetzt dem Verdacht Raum gäbe, man traue ihm nicht mehr, wird es für dießmal eingestellt und in den Abschied genommen, um so mehr, da vielleicht die Gesandten bei Anlaß ihrer Reise nach Frankreich Gelegenheit haben, ihn zu erinnern, ob nicht diese Schriften beim gegenwärtigen Anliegen nützlich sein könnten.

275.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1595, 7. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 261, und Allg. Abschiede GG. 3. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Statthalter. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Kaspar Föri, Landammann, von Obwalden; Johann Wasler, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben; Heinrich Elfener, beide Ammann. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. (Urs?) Gugger, des Raths.

a. In Betreff der vom Kaiser erlassenen Mahnung um Hülfe gegen die Türken in Ungarn wird auf Ratification hin beschloffen, daß jedes Ort seinen Gesandten auf die Tagsatzung zu Baden folgende Instruction ertheile: Es gehe ihnen als frommen Christen und gutherzigen Gliedern des Reichs dessen Jammer tief zu Herzen, „möchten auch von Gott wünschen, die Bytten vnd beschaffenheit jetziger Leüffen vnd der Christenheit

Inmassen beschaffen vnd wir söllich Mittel hetten, das wir nach Ir Keyserlichen Meyestet ja auch unseren selbst eignen härtylichen begeren den sachen mit hilff vnd guttem nützlichen effect könnten vnd möchten begägen hälffen“, man könne sich aber wegen der gegenwärtigen Zustände im Vaterland zu einer Hülfe nicht entschließen und müsse auf die schon vor neunundzwanzig Jahren bei einem gleichen Anlasse den kaiserlichen Gesandten gegebene Antwort verweisen. In Baden sollen dann die Gesandten der VII Orte vor Beginn der Verhandlungen sich versammeln und berathen und dann anhören, was die übrigen Orte zu thun gefonnen seien und was die kaiserlichen Gesandten weiter vorbringen werden, und Alles in den Abschied nehmen zu weiterer Berathung. Inzwischen soll an die katholischen Bundesgenossen, nämlich den Abt von St. Gallen, den Bischof von Wallis, an Appenzell und Rottweil, und durch Uri an die Katholiken in Bünden, durch Schwyz an die Katholiken von Glarus davon Mittheilung gemacht werden, damit man zu Baden um so einstimmiger handeln könne. **b.** Philipp von Mentlen, des Königs von Spanien Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, meldet, der spanische Ambassador sei wegen Krankheit verhindert, selbst zu erscheinen, hoffe aber, auf nächste Tagssatzung nach Baden kommen zu können, und bitte, ihn wie bisher für befohlen zu haben und auf die nächste Tagssatzung die Gesandten dahin zu instruiren, daß sie dafür sorgen, daß nichts zum Nachtheil des Königs beschloffen werde. Wird verdankt unter Gegenerbieten alles Lieben und Guten. **c.** Sobald ein Erzbischof in Mayland erwählt sein wird, will man an ihn und den eidgenössischen Procurator daselbst schreiben, damit keine beschwerlichen Neuerungen, wie jüngst geschehen, mit dem eidgenössischen Collegium vorgenommen werden. **d.** Dem Statthalter Donada zu Luggarus werden offene Verwendungsschreiben wegen seines ennetbirgischen Salzhandels ertheilt. **e.** Da ein Anstand waltet zwischen Uri und Zug über den Ankauf des Fährnich Stocker und Uri bei seinem Rechtsbot zu bleiben erklärt, so wird letzteres ermahnt, in Betracht der trübseligen Zeiten, in denen die katholischen Orte der Einigkeit bedürfen, auf nächster Tagssatzung diesen den Streit zur gütlichen Vereinbarung zu übergeben. **f.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagssatzung über das Gesuch des Klosters Rathhausen um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen instruiren. **g.** (S. u. Lauis). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Nach Anhörung der Beschwerden der du maine'schen Hauptleute gegen Oberst von Beroldingen von Uri wird den Gesandten Uri's aufgetragen, ihre Herren und Obern zu bitten und zu ermahnen, daß sie den Herrn von Beroldingen vermögen, sich von ihnen nicht zu sönbern und seine Streitigkeiten mit diesen Hauptleuten beizulegen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- i.** Art. 589. Stifte und Klöster.
- h.** Art. 122. Gotteshäuser.
- g.** Art. 159. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Lauis.

k aus dem Schwyzer Exemplar.

276.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

An der Sensenbrücke. 1595, 13. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 127; auch im Rutenbuch E und Instruktionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Martin Gottran; Jost von der Weid; Franz des Granges; der Stadtschreiber.

a. Niklaus Gatschet meldet, er habe beim Geldstag des Junker Ulrich von Engelsperg, als Bürgen des Franz Rubela, für seine Ansprache von 315 Sonnenkronen sammt zehn verfallenen Zinsen und aufgelaufenen Kosten nichts erhalten, deßhalb habe er sich auf der Mitherrschaft Demoret, welche von Bern dem Junker Peter von Perroman um 300 Sonnenkronen übergeben worden sei, erholen wollen und daher dieselbe nach vorgängiger Notification angreifen und subhastiren lassen; er hoffe dabei belassen zu werden. Auf die Erwiderung der freiburgischen Gesandten, daß Gatschet bei jenem Geldstag sich habe anschreiben lassen, mit einigen zu Cugy gelegenen Gütern collocirt und bezahlt worden sei und daher nicht doppelte Bezahlung fordern könne, man ihn daher aus diesen und andern Gründen abweisen möge, wird von den bernischen Gesandten die Subhastation aufgehoben. Dagegen wird das Begehren Berns, Peter von Perroman solle, weil er gegen die Subhastation nicht opponirt habe, dem Gatschet die deßhalb erlittenen Kosten abtragen, von Freiburg in den Abschied genommen. **b.** Auf die Beschwerde derer von Villars en Bulliez, daß ihre Nachbarn von Villars-les-Friques unter dem Schein einer Pronunciation sich anmaßen, mit ihren Rossen auf die gemeine Feldfahrt und „Trettende“ zu ziehen, und auf die Erwiderung derer zu Friques, daß sie schon bei 14,000 Pfd. Kosten erlitten haben und durch alte Spruchbriefe ihr Recht zu dieser Feldfahrt beweisen können, versteht Bern sich endlich dazu, es bei den Sprüchen und Verträgen verbleiben zu lassen, wonach die von Friques die Feldfahrt mit den Rossen zu genießen haben, bis die Andern rechtlich erweisen, daß ihr Posses durch die geschehene Pfändung interrumpirt sei. **c.** Ein Streit zwischen Pierre Major und der Gemeinde Mustruz betreffend Weid- und Bergfahrt wird dahin entschieden, daß das Urtheil von 1585 observirt werden solle. **d.** Das von den Gesandten Berns unterstützte Ansuchen des Tobias Banqueta von Cugy, es möchte die Confiscation der versezten Güter des Joannes d'Allens nicht weiter erstreckt werden als für die Summe der Versezung, wird von den freiburgischen Gesandten in den Abschied genommen. **e.** Ein Anstand in Betreff der Bestimmung, daß der Rütizehnten nach dreijährigem Raub, welchen die Kirche ziehen mag, zum großen Zehnten gehören solle, sowie das Begehren, daß der Obrigkeit hingeliehene eigene Güter und Endominia nicht zum großen Zehnten fallen sollen, werden in den Abschied genommen. **f.** Ebenso wird der Anstand über den Rütizehnten zu Chatel St. Denys und Cheiry, als mit vorigem Fall zusammenhängend, verschoben. **g.** Der Albeue-Zins von jährlich 35 Pfund wird in der Meinung beanstandet, daß die Zinspflicht von da an aufgehört habe, als die Abkündung geschehen. Da sich aber seither ergeben hat, daß dieser Zins dem Einzieder von Corfier erlegt worden, so soll über den Sachverhalt nachgefragt werden. **h.** Die begehrte Ablosung des Zehntens zu Ne-mauffens wird auf einzunehmende Information in den Abschied genommen. **i.** Die Klage, daß die bernischen Bögte und Einzieder beim Bezug des Herren- und Bodenzinses für einen Florin 15 Groß verlangen, und daß man, wenn ein Kauf um wälsche Münze geschehen, „die Composition nach tütscher starkher müntz in-fordere“, wird in den Abschied genommen. **k.** Ebenso der Bescheid, daß unter purum frumentum Waizen und unter frumentum simplex nur Mischkorn zu verstehen sei. **l.** Der Antrag, es möchte über den Bezug der Primizgarben, welche die beiden Kirchen Nessudens und Dompierre-le-Grand jährlich abwechselnd einbringen, eine Vereinbarung geschehen, wird zu näherer Information aufgeschoben. **m.** Daß die neuen Aufbruchzehnten (Niedzehnten zu Poliez-Pitet) dem großen Zehnten von Dommartin zufallen, und daß Freiburg den Landeuten daselbst solches gebiete, fällt in den Abschied. **n.** Die Wiederaufrichtung umgefallener Marchsteine zwischen Ballon, Dompierre-le-Grand, Miffy und Grandcour, ferner zwischen Dommartin und Poliez-Pitet, deßgleichen zwischen Wallenbuch und Gümmeuen wird angeordnet. **o.** Weil des Widerspruchs wegen zwischen Seider

Städte Erkanntnissen über einige Stücke viele Späne erwachsen, sollen zu deren Justification gleiche Sätze oder Commissarien ausgeschossen werden. **P.** Die Gesandten Freiburgs begehren, daß der lehenspflichtigen Güterbesitzer zu Mocousa und Terstiviva (auch Tissineva) wegen der Zusatz dem Abschied beigefügt werde, daß jeder dieser Besitzer seinem ansprechenden Lehensherrn und dessen Richter sich zu unterwerfen habe. Bern nimmt dieses in den Abschied. **U.** „Vff begerte ersatzung des halben theils des abgangs der Bubenbergischen Müli haben unsere Mitburger dise vordrung zu widerbringen ein vffschub begert, vnd ist Inen ein copy des mülers erhandtnuß fürgelegt worden.“

277.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1595, 19. Februar (Sonntag Reminiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. IIIg. Abschiede GG. 13.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Bürgermeister; Konrad Großmann, alt-Bürgermeister. Bern. Anton von Grafenried; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Ulrich Dulliker; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Zöri, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann; Martin Utinger, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Hans Jakob Hofmann; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, beider Rechte Doctor und Kanzler des Gotteshauses St. Gallen; Fridolin Bussi, Hauptmann zu Wyl. Stadt St. Gallen. Jakob Schlumpf, Bürgermeister; Meinrad Gmünder, des Raths. Grauer Bund. Paulus Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Hans Bavier, Bürgermeister zu Chur. Zehngerichtebund. Georg Beeli zu Belfort, Ammann im Belforter Gericht. Wallis. Hauptmann Matthäus Schinner, des Raths. Rottweil. Wilhelm Armbruster, Bürgermeister; Sebastian Eichler, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Hügi, Bürgermeister. Mülhauseu. Georg Zichle, Stadtschreiber; Michael Kübler, des Raths und Vogt zu Flzach.

A. Zuerst kommt die Frage in Berathung, ob die Gesandten von Mülhauseu bei gegenwärtiger Tagsatzung mitfizen dürfen. Die beiden Bürgermeister von Zürich stellen an die acht Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell das dringende Ansuchen, es zu bewilligen, da Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen wiederum (noch) in Bündniß mit Mülhauseu seien. Die Gesandten der acht Orte aber wollen sich dazu nicht verstehen, weil es mit der Ehre und Reputation ihrer Obrigkeiten, welche Mülhauseu die Bünde herausgegeben, nicht verträglich sei. Zürich erwidert, der Kaiser habe diese Tagsatzung für alle XIII Orte sammt ihren Zugewandten ausgeschrieben, auch werden nur allgemeine, die ganze Christenheit betreffende Geschäfte verhandelt; es sowohl, als die vier andern Orte bitten nochmals, Mülhauseu nicht

auszuschließen. Endlich verstehen sich die Gesandten der acht Orte dazu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches in Zukunft nicht mehr geschehe und daß es ihren Obrigkeiten an ihrer Ehre, an ihren Regalien und Briefen ohne Nachtheil sei, und mit der Erklärung, daß, wenn in Zukunft wieder ein Fürst eine solche allgemeine Tagfagung ausschreiben sollte, dann die VII katholischen Orte sammt Appenzell ihre Gesandten ausdrücklich darüber instruiren sollen, ob sie mit und neben den Gesandten von Mühlhausen sitzen dürfen oder nicht, damit sie sich zu verhalten wissen und sich gegenüber ihren Obrigkeiten verantworten können. **B.** Nachdem hierauf Zürich die Ursache gegenwärtiger Zusammenkunft auseinander gesetzt, eröffnen die kaiserlichen Commissarien,*) wie der Erbfeind der Christenheit, Sultan Amurat, den im Jahr 1591 mit dem Kaiser verbrieften achtjährigen Waffenstillstand ohne Ursache gebrochen, in Croatien und Ungarn eingefallen, den kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel in Eisen geschlagen, bis derselbe im harten Gefängniß gestorben sei, wie er viele Tausend Christen theils niedergehauen, theils in Slaverie geführt, Länder verwüstet und die Gränzfestung Raab erobert habe und nun gewaltige Rüstungen mache, in's Reich vorzudringen. Diesem Unglück könne nur durch eine gemeinsame Anstrengung aller Christen begegnet werden; bereits habe der Kaiser unter großen Opfern ein bedeutendes Heer an der Gränze aufgestellt und mit den christlichen Königen und Fürsten Unterhandlungen für Mitwirkung angeknüpft; bereits rüsteten sich auch die Ritterschaften im Reich, um ein ansehnliches Heer auf eigene Kosten im Feld zu erhalten; auch der Papst, der König von Spanien und die vornehmsten italienischen Fürsten rüsteten sich zu Wasser und zu Land, selbst der König von Polen und der Moskowiter wollen gleichfalls diesen christlichen Feldzug unterstützen; mit dem Fürsten in Siebenbürgen, Moldau, Wallachei und Bulgarien sei ein Bündniß abgeschlossen und durch eine Heirath bekräftigt worden; weil aber die Türken nur durch vereinte Anstrengung der Christen können abgehalten werden, Mord, Brand, Plünderung, Slaverie und den mohamedanischen Glauben in die ganze Welt zu verbreiten, Wien zu erobern, in die ebenen, fruchtbaren Länder und Kreise des Reiches vorzudringen, die Eidgenossenschaft und deren zugewandten Orte im Rücken zu fassen und endlich den größten Theil der Welt unter ihr Joch zu bringen, so sei der Kaiser auf dem letzten Reichstage zu Regensburg von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen unterthänig gebeten worden, diese Gefahr auch der Eidgenossenschaft und deren Zugewandten anzuzeigen, in der Hoffnung, daß sie zur Erhaltung ihres Vaterlandes, des christlichen Glaubens, ihres Leibs und Guts, ihrer Weiber und Kinder auch das Ihrige einsetzen und in die Fußstapfen ihrer tapfern Alvordern treten werden, welche oft freiwillig, nur aus rühmlichem Eifer für die christliche Religion, gegen die Ungläubigen gestritten haben. Der Kaiser habe sie daher abgeordnet, den Eidgenossen dieses zu Gemüthe zu führen und ihnen vorzustellen, zur Verstärkung des christlichen Heeres zwanzig starke Fähnchen ihres tapfern Kriegsvolks auf eigene Kosten bis Ende November im Feld zu unterhalten und also auszurüsten, damit dieselben bis zum 1. Mai gemustert im Feld seien. Diese Mannschaft, der in allen Nothfällen von den Truppen aller Nationen ritterlicher Beistand werde geleistet werden, werde zu Ulm auf Schiffe oder Flöße gesetzt und auf der Donau bis nahe an's Lager geführt und mit Lebensmitteln und allem Nothdürftigen versehen; dieser Feldzug werde der Eidgenossenschaft in der ganzen Welt unsterblichen Dank und Ruhm und ihren Nachkommen lange Ruhe und beständigen Frieden vor den unersättlichen Türken erwerben. Nach Anhörung dieses Vortrags und des am 23. December 1594 aus Prag an Bürgermeister und

*) Hug Dietrich von Landenberg, Landcommenthur des deutschen Ordens im Elsaß; Hans Ludwig von Heibegg, Waldbogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut; Zacharias Geiglosler von und zu Geilerbach, kaiserlicher und österreichischer Rath und Reichspfennigmeister; Dr. Johann Hager, Kanzler und Rath des Cardinals in Constanz.

Rath der Stadt Zürich erlassenen kaiserlichen Schreibens wird folgende Antwort beschlossen: Es werde Gott nichts gefälliger und der Wohlfahrt gemeiner Christenheit nichts erspriesslicher sein, als wenn nun die schon lange währenden Kriege zwischen den christlichen Fürsten also beigelegt würden, daß die Christenheit mit gesammter Macht gegen die Türken sich wenden könnte; deswegen wolle man den Kaiser inständigst um diese Pacification gebeten haben. Obschon man mit dem durch die Türken den kaiserlichen Landen zugefügten Jammer herzliches Mitleiden trage und wünsche, die Christenheit von dieser Trübsal befreit zu sehen, so finde man doch die gegenwärtigen Zeitumstände also beschaffen, daß es unmöglich sei, die begehrten zwanzig Fähnchen auf eigene Kosten und in der gewünschten Zeit dem Kaiser zur Verfügung zu stellen; denn erstlich sei bekannt, daß die Eidgenossenschaft größtentheils ein rauhes, gebirgiges und fast unfruchtbares Land sei, darin Jeder, der nicht Besitzungen und Vermögen habe, seinen Unterhalt mit täglicher schwerer Handarbeit gewinnen müsse, ohne sich etwas ersparen zu können; dann seien die Städte- und Landesassen mit vorräthiger Baarschaft so schlecht versehen, daß sie kaum die unvermeidlichen Ausgaben bestreiten können und nur einen geringen Theil der für den Unterhalt eines solchen Kriegsvolks nothwendigen Kosten ertragen möchten; drittens wäre durch eine allgemeine Steuer nichts oder nur wenig erhältlich, zudem, was wohl zu berücksichtigen sei, dem Volk, das an Freiheiten und Exemptionen von lange her gewöhnt und solcher Beschwerden enthoben gewesen sei, solche Steuern beschwerlich fallen und Ungehorsam und Zwietracht erzeugen würden. Man hätte gleichwohl den besten Willen, den Voreltern in ihren rühmlichen Thaten nach Kräften nachzuahmen, finde aber, daß selbe ebenfalls zu verschiedenen Malen gleichartige Begehren aus diesen und andern Ursachen haben abschlagen müssen; sodann sei offen am Tag, daß nicht allein in der Christenheit, sondern selbst an den Grenzen des Vaterlandes solche Gefahren und gewaltfame Aufbrüche im Werk seien, daß man mit Ernst wachen müsse, damit nicht bald im eigenen Vaterlande Gefahr und Schaden einbreche. Man hoffe also, man werde es den Eidgenossen nicht übel nehmen, wenn sie bei gegenwärtigen Verhältnissen für sich selbst, für ihr Vaterland und für ihre eigenen Angehörigen pflichtschuldig sorgen. Dabei wolle man nicht davon sprechen, daß das begehrte Kriegsvolk, bei seiner „Eigenschaft und Art“ zu kriegen, in einem so entfernten und unbekanntem Land, unter so vielen vorher nie gesehenen Nationen wenig oder nichts Erhebliches leisten und mehr Schimpf und Spott, als Nutzen für die Christenheit einernten würde. Anderer Verhinderungen, die jedes einzelne Ort betreffen, seien so viele, daß man sie nicht ausführlich melden könne, wolle sie aber jedem, der mit dem Wesen der Eidgenossenschaft einigermaßen bekannt sei, zur Berücksichtigung anheimstellen. Daher bitte man den Kaiser dringend, in Betracht alles dessen diese durch die Noth gebotene Antwort nicht ungnädig aufzunehmen; dagegen erbiere man sich gegen den Kaiser, das Reich und die ganze Christenheit sonst alles das zu thun und zu leisten, was neben nothwendiger Erhaltung von Weib und Kind und Schutz und Schirm des geliebten Vaterlandes möglich sei. Diese Antwort mögen die kaiserlichen Commissarien am gehörigen Ort anbringen; was sie sonst noch vorzubringen haben sollten, werde man in den Abschied nehmen. — Auf der Commissarien senere Erklärung, daß sie den Auftrag haben, nur fünfzehn oder zwölf Fähnchen zu begehren, im Fall die zwanzig nicht erhältlich seien, wird erwidert, man nehme dieses in den Abschied. Schließlich begehren sie, daß man, wenn man gar keine Mannschaft geben wolle, doch eine Anzahl Tonnen Büchsenpulver verabsolge, wozu sich einige Gesandte bereits anerbotten haben.

c. Der Gesandte der Grafschaft Burgund, Scudier Benoyt, eröffnet in schriftlichem Vortrag vor den Gesandten der XIII Orte: Es sei auf letzter allgemeiner Tagssatzung beschlossen worden, daß sich der Gubernator und das Parlament nur an Bern zu wenden haben, sobald wirkliche Gefahren für die Grafschaft vorhanden seien,

damit dieses im Namen der XIII Orte die nöthigen Gesandten oder Briefe an die feindliche Partei abfertige, auf daß die Neutralität der Grafschaft gemäß Erbeinung erhalten werde, oder damit Bern die andern Orte aufnehme, der Grafschaft mit den Waffen beizustehen. Da nun einige feindliche Führer mit bedeutender Macht in die Grafschaft eingedrungen seien und der König von Frankreich offen den Krieg gegen Spanien erklärt habe, so habe die Grafschaft sich an Bern gewendet, damit es die erforderlichen Schritte beim König und dessen Feldherrn thue; dieses habe aber einen Entscheid abgelehnt wegen der bevorstehenden Tagsatzung; darum stelle er nun an die Eidgenossen das Gesuch, entweder durch Briefe oder Gesandte der Grafschaft beizustehen und zu begehren, daß der Feind sich aus derselben zurückziehe, oder dann, wenn dieses nichts helfen sollte, gemäß Erbeinung das zu thun, was guten Bundesgenossen zukomme. Es wird ihm bewilligt, beliebige Gesandte zu bezeichnen; daneben werden Zuschriften an jene erlassen, welche feindlich in die Grafschaft eingefallen sind; den beiden Gesandten wird die Instruction mitgegeben, darauf zu dringen, daß die Truppen beförderlichst zurückgezogen werden, damit man nicht in den Fall komme, Gewalt mit Gewalt abtreiben zu müssen. **d.** Niklaus de Gall, Verwalter der Hauptmannschaft zu Constanz, und Doctor Gall Hoyer überbringen ein Schreiben der vorderösterreichischen Regierung aus Innsbruck vom 12. Februar, in welchem der Tod des Erzherzogs Ferdinand angezeigt wird. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **e.** Ferner langt ein vom 24. October 1594 datirtes Schreiben der österreichischen Regierung zu Ensisheim ein, worin sie sich beschwert, daß die dem König von Spanien im September bewilligten, nach den Niederlanden bestimmten zwölf Fähnchen ohne vorherige Anzeige den Weg durch ihr Gebiet genommen haben, und begehrt, daß man in Zukunft sich nachbarlicher erzeigen und von solchen Durchzügen zu rechter Zeit die gehörige Anzeige machen möchte, um die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. **f.** Alfonso de Casale übergibt sein vom 10. September 1594 datirtes Creditiv als spanischer Ambassador (an der Stelle des verstorbenen Pompejus della Croce) und versichert die Eidgenossen der gnädigen Gesinnungen und der Freundschaft des Königs und des Gubernators zu Mayland und seines eigenen Dienstefers, und bringt dann vor, welche Gräuel einige französische Befehlshaber, unter dem Namen des Fürsten von Bearn, König von Frankreich genannt, in der Grafschaft Burgund verübt haben, wie sie bisher in der Christenheit noch nicht vorgekommen seien; er verlangt, daß die beschlossene Gesandtschaft an die Feinde der Grafschaft mit scharfen Instructionen versehen werde, indem ja auch ihre Ehre dabei auf dem Spiel stehe, denn der König habe nicht im Sinn, besagte Herrschaft, sein altes Patrimonium, so leicht aufzugeben und werde zur Erhaltung und Rettung derselben ein gewaltiges Kriegsheer hinschicken; er sei aber versichert, daß die alte eidgenössische Tapferkeit und Redlichkeit noch lebe, mit der sie so manch' ritterliche That vollbracht haben, und daß sie daher die Gefahren abwenden werden; schließlich legt er den Entwurf einer Übereinkunft zwischen dem Senat zu Mayland und der Eidgenossenschaft vor über gegenseitige Bestrafung der Straßenräuber. Der Vortrag wird ihm zu Händen des Königs und des Gubernators verdankt, unter Versicherung geneigten Willens, der Entwurf aber wird in den Abschied genommen. **g.** Die Gesandten von Mühlhausen eröffnen die dringende Bitte, die VII katholischen Orte und Appenzell möchten Mühlhausen den begangenen Fehler in Gnaden verzeihen und es wieder in den alten Bund aufnehmen, indem es, was es etwa versäumt habe, wieder gut machen werde. Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus unterstützen dieses Gesuch. Weil aber die Gesandten der acht Orte darüber einzutreten ohne Instruction sind, nehmen sie es ad instruendum in den Abschied. **h.** (S. u. Louis). **i.** Zürich dringt auf eine Erklärung von Schwyz, ob es über den beiderseits

angenommenen Vergleich in Betreff der Vogtei Windegg und Gaster die gewünschten Briefe aufrichten lassen wolle oder nicht. Die Gesandten von Schwyz entschuldigen sich, daß sie den „großen Swalt,“ vor den diese Sache gehöre, bisher nicht haben versammeln können. **k.** (S. u. Rheintal). **l.** Die Gesandten der III Bünde führen Beschwerde über Erhöhung der Zölle und des Weggelds zu Bitten, in der March und zu Wesen und bitten um Abhülfe, indem sie sonst gleiche Auflagen und Beschwerden machen müßten. Auch Adrian Ziegler klagt im Namen gemeiner Kaufleute über Beeinträchtigung durch die von Schwyz und Glarus, indem er, der doch einen offenen Geleitsbrief von den XIII Orten besitze, seine Waaren frei durch die Eidgenossenschaft spediren zu können, und der auch überall Zoll, Weggeld und Zehrung pünktlich bezahle, genöthiget werde, auf dem Gebiet der zwei Orte seine Waaren an drei Orten abzuladen und schwere Abgaben zu entrichten und dabei noch Beschädigung und Entfremdung der Waaren gefahre; wenn nicht Abhülfe geschaffen werde, so seien die Kaufleute genöthiget, andere Straßen außerhalb der Eidgenossenschaft, und zwar zu deren Schaden zu suchen. Zürich, Schwyz und Glarus werden daher beauftragt, beförderlichst eine Conferenz in Napperswyl abzuhalten und über Zoll und Weggeld eine Verordnung aufzustellen, worüber sich billiger Weise Niemand mehr zu beklagen habe. **m.** (S. u. Baden). **n.** Lucern bittet um Fenster in die Kirche des Klosters Rathhausen, Uri um Fenster in das neu gebaute Kloster Seedorf und in die Kirche zu Attinghausen. Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **o.** Uri und Zug werden ermahnt, ihre Anstände betreffend den Ankauf auf gültlichem oder rechtlichem Wege zu erledigen. Uri verbleibt bei der jedem Ort schriftlich zugeschickten Antwort. **p.** Lucern macht Anzug, daß seine Klöster und Pfründen große Kosten mit dem Bezug der in andern Orten besitzenden Zinsen haben, und bittet um Zusprechung einer Entschädigung. Heimzubringen. **q.** (S. u. Baden). **r.** Auf eine Reclamation des Landammanns Neding wird einstimmig beschlossen, daß jedes Ort für Fenster und Wappen in das neue Rathhaus zu Schwyz beförderlich 6 Kronen hinsenden solle. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Uri macht die Anzeige, daß der Bischof von Como gestorben und zu besorgen sei, es möchte der Vicar zu Como, mit dem die Eidgenossen nach frühern Vorgängen nichts mehr zu thun haben wollen, als Bischof erwählt werden, und daß Einer von Lanis, der ein Bisthum im Genueser Gebiet habe, letzteres gegen das zu Como aufgeben möchte. Uri erhält daher den Auftrag, hierüber an den Papst zu schreiben. **u.** (S. u. Freiamter). **v.** (S. u. Baden). **w.** Die geistlichen Rätthe des Bischofs zu Constanz und Brixen bitten um die Bewilligung, die Priester in den katholischen Orten visitiren zu dürfen, was sehr nöthig sei. Die Gesandten der katholischen Orte nehmen das in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Landvogtei Rheintal.

Graffschaft Baden.

Landvogtei Freiamter.

Landvogtei Lanis.

s. Art. 661. Locales.

k. Art. 74. Ewiger Verspruch.

m. Art. 5. Beamte.

q. „ 39. Judicatur u. Competenzanst.

u. Art. 64. Marchen zc.

h. Art. 278. Zollsachen.

v. Art. 107. Kirchliches u. Glaubenssachen.

278.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Kapperswyl. 1595, 17. April (7. April alt. Kal.).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister. Schwyz. Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann.

a. Adrian Ziegler von Zürich klagt in seinem und seiner Principalen Namen, daß man ihn nicht nach altem Brauche mit seinen Kaufmannswaaren über Land fahren und dieselben nach Gutfinden an diesen oder jenen Ort zu fertigen verdingen lasse, sondern ihn zum großen Schaden aufhalte, auch wollen die Unterthanen von Schwyz und Glarus ihn nöthigen, sämtliche Waaren an den Gränzen auf- und abzuladen und zu verzollen; durch dieses Auf- und Abladen werden nicht allein die Waaren übel zugerichtet, sondern auch die Kosten vermehrt, außerdem daß er Veruntreuungen zu besorgen habe. Er bittet dringend, es bei den alten Bräuchen und dem letzter Jahre von den XIII Orten gefaßten Beschlusse verbleiben zu lassen; dagegen werde er auch fernerhin Zoll und Geleit entrichten und sich bezüglich der Fuhre so verhalten, daß sich Niemand zu beschweren habe; sollte ihm wider Erwarten nicht entsprochen werden, so müßte er mit seiner Waare einen andern Weg suchen. Auch Bürgermeister Bavier von Chur klagt als Abgeordneter von Bünden über Erhöhung des Zolls und Weggelds und bittet um Abschaffung dieser Mißbräuche und um Weisung an die Unterthanen, der Expedition von Früchten und Gütern keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen. Bei der Berathung hierüber legt Glarus seine Verordnung vom 16. Februar vor und begehrt dabei zu verbleiben, da seine Landleute durch diese Fuhren an ihren Gütern nicht wenig Schaden leiden und besagte Verordnung zudem den Kaufleuten mehr zum Nutzen als Schaden sei. Dem entgegen wird Folgendes vorgeschlagen: Wenn der Zürichsee gefroren ist, sollen die Schiffmeister die Waaren und das Getreide so weit führen, als der See offen ist und sie mit Sicherheit zu landen sich getrauen; in welcher Obrigkeit Gebiet die Schiffe ausgeladen werden, sollen derselben Unterthanen vor allen Andern zu laden den Vorzug haben, sodann die zunächst Wohnenden und nachher die, welche die Güter von Wesen dorthin geführt haben, jedoch der Referordnung unnuachtheilig und mit der Erläuterung, daß das, was dort aufgeladen worden, bis nach Wesen nicht mehr abgeladen, sondern um einen angemessenen Lohn und unaufgehalten geführt werden soll; umgekehrt soll bei dem von Wallenstadt nach Wesen geführten Kaufmannsgut dieselbe Ordnung beobachtet werden. Und damit die Kaufleute und die Schiffleute, welche auf die Fuhre warten müssen, nicht veräuimt und in Unkosten gebracht werden, sollen weder beim Aufwärts- noch beim Abwärtsfahren die Güter abgeladen oder in den Häusern oder Städeln stehen gelassen werden und es kann Jeder die Straße frei gebrauchen. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen.

b. Bürgermeister Bavier klagt im Namen seiner Herren und Obern, daß den Kaufleuten von dem durch die Landvogtei Sargans geführten Getreide jetzt von jeder Vodi 5 Schillinge, statt früher 2 Lucerner Schillinge, als Weggeld abgefordert werde, und bittet um Abschaffung dieser beschwerlichen Steigerung, ansonst die Bündner genöthigt wären, Gegenrecht zu üben. Antwort: Da die Straßen im Sarganserland letzter Jahre durch ungestüme Witterung übel zugerichtet worden seien, habe man mit der Herstellung viele Unkosten gehabt und daher zu einigem Ersatz das Weggeld etwas erhöht; man nehme übrigens die Beschwerde ad referendum und erwarte Entsprechung.

c. Ferner klagt er, daß man den Schiffmeistern der drei Orte, ungeachtet sie letzten

Winter mit ihren Schiffen nicht bis zu den gewöhnlichen Landungsplätzen haben fahren können, die Waaren so habe ver-
löshen müssen, als ob sie dieselben bis an's Ende geführt hätten, und bittet anzuordnen, daß solches nicht mehr ge-
schehe, auch daß die Schiffe nicht überladen werden und daß jeweilen der Schiffmeister, der Wochner ist, am
Dienstag zu Wallenstadt erscheine, damit die Kaufleute mit ihm abrechnen und das Nöthige besprechen können.
Da man dieses Begehren nicht unbillig findet und es zum Theil schon in der Schiffmeisterordnung enthalten
ist, so nimmt es jeder Gesandte in den Abschied, damit den Schiffmeistern die entsprechenden Weisungen ertheilt
werden. **d.** Da über die Refer geklagt wird, daß sie bei der Ordnung von 1584 nicht bleiben, sondern
wöchentlich mit ihren Rossen drei „Feert“ thun und einige von Zürich und Schwyz erlangte Vergünstigungen
zu weit ausdehnen, wird erläutert, daß die Refer in Betracht der Umstände sich wöchentlich mit einer Fahrt
begnügen und bei der alten Ordnung verbleiben sollen. Zu etwelcher Vergütung jedoch ihrer schweren Arbeit
und ihrer steten Bereitschaft bei Tag und Nacht sollen ihnen die drei Schiffmeister von jedem der drei
Züge 2 Kronen, somit 6 Kronen jährlich als Verehrung und Trinkgeld geben. **e.** Betreffend das Begehren
von Burgermeister Bavier wegen einer Suß zu Tuggen läßt man es bei der Schiffordnung verbleiben, in
welcher unter Anderm steht: Und wenn der Bündner Kaufleute und Kornführer sich mit denen zu Tuggen oder
den Schiffmeistern vergleichen können, daß sie ihnen zur Aufbewahrung ihrer Früchte dort eine Suß machen
lassen, soll es ihnen von den drei Orten unbehindert zugelassen sein. **f.** Adrian Ziegler sammt dem Schiff-
meister von Zürich legen einen Abschied zu Baden vom 11. Juli 1590 auf, der unter Anderm besagt, daß es
gänzlich bei den alten Bräuchen, Freiheiten, Briefen und Siegeln verbleiben solle, demnach hinsfür an den vier
hochzeitlichen Festtagen kein Kaufmann seine Güter durchführen lassen dürfe, sondern mit denselben den ganzen
Tag still liegen müsse bis zum folgenden Tag, und daß sie an Sonntagen und gebannten Feiertagen mit ihren
Gütern bis Nachmittag still liegen sollen, und begehren Bescheid, wie sie sich in dieser Hinsicht auf Schwyzer
und Glarner Gebiet verhalten sollen. Antwort: Sie sollen sich an die darüber in beiden Orten erlassenen
Verordnungen halten, und weil mehr Schwyzer als Glarner Gebiet hier in Betracht fällt, nach den Feiertagen
des neuen Kalenders sich richten und im Sarganserland ebenfalls darauf sehen. **g.** Jeder Gesandte soll seines
Orts Schiffmeistern anbefehlen, ihre Knechte zu ermahnen, von dem Anbohren der Malvasier- und anderer
Fässchen, worüber die Bündner und Adrian Ziegler sich beklagen, abzustehen und Jedem das Seine „unge-
schendt“ zu lassen. **h.** Ammann Hegner sammt dem Weibel von Lachen bringen vor, daß die von Lachen mit
Verbesserung der Straßen nicht allein große Kosten erleiden, sondern daß ihnen auch ihre Güter durch die
Waarenfuhrn übel beschädiget werden, weshwegen sie zu etwelcher Entschädigung um Bewilligung eines Weg-
geldes bitten. Das Gesuch wird in den Abschied genommen.

279.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1595, 19. April (Mittwochen vor Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 265.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Albrecht Se-
gesser, Ritter; Jost Holdermeyer, Seelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Kath's. Uri.
Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden.

Kaspar Jöri, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Mitter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Konrad Ruffbauer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Raze, des Raths.

a u. b. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Graf Hieronymus von Porzia, päpstlicher Legat in Deutschland, überbringt als Creditiv ein päpstliches Breve vom 4. März, erinnert unter Mittheilung des apostolischen Segens an die Drangsale der Christenheit und ermahnt, beim Eifer für Erhaltung des katholischen Glaubens und für Beschirmung der Gotteshäuser und des geistlichen Standes zu verharren und den Prälaten den nöthigen Schutz zu verleihen, damit sie ihre Untergebenen im Gehorsam erhalten und die begonnene Reformation zur Abschaffung der Mißbräuche ausführen können; sie sollen sich übrigens des väterlichen Trostes und der herzlichen Wohlmeinung des Papstes für versichert halten; dabei bietet auch er seine bereitwilligen Dienste an. Wird ihm verdankt; zugleich wird ihm anempfohlen, die Angelegenheit wegen der Ansprachen der Hauptleute beim Papst zu befürworten. **e.** Auf eine Beschwerde des Klosters Einsiedeln wegen eines Wuhrs in der Pimmat, das die Gemeinde Schlieren zum Schaden des Klosters Fahr erstellt habe, wird an den Landvogt von Baden geschrieben, er soll für pünktliche Aufrechthaltung des Vertrages sorgen. Auch Zürich wird ersucht, keine Verhinderung mehr zu gestatten. **f.** Uri und Zug werden ersucht, ihre Anstände über Berechtigung eines Kaufs den vier andern Orten zur gütlichen Beilegung zu übergeben. (Der Handel betraf den Proceß des Fähnrich Germann Stocker über den Ankauf). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** (S. u. Freiamter). **i.** Über alle unerledigten Geschäfte des letzten Abschiedes von Baden, namentlich betreffend den Straßenräuber Stäubli von Rordorf und den dieffenhofen'schen Handel, sollen die Gesandten mit Instructionen versehen werden. **k.** Der päpstliche Nuntius recommandirt das Gotteshaus St. Gallen den beiden Orten Lucern und Schwyz und bittet, dem Abt bei seiner Verwaltung und Reformation den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Wird in den Abschied genommen. (Über dieselbe Sache hatte Papst Clemens VIII. am 18. März ein Breve an Lucern erlassen). **l.** (S. u. Baden). **m.** Da im eidgenössischen Collegium in Mayland abermals Anstände sich erhoben haben, so wird beiden Obersten von Lucern und Uri, welche nächstens nach Mayland abreisen werden, aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten, damit man die nöthigen Schritte beim Papst und dem Cardinal Borromäus thun könne sowohl wegen der sieben emsischen Plätze als der angemutheten Bürgerschaft. **n.** Der Kaiser gelangt mit Zuschrift vom 1. April abermals an die VII katholischen Orte nebst Appenzell mit dem Begehren um Hilfe gegen die Türken; wenn die Eidgenossen die gewünschte Mannschaft nicht stellen wollen, so möchten sie doch wenigstens mit Geld, Pulver und anderer Munition behülflich sein, was er namentlich von den katholischen Orten erwarte. Da nun Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und die Stadt St. Gallen sich zur unentgeltlichen Lieferung von je 15 Centner Pulver entschlossen haben, so wird dieses von den vier andern Orten in den Abschied genommen, um so bald als möglich ihren Entschluß nach Lucern zu melden; auch an Solothurn und Appenzell wird davon Mittheilung gemacht. **o.** Auf das Begehren der Stadt Mühlhausen, sie wiederum in den Bund aufzunehmen, hat man nach langem Bedenken für das Beste gehalten, derselben, wenn sie ihr Begehren erneuern sollte, zu antworten: Wenn sie in dem Wesen sein werde, wie sie zur Zeit war, da man sie in den Bund aufgenommen, und sie dann etwas vorzubringen habe, so werde man darüber berathen, was man ihr antworten wolle. Jedes Ort soll seinen Gesandten stets in die Instruction stellen, daß man keinen andern Bescheid geben und die Angelegenheit auch nicht mehr in den Abschied nehmen

werde. Da man durchaus einstimmig handeln will, hat man auch an Solothurn und Appenzell davon Mittheilung gemacht. **p.** Da die von gemeinen XIII Orten bezeichnete Gesandtschaft von Bern und Freiburg, um den Krieg von der Grafschaft Burgund abzuwenden, bereits in die fünfte Woche zu unermesslichem Schaden und Unglück der Burgunder wegen eines unbedeutenden Punkts in der Instruction die Abreise verzögert hat, so sollen die Gesandten auf die nächste Tagssatzung instruiert werden, einen Beschluß zu fassen, damit in Zukunft keine solche Verwirrung mehr erwache und kein Ort mehr sich erlaube, in einer beschlossenen und zudem dringlichen Sache einen Verzug zu veranlassen; ferner, daß in Fällen, wo die katholischen Orte ihre Stimmen Nichtkatholischen geben, sie dieselben zusammen abgeben, damit es nicht den Anschein habe, als seien sie getheilter Meinung; weiter, daß wichtige Schreiben und Instructionen an Fürsten und vornehme Orte vor der Abreise der Gesandten abgehört werden; endlich, daß in Abschieden und Missiven, in welchen die katholischen Orte begriffen sind, jene, welche nicht ihre Bundesgenossen sind, nicht mit und neben ihnen genannt, sondern unterschieden werden, und daß in Zukunft, wenn die zugewandten Orte auf eine Tagssatzung geladen werden, den Mülhausem der Weisiz nicht neben den Gesandten der katholischen Orte gestattet werde, indem diese mit ihnen nicht mehr im Bunde sind. **q.** Auf nächste Tagssatzung zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht geben, Fenster und Wappen in das Kloster Rathhausen bei Lucern, Seedorf in Uri und in das Rathhaus zu Schwyz zu bewilligen. **r.** (S. u. Lauis). **s.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **t.** Uri soll den „argwönigen zu Carwyda“ sich gefangen zuführen lassen und den fünf andern Orten das Resultat der Untersuchung mittheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|--|---|
| e. Art. 496. Stifte und Klöster. | |
| f. Art. 138. Gotteshäuser. | |
| h. Art. 65. Marchen zc. | |
| n. Art. 107. Rechts- und Gerichtssachen. | m. Art. 221. Religionsangelegenheiten. |
| b. „ 154. Salzbezug. | |
| r. Art. 160. Justizsachen. | |
| z. Art. 389. Rechts- und Gerichtssachen zc. | |

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Freiamter.
Vier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Lauis.
Landvogtei Maintbal.

280.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1595, 26. April.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schiltler, Landammann, Vogt Josef Känel, Siebner, Hauptmann Josef Grüninger, alle drei des Rathes:

Sie sollen 1. den Gesandten der beiden andern Orte freundlichen Gruß, eidgenössische Liebe und Wohlmeinung von Schwyz vermelden; 2. sie ermahnen, vom Practiciren abzulassen und am Beschluß gemeiner Eidgenossen festzuhalten; 3. Uri um Verminderung des Gerichtsgeldes ersuchen; 4. über das Maß der Brenten zu Vellenz sich unterreden; 5. ein gleichförmiges Verfahren „von pfandschekens wegen und wan an einem zu verlieren were“, in allen drei Orten anstreben; ebenso wegen des Erbrechts und wie man testamentiren möge, namentlich daß Uri sich gegenüber den beiden andern Orten verhalte, wie sie gegen es und gegen Andere „vslendische“ sich verhalten; 6. berathschlagen helfen, wenn der freien Käufe wegen Anzug geschieht; 7. dem Begehren Uri's, die Appellationen zu Vellenz besiegeln zu können, sollen sie nachgeben, jedoch

soll das Siegelgeld zur Hälfte dem Gesandten von Uri, die andere Hälfte den Gesandten von Schwyz und Unterwalden mit einander gehören.

(Daß die Conferenz stattgehabt, ergibt sich aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 28. April 1595, Fol. 104).

281.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1595, 21. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Landvogt Peter Jauch; Landvogt Werner Käs, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Andreas Ruffi, Ritter, alt-Landammann.

a. Nidwalden hat diese Conferenz ausgeschrieben, um sich zu besprechen, ob nicht die drei Orte wieder, wie ihre Altvordern gethan, mit einander münzen wollen. Da aber die Gesandten von Schwyz nur ermächtigt sind, anzuhören, was darüber vorgebracht werde, so wird ihnen die Sache in den Abschied gegeben mit dem Auftrag, ihre Herren und Obern nochmals zu bitten und zu ermahnen, von den beiden Orten sich nicht zu sündern, sondern mit ihnen zu stimmen aus triftigen Gründen und besonders „wie dan andere Orth vnd Stett villichter wol liden möchten, das durch die 3 orth solchs von ihrs nutz wegen vermiten blibe“. Die Sache wird bis nach Beendigung der badischen Fahrrechnung eingestellt. **b u. c.** (S. u. Bellenz). **d.** In Betreff der schon wiederholt angeregten Vereinbarung über das Erbrecht sollen die Gesandten auf künftigen Märtischen Tag jedes Ortes Brauch und Recht mitbringen. **e.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.) **f.** (S. u. Bellenz zc.). **g.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

e. Art. 108. Rechts- und Gerichtssachen.

Vogtei Bellenz zc.

b, c, f. Art. 52—54.

Schirmvogtei Engelberg.

g. Art. 124.

282.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Louis. 1595, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 29.

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler. Bern. Abraham Stürler. Lucern. Beat Jakob Feer. Uri. Balthasar Gisler. Schwyz. Wolfgang von Uri. Unterwalden. Johannes Würst (Würsch), Sefelmeister, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid. Glarus. Hans Glarner. Basel. Beat Hagenbach. Freiburg. Hans Python. Solothurn. Hans Jakob Stocker. Schaffhausen. David von Waldkirch. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

a. Art. 65. Rechts- und Gerichtssachen.

d. Art. 222. Kirchliches u. Glaubenssachen.

b. „ 23. Allg. Verwaltungssachen zc.

Land und Mendris.
Landvogtei Lanis.

f. Art. 9. Kammerrechnungen.
c. Art. 161. Justizsachen.
e. „ 162. Justizsachen.

g. Art. 250. Justizsachen.
h. „ 53. Allg. Verwaltungssachen.

283.

Jahresrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1595, 25. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG. 82. — Kantonsarchiv in Aarau, IX. 7. — Kantonsarchiv Basel.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyster, Bannerherr, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, des Raths; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Kregger, Ritter, Schultheiß; Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Döring, Landammann; Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a u. b. (S. u. Baden). **c.** Der französische Gefandte, Herr von Sillery, eröffnet, der König bedaure die den eidgenössischen Gefandten widerfahrne Schmach sehr und werde die Thäter strenge bestrafen; er führe gegenwärtigen Krieg nicht um Ehre oder Gut zu erwerben, sondern um das Seinige zu erhalten; er wisse zwar wohl, wie seine Feinde ihn verleumben, aber der Erfolg zeige, daß dieses der göttlichen Gerechtigkeit mißfällig sei. Der König habe ihn zu sich berufen, um Bericht und Rechnung über seine Verrichtungen in der Eidgenossenschaft abzulegen, damit dann alle möglichen Vorkehrungen zu ihrem Wohlgefallen können getroffen werden; beschwören müsse er nun Urlaub nehmen, danke für die ihm erwiesene Ehre und Freundschaft und bedaure nur, daß seine Gesandtschaft in eine so betrübte Zeit gefallen sei, in der er den Eidgenossen nicht nach Wunsch habe dienen können; er hoffe aber um so mehr von der Zukunft. Darauf eröffnen die Gefandten der Graffschaft Burgund, Ritter Niklaus von Wattenwyl, Gilbert von Zeusne (auch „Jensur“) und Vincenz Benoit: Der Gubernator, Graf von Champlite, das Parlament und der Connetable von Castilien danken für die von den Eidgenossen der Graffschaft bisher erwiesene Zuneigung und für ihre Sorge zu Erhaltung der Neutralität, theils durch Abordnung von Gesandtschaften, theils durch Briefe; sie bedauern daher ebenfalls das, was den eidgenössischen Gefandten in Frankreich gegen alles Völkerrecht durch deren Verhaftung begegnet sei, weshalb sich auch die Graffschaft für deren vollkommene Entschädigung verwendet habe; da nun gemäß des im Februar erlassenen Abschiedes die Zusicherung gegeben worden, daß, wenn die Gefandten die Einstellung der Feindseligkeiten nicht auswirken könnten, man dann auf andere Mittel bedacht sein werde, so bitten sie nun, ohne weitem Verzug Anordnungen zu treffen, daß ihre alten Bundesgenossen nicht also unwürdig behandelt werden, indem die Graffschaft nicht ohne offenbaren Schaden den Krieg auf die Länge zu führen vermöge, und daß die an Bern und Lucern ertheilte Vollmacht erneuert werde. Hierauf erstatten Oberst von Bonstetten von Bern und Schultheiß Meyer von Freiburg Bericht über ihre Mission zu Beilegung des Krieges zwischen

Frankreich und der Graffschaft Burgund und erzählen, wie sie von der liguischen Partei geplündert, übel tractirt und gefangen genommen worden seien und was der König dann bei ihrem Zusammentreffen mit ihm in Troyes am 31. Mai ihnen für einen Bescheid gegeben habe, nämlich, daß er wegen der bewaffneten Unterstützung der Graffschaft Burgund und Begünstigung des Herzogs du Maine durch den König von Spanien endlich genöthigt worden sei, die Waffen gegen die Graffschaft zu ergreifen, welche die Neutralität selber gebrochen habe, daß er aber jederzeit bereit sei, der Bitte der Eidgenossen zu willfahren, damit das Herzogthum und die Graffschaft von den Kriegsunruhen erlöst werden, wenn der König von Spanien und seine Anhänger sich zu gleicher Billigkeit verstehen; er erwarte, die Eidgenossen werden, wenn der König von Spanien die Feindseligkeiten in Burgund nicht einstellen wolle, dann mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln ihm Beistand leisten, um den Krieg zu beendigen. Nach Anhörung aller dieser Vorträge werden sechs Gesandte bezeichnet, welche den französischen Ambassador und die burgundischen Gesandten darum angehen sollen, die Sache den Eidgenossen zur Vermittlung zu übergeben. Der erstere anerkennt der Eidgenossen Wohlmeinen, erklärt aber, der König werde von der den beiden eidgenössischen Gesandten gegebenen Antwort nicht abgehen; übrigens sichert er seine möglichste Mitwirkung zu und wünscht die Antwort der burgundischen Gesandten zu vernehmen. Letztere stimmen dazu, daß die Eidgenossen um einen Waffenstillstand durch eigene Gesandte anhalten, wünschen, daß der König von Frankreich alle eroberten Plätze und Schlösser räume, indem sie dann dasselbe thun werden, begehren, die Eidgenossen möchten auswirken, daß die Neutralität wiederum erneuert werde und daß Frankreich eine Versicherung des Friedens gebe, und ersuchen die Eidgenossen, zu Beschirmung der Graffschaft dem König von Spanien einen Aufbruch von 9,000 bis 10,000 Mann zu bewilligen, dann werde der Friede sicher nicht mehr gebrochen werden. Nach Anhörung dieser Antworten und einer Erwiderung des französischen Gesandten, der eine Erneuerung des Neutralitätsvertrags für unnöthig hält, werden die beiden frühern Gesandten und auf deren Gesuch noch vier andere bezeichnet, welche am 30. Juli von Neuenburg abreisen und sich in beide feindliche Lager verfügen sollen. Dem König von Frankreich und dem Connetable wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Ersuchen, bis zur Ankunft dieser Gesandten sich aller Feindseligkeiten zu enthalten; das Gesuch der burgundischen Gesandten um einen Aufbruch wird in den Abschied genommen; bis zur Rückkehr der Gesandten soll kein Ort weder Frankreich noch Spanien Hülfe versprechen, indem sonst die Gesandten nichts ausrichten könnten. **d.** Die Gesandten der Freigravität eröffnen in einem fernern Vortrage, daß laut einer vom Subernator eingelangten Nachricht die beiden Obersten Gallati und Grisbach mit ihren Regimentern in die Graffschaft eingefallen seien und die dem Subernator gehörende Stadt Champlite, entgegen allen Zusicherungen, belagern; sie bitten daher, die beiden Obersten abzumahnem oder denselben anzubefehlen, den Dienst zu quittiren, wenn der König von Frankreich auf seinem Vorhaben beharren sollte; sie dringen endlich darauf, daß die eidgenössischen Orte sich möglichst bald über das Aufbruchbegehren entscheiden und die Wahl der betreffenden Gesandten nicht verschieben. Daher wird an den König von Frankreich und an die beiden Obersten Gallati und von Grisbach ernstlich geschrieben, keine Feindseligkeiten in Burgund, namentlich gegen die Stadt Champlite, vorzunehmen, sondern Alles bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten einzustellen, welche einen Frieden zu vermitteln suchen werden.* **e.** Der spanische Ambassador, Alfonso de Casale hält folgenden Vor-

*) Lucern bewilligt einen Gesandten, aber mit der besondern Instruction, er dürfe sich in nichts einlassen, als was die beiden Häuser Burgund betrifft, dürfe nicht zugeben, daß dem König von Navarra der Titel „aller Christlichster“ gegeben werde, weil derselbe noch im Bann und vom Papsst nicht absolvirt ist.

trag: Der König wüñsche mit den Eidgenossen in guter Freundschaft wie bisher zu verharren, wie sie es denn auch thatsächlich erfahren sollen, besonders aber danke der König dafür, daß sie mit allem Ernst die Beschirmung der Freigrasschaft zu Handen nehmen wollen, damit diese zu ihrem vorigen Frieden gelange, mit der Bitte, derselben beizustehen, damit sowohl der gegenwärtige Beschluß in's Werk gesetzt, als auch, damit sie für die Zukunft sicher gestellt werde. Er, der Gesandte, versichere übrigens des Königs wohlwollende Gesinnung und bitte, ihm die Antwort von Bern und Lucern auf das Gesuch der Gesandten von Burgund so bald als möglich mitzutheilen, damit, wenn die Neutralität von den Feinden sollte gebrochen werden, ein Aufbruch in des Königs Kosten bewilligt werde. Ferner bringt er vor: Der Senat zu Mayland wüñsche eine Antwort in Betreff der auf letzter Tagssazung vorgeschlagenen Verständigung über Verfolgung der Banditen auf beidseitigem Gebiet. In letzterer Sache werden nun auf Zustimmung hin des „Herzogs“ von Mayland folgende Artikel aufgestellt: 1. Die bisherige Übereinkunft über das Verfolgen von Banditen von einem Gebiet auf das andere soll in Kraft verbleiben. 2. Wenn entfremdetes Gut, das einem Bewohner des Herzogthums Mayland gehört, in den eidgenössischen ennetbirgischen Herrschaften angetroffen wird und der Eigentümer sich als solcher gehörig ausweist, so soll es ihm gegen Entrichtung der ergangenen Kosten ohne weiteres zurückgestellt werden; in gleichen Fällen soll Gegenrecht gehalten werden. 3. Jeder Übelthäter soll stets nach den Rechten der Obrigkeit, wo er gefangen liegt, bestraft werden, ohne Rücksicht darauf, was bezüglich seiner That bei seiner Obrigkeit für ein Recht gilt. 4. Der Nachlaß eines Hingerichteten, wenn er nicht gestohlenes Gut ist, soll der Obrigkeit verfallen sein, von der er mit Urtheil und Recht gerichtet worden ist, jedoch sollen seine Gläubiger zuvor bezahlt werden; was aber eine solche Person an einem andern Ort hinterläßt, soll der Obrigkeit, wo es liegt, verfallen sein. Wenn der Subernator zu Mayland diese Artikel genehm hält, mag er es an Zürich berichten, damit dieses die andern Orte davon in Kenntniß seze. ¶ Die Gesandten der Stadt Mülhhausen stellen an jene der VII katholischen Orte und Appenzell abermals die dringende Bitte, sie wiederum in den alten Bund aufzunehmen und das Vergangene zu vergessen, zumal auf letzter Tagleistung in der Fasten die IV protestirenden Städte sammt deren Zugewandten dasselbe Gesuch auch schon unterstützt haben. Antwort: Sobald sie in dem Wesen seien, in welchem ihre Väter zur Zeit ihrer Aufnahme in den Bund waren, und wenn sie dann ihr Anliegen vorbringen, so werde man ihnen antworten, wolle ihnen jedoch hiemit keinen Anlaß dazu gegeben haben. Die Gesandten der IV Städte und von Glarus haben diesen Abschlag nicht erwartet und erneuern die Bitte, Mülhhausen wieder in den Bund aufzunehmen und dieses Gesuch, ihnen zu lieb, nochmals in den Abschied zu nehmen und dabei wohl zu bedenken, wie Mülhhausen mit Korn, Wein und Geschüz gut versehen sei. Die Gesandten der VII katholischen Orte und von Appenzell erwidern, man wisse allgemein, aus welchen Gründen man denen von Mülhhausen die Bünde zurückgegeben habe. Sie müssen begehren, daß Mülhhausen auf keine Tagssazung mehr eingeladen werde, denn sie werden nicht mehr hei und neben Gesandten von Mülhhausen sitzen. Die Gesandten von Zürich hätten gern gesehen, daß Alles dieses vermieden worden wäre und wollen, weil sie von dieser Sache nichts gewußt haben, dieselbe in den Abschied nehmen. ¶ Zürich stellt die Anfrage an Schwyz, ob es nun beschloffen habe, über die Übereinkunft mit Glarus wegen Windegg und Gaster Briefe aufzurichten zu lassen. Schwyz erwidert, wenn Glarus sich nicht ferner weigere, daß ein streitiger unbedeutender Punkt in den Vertrag aufgenommen werde, müsse es die Sache nicht vor die Landsgemeinde bringen. Glarus hat erwartet, Schwyz werde nichts mehr gegen die Aufrichtung der Briefe einwenden; vielleicht habe Landammann Tschudi persönlich geäußert, es werde wahrscheinlich kein Anhänger der neuen Religion

mehr als Vogt nach Gaster gesetzt werden; von daher rühre der Anstand; es bitte aber, man möchte Schwyz dazu bewegen, die Sache zu erledigen. Schwyz wird daher ersucht, „das Püntkli“ fallen zu lassen. **h.** Bern meldet, es habe vor einiger Zeit eine Jagd auf die Landstreicher und starken Gengler veranstaltet; Lucern habe sich darüber beklagt, indem diese Leute auf sein Gebiet getrieben worden seien; es wäre daher gut, wenn bei solchen Betteljagden ein Ort das andere in Kenntniß setzen würde, um die gehörigen Vorkehrungen treffen zu können, und wenn alle Jahre an einem oder zwei bestimmten Tagen in allen Orten die Jagd veranstaltet würde, um dieses Gesindel aus dem Land zu vertreiben. Und da auch Anzug gemacht wird, daß viele Sonderfischen in's Land kommen und man zu besorgen habe, deren Krankheiten bei den Brunnen oder an andern Orten zu erben, weshwegen nöthig sei, daß jedes Ort die Seinen in den Häusern halte und die Fremden fortweise, so werden beide Geschäfte in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Baden). **k.** Auf das vom Kaiser auf letzter Tagssazung gestellte Gesuch um Hülfe gegen die Türken haben einige Orte, in Berücksichtigung, daß die in's Reich handelnden Kaufleute es entgelten müßten, wenn man gar nichts thun würde, beschlossen, etwas Pulver als Unterstützung zu senden, nämlich Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen jedes 25 Centner, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn jedes 20, Bischof und Landschaft Wallis 16, Stadt St. Gallen 15, Schwyz und Unterwalden jedes 12, Biel 10, Zug 9, Mülhausen 5, zusammen 259 Centner. Es wird nun erkannt, daß jedes Ort sein Quantum beförderlichst nach Schaffhausen zur Weiterbeförderung sende; zugleich soll jedes Ort Maßregeln treffen, daß der Salpeter nicht nach Mayland oder in's Reich ausgeführt werde, damit man nicht im Fall der Noth Mangel daran habe. **l.** Das Gesuch des Niklaus Fischer, Wirth zu Dietikon, um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Weil falsche Kreuzer von Genf, Wallis, Neuenburg und Chur im Umlauf sind und der gemeine Mann zu Stadt und Land dadurch in großen Schaden kommt, wird Zürich ersucht, dieselben zu probiren und auf nächster Tagssazung über das Resultat zu berichten. **p** u. **q.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **r.** Bern stellt das Gesuch, man möchte zur Berichtigung der immer noch streitigen Landmarchen gegen die Graffschaft Burgund den König von Spanien ersuchen, zwei, drei oder vier Zusäzer aus den Orten zu ernennen, da Bern dann auch seine Zusäzer bezeichnen werde; auf den Fall, daß die Zusäzer beider Parteien nach eingenommenem Augenschein in ihren Sprüchen zerfielen, möchte ein Obmann erwählt werden. In diesem Sinne wird an den König geschrieben. **s—u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Gemeine deutsche Vogt. überh.). **w.** (S. u. Freiamter). **x.** Der Secretär des Bischofs von Constanz eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte, es walte ein Streit zwischen dem Vogt zu Kaiserstuhl und der Stadt, auch haben sich Anstände erhoben über Einführung der katholischen Religion zu Arbon und Horn im Thurgau. Dagegen wird derselbe an die Visitation der Priester und an Sicherstellung der Schlösser der Vogteien des Bisthums erinnert. Auf nächste Tagssazung der V katholischen Orte soll der Bischof auch eingeladen werden, um über diese Gegenstände zu verhandeln. **y.** Die V katholischen Orte sollen ihren Bescheid nach Lucern schicken, ob sie zu einer Gesandtschaft oder zu einem Schreiben an den Connetable von Castilien, in Betreff der Anforderungen der Hauptleute im Piemont, stimmen. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Baden). **bb.** In Zukunft sollen wichtige Sachen vor der Abreise der Gesandten schriftlich eingegeben werden, damit jeder Gesandte an seine Obrigkeit berichten könne, was verhandelt worden. **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd** u. **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** Zum Beschluß wird der Gesandte von Basel darum angesprochen, daß er seinen Diener, der der französischen Sprache kundig und mit der Landesart in

Burgund bekannt sei, mit der Überbringung der Briefe an den König von Frankreich und den Connetable von Castilien beauftrage. Derselbe nimmt dieses zu seiner Entschuldigung in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Landgrafschaft Thurgau.

v. Art. 65. Rechnungssachen.	ee. Art. 29. Justizsachen.
z. Art. 302. Kirchliches u. Glaubenss.	
dd. " 28. Justizsachen.	
ee. Art. 75. Ewiger Verspruch.	
m. Art. 69. Zölle, Weggelder.	
a. Art. 6. Beamte.	t. Art. 35. Huldigung.
b. " 64. Justizsachen.	u. " 184. Locales.
i. " 34. Huldigung.	aa. " 83. Märkten.
s. " 94. Zuracher Markt.	
w. Art. 157. Locales.	
n. Art. 24. Allg. Verwaltungssachen.	g. Art. 213. Kriegssachen.
p. " 110. Rechts- und Gerichtssachen.	

Landvogtei Rheinthal.
Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.

Landvogtei Freiamter.
Bier ennetb. Vogt. überh.

ee aus dem Aargauer Exemplar, § 24. **ff** aus dem Basler Exemplar.

284.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1595, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 30.

Gefandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.
Luggarus und Mainthal.

e. Art. 155. Salzbezug.	
f. Art. 9. Kammerrechnungen.	
a. Art. 270. Zölle ic.	d. Art. 65. Rechnungssachen.
b. " 131. Justizsachen.	g. " 66. Rechnungssachen.
e. Art. 415. Wälderverkauf.	

Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

285.

Bericht der Gesandtschaft an den König von Frankreich und den Gubernator von Burgund.

1595, 27. Juli bis 4. October.

Kantonsarchiv Zug: Abschiedband 7. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Burgund, Neutralität.

Gefandte: Konrad Großmann, Burgermeister von Zürich; Beat Jakob von Bonstetten, des Großen Raths von Bern; Kaspar Pfyster, des Raths von Lucern; Johann Waser, Ritter, Landammann von Nidwalden; Johann Meyer, Schultheiß von Freiburg; Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß von Solothurn.

Diesem Bericht sind folgende Briefe vorangestellt: 1. Missiv Königs Heinrich von Frankreich an die XIII Orte (Auxonne, 18. Juli), als Antwort auf deren Zuschrift vom 8. Juli, worin er sich über die Feindseligkeiten des Königs von Spanien und die Verletzung der Neutralität durch Begünstigung der Feinde und Sperung der Pässe von Seite der Grafschaft Burgund beklagt; ferner darüber, daß die Benannten ihn nicht als

König anerkennen wollen; worin er auch die Gründe angibt, warum er den von den Eidgenossen befürworteten Waffenstillstand nicht annehmen könne, so lange die spanische Kriegsmacht auf seinem Gebiet sich befinde; worin er endlich sich beschwert, daß seine Feinde von einigen eidgenössischen Orten unterstützt worden, daß er dessen ungeachtet aber zur Eidgenossenschaft alle Freundschaft hege, weil die Mehrheit ihm stets treu geblieben sei. 2. Mißiv des Grafen von Champlyte, Gubernators der Grafschaft Burgund, und des Parlaments zu Dôle an die XIII Orte (Gray, 21. Juli): Ungeachtet der Zuschrift der Eidgenossen an den König von Frankreich sei dieser gestern mit seinem Heer in die Grafschaft eingedrungen, wobei sich sichern Berichten zufolge die Obersten Grijfach und Gallati mit ihren Regimentern theilhaftig haben; dieses sei nun aber nicht der Erbeinung gemäß, und er mache ihnen diese Meldung, weil es ihre Reputation und ihren guten Namen berühre; denn gerade deshalb, daß sie bei Verträgen und Verkommnissen versprochene Treue und Glauben halten, seien die Eidgenossen in der ganzen Welt so berühmt geworden; er bitte, die Unterhandlungen für den Frieden ernstlich an die Hand zu nehmen und die Abreise ihrer Gesandten zu beschleunigen, damit der Krieg von der Grafschaft abgewendet werde.

Auf diese Schreiben sind die Gesandten laut Verabredung am 30. Juli in Neuenburg angekommen, hier von einem Abgesandten der Grafschaft empfangen und am folgenden Tage von ihm nach Pontarlier begleitet worden, wo sie drei Tage blieben, weil ihnen ein Geleitsbrief vom Condestable von Castilien (des Königs von Spanien Gubernator in Mayland, Befehlshaber der spanischen Armee) nicht zugekommen war, weshalb sie an diesen und an den König von Frankreich von hier aus Gesuche um sicheres Geleit erließen. In seiner Antwort (Lesny, 5. August) bedauert König Heinrich, daß er die Gesandten da, wo er jetzt sei, nicht wohl empfangen könne, hofft aber, in zwei Tagen Arbois einzunehmen; da er für ihre Sicherheit nicht bürgen könne, möchten sie in Pontarlier sich gedulden und dort seine weitem Bescheide erwarten. Dagegen verheißt ihnen der Condestable (Gray, 8. August) sicheres Geleit durch sein Heer und dortige Landschaft und übersendet ihnen „ein gformierte Paßporten.“ — Gubernator und Parlament zu Dôle erließen an die Gesandten ein Schreiben (Dôle, 5. August) folgenden Inhalts: Sie freuen sich über deren Ankunft und wünschen, ihnen persönlich die nöthigen Aufschlüsse über die Lage der Dinge und über die von Herrn de Urline im französischen Lager geführten Negotiationen mitzutheilen; das ausgestreute Gerücht, als habe die Grafschaft bei 100,000 Kronen für diesen Krieg aufgewendet, sei ungegründet, aber es werde damit bezweckt, glaubhaft zu machen, als habe die Grafschaft die Neutralität gebrochen; es sei sehr nöthig, daß die eidgenössischen Gesandten einige Rätthe aus dem burgundischen Parlament bei sich hätten, welche mit den Geschäften und Sachen vollkommen vertraut seien, um auf Alles richtigen Bescheid geben und, wenn nöthig, die Beweise aufführen zu können, daß die Grafschaft vom Festhalten an der Neutralität niemals abgewichen sei, daß sie nie, weder öffentlich noch heimlich, Geld zum Kriege beigetragen habe, daß sie vielmehr Ursache hätte, Vergütung des Schadens zu begehren; die burgundische Regierung bitte, die Gesandten möchten Allem, was ihnen von den Widersächern hinterbracht würde, keinen Glauben schenken, bis auch ihre Abgeordneten in demselben Heerlager angekommen und dort angehört worden, und möchten für die Auswirkung der nöthigen Pässe für zwei oder drei burgundische Rätthe besorgt sein; wenn die eidgenössischen Gesandten erlangen, daß die Bauern die auf dem Felde stehenden Früchte einsammeln können, welche sonst durch das viele Kriegsvolk zu Grund gerichtet würden, so würde die Verpflichtung der Grafschaft noch vermehrt; sie habe Grund zu hoffen, daß der Befehlshaber der andern Armee verbieten werde, die Bauern in ihrer Arbeit zu hindern. In einer spätern Zuschrift (10. August) melden

Gubernator und Parlament, sie haben ihren Mitrath, Herrn von Wattenwyl, angewiesen, den Gesandten der Eidgenossen sich zur Verfügung zu stellen und ihnen thatsächlich zu beweisen, wie lieb und angenehm der Gesandten Mühe und Arbeit der burgundischen Regierung sei; daß dieser Auftrag Herrn von Wattenwyl nicht angekommen sei, lasse sich aus der gegenwärtigen Unsicherheit der Strafen erklären; die Regierung bitte dringend, die Gesandten möchten ihre vorhabende Negotiation sich angelegen sein lassen und so bald als möglich in's französische Lager sich verfügen und sich durch keine Ränke aufhalten lassen; Herr de Urtime habe weder einen Waffenstillstand auszubringen noch das Zurückziehen der beiden Obersten Gallati und Gribach zu erreichen vermocht, daher bitte sie, daß die Gesandten das zu erzielen trachten möchten, bevor es zu spät sei.

Inzwischen warteten die Gesandten auf des Königs von Frankreich Antwort und erließen, als diese nach Ablauf des Termins nicht eingegangen war, an ihn folgendes Schreiben (Pontarlier, 7. August): Sie haben aus der durch Hauptmann Spyrex heute überbrachten Antwort mit Freuden des Königs gnädige Gesinnung entnommen, wofür sie ganz dienstlich danken; sie bitten um gnädige Beförderung ihres Anliegens und seien auch erbötig, noch zwei bis drei Tage hier zu verbleiben und weitem Bescheid zu erwarten; er möchte aber inzwischen keine Feindseligkeiten gegen seine Gegenpartei beginnen, wo möglich ihre Ankunft erwarten, durch den Überbringer dieses, Hauptmann Spyrex, möglichst bald seine Entschliezung mittheilen und ihnen und ihren Begleitern ein sicheres Geleit zukommen lassen.

Am 10. August, als noch immer keine Antwort vom König eingetroffen war, erließen sie abermals ein Schreiben an ihn mit der Bitte um Gewährung des Geleits, oder aber, wenn er nicht gesonnen sei, sie anzuhören und den Krieg in der Grafschaft continuiren wolle, um Mittheilung seines gnädigen Willens, damit der verlängerte Verzug nicht zuletzt ihnen zur Last gelegt werde. Am gleichen Tage erließen sie, ebenfalls von Pontarlier aus, an die beiden Obersten Gallati und Gribach eine Zuschrift folgenden Inhalts: Gemeine Eidgenossen haben schon wiederholt von Zürich und Baden aus an den König von Frankreich und auch an sie, die Obersten der beiden eidgenössischen Regimenten, ernstlich geschrieben, der König möchte wegen der beschworenen Neutralität nichts Gewaltthätiges gegen die Freigrafschaft Burgund vornehmen; nun seien sie von ihren Obern abgeordnet worden, Mittel und Wege zu suchen, wie gemeiner Eidgenossenschaft und der Grafschaft der schwere Krieg ab dem Hals genommen werden könnte; inzwischen seien Klagen an sie gelangt, daß der König durch Einnahme von Schlössern und Städten, durch Raub und Verheerung mit aller Strenge fürfahre; da nun aber die bisherigen Schreiben an den König und an die Obersten unbeachtet geblieben seien, so stellen sie an die Obersten und Hauptleute das nachdrückliche Ansuchen und Begehren, bei Vermeidung ihrer Obrigkeiten Ungnade und Strafe, in diesem schweren Krieg gegen die Grafschaft mit ihren Regimentern sich nicht mehr gebrauchen zu lassen, da man nicht gesonnen sei, das, was die frommen Voreltern in wahren Treuen und mit aufrichtigem Herzen mit dem Hause Burgund ausgerichtet haben, verletzen zu lassen; dabei möchten die Obersten beim Könige anhalten, daß er ohne längern Verzug die gewünschten Pässe und sicheres Geleit ihnen, den Gesandten, zuschicke.

Da inzwischen der König mit seinem Heere gegen Salins vorgedrückt war, gelangten von Meyer, Schöffen und Rath dieser Stadt an die eidgenössischen Gesandten drei Schreiben, in deren erstem (8. August) sie um beförderliche Intercession und Vermittlung ersucht werden. Im zweiten (9. August) wird ihnen angezeigt, daß der König durch einen eidgenössischen Edelmann, den Hauptmann Spyrex von Basel, der Stadt Schonung anerbieten habe, wenn sie ihm unverzüglich 30,000 Kronen bezahle, daß sie aber bisher immer auf die Ver-

mittlung der eidgenössischen Gesandten gebaut habe und nun diese Mittheilung mache, damit diese mit allen Mitteln eilen, von der feindlichen Grausamkeit sie zu retten; wenn dieses nicht eiligst geschähe, so müßte sie zu ihrer Rettung zu den Waffen ihre Zuflucht nehmen; man möchte daher die Negotiationen beschleunigen. Im dritten Schreiben (10. August) verdankt die Stadt die Bemühungen der Gesandten zu Verhinderung des Vorrückens der feindlichen Macht, ferner die ihr zur Bestellung übersandten Briefe an die beiden Obersten und bittet, die Gesandten möchten sich beeilen, damit der Feind, der schon viele Plätze in der Nähe der Stadt besetzt habe, nicht weiter vordringe und ihr nicht ein ähnliches Schicksal, wie denen von Arbois, zustoße. Mit Zuschrift (aus dem Lager zu Montagney, vom 11. August) meldet endlich König Heinrich den Gesandten, daß er es sich gefallen lasse, wenn sie Abgeordnete der Stadt Dôle mitbringen, indem er wünsche, daß die Sache zu beiden Theilen mit gutem Rathschlag verhandelt würde; inzwischen möchten sie nach Salins sich begeben, wo selbst sie vernehmen werden, wo sie ihn treffen können; und weil die Sache wichtig und vonnöthen sei, daß die vornehmsten Anwälte der Krone dabei seien, so lasse er den Großkanzler sammt einigen andern Räten kommen; er hoffe, sie werden viel Nützliches schaffen, da es auch an ihm nicht fehlen werde.

Am 12. August reisten dann die Gesandten nach Salins, um dort auf fernern Bescheid zu warten. Hier erhalten sie vom König wiederum ein Schreiben (aus dem Lager zu Poligny, vom 13. August), worin er sie am folgenden Tag nach Poligny zu kommen bittet; er werde nach Vons-le-Saulnier reisen, von wo aus er ihnen das Weitere mittheilen wolle, und hoffe, daß die Gelegenheit sie zu sehen nicht mehr lange sich verzieren werde, auch hätte sie sich nicht so lange verzogen, wenn er sie nicht der Ungelegenheiten der Herbergen hätte entheben wollen; für ihre erzeigte Geduld werde er ihnen persönlich danken. Vor Empfang dieser Zuschrift hatten die Gesandten von Salins aus am 13. August an den König geschrieben, sie seien auf seinen Wunsch nach Salins gekommen, um hier seine weitem Anordnungen abzuwarten, und bitten, ihnen bei nächster Gelegenheit den Ort, den er für die Verhandlungen geeignet erachte, zu wissen zu thun, damit das Werk, dessentwegen sie abgeordnet worden, beginnen könne.

Nach Empfang des königlichen Schreibens vom 13. August verfügten sie sich am 15. August nach Poligny, von wo aus sie nochmals um Beförderung der Sache ersuchten und darauf eine Antwort (aus dem Lager zu Dombians, vom 17. August) erhielten, worin der König bedauert, sie noch nicht sehen zu können, und ihnen die Ankunft des obersten Hofmeisters, Herrn von Montglat, ankündigt, der ihnen die Ursachen näher auseinander setzen werde. Als Antwort darauf erließen dann die Gesandten ein Schreiben (Poligny, 17. August) des Inhalts an den König: Aus dem durch Herrn von Montglat überbrachten Schreiben entnehmen sie, daß sie noch einige Tage hier verharren sollen, allein sie müssen bitten, zu Anhörung ihres Vortrags am folgenden Tage ihnen Audienz zu geben, da sie von ihren Herren und Obern den ausdrücklichen Befehl haben, so bald möglich ihre Commission auszurichten, und weil die Bewohner dieser Lande mit Ungebuld sie dazu drängen; sollte er aber in der angegebenen Zeit sie anzuhören nicht Gelegenheit haben, so möchte er wenigstens seiner Armee befehlen, die Freigravasschaft nicht weiter zu beschädigen, da sie dann gerne bereit wären, auf seinen fernern Bescheid so lange zu warten, als ihm gefallen würde; in Betreff der Obersten wollen sie ihm selbst erläutern, daß sie dem Beschluß zu Baden keineswegs zuwider gehandelt haben. Während die Gesandten in Poligny warten mußten, erhielten sie von der Stadt Salins ein Dankschreiben für ihre Mühe und Arbeit, welches sie angemessen erwiderten. Ferner wurden zu ihnen drei Räte des burgundischen Parlaments abgeordnet (mit Creditiv aus Dôle, 14. August), um ihnen bei ihren Unterhandlungen an die Hand zu gehen.

Aus Poligny erließen sie am 18. August ein nochmaliges Gesuch an den König um beförderliche Audienz, worauf er ihnen am 19. August aus dem Lager zu Conliége antwortete, daß er wichtiger Geschäfte wegen nach Lyon reisen müsse, aber innerhalb sechs Tagen in Villefranche, in der Nähe von Lyon, eintreffen und die mit den schweizerischen Angelegenheiten vertrauten Herren von Belliévre und von Sillery dorthin mitbringen werde; die Gesandten möchten auch dorthin kommen, um mit den Unterhandlungen zu beginnen; inzwischen habe er sein Heer in diese Gegend beordert; daselbst werden sie auch seinen Vetter, den Connetable von Montmorancy, antreffen. Da die burgundischen Deputirten nicht Willens waren, ohne fernere Versicherung dorthin sich zu begeben, wurden ihnen vom Connetable auf Anhalten der Gesandten andere Pässe (mit Begleitschreiben aus Lons-le-Saulnier vom 20. August) zugesandt. Am 22. August traten die Gesandten ihre Reise nach Villefranche an, wo sie am 25. eintrafen und durch einen Abgesandten des Königs am folgenden Tage nach Lyon begleitet wurden.

Am 29. August endlich gelangten sie zur Audienz beim König, dem sie unter Überreichung ihres schriftlichen Vortrags Folgendes eröffnen: Nachdem die XIII Orte der Eidgenossenschaft zu ihrem innigen Bedauern vernommen, daß der König mit Heeresmacht in die Freigrasschaft einzufallen und dieselbe zu schädigen vor habe, dessen sie sich keineswegs versehen, weil dieses der Neutralität, dem ewigen Frieden und andern Verträgen, insbesondere der Erbeinung zwischen den Eidgenossen und beiden Häusern Osterreich und Burgund gänzlich entgegen sei, so habe die Eidgenossenschaft, da ein Krieg an ihren Gränzen und in den anstoßenden Ländern ihr zum höchsten Schaden gereiche, sie an ihn abgeordnet, um Mittel und Wege zu einem beständigen Frieden zu suchen. Sie bitten nun ihn, den Gott mit allen Tugenden hoch begabet habe und der als friedliebender Fürst und als Schirmer der Gerechtigkeit geachtet werde, ganz demüthig, Anordnungen zu treffen, daß dieser schwere Krieg von benannten Orten abgewendet und die alte Neutralität aufrecht erhalten werde, wozu sie aus schuldiger Pflicht gerne mithelfen wollen; einen gleichen Auftrag haben sie bei Ihrer Mayestät Gegenpartei auszurichten. Darauf antwortete der König: Er danke den Gesandten und ihren Obern für die Ausdrücke ihrer geneigten guten Gesinnung und bitte sie, gleicher Freundschaft und Wohlmeinung auch von seiner Seite sich zu versehen; er traue ihrer Billigkeit und Weisheit zu, daß sie den Ursprung all' dieser Kriege wohl einsehen werden, die durch die Practiken des Königs von Spanien zwischen seinen Unterthanen unbilliger Weise geführt worden, mit solcher Vermessenheit, daß sie den Namen und die Dignität, die ihm als König gebühre, nicht anerkennen wollen; er habe genugsam erfahren, wie sich die in der Grasschaft verhalten, wie sie seine Diener tractirt und seinen Feinden Gunst und Beistand geleistet haben, weshalb er gemäß Kriegsrechtes gegen sie so verfahren könnte, daß seine Feinde der von daher gezogenen Vortheile beraubt würden; aus gewohnter Güte und Milde jedoch habe er es gelitten und seinen Befehlshabern ausdrücklich befohlen, das Verbotniß der Neutralität zu halten, und dieses wäre auch geschehen, wenn nicht die Feinde stets mit ihren Practiken, die sie offen im Herzogthum getrieben, ihn gezwungen hätten, dasselbe in der Grasschaft zu thun und dem in seine Lande eingedrungenen feindlichen Heere nachzujagen; nun versehe er sich zu den Eidgenossen, seinen guten Freunden und Bundesgenossen, daß sie sich nicht zu etwas ihm Nachtheiligem werden gebrauchen lassen; es sei aber vonnöthen, daß man auf die List und Künste der Feinde wohl Acht gebe, welche ihre Güte mißbrauchen und von der rechten Intention sie abwendig machen möchten; vermöge ihrer Weisheit und angeborenen Gerechtigkeit werden sie wohl die Mittel, solchem zu begegnen, ausfindig machen; wenn man ihm diese vortrage, werde er den Gesandten, ihren Herren und Obern und Jedem zu verstehen geben, wie viel er

um ihrer Freundschaft und Bitte willen nicht nur in Haltung dieser Neutralität, sondern auch bei allen andern Anlässen zu thun Willens sei. — Hierauf haben die Gesandten folgende Artikel dem König vortragen lassen: Die Gubernatoren und Befehlshaber der Grafschaft sowie das Parlament zu Dôle sollen König Heinrich als König von Frankreich nennen und anerkennen, da die Neutralität zwischen beiden Majestäten aufgerichtet ist und ohne dieses weder angenommen noch bestätigt werden kann; der Neutralitätsvertrag soll wiederum ohne Änderung zwischen den darin begriffenen Provinzen und Städten gehalten werden und es sollen beiderseits alle feindlichen Handlungen aufhören; es sollen auch alle fremden Truppen die eingenommenen Plätze innerhalb fünfzehn Tagen räumen und ohne Plünderung und Schädigung abziehen; der Connetable von Castilien soll acht Tage nach dem Abzug (der Franzosen) aus der Grafschaft sein Kriegsvolk aus derselben ebenfalls abziehen lassen, mit Ausnahme jener, welche Einwohner derselben sind; ebenso soll alles im Herzogthum nicht wohnhafte Kriegsvolk aus demselben entfernt und keine Besatzungen darin gehalten werden, ausgenommen an den Orten, in welchen während der letzten französischen Unruhen solche gewesen sind; wenn einzelne Personen in diesen Provinzen, Kriegsteute oder andere Einwohner, der Neutralität nicht nachleben würden, sollen die Gubernatoren und Parlamente beider Provinzen die nöthigen Maßregeln gegen sie treffen und sie zum Schadenersatz anhalten, damit solche vereinzelte Vorfälle nicht als Vorwand, die Neutralität sei verletzt, dienen können; es soll auch in allen Städten dieser Provinzen durch Mandate verboten werden, im Herzogthum oder in der Grafschaft oder in andern im Verkommniß begriffenen Provinzen oder Orten etwas vorzunehmen, das der Neutralität nachtheilig sein könnte, bei Verlust Leibs und Guts; was endlich die „Gysel“, Gefangenen, auch andere „Ranzionen“ anbetrißt, möge der König außer dem bereits Empfangenen Alles gnädigst nachlassen.

Samstags den 9. September gab Herr von Sillery im Namen des Königs folgende Antwort: Der König lasse sich die ihm vorgelegten Artikel gefallen und bestätige sie also, daß die Neutralität in allen ihren Punkten und Artikeln wiederum aufgerichtet und wahr und fest gehalten werden solle; derselbe wolle übrigens den Eidgenossen zu entscheiden heimsetzen, ob sein Anmuthen bezüglich des Abzugs des Connetable von Castilien, wohin derselbe mit seiner Armee ziehen solle, billig oder unbillig sei; es sei damals von keinem Anstand die Rede gewesen, sondern nur vom Artikel betreffend die den vier Plätzen auferlegten Ranzionen, über welche bereits verfügt sei. Auf die Anfrage an Sillery, ob der König noch etwas an den Artikeln auszusetzen habe, und auf das Begehren um eine schriftliche Antwort sagt er letztere bereitwillig zu, auf welches hin die Gesandten noch an demselben Tage mit großer Freude an ihre Obern berichteten. Da er aber zwei Tage darauf eine ganz andere Meinung vorbrachte, daß nämlich, bevor der König sein Kriegsvolk aus der Grafschaft zurückziehen könne, die XIII Orte sich erläutern müssen, wohin der von Castilien mit seiner Armee ziehen solle, und, bis diese Erklärung eingegangen, auf einen Anstand deutete, was beides aber den gestellten Artikeln entgegen war und was die Burgunder nicht hätten annehmen können, indem ihnen die Heere beiderseits auf dem Hals geblieben wären, so ließen es die Gesandten bei der am Samstag erhaltenen Antwort verbleiben, wollten in einen weitem Anstand sich nicht einlassen und baten Herrn von Sillery um seine Verwendung, daß der König ihnen die am Samstag gegebene Antwort schriftlich nebst einem Passport und gnädigstem Urlaub überschicke; sollte ihnen wider Verhoffen nicht entsprochen werden und wolte man sie noch länger hinziehen, so könnten sie zur Sache weiter nichts mehr thun und würden auf künftigen Sonntag (17. September) ihre Heimreise antreten, um ihren Herren und Obern über Alles Bericht zu erstatten und Alles deren Gutdünken anheimzustellen; viel lieber aber möchten sie dessen überhoben bleiben und mit fröhlicher Botschaft heimkehren.

Nach weitläufigem Disputiren wurden endlich nachfolgende Artikel von beiden Theilen angenommen und beschloffen:

„Artikel, so vngangen vnd accordiert worden zwischen dem Herren Johan von Bivonnes, Marggraff zu Biani, Fryherr von Sant Guard, Ritter Christlicher Mayt. Ordens, geheimen Rhaat derselben, Houpman über fünfzig Ordonants reysige vnd Obersten Lütenant in Kaintogne, vnd dem Herren Nicolas Brulart, Herren von Sillery, Ihr Mayt. auch geheimen Rhat vnd Ambassadors in gemeiner loblicher Eidtgnoschaft vnd den dryen Bündten, vff Ir R. Mayt. sitten; Desglischen auch zwischent dem Herren Nicolas von Wattenwyl, Riter, Fryherren zu Berfois, Chateuillain, Coruiers, Brunens, Challosseule zc., Anatoille Galliot, Wilhelm du Molin, Doctor der rechten, ihr Mayt. Rhaat vnd des Parlaments zu Doll, Steffan Fauche, Herren von Domprel, Chastellain vnd Houpman vff dem vesten Huß Jour, Deputierte von wägen vnd Innamen des Herren Gubernators im Burgundt, Grauen von Champlite vnd des Parlaments von Doll, vff der anderen sytten; Dusch durch Vnderhandlung der Herren Conradt Großmans, Burgermeistern von Zürich, Batt Jacob von Bonstetten, Obristen vnd des Großen Rhats zu Bern, Casparen Pfyffers, des Rhaats zu Lucern, Johann Wafers, Ritter, Landt Aman vnd Panerherren zu Vnderwalden, Johan Meyer, Schultheissen von Fryburg vnd Laurenz Arregger, Ritter, Obristen vnd Schultheissen zu Solothurn, Deputirte von 13 Orten loblicher Eidtgnoschaft:

1. Der Tractat der Neütalitet, so im Merken des 80. Jars vffgerichtet, soll widerumb ernüweret vnd fürhin stuyff, siät vnd vffrichtig die übrige Zyt gehalten werden. Deswägen soll ihr Christ. Mt. dhein Kriegsvold, das in der Grauschafft Burgundt oder Landen vnd Stetten, in der Neütalitet begriffen, üzit fürnehmen oder einichen schaden zufüege, absenden. Gleichfalls soll ihr Cath. Mt. dhein Kriegsvold in Herzogthumb Burgundt vnd Lande in der Berkhomnuß der neütalitet vergriffen, führen obdt dornyn verschaffen.

2. In Bier wochen von hüt dato soll all frömbdt Kriegsvold die Ort vnd Plätz, in der Neütalitet begriffen, rumen vnd zubeiden theillen dieselbige Ort den Gubernatoren derselben ihren Deputierten bevelchshaberen übergeben vnd ynantworten, ohne einigen Vorbehalt oder entfrömbdung einiges, so ihren Mayesetten oder derselben Inwohneren vnd Landtlüten zugehörig. Es sollen auch in Monats frist die Ort weder besetzt noch die Zufez gemehret auch dhein vygentliche that fürgenommen vnd den Inwohneren der Orten vnd Landschafft einiger schaden zugesüegt werden, sonder es sollendt die Kriegslüt, so in gemelten Plätzen liggendt, sich fründtlich souil ihnen möglich halten vnd tragen, vßgenommen die von Lion le Saulnier, die sich dessen, so sy an gält oder verheißung empfangen, vernüegen sollen.

3. Dry tag nach dem die Ratification oder bestätigung vom Hr. Gubernatoren vnd Parlament zu Doll empfangen sollen durch Christ. Mt. verordneten Commissari gegenwürtige artikel publiciert werden vnd alle französische Kriegslüt, so sich veyt zumahl in der Graffschafft Burgundt enthaltendt, von dannen abwychen vnd die Plätz den Gubernatoren oder ihren anwältten ynantworten, vßgenommen Lion le Saulnier, Jonuelle, Jussay vnd Fouconiers, wölche wie da oben vermeldet in monats frist sollendt überlifferet werden.

4. Es sollend alle gfangne zu beiden theillen ohne einiche rancion, Za so sy zu vor überhommen, wider ledig sin vnd wider übergeben werden. Vnd über dy so des Herren von Marron, Meyer von Arbois, auch des Herren Marnigny von Lion le Saulnier halber fürgewendt vnd yntragen worden, als ob sy wider den vffgerichten tractat gefangen, wird Ihr Christ. Mytt. zwen man ordnen, die da erkennendt, ob die gemelten Herren nach Kriegsrecht oder nit gfangen worden.

5. Die Obriste vnd Houpplüt der Eydtgnoschischen Regimenter, so ihr Myt. in diesem Burgundischen Krieg gebietet, sollendt vmb dßelbig nit ersucht oder molestiert werden.

6. Vnd damit man allen ynträgen, so zuvor vill vnrichtigkeit mitbracht, vorkomme, auch allen fürfallenden zweyffelhaftigen sachen, so in vollstreckung der neütalitet möchtendt ynryßen, begegne, soll es beiden theillen vergünstiget werden in gemelte Ort, so in der neütalitet begriffen, hin vnd wider zereissen, zu wandlen, zu verblyben, zu handeln vnd werben; allein die wehr vnd waffen, Puluer vnd andere verbotne sachen, so anderswo gelhoufft belangenbt, sollend sy durch dz gesagte Landt geführt werden vnd passieren vermög der Neütalitet ohne passport vnd ohne vermelden oder anzeigen, so es nur 2 wägen; Im faal aber dz sy meer hettendt, sollend die sölche fürendt alsdann schuldig syn, dßelbig dem Gubernatoren des Landts anzuzeigen, vnd die, nach dem sy berichtet, ihnen den paß zu willigen.

7. Vnd damit die gspän, so lange Zyt der Herrschafft Saigny halber gewärt, zu einem endt gebracht werden, soll man zu beiden theillen Commissarien ordnen, die in Sechs monat oder ehe so es müglich an dem Ort, so ihnen gefallen würdt, zusammen thommen, den gfragten sachen ein vstrag zugeben.

8. Vnd so es sich begeben, dz sonderbare Personen in demnen Prouinzen oder Landen in der neutralitet begriffen etwas, so der neutralitet zu wider were, fürnehmen vnd vnderstan wurden, soll man zu den Gubernatoren vnd Parlamenten beider Prouinzen zugang haben, damit man nit thönne fürwerffen, dz durch sonderbarer Personen übertreten die neutralitet gebrochen worden.

9. Vnd zu volnstreckung alles dessen sollendt wie droben gemeldet die gegenwürtige articell in den Stetten vnd gewonlichen Orten derselben Prouinzen mit sampt dem tractat der neutralitet publiciert werden, mit vstruckenlichem verbot alle die so darwider handlend vnd thundt höchlich zustraffen.

10. Es habend die gemelte verordnete Herren sich über disere articell vereinbaret vnd verglichen, mit vorsatz, dieselbigen ins werch zubringen vnd zu ratificieren; Namlich die gesagte von Frankrych durch ihr Christ. Myt. vff der Stet ohne Verzug, die aber von der Grauschaft Burgundt Innammen ihr Cath. Myt. in Sechs monaten. Verheißendt ouch hienebndt die gesagte Ratification oder bestätigung Innammen des Grauen von Champlite vnd Parlament zu Doll in acht tagen zu überschicken. Vnd vff solche beischechne vnd überantworte Ratification sollendt zu beyden theillen Commissarien geordnet werden, die mit vollmechtigem gewalt vff einer gemeinen tagsagung der Eydgnoszen dise articell gutheißendt vnd bestätigindt.

Diß volgendt begären haben die Herren Gesandten nit wöllen mit den anderen articellen passieren lassen, wardt derhalben ihnen zugemutet, solches sonderbar zu vndererschryben, wölich also lutedt:

Vff dz anhalten, so von ihr Christ. Myt. Deputierten geschehen von wägen der restitution der güetern, so wylandt dem Fürsten von Oranges zugehörig sindt, ouch von wägen der Herrschafft Tolose, wem sy zugehöret, wyll weder wir noch die Burgundische Herren Gesandten dessen dhein beuech gehept, habendt wir sollich in abscheidt genominen vnd verheißend, dßselbig vnseren Herren vnd Oberen zu repräsentiren, ouch allen vnsern möglichen slyß dorüber anzuwenden.“

Albertus, Cardinal, Erzherzog und Gubernator der Niederlande und der Grafschaft Burgund ratificirte diesen Neutralitätsvertrag durch Urkunde Brüssel, den 15. März 1596. (Kantonsarchiv Basel, Abschiedband 1596.)

Diese Artikel, in französischem Text und mit der beigelegten Ratification König Heinrichs (d. d. Lion 23. September) sind abgedruckt bei Dumont, Corps diplomatique etc., V. 1 S. 517, unter dem Titel: Traité entre les Députez de Henry IV., Roy de France, de Philippe II., Roi d'Espagne, et des Cantons Suisses, pour le rétablissement de la Neutralité entre le Duché et Comté de Bourgogne. A Lion, le 22 Septembre 1595.

286.

Conferenz der V Katholischen Orte.

Lucern. 1595, 1. August (vff Zinstag, war Sanct Peters Kette Fyrtag).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 270. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Leopold Feer, Bannerherr und des Raths. Uri. Vogt (Werner?) Käs; Peter Jauch, beide des Raths. Schwyz. (Ulrich) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Da den V Orten zwölf Plätze aus der Stiftung des Cardinals von Ems im Collegium zu Mayland entzogen worden sind, so wird dem Landschreiber zu Lauis aufgetragen, persönlich beim Cardinal Borromäus dagegen Vorstellungen zu machen und überhaupt auch für Abhilfe in den andern Anliegen dieses Collegiums die angemessenen Schritte zu thun. **c.** Der Secretär des Bischofs von Constanz wünscht, daß man die bischöflichen Rätthe davon in Kenntniß seze, wenn wiederum eine Conferenz der V Orte abge-

halten werde, damit man dann über den Handel wegen Arbon und Horn, über die bischöfliche Visitation der Priester, über Vogt Tschudi von Kaiserstuhl und über Besetzung der bischöflichen Häuser und Vogteien im Thurgau und in der Grafschaft Baden mit Eidgenossen sich berathen könne. **d.** In Betreff der Soldansprachen der Hauptleute, welche dem Papst gedient haben, werden die gewünschten Verwendungsschreiben nach Parma und Rom bewilligt. **e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	a. Art. 303. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	f. Art. 76. Ewiger Verspruch.
Grafschaft Sargans.	e. Art. 70. Zölle.
Landvogtei Freiamter.	g. Art. 132. Gotteshäuser.

Der zweite Gesandte von Uri aus dem Obwaldner Exemplar.

287.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1595, 17. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Walthar Imhof, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann; Ulrich Geberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Wolfgang Lussi, alt-Landammann.

a. Da die III Orte wiederum vorhaben zu münzen, so wird der ebenfalls anwesende Münzmeister in der Sitzung nach der Ursache seines Weggehens von Lucern und ob er seinen ehrlichen Abschied von der lucernischen Obrigkeit vorweisen könne, gefragt. Seine Rechtfertigung wird ad referendum genommen. Und weil man vernommen hat, daß Lucern dieses Münzen der III Orte nicht gern sehe, wird für rathsam erachtet, auf der bevorstehenden Vörtischen Conferenz Lucern und Zug, deren Märkte die III Orte benützen, darüber zu begrüßen und ihnen vorzustellen, daß der große Mangel richtiger Münze sie zu münzen nöthige. **b.** Schon auf verschiedenen IIIörtischen Tagen war eine Vereinbarung über das Erbrecht beantragt worden, ohne daß man zu einem Resultate gelangen konnte. Nun eröffnen die Gesandten von Uri und Schwyz die dießfälligen Bestimmungen ihres Landrechts; jene von Nidwalden aber haben weder Instruction darüber noch ihrer Herren und Obern Landrecht bei Handen. Deshalb wird diese Sache nochmals auf künftigen IIIörtischen Tag ad instruendum genommen; inzwischen soll man einander die dießfälligen Landesbräuche und Rechte mittheilen. **c.** Auch des Pfandschätzens wegen soll auf nächste Conferenz der III Orte Vollmacht zu einer Vereinbarung gegeben werden; inzwischen soll jedes Ort dem andern mittheilen, was bei ihm Übung ist. **d** u. **e.** (S. u. Bellenz zc.). **f.** Hauptmann Jäger aus dem Thurgau klagt, daß ihm sein wohlverdienter Sold vom König von Spanien nicht bezahlt werde, und bittet um Instruirung der Gesandten auf künftige Vörtische Conferenz, damit sie ihm eine Fürschrift an des Grafen Hannibals Erben geben. **g.** Landammann Imhof macht Anzug, wie sein Schwäher selig Ansprache „im Wechsel zu Florenz zethun habe“ und daß die Erben trotz wiederholter Schreiben keinen Bescheid erlangen können. Er bittet, man möchte den Gesandten auf nächsten Vörtischen Tag

Vollmachten mitgeben, damit sie an den Großherzog von Florenz eine freundliche Verwendung abgehen lassen.
h. (S. u. Laus). **i.** (S. u. Velleuz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Laus.
 Vogtei Velleuz 2c.

h. Art. 163. Justizsachen.
d, e, i. Art. 56—58.

288.

Bericht der Gesandtschaft der evangelischen und anderer Orte an den König von Frankreich.

1595, 19./9. August bis 19./9. October.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Gerold Escher, des Raths. Bern. David Tscharner, des Raths. Glarus. Heinrich Lager, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Bannerherr und des Raths. Oberer Bund. Thomas von Schauenstein, Ritter und des Raths. Gotteshausbund. Rudolf von Planta, des Raths. Zehngerichtebund. Hartmann de Hartmannis, Ritter und des Raths.

Da auf jüngster Tagssazung zu Baden beschloffen worden, die schon im Januar auf der Conferenz zu Narau verabredete, später wieder eingestellte Gesandtschaft nach Frankreich zur Betreibung der den Obrigkeiten und Privaten ausstehenden großen Summen ihren Fortgang nehmen zu lassen, so haben sich die Gesandten am 9. August (a. R.) in Bern zusammengefunden. Hier sei ihnen ein Schreiben des Ambassadors von Sillery, aus Lyon datirt, übergeben worden mit der Anzeige, daß er auf die gewünschte Zeit die Pässe nicht schiken könne, da der König noch nicht dort sei. Daher haben sie beschloffen, den Weg über Genf und durch Savoyen nach Lyon zu nehmen und den Herzog von Savoyen um sicheres Geleit durch seine Lande zu ersuchen. In Bern sei noch der Vortrag an den König festgestellt und Schultzeiß und Rath gebeten worden, in ihrem und aller theilhaftigen Orte Namen und unter ihrem Siegel das Credenzzschreiben für die Gesandten auszufertigen.

Am 12. August (a. R.) seien sie aus Bern verreist und am 15. in Genf angelangt, wo sie auf die savoyischen und französischen Pässe warteten. Am 16. seien die Pässe von Graf Martinengo, des Herzogs von Savoyen Generallieutenant diesseits des Gebirgs, eingetroffen, sammt dem freundlichen Begehren, die Gesandten möchten der größern Sicherheit wegen ihren Weg über Rumilly nach Chambery nehmen; und da die königlichen Geleitbriefe zu lange ausgeblieben, haben sie Herrn Lesdiguières in Grenoble gebeten, für ihre Sicherheit durch sein Gebiet besorgt zu sein. Am 20. August haben sie in Rumilly die königlichen Passpöorte sammt einer Meldung des Herrn von Sillery erhalten, daß der König in Lyon angekommen sei. Am 24. seien sie in Lyon angelangt, wo Herr von Sillery sich erboten habe, ihnen Audienz beim König zu verschaffen. Diese sei ihnen dann am 30. gewährt worden. In ihrem Vortrag haben sie den König beglückwünscht zu seiner Erhebung auf den französischen Thron, ihm vorgestellt, welche große Summen ihren Herren und Obern für Baardarleihen, Verschreibungen, an Interessen und verfallenen Friedgeld, vielen Privaten an Pensionen, Sold und andern recht-

mäßigen Ansprachen ausstehen, den Jammer und die Noth geschildert, in welche viele Personen deshalb gefallen seien, und dringend gebeten, der König möchte nunmehr, da durch seine Tapferkeit, Klugheit und Mäßigung der größte Theil des Königreichs sich ihm unterworfen habe, auf Bezahlung dieser Ansprachen Bedacht nehmen und die nöthigen Weisungen hiesfür ertheilen. Unter Verdankung der Glückwünsche habe der König den Vortrag zu Handen genommen und versprochen, Bescheid darüber zu geben. Nachdem man anläßlich der Besuche beim Connetable, beim Großkanzler und bei Herrn von Anvile diese gebeten, die Sache beim König zu unterstützen, habe Herr von Sillery den Bescheid gegeben, man müsse sich gedulden, bis die Angelegenheit der burgundischen Neutralität ausgemacht und jene Gesandten abgefertiget seien. Endlich am 7. September (a. K.) habe Sillery die lange Verzögerung durch des Königs vielen Geschäfte entschuldigt und dessen Wunsch gemeldet, man möchte die beiden nächst bei Lyon gelegenen Regimenter bereben, mit dem andern Kriegsvolk des Königs in die Picardie zu ziehen. Bei der Audienz beim König am folgenden Tage haben sie angebracht, sie haben vernommen, daß er einige seiner Rätthe beauftragt habe, mit ihnen zu tractiren, und daher gebeten, daß dieses beförderlich geschehe, da sie bereits fünfzehn Tage hier liegen und noch nichts ausgerichtet haben; nach seinem Wunsche haben sie mit den Obersten und Hauptleuten der beiden Regimenter gesprochen, die sich über nichts Anderes beschwerten, als daß ihnen die versprochenen Zahlungen nicht geleistet werden. Auf das Versprechen des Königs, daß er seinen Deputirten anbefehlen werde, die Sache zu befördern, und dessen nochmaliges Begehren, daß man die beiden Regimenter vermöge, in die Picardie zu ziehen und Cambray entsetzen zu helfen, haben sie es bei ihrem gegebenen Bescheid belassen, da sie der Kriegsleute halber keine Vollmacht hätten. Am Abend haben sie bei Herrn von Sillery nochmals auf Beförderung der Sache gedrungen und die Besorgniß ausgesprochen, daß durch die, wie verlautete, bevorstehende Abreise des Königs die Sache in's Stoken gerathe. Auf alle während vielen Tagen gemachten Schritte und Intimationen um Beförderung haben sie immer den Bescheid erhalten, die burgundische Angelegenheit müsse zuerst erlediget werden. Am 13. September seien sie vor den König geführt worden, der sein Bedauern ausgesprochen habe, daß die Sache noch nicht weiter gefördert sei, mit der Anzeige, er müsse nothwendig nach Cambray, lasse übrigens seine Rätthe hier, die sie zu befriedigen Vollmacht haben, „hiemit vns abgnaadet.“ Darauf haben sie dem König zu seiner vorhabenden Reise Glück gewünscht, die Hoffnung ausgesprochen, daß seine Rätthe mit ihnen zu ihrer Befriedigung sich vergleichen werden, ihn um Verzeihung gebeten, wenn sie mit ihrem täglichen Sollicitiren zu viel gethan haben, und die Eidgenossenschaft in sein Wohlwollen empfohlen. Am 16. September in des Herrn von Bellièvre „Herbrig“ herufen, wo der Connetable, der Kanzler, die Herren von Anvile und Bellièvre, der Markgraf von Pisani, die Herren von Willeron, de Fresnes, von Beauvoir, von Sillery, de la Grange und Marschall Alfonso Corso, Oberst aller Schweizerregimenter, versammelt gewesen, habe der Connetable eröffnet: Der König sei der treuen Dienste wohl bewußt, welche die eidgenössische Nation seinen Vorfahren und besonders ihm bewiesen, auch wisse er, daß er ihr große Summen schulde; die Bezahlung sei nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern wegen der immerwährenden Kriege bisher unterblieben; man werde wohl einsehen, daß nichts geeigneter sei, die Bezahlung zu befördern, als Friede in Frankreich; nun sollen für das künftige Jahr 300,000 Kronen in die Eidgenossenschaft geschickt werden, die folgenden Jahre eben so viel, bis sie für ihre Ansprachen gänzlich bezahlt sei. Mit Verwunderung haben sie, die Gesandten, diesen geringen Vorschlag vernommen und entgegnet, daß sie denselben weder annehmen können noch dürfen, und verlangt, daß man ihren Vortrag besser erdaure und auf jeden Punkt desselben antworte, da es nöthig sei, mit jedem Gesandten ab-

zurechnen und die Ansprachen zu liquidiren; alsdann erst werde man sehen, wie hoch die Ansprachen sich belaufen und wie in keinem Verhältniß dazu der gemachte Vorschlag sei. Der Connetable und Herr von Bellièvre haben darauf ihre Abreise nach Valence für einige Tage angekündigt und bemerkt, daß inzwischen der Kanzler und die Herren von Sillery und Buffy mit ihnen tractiren werden. Am 19. haben sie mit diesen conferirt, bei welchem Anlaß der Kanzler erklärt habe, er und der ganze Rath wisse wohl, wie rechtmäßig der Eidgenossen Ansprachen seien, und der wäre kein guter Franzose, der das nicht anerkennte; der König und sie alle bedauern sehr, daß auch jetzt noch keine Satisfaction erfolgen könne; da nun aber ihre vorgeschlagenen Mittel verworfen worden, so wollen sie gern vernehmen, was für Mittel die eidgenössischen Gesandten vorzuschlagen hätten. Auf ihre Entgegnung, daß es noch nicht an dem sei, von Mitteln zu sprechen, sondern daß man zuvor ihre Ansprachen vernehmen möchte, seien Herr von Sillery und ein Finanzherr von den andern königlichen Deputirten bezeichnet worden, mit ihnen zu tractiren. Am andern Tag habe Sillery allein mit jedem von ihnen besonders gerechnet und jeder habe ihm seine Ansprachen schriftlich übergeben. Da darauf während einigen Tagen die Sache nicht gefördert worden, haben sie sich am 23. versammelt und in der angesuchten Audienz bei den französischen Delegirten dieses Folgendes vorzutragen sich vereinbart: Vezten Samstag habe jeder von ihnen seine Ansprachen dem Herrn von Sillery eröffnet und zum Theil schriftlich übergeben; sie denken, er und die andern Herren werden dieselben nunmehr geprüft haben; der König habe bei seiner Abreise zugesichert, daß ihre Angelegenheiten vor allen Dingen gefördert und auf befriedigende Weise erledigt werden sollen, auch der Connetable habe versprochen, daß während seiner und des Herrn von Bellièvre Abwesenheit die zurückbleibenden Herren Gewalt haben, mit ihnen zu tractiren; daher hoffen sie, man werde nunmehr Mittel wissen, und bitten, ihnen dieselben zu eröffnen; bereits seien sie in die fünfte Woche hier und haben noch nichts ausgerichtet; ihre Herren und Obern werden großes Bedauern tragen, daß sie so lange und in so großen Kosten hier liegen müssen, während alle Andern und gerade des Königs Unterthanen aus den nächsten Provinzen abgefertigt würden; es thue ihnen weniger um ihre Person als um ihre Herren und Obern leid, daß sie für ihre treuen Dienste so schlecht respectirt werden, was ihrer Reputation und Ehre schier zu nahe gehe; sie können nicht bergen, daß, wenn man auch diese Woche nicht anders als bisher mit ihnen verhandle und sie nicht bald abfertige, sie Willens seien, künftige Woche heimzureisen, um ihren Obern zu rapportiren, wie die Sachen ergangen, und dieselben weiter handeln zu lassen; dieses würde aber wohl wenig Freundschaft und guten Willen bringen und besser erspart bleiben. Man möge dieses ihnen nicht ungut aufnehmen und anerkennen, daß sie zu dieser Erklärung genöthiget worden seien. Die königlichen Rätthe haben ihnen darauf versichert, wie leid ihnen selbst auch diese Verzögerung sei; die Sachen seien aber so schwierig, daß es anders nicht möglich sei; wohl seien Leute aus den Provinzen bald abgefertigt worden, deren Sachen aber seien geringe gewesen, wozu es keines Geldes bedürfe; sie haben gestern den ganzen Tag und auch heute wieder über die Angelegenheit geseßen, und es vergehe kein Tag, keine Stunde, daß sie nicht darüber nachsinnen; sobald der Connetable und Herr von Bellièvre zurückgekehrt seien, werden sie sich mit denselben darüber berathen und dann einen endlichen Beschluß geben; der König wünsche mit der Eidgenossenschaft die alte Freundschaft zu erhalten und sie, soweit möglich, zu befriedigen.

Nach diesem haben die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen insbesondere angehalten, daß man doch die ausstehenden Zinsen von den verbürgten 70,000 Kronen bezahle, damit ihre Obern, namentlich Basel, als den Gläubigern zunächst gelegen, nicht ferner so geplagt und verkleinert werden. Die

französischen Deputirten anerkennen diese Forderung als billig und versprechen darauf Bedacht zu nehmen, ohne daß man sie nochmals daran mahnen müsse.

Am 27. September seien sie zum Herrn Connetable berufen worden, bei dem der Kanzler, die Herren von Bellière, de la Guiche, de Fresnes, von Sillery und zwei Finanzherren versammelt waren und wo ihnen Folgendes eröffnet wurde: Die mitgetheilten Ansprachen können sie nur für gut und gerecht anerkennen; sie haben die Zeit her nach den besten Mitteln zu deren Berichtigung geforscht, die Finanzen geprüft und können jetzt im Verhältniß zu den ordentlichen Einkünften der Krone mehr nicht als jährlich 300,000 Kronen versprechen; da in der Eidgenossenschaft schon wiederholt geklagt worden sei, es werde viel versprochen, aber nichts gehalten, so wollen sie als ehrliche Leute nicht mehr versprechen als gehalten werden könne; würde ihnen mehr zugemuthet und müßten sie jetzt das zusagen, so würde es doch nicht gehalten, die 300,000 Kronen aber sollen jedes Jahr gewiß folgen und später noch mehr, wenn einmal die Angelegenheiten in Frankreich sich gebessert haben. Dieses Anerbieten haben sie ungenügend gefunden und ganz ernstlich begehrt, man möchte noch 100,000 Kronen jährlich zulegen. Da aber die königlichen Deputirten darauf nicht eingehen wollen, haben sie das Begehren gestellt, es möchte jedem Gesandten über seine eröffnete und als gerecht anerkannte Ansprache eine förmliche Obligation unter des Königs Namen und Siegel zugestellt werden, ferner möchten die königlichen Räte eine urkundliche Bescheinung über ihre jetzt gegebenen Versprechen ausstellen und auf welchen Tag jährlich die 300,000 Kronen ausbezahlt, auch daß sie an Niemand anders ausgetheilt werden sollen als an die Orte und Zugewandten, welche sich mit Gesandten bei dieser Legation betheilig haben, ferner daß über dieses Alles vor dem Parlament und der Chambre des comptes zu Paris förmliche Ratificationen aufgerichtet und innert zwei Monaten durch den Herrn von Sillery ihnen zugeschickt werden; auf diese Bedingungen hin wollen sie dieses Alles ihren Herren und Obern vorklegen, in deren Gutfinden es dann stehe, solches anzunehmen oder nach Umständen andere Wege zu versuchen. Herrn von Sillery haben sie überdieß ersucht, ihnen die begehrten Briefe, sobald sie concipirt seien, zur Einsicht mitzutheilen, damit sie nöthigenfalls ihre Einwendungen anbringen können.

Am 28. September haben die Gesandten der fünf Städte den Herrn von Sillery wiederum an die ausstehenden Zinsen von den 70,000 Kronen erinnert, worauf er versprach, die auf Weihnacht verfallenen drei Zinsen werden auf St. Martinstag oder längstens auf Weihnacht unfehlbar entrichtet werden; wenn einer der Herren Gesandten mit ihm nach Paris reisen wolle, werde er ihm den Zahler zeigen, auch werde er die königlichen Verschreibungen über das Hauptgut zugleich mit den Zinsen heraus schicken.

Auf das dringende Ansuchen der Hauptleute, welche nicht mehr in des Königs Diensten stehen, aber von dem navarrischen und andern Bürgen her noch Ansprachen haben, sowie der eidgenössischen Garde, haben sie deren drei Beschwerden und Begehren am 29. den königlichen Räten mitgetheilt, betreffend Verbesserung ihres Soldes um 1 Krone auf jeden Monat, Bezug einer neuen Bekleidung alle acht Monate gemäß des vom vorigen König bei Aufrihtung der Vereinung gegebenen Versprechens, ferner Berichtigung ihres ausstehenden Soldes und Belohnungen, im Betrag von 20,000 Kronen. Diese Begehren sowie die von den eidgenössischen Kaufleuten eingereichten Supplicationen haben die königlichen Räte zu Handen genommen, um nähere Einsicht davon zu nehmen und dann gebührenden Bescheid darauf zu geben.

Den folgenden Tags nach Paris abreisenden Großkanzler haben sie zuvor durch einen Ausschuß bitten lassen, die Ausfertigung der verlangten Briefe befördern zu wollen, was er versprochen habe mit Erinnerung,

wie nützlich Frankreich und der Eidgenossenschaft die gute alte Correspondenz bisher gewesen sei, und mit der Ermahnung, darin zu verharren und sich durch spanische Ränke davon nicht abwendig machen zu lassen. Das von Herrn von Sillery ihnen zugestellte Concept des Abschieds bezüglich der versprochenen Zahlungen haben sie ihm, da sie einige Mängel darin gefunden, nebst Gegenbemerkungen mit der Bitte zurückgeschickt, folgenden Tags darüber Antwort zu geben.

Am 1. October haben ihnen die Herren von Sillery und von Fresnes angezeigt, daß sie mit den gewünschten Verbesserungen des Abschieds wohl zufrieden seien und daß jedem Gesandten eine Abschrift davon zu Händen gestellt werde.

Am 2. October haben sie gemeinsam die ihnen zugestellten Abschiede geprüft und in allen Theilen befriedigend befunden und sodann die Herren Urs Zurmatten und Hartmann von Hartmannis, welche nach Paris reisen wollen, gebeten, daselbst die versprochenen und zur Sache nothwendigen Briefe zu verlangen, zu welchem Ende sie ihnen ein Creditiv mitgegeben haben. Hierauf haben sie durch einen Ausschuß Herrn von Sillery anzeigen lassen, daß sie gern den Abschied der königlichen Deputirten zur Hand hätten, da sie wenn möglich am andern Tage abreisen möchten. Auf die Bitte des Connetable aber, bei dem sie das Morgenbrod eingenommen, noch einen Tag zu verbleiben, da er noch etwas mit ihnen zu reden habe, haben sie zugesagt; derselbe habe sie aber warten lassen.

Auf die ihnen am 4. zugekommene Anzeige, daß Hauptmann Hans Spyrer von Basel nach Paris reisen wolle, haben sie ihn darum angesprochen, im Namen der fünf Städte die Zinsen von den 70,000 Kronen sammt der versprochenen Obligation bei Herrn von Sillery zu erheben und nach Haus zu bringen. Hiefür wird ihm ein Gewaltsbrief zugestellt.

Folgenden Tags haben sie Herrn von Sillery wieder um Zustellung des Abschieds ersucht. Erst am Abend des 6. habe Herr Wigier jedem Gesandten seinen Abschied sammt einem königlichen Missiv an jedes der beteiligten Orte und einem gemeinsamen Schreiben an die sieben Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell und dem Schein über Erlegung der drei Zinsen von den 70,000 Kronen überbracht, welcher dem Gesandten von Basel zugestellt wurde.

Am 7. October habe sich Herr von Sillery im Auftrag des Connetable und der übrigen noch anwesenden königlichen Rätthe zu ihnen verfügt, dieselben entschuldigt, daß die Abfertigung sich so lange verzögert habe, und im Namen des Königs gebeten, in der guten Freundschaft mit Frankreich zu verharren, wie derselbe es ihnen gegenüber auch thun werde. Worauf sie ihm erwiderten, sie haben allerdings lange warten müssen, werden übrigens ihren Herren und Obern in Treuen berichten, daß Überhäufung mit Geschäften daran schuld gewesen sei; er möchte den beiden nach Paris reisenden Gesandten zur Ausbringung der Ratificationen und der andern brieflichen Gewahrsamen behülflich sein.

Nach einem Abschiedsbesuche beim Connetable seien sie am Donstag den 9. October (19. u. Kal.) von Lyon abgereist.

289.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1595, 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 273.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesführer und Statthalter. Schwyz. Ulrich Geberg, Statthalter; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Ruffbaumer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Rätz; Niklaus von Dießbach, Bürgermeister, beide des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell. Georg Rätz, Sekelmeister und des Raths.

a. Der spanische Ambassador, Alfons Casati, gibt seinen Vortrag über den Kriegshandel in der Grafschaft Burgund schriftlich in den Abschied, damit die Gesandten auf nächste Tagssatzung zu Baden darüber instruiert werden. Darauf wird ihm versichert, daß man Alles thun werde, um sowohl den Krieg in Burgund zu beseitigen, als auch die Grafschaft in gutem Frieden und Wohlstand zu erhalten; dabei wird jedoch bemerkt, daß es scheine, als ob man die Sache von Seite des Königs nicht gar ernstlich zur Hand nehme, was bei vielen ihm sonst ergebenen Personen großen Unwillen verursache. In Betreff der beiden Obersten Gallati von Glarus und Griesbach von Solothurn, welche ungeachtet der an sie erlassenen Schreiben und zuwider der Vereinbarung gegen die Grafschaft und das eidgenössische Kriegsvolk daselbst sich gebrauchen lassen, will man auf der Tagssatzung zu Baden mit den Gesandten von Glarus und Solothurn ernstlich reden, ihnen die Sachen dringend vorstellen und sie ermahnen, gegen diese Ungehorsamen mit Ernst einzuschreiten, damit man sehe, daß sie, nicht ihre Unterthanen Meister seien. Die Gesandten sollten daher Vollmachten mitbringen, diesem Jammer ein Ende zu machen, und wenn dann der spanische Gesandte das Begehren um einen Aufbruch stellt, so will man zuerst vernehmen, was die übrigen Orte thun wollen, und will es, wenn die Mehrheit ihm entsprechen will, in den Abschied nehmen. **b.** Nachdem man angehört hat, wie hüzig und unbescheiden Zürich mit dem Pfarrer von Lommis verfahren sei, wie es denselben gefangen nach Kyburg geführt und nur gegen große Caution freigelassen habe, und daß Zürich den Handel mit dem Prediger zu Bischofszell, den es ungeachtet seiner Lästungen in Sicherheit brachte, und andere ähnliche Fälle vergessen zu haben scheint, so wird zu Vermeidung größerer Kosten für das Beste erachtet, auf nächster Tagssatzung zu Baden mit den Gesandten von Zürich über diesen Handel Rücksprache zu nehmen, damit in Zukunft solche Übergriffe unterbleiben. **c.** Mit dem Gesandten des Bischofs von Constanz wird über das Predigen der Priester im Thurgau das Nöthige verhandelt. **d.** Die katholischen Glarner beschwerten sich, daß zu Schwanden der Altar abgebrochen worden sei. Man findet, daß die Neugläubigen gemäß Vertrag zur Wiederherstellung desselben angehalten werden können, was die Gesandten in Baden vorbringen sollen; jenen wird tröstend geantwortet. **e.** (S. u. Engelberg). **f.** Gesandte des Bischofs von Constanz begehren Rath, wie der schon oft angeregte Religionshandel mit Arbon und Horn erlediget werden könne, und legen die daherigen Urkunden und Verträge über des Bischofs Freiheiten und Gerechtigkeiten in Original auf. Nach gründlicher Untersuchung dieser Schriften wird für das Beste erachtet,

daß der Bischof den Handel mit denen von Arbon und Horn als Ansprecher selbst betreibe und dann acht Tage vor der nächsten Tagsatzung über den Stand der Sache berichte, damit man den Handel erledigen könne. Inzwischen soll jedem Ort ein Auszug der fraglichen Urkunden zugestellt werden, damit man die Gesandten mit angemessenen Instruktionen versehen kann. Schließlich wird mit den bischöflichen Gesandten über Besetzung der bischöflichen Vogteien mit Eidgenossen u. dgl. gesprochen. **g.** Lucern und Uri wollen gern bewilligen, daß eine bischöfliche Visitation in den Orten und Vogteien vorgenommen werde; die andern Orte nehmen das nochmals in den Abschied. **h.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **i.** Sobald Statthalter Donada von Luggarus herkömmt, will man über den Salzhandel mit Mayland eintreten. **k.** Auf den Anzug des Landammanns Troger werden dem Landammann Imhof und seinen Schwägern Verwendungsschreiben ertheilt, um ihre Soldansprachen in Florenz, und dem Hauptmann Jäger, um seine Soldansprachen an die Grafen von Ems und in den Niederlanden zu betreiben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

h. Art. 66. Rechts- und Gerichtssachen.

Schirmvogtei Engelberg.

e. Art. 125.

290.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1595, 24. August (vff Donstag, was samnt Bartholomäustag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiebe GG. 135.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Burgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Bannerherr, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesführer und des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Hans Jakob Hoffmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Rätz; Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Georg Räß, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hatte diesen Tag auf Ansuchen Lucerns ausgeschrieben, um sich in Betreff des Kriegs in Burgund zu berathen. Der spanische Ambassador eröffnet nun, wie der „Prinz von Bearn“ (König von Frankreich) die Liebe und Freundschaft der Eidgenossen so wenig geachtet habe, daß er trotz wiederholter Schreiben und Gesandtschaften deren Bundesgenossen in der Freigravschafft mit Krieg überzog, wie derselbe die eidgenössischen Gesandten schlecht aufgenommen habe, daß dagegen der König von Spanien, aus Respect vor den Eidgenossen, die Mittel nicht habe anwenden wollen, die ihm zu Gebot gestanden hätten, und daß er nun erwarte, es werden die Eidgenossen einen Aufbruch von 4000 bis 10,000 Mann zu Beschirmung der Gravschafft bewilligen und dadurch der Welt zeigen, daß sie wahrhafte Erben der Treue, Aufrichtigkeit und Mannheit ihrer Voreltern seien. Er könne bei diesem Anlaß nicht unterlassen zu berühren, wie seltsam das Benehmen der zwei Obersten

Gallati und von Gribach sei, welche mit ihren Regimentern in die Grafschaft eingefallen seien, und wie er erwarte, daß die Eidgenossen mit einer ernstlichen Demonstration und Execution ein Exempel statuiren werden, auf daß Niemand mehr solches zu thun wagen werde. Da man in diese Begehren sich einzulassen keine Vollmacht hat, wird der Vortrag in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß erinnert man einander, in welche Gefahr die Eidgenossenschaft durch diesen Krieg gerathen könnte und daß sie die Grafschaft nicht so leichtfertig „übergeben“ dürfe, sondern betrachten müsse, was ihre Alvordern gethan, damit sie in ihrem freien Stand verbleibe, denn es sei offenbar, daß wenn einer dieser beiden Fürsten die Grafschaft in seine Gewalt bekäme und sie so ihrer Freiheiten beraubt würde, die Eidgenossen und ihre Nachkommen dann stets beunruhigt und angefeindet werden würden. Um diesem vorzubeugen sei daher dringend nöthig, dafür zu sorgen, daß die Grafschaft in ihrem freien Stand ruhig verbleibe. In Betreff der beiden Obersten Gallati und Gribach ist man darüber einig, daß sie die Erbeinung gebrochen haben und daß die daraus entspringenden Folgen nicht zu übersehen seien. Solothurn schlägt vor, es sollten wieder einmal die Bünde erneuert und beschworen werden, damit beide Fürsten sehen, daß die Eidgenossen einig sind; dann würde man den Frieden in die Hand bekommen und beide Fürsten zu einem endlichen Frieden bewegen können. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. — Sodann meldet der spanische Ambassador weiter, er habe gestern vom Connetable von Castilien die Nachricht erhalten, daß die eidgenössischen Gesandten noch zu keiner Audienz beim „Prinzen von Bearn“ haben gelangen können; man möchte daher beurtheilen, was von dieser Gesandtschaft zu erwarten sei, und sich zur Bewilligung des begehrten Aufbruchs entschließen; sollte inzwischen der Feind von der Grafschaft abziehen, so werde der Aufbruch allerdings unnöthig sein, aber der König werde doch mit Dankbarkeit den guten Willen der Eidgenossen anerkennen; man möchte ihm möglichst bald den Entscheid darüber nach Lucern, wo er seine ordentliche Residenz habe, schicken. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß nach Lucern melde, jedoch soll kein Ort bis zur Rückkehr der Gesandten Knechte zu werben erlauben. — Nach Verlesung der Erbeinung und des Neutralitätsvertrags werden an den König von Frankreich und Navarra, an den Connetable von Castilien, „Herzog“ von Mayland, an die Gesandten der XIII Orte in Frankreich und an die beiden Obersten Gallati und von Gribach Zuschriften erlassen, worin um Anhörung der eidgenössischen Gesandten und um Einstellung der Feindseligkeiten nachgesucht wird. **b.** Der Anzug, nunmehr nach Mitteln zu trachten, wie ein beständiger Frieden in Frankreich zu Stande gebracht werden könne, indem bei der Fortdauer des Krieges keine Aussicht auf Bezahlung der vielen Anforderungen an Frankreich sei, wird in den Abschied genommen. **c.** Die allgemeine Klage, daß die Wirthe ungeachtet des Abschlags der Lebensmittelpreise die Leute immer noch zu sehr übernehmen, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort die angemessenen Verordnungen erlasse. **d.** (S. u. Laus). **e.** (S. u. Freiamter). **f.** Der Gesandte von Bern eröffnet die Beschwerde des Hofmeisters von Königsefelden über ein Verbot des Landvogts von Baden, daß weder er, der Hofmeister, noch die Seinigen ohne Erlaubniß in der Grafschaft Baden Gewild fangen dürfen, indem der Wildbann im Namen der regierenden Orte dem Landvogt gehöre; es befremde ihn dieses, da Bern auch Antheil an der Grafschaft habe. Der Landvogt verantwortet sich. Darauf wird der Handel in den Abschied genommen und Bern eingeladen, seine Ansprüche auf den Wildbann auf nächster Tagfagung darzuthun. **g.** Zürich beschwert sich über die heftigen Predigten der Kapuciner, namentlich zu Zurzach, und begehrt, daß man die Kundschaften über Schmähungen, welche geistliche und weltliche Personen sich erlauben, nicht mehr heimlich,

sondern öffentlich aufnehme und einander benachrichtige, wenn dem einen oder andern Ort etwas dergleichen begegne. Wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

e. Art. 35. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Lauis.

d. Art. 164. Justizsachen.

291.

Conferenz der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1595, 13. September.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Landts- und Nachgemeinde von 1562—1611, S. 309.

Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden. Daß sie abgehalten worden ist, ergibt sich aus einer dahierigen Verhandlung des geseßenen Landraths und der Landleute zu Nidwalden am Michaelistag 1595. Verhandlungsgegenstände waren unter andern der Markt zu Ruffle und „Befreiung“ der Steinböde in Bollenz.

292.

Conferenz zwischen Lucern und dem Grafen von Hohenems.

Kloster St. Gallen. 1595, 16. October (St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Beat Jakob Feer, Ritter, alt-Landvogt zu Baden. Graf von Ems. Kaspar, Graf zu Hohenems und Gallera.

a. In Erinnerung an das freundliche nachbarliche Anerbieten, welches der Graf vor einigen Tagen in Lucern theils schriftlich, theils mündlich durch seinen Rath Dr. Schnabel vorgebracht hat, dahin gehend, daß er das vertrauliche Einverständniß und die gute Freundschaft und Nachbarschaft seines Vaters, des Grafen Jakob Hannibal, mit Lucern und den andern vier katholischen Orten als dessen Erbe und Successor fortzupflanzen wünsche, damit man sich in vorkommenden Nöthen besser gegen einander zu versehen wisse, hat Lucern seinen Abgesandten aufgetragen, dem Grafen seine freundlichen Anerbieten gebührend zu verdanken und ihn zu versichern, daß die V katholischen Orte nicht weniger geneigt seien, in den vertraulichen Beziehungen, in der Freundschaft und guten Nachbarschaft gegen ihn wie früher gegen seinen Vater zu verharren und ihm vorkommenden Falls alle möglichen Dienste, Ehre und Freundschaft zu erzeigen. Dieses wird auf sein Begehren in Abschiedsform gefaßt und beiden Theilen zum Gedächtniß mitgetheilt. Und da der Graf verhofft, durch das Mittel dieser Freundschaft desto eher zur Bezahlung seiner niederländischen Ansprachen zu gelangen, will er auch den V katholischen Orten stets zu Dank verpflichtet sein. **b.** Der Graf bittet um gleichförmige Reuerse, wie man solche jüngst zu Lucern dem Hauptmann Jäger seiner Sachen halber gegeben habe, da er dabei sehr interessirt sei. Er legt die beiden Verschreibungen des Hauptmanns Jäger und Zweyers gegen ihn vor und gibt getreue Abschriften davon. **c.** Endlich bittet er, den Hauptmann Zweyer zu mahnen, daß er ihn laut seiner gegebenen Verschreibung bezahle, da ja er vom König von Spanien schon bezahlt sei, damit er nicht genöthiget werde, bei den V Orten zu klagen.

293.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1595, 12. November (Sonntag post Martini).

„Bff ein Schriben von Schwyz wägen des Apelaztags den nechsten Sontag post Martini zue Schwyz zue halten vnd selbigen zue besuochen werdenbt m. S. besuchen vnd den Votten befelch geben, im Handell vnd Span zwischen den Volsztern vnd Lifferen halben zue handeln sampt dem Span zwischen vnserm Landtvoigt Vuosfinger vnd dem Stadthalter Voglion in Meinthal.“

(Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 22. October 1595. — Der Abschied fehlt.)

294.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1595, 27. November (17. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. IIIg. Absichte GG. 147. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner und des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Bürgermeister.

a. Die Gesandten des Herzogs Friedrich zu Württemberg, Oberst Samuel von Reischach und Doctor Johann Christof Zenger, Kanzler zu Mümpelgard, eröffnen nach Verdankung des Besuchs gegenwärtiger Tagesung, daß der Herzog beim Antritt seiner Regierung sich erinnert habe, wie seine Vorfahren, Herzog Ulrich, Herzog Christof und Graf Georg mit der Eidgenossenschaft in nachbarlicher Vereinung gestanden, wie das eine Bündniß im Jahr 1509 abgeschlossen, später erneuert, und das andere im Jahr 1544 in Basel aufgerichtet worden sei, und daß er nun, da die Grafschaft Mümpelgard sammt Zubehör wegen der Religion viel angefochten werde, mit den IV evangelischen Städten in eine nachbarliche Vereinung sich einlassen möchte; der Herzog erwarte um so mehr annehmbare Bedingungen, da er in Gestattung des Fruchtkaufs und Bewilligung von Durchzügen sich stets nachbarlich erzeigt habe. Nach einer Anfrage an die Gesandten, in welcher Form diese Vereinbarung begehrt werde, damit man an die Obrigkeiten darüber gebührend berichten könne, legen sie einen Entwurf dazu vor, jedoch nicht in der Meinung, um damit etwas vorschreiben zu wollen, sondern um der IV Städte Ansichten darüber zu vernehmen. Da man jedoch in diese Artikel einzutreten gegenwärtig keine Vollmacht hat, wird der Entwurf in den Abschied genommen. Indes wird vorläufig den württembergischen Gesandten bemerkt, daß der fünfte und letzte Artikel wohl schwerlich angenommen werde, theils weil die Eidgenossenschaft mit den beiden Häusern Osterreich und Burgund in Erbeinung stehe und man daher im Fall eines Krieges der Grafschaft Mümpelgard nicht wohl Hilfe gegen dieselben schicken könnte, theils weil Basel und Schaffhausen gemäß ihres Bundes mit den Eidgenossen nicht befugt seien, ohne Wissen und Zustimmung der Mehrheit der Orte in ein neues hülfliches Bündniß sich einzulassen; die vier andern Artikel aber möchten den IV evangelischen Städten nicht unannehmbar sein, da sie zur Erzielung guter Freundschaft und Nachbarschaft wesentlich beitragen, namentlich wenn von der Grafschaft Mümpelgard jeder Stadt ein bestimmtes Jahrgeld bezahlt würde, wie es Osterreich und Burgund gegenüber der Eidgenossenschaft thun;

ohne Zweifel werde man sich darüber verständigen können. **b.** Der Gesandte von Basel macht Anzug in Betreff der drei ausstehenden Zinsen von den 70,000 Kronen, für welche sich die IV Städte und St. Gallen verschrieben haben, und schlägt vor, daß jede Stadt ihren Antheil bis Weihnacht nach Basel schicke, um den bösen Reden und Schreiben der Creditoren Einhalt zu thun; sobald die Zinsen aus Frankreich angekommen, werde dann jeder Stadt ihr Antheil wieder zugeschickt werden. Er beantragt ferner, den Hauptmann Speyer in Paris zu beauftragen, das Geld in Empfang zu nehmen, jedoch auf Kosten und Gefahr des Königs. Basel wird ersucht, von den Creditoren einen Aufschub bis Weihnacht auszuwirken; sollte das Geld aus Frankreich nicht bis zu dieser Zeit eintreffen, so werde jede Stadt ihren Antheil senden; inzwischen soll Zürich den Herrn von Sillery an sein Versprechen erinnern. Den Vorschlag, aus den 300,000 Kronen, welche von Frankreich als Zahlung an die ausstehenden Schulden versprochen worden, die verbürgten 70,000 Kronen zu tilgen, nimmt jedes Ort in den Abschied.

Zu **a.** „Summarische Designation und verzeichnus der Ihenigen Punkten, daruff Inn vorhabender Berain mit den Euangelischen Orten löblicher Ahdgnoschafft zuhandlen sein möchte.

Erstlich, das die Ainungsverwandte alle die Ihrigen, auch die Ihenigen so Zuen an Iho oder künftiger Zeit zuresprechen stehn, zugethan und verwandt, frey und sicher Ihrer leib, haab und guetteren zusamen wandlen, Inn allen ehrbarn sachen vffrecht, ydoch neben bezalung gewonlichen Zofs, gelaidten vnd andern dergleichen von alters wolhergebrachten sachen, mit einander handlen und Inn solchen Dingen einander getrewlich meinen, besonders auch mit allem vleiß verhöreten sollen, das Ihein theil den andern mit newen zöllen oder andern vnmachbarlichen vfflagen beschwere.

Zum andern, das die Berainte einander mit beschedigen, überziehen, bevöhden, bekriegen, sonder Jederzeit freunt und fridlich mit einander leben, auch Inn eraignenden spännen und Irrungen sich gebürlichen rechtens oder schleinigen güetlichen und compromißlichen auftrags, wie man sich dessen allerseids zuergleichen, settigen lassen sollen.

3. Es soll auch Ihein theil des andern Feind und widerwertige, die Znen oder den Ihrigen schaden zugefuegt oder sie zubeschedigen vorhabens weren, wüßentlich nit haussen, hösen, ägen, threnden oder durch seine Land und gebiett passieren lassen, auch sonst einiche andere Hilf und fürschub thun, Sonder hingegen sie weniger nitt als seine selbs aigne feindt und beschediger, Wo er sie vff seinem grundt und boden betretten mag, zu recht niederlegen, enthalten und fürderlich Recht benorab vff des belöyten und angefochtenen thails ansuchen wider sie ergehen lassen.

4. Vnd ob sich gesüegte und zutrüege (das doch der güettig Gott gnediglich verhötten thue), das yemandts an die Bnierte Stende oder die Ihrige, auch derselben angehörige sachen halben, wie sich solches Immer begeben möchte, spruch und forderung zuhaben und derenthalben gegen dem angeforderten diser Ainigung verwandten theil etwas ungebürlichen thätlicher weiß fürzunehmen vermeinte, darumb aber besagter theil an gebürlichen ordten oder für andere Bupartheyische sich Rechtens erbieten würde und daffelbig wol leiden möchte, Das alsdan die andere Parthey, so bald sie dessen von dem angesprochenen theil berichtet oder sonst für sich selbs gewahr würde, solchen Nachtheil und beschwerdt von stundt an vnd ohne alles gefahrliches verziehen, auch nit mit wenigerm ernstt und Eiffer, dann ob die sach Ir selbs aigen wehre, Mitt ernstlichen schreiben vnd schickungen vnd dergleichen güetlicher vnd freundlicher vnderhandlung zuertragen vnd abzuwenden und zum ordenlichen oder veranlasten Rechten zubeschdingen, sich vngeparck fleiß, mühe vnd arbeit ernstlichen bearbeiten vnd an seiner möglichsten befürderung vnd zuthun, ydoch vff des angesprochenen theils zimlichen costen nicht erwinden lassen solle.

5. Im fall aber solches alles nichtt versachen sollte, sonder die angesprochne Parthey diser Nachbarlichen Berain vber allen angewendten fleiß vnd beschedenes rechtmehiges erbieten von Ihren widerwertigen sollte mit thätlicher Handlung angefochten oder sonst ohne gnugsame gegebne vrsach mitt öffentlichem Feindtgewalt angegriffen vnd überfallen werden, Auch dessen nit Inn vnzeitigen sorgen stehn und zubefahren haben würde, daß alsdan Ze ein theil dem andern mit der Hand vnd gewalt vnd einer gewissen anzahl Kriegsuoelth vff des suchenden theils sold vnd costen, wie man sich dessen Innmaßen auch der anzal halber zum süeglichisten vergleichen möchte, zubeissen vnd bezuzspringen, Auch vor solchem feindlichem vnbilllichem gwallt souil Immer möglich zuerretten schuldig vnd verbunden sein soll.“

Friderich.

Nach dem Basler Exemplar abgedruckt.

295.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1596, 16. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 278, und Allg. Abschiede GG. 167.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Landammann und Bannerherr. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann.

a. Zürich hat wegen des ernsthaften Handels der Bacciochi von Brissago mit den Raynaldi von Mayland eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf den 21. Januar nach Baden ausgeschrieben. Da man nun für nothwendig erachtet, daß beide Parteien dahin citirt werden, aber nicht weiß, ob es geschehen ist, so wird an Zürich geschrieben, man solle die Gesandten, ob die Parteien erscheinen oder nicht, hinlänglich über den Handel instruiren. **b.** Über die auf letzter Tagsatzung zu Baden vorgeschlagene Übereinkunft mit Mayland wegen Ausrottung der Banditen und Bestrafung der Straßenräuber sollen die Gesandten auf nächste badische Tagsatzung die nöthigen Instructionen mitbringen, damit eine bestimmte Ordnung festgestellt werde. **c.** Mit dem spanischen Ambassador wird Rücksprache genommen, damit Franz Pellini, genannt Milaneze, von Magadino zu seiner Ansprache in Mayland für das dem Franz Morigia und Mitthaftern gelieferte Korn gelange; überhaupt will man in Baden auf Bezahlung dieses und anderer Gläubiger dringen, unter Androhung, sonst den früher schon bewilligten Arrest auf mayländisches Gut nochmals zu gestatten. **d.** Nach Rom und an den Cardinal Borromäus werden Zuschriften erlassen in Betreff des eidgenössischen Collegiums in Mayland. **e.** Der savoyische Ambassador beschwert sich im Namen des Herzogs, daß die beiden Obersten Gallati und Grisach letztes Jahr in Savoyen eingefallen seien und trotz erhaltener Warnungen viel Unheil angerichtet haben. Zu Baden will man auf exemplarische Bestrafung dieser Frevel dringen. **f.** Appenzell, das der V Orte Verwendung anspricht wegen der zwei Plätze im Collegium zu Mayland, will man in diesen und andern Dingen beistehen; hievon sollen die Gesandten auf der Tagsatzung zu Baden dem Gesandten Appenzells mündlich oder, wenn dieser nicht anwesend sein sollte, durch eine besondere Zuschrift Mittheilung machen. Weil übrigens die Religionsangelegenheiten im Lande Appenzell sich bessern, so erachtet man für gut, bei der ersten Gelegenheit eine Rathsgesandtschaft im Namen der VII katholischen Orte dahin abzuordnen, um ihnen freundlich und tröstlich zuzusprechen. Mit den Gesandten der beiden Städte Freiburg und Solothurn will man zu Baden darüber reden. **g.** Graf Kaspar zu Hohenems erneuert in freundschaftlichem Schreiben seine vertraulichen Anerbieten gegen die V Orte zu Erneuerung und Erhaltung der guten Freundschaft, die schon sein Vater Jakob Hannibal, Graf zu Hohenems und Gallera, genossen habe. Darauf wird ihm freundlich und „unvergriffenlich“ geantwortet. Wegen seiner niederländischen Ansprache will man beim spanischen Ambassador die angemessenen Schritte thun. Was dann seine Klage gegen Hauptmann Zweyer, Vogt zu Klingnau, betrifft, so sollen die Gesandten zu Baden letztern vorberufen und je nach dessen Antwort weiter in der Sache handeln. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Lucern warnt vor falschen ausländischen Silberkronen. **k.** Die Gesandten nach Baden sollen beauftragt werden, anzuhören, was wegen des Handels mit Arbon und Horn vorgebracht wird, und dann den

Gesandten des Bischofs von Constanz gemäß letztem Abschied Rath zu ertheilen, jedoch soll der Handel nicht vorgebracht werden, bis man mit Zürich in Betreff der Predigersynode in's Reine gekommen ist. **l.** Dem Vogt Tschudi zu Kaiserstuhl werden Verwendungsschreiben an die österreichische Regierung wegen seiner Ansprachen bewilligt; ebenso dem Hauptmann Schlegel von Schwyz an die Regierung von Mayland. **m.** (S. u. Freiamter). **n.** Der savoyische Gesandte wird an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert. **o.** Der von Nidwalden gestellte Antrag, die VII katholischen Orte sollten unter Mitwirkung des Papstes zu Wohlfahrt der Christenheit und Beförderung der ausstehenden Zahlungen einen Frieden zwischen den beiden kriegsführenden Königen zu vermitteln suchen, wird ad instruendum genommen. **p.** Auf den Bericht, daß der abgebrochene Altar zu Schwanden im Glarnerland wiederum aufgerichtet worden sei und nur noch die Tafel mangle, welche nach dem Zeugniß der Katholischen selbst viele Jahre schon nicht mehr da gestanden habe, gibt man sich dieser Sache wegen zufrieden. Uri nimmt es ad referendum. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Rapperswyl). **s** u. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Da schon einige Male vorgekommen ist, daß im Bernergebiet an den Hauptleuten in spanischen und savoyischen Diensten „Übergriffe“ verübt worden sind, so will man bei den Ambassadoren dieser Staaten klagen und über Vorfragen sich berathen, damit nicht andere und namentlich die katholischen Orte unschuldig es entgelten müssen. **v.** Lucern will mit den Gesandten von Bern Rücksprache halten in Betreff des Müßzehntens zu Melchnau, der dem Spital zu Willisau vorenthalten wird; auch will es Erneuerung der Briefe begehren, welche vor drei Jahren darüber vor Rath aufgelegt worden sind, nun aber vermißt werden.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

h. Art. 590. Stifte und Klöster.

s. Art. 306. Kirchl. u. Glaubenssachen.

Landvogtei Freiamter.

q. „ 497. Stifte und Klöster.

t. „ 120. Abzug.

Rapperswyl.

m. Art. 66. Marchen.

r. Art. 4.

296.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1596, 21. Januar (Sonntag nach St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiebe GG. 163—183. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiebddd. IX. 9.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Schaffhausen. Georg Wäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. (Abwesend).

a. Die Gesandten Zürichs berichten, gegenwärtige Tagfagung sei auf Ansuchen Lucerns ausgeschrieben worden wegen der projectirten Übereinkunft mit Mayland in Betreff der Banditen und wegen der Anstände in Brissago zwischen den Raynaldi und Bacciochi. Zuerst wird der Raynaldi Klage wider die Bacciochi ver-

lesen, worin der letztern Frevel und Verbrechen ausführlich aufgezählt werden, dann eine Antwort und Widerlegung dieser Klagartikel. Nachdem sodann die Raynaldi Aufschub begehrt hatten, um genügende Kundschaften für den Beweis ihrer Klagen sich verschaffen zu können, werden die Landammänner Ruhn, Schilter und Lufft beauftragt, nach Luggarus zu reisen und über den Sachverhalt einen gründlichen Untersuchung anzustellen und dann Bericht zu erstatten, „damit solche schändliche mörderische Sachen vnd Thaten abgeschafft vnd vßgerüt“ und die Schuldigen nach Verdienen bestraft werden können; sie sollen auch Vollmacht haben, die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen. Als die Gesandten eben im Begriff waren abzureisen, langte der Landvogt von Luggarus an und meldete, daß er beide Parteien auf gegenwärtige Tagsatzung citirt habe, daß der Kanzler zu Luggarus unter falschen Vorgaben und ohne sein Wissen und Willen hergekommen sei, daß die Bacciochi eigenmächtig drei Spanier bis auf den Tod gefoltert, viele Personen und darunter eine schwangere Frau erschossen, andere geblendet, und daß sie ein wohlverschlossenes mit Schießlöchern versehenes Schiff gebaut haben, worin sie sich zur Gegenwehr setzen können; ferner daß sie den jungen Raynaldo haben umbringen wollen, daß sie dem Befehl der eidgenössischen Gesandten, ihre mit Schießlöchern und andern Vertheidigungsmitteln versehenen Häuser zu Briffago niederzureißen, noch keine Folge geleistet haben, so daß bald Niemand mehr sicher zu Luggarus wohnen könne. Daher werden die beiden Gesandten beauftragt, alles zu Abschaffung dieses Zustandes zu thun und wenn nöthig Gewalt mit Gewalt abzutreiben, ferner für Entfernung der Schießlöcher zu sorgen und die von den Beklagten hinterlegten 1000 Kronen zu der Eidgenossen Handen einzuziehen; sodann sollen sie den Kanzler, weil er hinter dem Rücken des Landvogts hergekommen sei und demselben verschwiegen habe, daß er die Bacciochi vertheidigen wolle, Andern zum Exempel dermaßen strafen, „daß er welte, er were gehorsam“ gsin vnd den Statuten nachkommen.“ **b.** (S. u. Mendris). **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Sargans). **f.** Der Gesandte des Gubernators des Herzogthums Mayland (Johann de Velasco, Herzog zu Fryas und Contestabil zu Leon und Castilien, Feldherr in Italien), Alfonso Casale, übergibt einen schriftlichen Vortrag. In Erwiderung darauf wird nach Verdankung des Gubernators freundschaftlicher Gesinnung die Hoffnung ausgesprochen, derselbe werde den in einigen Punkten klarer gefaßten Vertrag von 1592 über Vertreibung der Banditen, Straßenräuber und Mörder annehmen und ratificiren. Es werden nun zwei Gesandte ausgesprochen, welche den in acht Artikeln bestehenden Vertrag dem Ambassador überreichen sollen, damit er die Ratification des Gubernators auswirke. Die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luggarus sollen dann Vollmacht haben, mit dem Ambassador ganz geheim einen Tag für eine gemeinsame Jagd auf die Banditen und Straßenräuber festzusetzen, damit diese aus dem beidseitigen Gebiet vertrieben werden, vorzüglich will man dann auch die Vertreibung der Banditen aus Canobbio, die gegen Briffago, Luggarus und am Langensee am meisten Schaden anrichten, begehren. **g.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Coux, eröffnet, der Herzog habe mit Bedauern und Verwunderung gesehen, daß die in französischen Diensten befindlichen Obersten der Eidgenossen, unter Marschall von Biron, bei ihrem Abzug aus Burgund in sein Land eingefallen seien und große Greuel verübt haben; solche Thaten seien gegen das uralte Bündniß und die Freundschaft, welche stets zwischen dem Herzog und der Eidgenossenschaft bestanden haben, und werden der Reputation und dem guten Namen der Eidgenossen nicht wenig Eintrag thun, zumal die andern Eidgenossen, welche in spanischen und savoyischen Diensten sich befinden, zufolge strengen Befehls nie etwas Feindseliges gegen Frankreich vorgenommen haben. Er müsse nun im Namen des Herzogs sich darüber beschweren und bitten, daß die Eidgenossen vermöge ihrer gewohnten Weisheit die Sache wohl erwägen und also handeln, wie die Vernunft und

Billigkeit und ihr Bündniß mit dem Herzog erfordern. Auf die Erwiderung, man werde seinen Vortrag in den Abschied nehmen, weil man darüber keine Instructionen habe, stellt er das Begehren, jedes Ort solle sein Botum nach Zürich senden, damit von dort aus der Herzog benachrichtiget werden könne. **h.** Nidwalden beantragt, man möchte sich über Mittel und Wege berathen, wie die beiden Könige von Frankreich und Spanien zu einem beständigen Frieden gebracht werden könnten; zu dem Behufe sollte man sich bei den Gesandten beider Fürsten erkundigen, ob die Eidgenossen sich damit befassen dürfen; dann könnten die Kosten, Leute und Gut, welche unter gegenwärtigen Verhältnissen eingebüßt werden, gegen die Türken verwendet werden. Dieser Vorschlag, dessen guten Zweck man anerkennt, wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Ansicht darüber nach Zürich melden, damit dieses, bevor sich die beiden Fürsten wieder verstärken, eine Tagsatzung ausschreibe. **i.** (S. u. Lants). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Da man Betrug durch die zahlreichen Brandsteuersammler besorgt, aber zugleich einsieht, daß der gegenwärtige Krieg viele Leute arm macht, so wird jeder Obrigkeit anheimgestellt, solchen Gesuchen zu entsprechen oder sie abzuweisen. **m.** Zürich stellt abermals an Schwyz die freundliche Bitte, es möchte die Briefe über den mit Glarus angenommenen Vergleich wegen Windegg und Gaster endlich aufrichten und den unbedeutenden Punkt fallen lassen. Landammann Schiltler hat darüber keine Instructionen und will den Gegenstand in den Abschied nehmen. Landammann Elmer dagegen verdankt den Eidgenossen die mit diesem Handel gehabte Mühe und Arbeit und berichtet, daß Glarus, weil doch Schwyz sich nicht zur Aufrichtung der Briefe ohne den Anhang verstehen wolle, die Eidgenossen hinsür mit dieser Sache nicht mehr belästigen werde, aber erwarte, daß sie Glarus bei seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten an der Vogtei Windegg und Gaster beschirmen. Daher wird Schwyz nochmals ersucht, den kleinen Punkt fallen und die Briefe aufrichten zu lassen, oder dann zu sagen, warum es die Artikel nicht annehmen wolle. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Gesandte des Herrn Andreas, Cardinals von Osterreich, Bischofs zu Constanz und Brixen, eröffnen: Obchon der Bischof die hohen und niedern Gerichte zu Arbon und Horn stets unangefochten besessen habe, so behaupten selbe nun, daß sie zur Landgrafschaft Thurgau gehören und im Landfrieden seien, während sie doch nie dem Landvogt gehuldigt und dieser ihnen auch nichts zu gebieten habe; der Bischof könne für seine Behauptungen genügende Beweise auflegen; er bitte, die Gesandten der VII Orte möchten im Namen ihrer Obrigkeiten einen Ausspruch thun, daß die von Arbon und Horn sich gegen den Bischof, als ihren rechten Herrn, gehorsam erzeigen und von ihrem Vorhaben abstehen sollen. Die Bevollmächtigten der beiden Orte dagegen erwidern, daß sie mit Bedauern vernehmen, als sollten sie nicht zur Landgrafschaft Thurgau gehören und nicht im Landfrieden begriffen sein; der Bischof werde sich aber wohl zu erinnern wissen, daß er ihnen bei ihrer Huldigung brieflich zugesichert habe, sie bei ihren Freiheiten, Briefen und alten Bräuchen bleiben zu lassen; da sie nun hieher citirt worden seien, ohne zu wissen warum, und daher auch keine Instructionen haben, so bitten sie um Mittheilung der Klagschrift und um einen Aufschub. Demnach wird die Sache bis zur künftigen Tagsatzung verschoben, an welcher beide Parteien sich mit ihren Rechtstiteln einfinden sollen, um da den Streit auf gütlichem oder rechtlichem Wege entscheiden zu lassen; inzwischen sollen des Bischofs Amtsleute nichts Gewaltthätiges gegen die von Arbon und Horn vornehmen. **p.** Landammann Elmer von Glarus stellt die Bitte, man möchte sich mit der Herstellung des Altars zu Schwanden begnügen, damit beide Parteien in besserer Einigkeit leben mögen. Es wird entsprochen, doch also, daß die Altartafeln in der Sacristei aufbewahrt werden sollen, damit man sie bei Handen habe, wenn zu Schwanden wiederum Messe gelesen wird. **q.** (S. u. Freiamter). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Thurgau).

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Rheintal.
Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Freiamter.
Landvogtei Lavis.
Landvogtei Mendris.
Landvogtei Lugarns.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|--|---|
| n. Art. 307. Kirchliches u. Glaubenssachen. | s. Art. 498. Stifte und Klöster. |
| r. Art. 77. Ewiger Verspruch. | |
| e. Art. 25. Zinse. | e. Art. 19. Rechnungssachen. |
| d. Art. 65. Justizsachen. | |
| g. Art. 67. Märchen zc. | |
| i. Art. 165. Justizsachen. | |
| b. Art. 419. Märkte. | |
| k. Art. 87. Landrechtsachen zc. | |

aus dem Exemplar des Aargauer Archivs § 18.

Zu **f.** Entwurf des Vertrags mit Mayland über Austreibung der Banditen zc. (Art. 1—4 gleichlautend mit den vier Artikeln der Übereinkunft vom März 1592 [S. Note zu Abschied 195].)

„Zum Fünfften, das menedlicher die Bandytten, so umb das Låben verbandyttet, vnd alle die so sich zu inen schlachten, glych sy nit verbandyttet, well vmbbringen vnd entlyben mögen, es sige glych wo es welle in Stetten vnd offnen Plåden, ohne stråffel vnd straff des thåters, sonder das einer, der sölliches thun wurde, imme die gab vnd vfflag, so vff sollichen Bandytten mit offnem Ruoff beschåchen were, gefolgen solle.

Zum Sechsten. Wan sich zutruge, das ein Dieb, Mörder oder Straßrüber, weliccher in der Eidtgnossen Landtschafft ein Diebstall oder Roub begangen hette vnd vff des Herzogthumbs Meylandt Boden kommen und das so er verstillen vnd geranbet vnd Eidtgnössischen vnderthanen zugehörig ist mit Imme daselbst hinbringen wurde, so soll derselbig Dieb, Mörder oder Räuber gefendlich ynnzogen vnd die entwerten Stuch den Ybenigen, es sige ir eigen vffgeben oder vertruwt gut, widerumb ohn alle entgeltus vff der Statt zugestellt werden, jedoch das dieselbigen zuvor durch ordenliche gnugsamme be- eibigte Zügtnus nach form Rechens von finer ordenlichen Oberkeit darunder er gesehen zu erschyten schuldig sin, das sölliche stuch eines eigen vffgeben oder vertruwt sigen, dem man dan glouben geben gnugsamlichen vnd nit vnnütz achten vnd halten solle. Hierumben da sich begeben, das ein Dieb oder Mörder, so einen Diebstall oder Raub im Herzogthumb Meylandt begangen, mit dem Diebstall oder Raub vff den Eidtgnössischen Boden kommen vnd die entwerten stuch Meylandtschen vnder- thanen zugehörig wehrend, soll derselbig Dieb oder Mörder auch gefendlichen yngelegt vnd die entwerten Ding dem sy zustendig sind, es sige eigen vffgeben und vertruwt, widerumb ohn alle entgeltus vff der Statt gegeben vnd zugestellt werden, jedoch das die bezügtnus, wie obuermeldet, zuvor beschåche.

Zum Sibenden. Wie woll begert worden, das so ein übelthåtige Person vnder der anderen Oberkeit betråtten sy nach dem Rechten, dannen har er ist, solle gerichtet werden, daruß aber nit anders dan stettige mißhellung zu erwarten sin wurde, deßhalb zu guter bestendiger Einigkeit, so solle ein jede übelthåttige vnd mallefytische Person Jedytzt nach dem Rechten vnd erkandnußen der Oberkeit, vnder dero er in Gefangenschafft vnd gewaltsamme ist, je nach irem verdienen an Lyb vnd gutt zerichten vnd straffen heimbbienen, vnangesehen was by finer Oberkeit umb sin begangne thatt für ein Råcht vnd Ordnung sin möchte ald gemacht werde.

Letztlich was derselben übelthåttigen Personen eine, was Stants vnd wåsens die doch syge, in vnder der Oberkeit, dar- umber sy mit vrtheil vnd Recht hingericht wirt, an zyttlichen gut, es sige Eigents ald varendts, er habe das by imme selbst oder nit (doch souer dasselbig nit [Luth obuermelts Artickels] verstillen, entwehrt, vffgeben oder verthruwt gut ist), das soll derselben Oberkeit, von deren er mit vrtheil vnd Recht abgethan ald gestrafft würt, fry heimbegefallen sin, nach irem gefallen damit zehandlen, doch das sine glåubige vnd schulduordenen zuvor umb ire billiche Ansprachen vß des armen Menschens gnus verlassenschafft entrichtet werden; was aber dieselbige übelthåttige vnd verurteilte Person anderstwo vfferhalb der Ober- keit, darunder er sin straff empfaht, an zyttlichen Hab vnd Gutt hette, das soll der Oberkeit, vnder dero dasselbig gut lydt, heimbegefallen sin, doch mit der erlütterung, das des armen Menschens schulduordenen vnd glåubigeren Råchtsamme, Brieff vnd Sigell, so sy vff demselbigen ligenden vnd varenden hab vnd gut hetten, vorbehalten sin solle.“

297.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien Grandson und Grasburg (Schwarzenburg).

Bern. 1596, 5. Februar (26. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instruktionenbuch M. S. 541.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—bb. (S. u. Grandson). **cc.** In dem Weidgangsstreit zwischen den beidseitigen Angehörigen zu Villars-les-Friques und Villars-le-Grand wird der Appellationstag nach Bern auf den 23. Februar (alt. K.) angesetzt. **dd.** (S. u. Tschertli). **ee.** (S. u. Schwarzenburg). **ff.** u. **gg.** (S. u. Grandson). **hh** u. **ii.** (S. u. Schwarzenburg).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

ee, hh, ii. Art. 153—155.

Vogtei Tschertli.

dd. Art. 284.

Vogtei Grandson.

a—bb, ff, gg. Art. 496—523.

298.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1596, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgeraufsätze C. 467.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried und Albrecht Manuel, beide Berner und des Rath's. Freiburg. (Unbekannt).

a—u. (S. u. die betreffenden Vogteien). **v.** Auf die von den bernischen Rathsboten vorgebrachten Artikel erwidern die freiburgischen Gesandten: In Betreff der Auslegung der neulich im Thal ausgegangenen Ordnungen und wegen des Zolls habe Freiburg von seinem Amtmann noch keinen Bericht, werde aber nach dessen Eingang seine Resolution Bern überschicken; Bürgermeister Lamberger sei beauftragt, in Betreff der Markung zu Gilarrens mit den bernischen Abgeordneten sich zu unterreden; die von Freiburg begehrte Confiscation des lehenpflichtigen Zehntens zu Granges habe es nach dem Vorgange Berns nachgelassen; zu Vergleichung der schwarzenburgischen Baukosten sollen die Auszüge einander zugestellt werden; die Anliegen etlicher armen Hausleute in den senfischen Reisgründen anzuhören sei Freiburg ganz geneigt; die nachgelassene „Amortisation zum nutz der Geistlichen Frowwen zu Stäffis“ über einen Theil ihrer Matten zu Poliez nehme Freiburg in der Frauen Namen zu Dank auf und bitte, die Briefe mit bescheidener Soufferte auszufertigen. **w—hh.** (S. u. die betr. Vogt.). **ii.** Der Schultheiß zu Stäffis, Kaspar Wicht, verantwortet sich unter Vorlegung der Copie eines gar scharfen Schreibens der Herren von Bern über die darin enthaltenen Anschuldigungen, versichert, daß er nichts gethan habe, als was seinem Amt wohl anständig sei und sein Eid erfordere, daß der neulich von ihm angetriebene Handel mit dem zwischen Theophil du Moulin und David Auberson vor Antritt seines Amtes ausgesprochenen Handel nichts gemein habe, daß er wider du Moulins Söhne, welche für ihren Vater sich verbürgt haben, und wider deren Güter zu procediren wohl befugt gewesen, und bittet, die Ge-